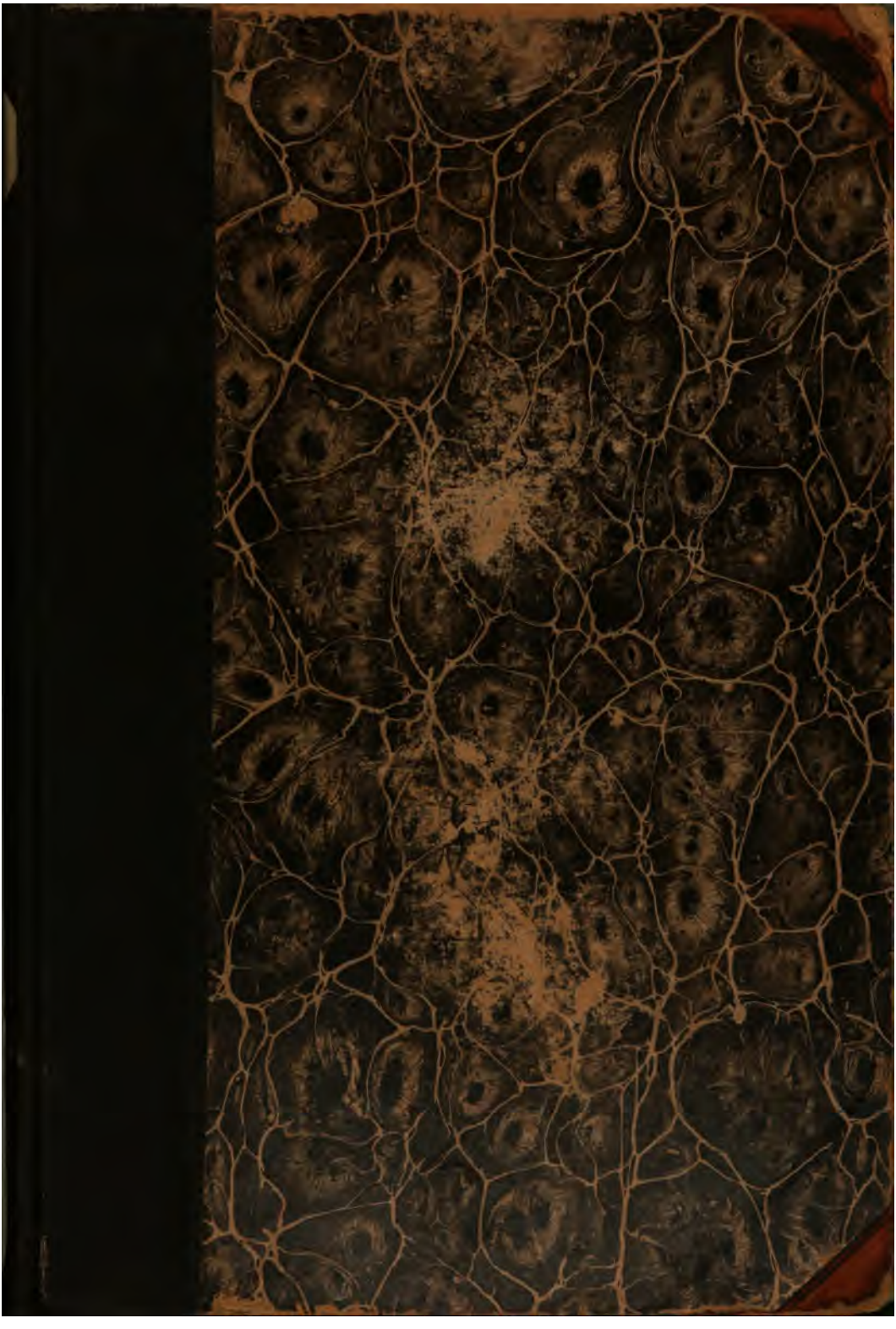

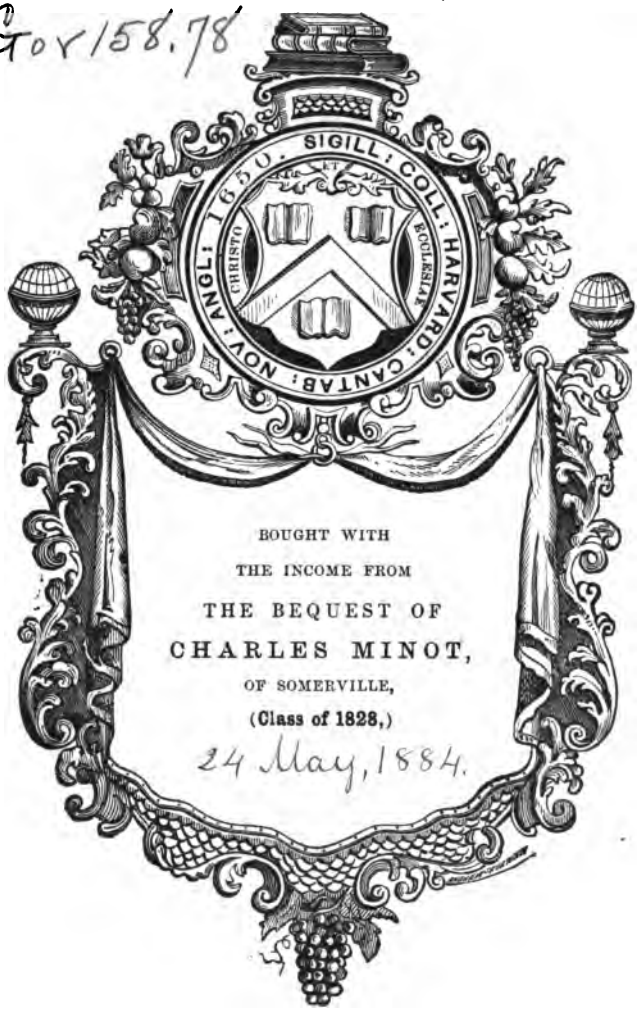

Die Anfänge

des

Staats- und Rechtslebens.

Ein Beitrag

zu einer allgemeinen vergleichenden

Staats- und Rechtsgeschichte

von

Albert Hermann

Dr. Alb. Herm. Post,

Richter in Bremen.

Oldenburg, 1878.

Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.

C. Berndt & A. Schwartz.

Früher publicirte Werke des Verfassers dieser Schrift.

Im Verlage der **Schulze'schen Hof-Buchhandlung** (C. Berndt & A. Schwartz) in Oldenburg erschienen:

Post, Dr. A. H., Die Unsterblichkeitsfrage und die Naturwissenschaft unserer Tage. geh. 75 ₰.

— —, Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts. geh. 1 ℳ 60 ₰.

— —, Wismund. Ein Mysterium in acht Scenen. geh. 1 ℳ 20 ₰.

— —, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats- und Rechtswissenschaft. geh. 3 ℳ.

— —, Der Ursprung des Rechts. Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft. geh. 2 ℳ 40 ₰.

Ferner erschienen im Verlage von **Hermann Gesenius** in Halle:

Post, Dr. A. H., Das Samtgut. Systematische Darstellung des pract. brem. ehelichen Güter- und Erbrechts. 1864. 4 ℳ

— —, Entwurf eines gemeinen und Hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirthschaft. 3 Bände. 1866—1871. 21 ℳ

Post, Dr. A. H., Das Naturgesetz des Rechts. Einleitung in eine Philosophie des Rechts auf Grundlage der modernen empirischen Wissenschaft. 1867. 1 ℳ. 50 ₰.

— —, Kirchenglaube und Wissenschaft. Ein Beitrag zur Klärung der religiösen Streitfragen der Gegenwart für gebildete Leser. 1868. 60 ₰.

— —, Untersuchungen über den Zusammenhang der christlichen Glaubenslehre mit dem antiken Religionswesen nach der Methode vergleichender Religionswissenschaft. 1869. 1 ℳ. 20 ₰.

Inhaltsverzeichniss.

II. Buch. Zur Geschichte des Verfassungsrechts.

III. Buch. Zur Geschichte des Erbrechts.

IV. Buch. Zur Geschichte der Standesunterschiede.

V. Buch. Zur Geschichte des Strafrechts.

VI. Buch. Zur Geschichte des Gerichtswesens.

VII. Buch. Zur Geschichte des Vermögensrechts.

Register.

Einleitung.

Der Gedanke, welcher der Schrift, die ich hier der Oeffentlichkeit übergebe, zu Grunde liegt, ist derselbe, welcher bereits die in den letzten Jahren von mir publicirten Schriften beherrschte. Die gänzliche Unzulänglichkeit der bestehenden Rechtsphilosophie veranlasste mich, den Versuch zu machen, auf Grund der Kenntniss der Rechte aller Völkerschaften der Erde zu einer Erkenntniss des Wesens des Rechts zu gelangen. Dies war auf dem Wege historischer Forschung wegen der Geringfügigkeit des urkundlichen Materials bei den meisten Völkerschaften der Erde, abgesehen von den grossen Culturvölkern, nicht möglich. Es konnte nur auf dem Wege vergleichend ethnologischer Forschung und unter vergleichender Berücksichtigung der von den Naturwissenschaften unserer Tage gewonnenen Resultate geschehen. Ich fand in dieser Beziehung im Gebiete der Jurisprudenz fast gar keine Vorarbeiten, auf welchen ich hätte fussen können. Namentlich über die Anfänge des Rechtslebens, welche überall über die historische Zeit eines Volkes hinausliegen, war fast nichts festgestellt, da eine vergleichend ethnologische Methode bis jetzt von der fachmässigen Jurisprudenz verschmäht ist, obgleich sie allein für die vorhistorische Zeit Aufschluss geben kann.

Die vorliegende Schrift will, wie meine früheren Schriften, zunächst eine vergleichend ethnologische Methode neben der historischen in das Gebiet der Rechtswissenschaft einführen, und ich denke, dass die Thatsachen, welche hier zusammengestellt sind, im Zusammenhalt mit denjenigen, welche meine frühern Schriften enthalten, jedenfalls ausreichen, nachzuweisen, dass Resultate auf dem von mir eingeschlagenen Wege zu erlangen sind, und dass es sich lohnt, in dieser Weise weitere Forschungen anzustellen. Dass die Resultate an Sicherheit mit den historischen sich nicht messen können, und dieselben vorläufig mehr oder weniger hypothetischer Natur sind, versteht sich von selbst. Es handelt sich um den Anfang des Anfangs, und dieser kann nicht die Vollendung sein.

Hinsichtlich der vergleichend ethnologischen Methode, welche ich auf das Gebiet der Rechtswissenschaft hier angewendet habe, kann ich mich im Wesentlichen auf das in meinen früheren Schriften Angeführte beziehen. Man findet bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde und zu den verschiedensten Zeiten gleichartige Rechtssitten und Rechtsinstitute vor. Stellt man diese zusammen und vergleicht sie mit anderen Rechtssitten und Rechtsinstituten derselben Völkerschaften, so ergiebt sich daraus, dass in der Rechtsgeschichte der einzelnen Völkerschaften, welche auf der Erde noch jetzt leben oder in früheren Zeiten gelebt haben, eine merkwürdige Uebereinstimmung der wesentlichsten Entwicklungsformen sich zeigt, und es wird möglich, eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des menschlichen Rechts zu erschliessen, welche für alle organischen Gebilde innerhalb der menschlichen Rasse gleichmässig gültig ist. Durch diese Erweiterung des Blickes werden zugleich eine Unzahl von Erscheinungen erklärlich, welche bei historischen Völkerschaften als Ueberbleibsel einer vorhistorischen Ent-

wicklungsstufe sich erhalten haben und bisher unerklärt geblieben oder offenbar ganz falsch aufgefasst sind. Es wird somit auch die historische Forschung durch die vergleichend ethnologische bedeutsam unterstützt werden.

Die Opposition, welche die historische Schule gegen eine vergleichend ethnologische Methode macht, wird hoffentlich nicht lange mehr vorhalten. Es handelt sich nur darum, eine andere Methode dort anzuwenden, wo die historische nichts mehr zu leisten im Stande ist, und es ist doch nicht abzusehen, weswegen die Wissenschaft auf einem bestimmten Punkte Halt machen soll blos aus dem Grunde, weil die historische Forschungsmethode hier nicht mehr ausreicht, während andere, allerdings mühsamere und gefährlichere Methoden noch eine grosse Ausbeute versprechen.

Wenn man vom Gebiete vergleichender Sprach- und Religionswissenschaft ausgehend versucht, auch das Gebiet des Rechts nach vergleichender Methode zu behandeln, so hegt man die Erwartung, man werde zu ähnlichen Resultaten gelangen, wie in jenen Gebieten. Die Sprachen bilden weitverzweigte Stammbäume und die Göttergestalten und Göttergeschlechter entwickeln sich in ganz ähnlicher Weise im Laufe von Jahrtausenden über den Völkern. Man sollte vermuthen, dass man im Gebiete des Rechts ebenfalls bestimmte characteristische Rechtsanschauungen fände, welche in einem bestimmten ethnographischen Gebiete sich stammbaumartig entwickelten; man sollte namentlich vermuthen, dass die von der Sprachwissenschaft aufgestellten Grundgruppen der Sprachen auch für das Rechtsgebiet einigermassen zuträfen. Es ist mir jedoch bisher kaum gelungen, davon irgend etwas zu entdecken. Es hebt sich weder ein indogermanisches, noch ein semitisches, noch ein hamitisches, noch irgend ein sonstiges Rechtsgebiet in der Weise characteri-

stisch hervor, wie dies in Sprache oder Religion der Fall ist. Mit einer fast unheimlichen Consequenz erscheinen vielmehr dieselben oft höchst eigenthümlichen Rechtsgebräuche bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde und vielfach bei solchen, bei denen es undenkbar ist, dass sie anders als originär entstanden seien. Unbekanntschaft mit den Thatsachen der Ethnologie führte im vorigen Jahrhundert dazu, dass ganze Bücher zu dem Zwecke geschrieben wurden, die Abstammung der Indianer von den Juden nachzuweisen. Die Uebereinstimmung der Gebräuche ist durchaus schlagend; hätte der Schriftsteller jedoch statt der Juden irgend ein anderes Volk der Erde genommen, so würde die Uebereinstimmung ebenso schlagend gewesen sein. Eine Unzahl von Gebräuchen, namentlich von Rechtsgebräuchen, findet sich mit merkwürdiger Gleichmässigkeit bei allen Völkerschaften der Erde wieder, und es ist bei unzähligen derselben die Möglichkeit ganz ausgeschlossen, dass sie durch irgend eine Reception dahin gelangt sein sollten, wo wir sie jetzt finden; der Geist der Menschheit schafft im Gebiete des Rechts mit einer die Rasse umfassenden Gesetzmässigkeit, welche staunen macht und das Walten allgemeiner eiserner Naturgesetze ausser allen Zweifel stellt.

Wenn wir das Ordal des geweihten Bissens bei den Indern und den germanischen Völkern gleichmässig finden, so wird uns der Zusammenhang dieses Brauches nicht zweifelhaft sein. Wenn sich aber derselbe Brauch bei den Wanika in Ostafrica wieder findet, so wird es doch sehr schwer fallen, hier einen Zusammenhang anzunehmen. Grimm (668) meldet von einer eigenthümlichen Busse in sächsischen Bauerweisthümern, welche der Eigenthümer für seinen getödteten Hund zu fordern berechtigt ist. Man soll den Hund beim Schwanze aufhängen, so dass er mit der Nase die Erde berührt und soll ihn alsdann

mit rothem Waizen so lange begiessen, bis er von demselben bedeckt ist. Wie sonderbar ist es, dass sich bei den Beduinen (Burckhardt 101) fast genau dieselbe Busse findet! Der todte Hund wird am Schwanze aufgehoben, bis die Schnauze den Boden berührt, dann die Länge gemessen und ein entsprechender Stab in die Erde geschlagen, über welchen so viel Waizen geschüttet wird, bis derselbe ganz bedeckt ist. Wie unwahrscheinlich ist hier ein historischer Zusammenhang, und wie merkwürdig ist es andererseits, wenn so characteristische Bräuche selbständig bei verschiedenen Völkerschaften der Erde entstehen. Noch auffallender ist das bei den heterogensten Völkerschaften auftretende Wochenbett des Mannes, auf welches wir noch zurückkommen werden.

Eine allgemeine vergleichende Rechtsgeschichte führt uns eine Fülle räthselhafter Erscheinungen vor Augen, und für lange Zeit wird hier der Scharfsinn der Forscher ein dankbares Gebiet haben, jedenfalls ein dankbareres, als das der Conjecturalkritik historischer Urkunden.

Vielfach ist eine Reception bestimmter Rechtsgebräuche von Volk zu Volk nachweisbar, vielfach ist auch ein ursprünglicher Stammeszusammenhang die Ursache gleichmässiger Rechtssätze, wie z. B in manchen Rechtsgebieten bei den Indern einerseits und bei den Germanen andererseits. Sehr häufig aber scheinen characteristische Bräuche ganz originär aufzutreten, so dass sie allgemeineren, die ganze menschliche Rasse beherrschenden Gesetzen ihren Ursprung zu verdanken haben müssen. Aber selbst, wo ein ursprünglicher Stammeszusammenhang stattfindet, ist dieser oft nicht ausreichend, die Entstehung gleichmässiger Rechtsbräuche zu erklären. Wer ist zur Zeit im Stande, die analoge Entwicklung des indischen strîdhana und der sächsischen Gerade ausreichend zu erklären! Lag

der Keim einer solchen Entwicklung schon im ältesten arischen Rechte?

Die Ursachen der Entwicklung bestimmter Rechtsbräuche liegen meist noch vollkommen im Dunkeln. Die Analogieen der Darwinschen Theorie, welche man leicht geneigt ist auf das ethnologische Gebiet zu übertragen, um die charakteristischen Seiten einzelner Völkerschaften zu erklären, lassen uns im Gebiete des Rechts vielfach ganz im Stich. Wir finden unter anscheinend gleichartigen Lebensbedingungen die verschiedensten Rechtsgebräuche und unter ganz verschiedenen wieder gleichartige.

Inwieweit namentlich die äussern Umgebungen, in welchen ein Volksstamm lebt, auf dessen Recht von Einfluss sind, ist eine Frage, welche der Untersuchung werth ist, zu deren Lösung aber mühsame und sehr beschwerliche Studien erforderlich sein werden. Bei Weitem die meisten Völkerschaften sitzen nicht in ihren ursprünglichen Wohnsitzen, und es wird fast niemals mit Sicherheit zu bestimmen sein, welche Rechtsgebräuche sie der Umgebung verdanken, in welcher sie zur Zeit leben, welche sie aus früheren Gegenden mitgebracht haben, welche sie von andern Völkerschaften entlehnt haben, mit denen sie in kriegerische oder friedliche Berührungen kamen. Bis jetzt ist es mir fast nirgendwo gelungen, einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen den politischen Organisationsformen und den Rechtsgebräuchen eines Volkes und der Umgebung zu finden, in welcher dasselbe lebt.

Rebmann macht auf den Unterschied aufmerksam zwischen der Regierungsform der Wateita, Wakamba und Wanika, welche die ausgedehntesten und einförmigsten Ebenen bewohnen, und bei denen kaum irgend ein Individuum eine über ein anderes hinausragende Autorität hat, und den Dschagga, in deren Lande der schneebedeckte Kilimandscharo sich plötzlich aus der Ebene er-

hebt, und bei denen der Mangi zu einer solchen politischen Höhe emporgeschroben ist, dass alle Dschagga, abgesehen von den Wandschama (Geheimräthen), lediglich als Sclaven desselben erscheinen (Krapf II. 46). Derartige Erscheinungen können auf den ersten Anblick einen Zusammenhang ahnen lassen; derjenige, welcher weiss, wie abgelegen oft die wirklichen Ursachen ethnologischer Phänomene sind, wird aber schwerlich geneigt sein, hier ohne Weiteres einen solchen anzunehmen.

Aus dem Rechte einer Völkerschaft einen Rückschluss auf seine Herkunft zu ziehen, wie man einen solchen aus den Sprachen und Religionen mit mehr oder weniger Geschick gezogen hat, ist ziemlich hoffnungslos. Die Bogos, Takue, Mensa, Habab und die Bewohner des Samhar haben im Wesentlichen dasselbe Recht, obgleich sie gar keine historische Verwandtschaft haben (Munzinger 224). Wo characteristische Rechtssätze auftreten, finden sie sich meistens bei den verschiedensten Völkerschaften gleichmässig, und wenn man auf Grund solcher bei beschränkter Kenntniss einen historischen Zusammenhang anzunehmen geneigt sein könnte, so wird eine solche Annahme bei ausgedehnterer Kenntniss sofort sich als unstatthaft erweisen.

Sind so characteristische Rechtsanschauungen bestimmter Völkergruppen zur Zeit nur in geringem Maasse zu constatiren, so ist dagegen die Zahl der Rechtsbräuche, welche gleichmässig bei allen Völkerschaften der Erde auftreten, eine auffallend grosse, und die Gesetzmässigkeit der allgemeinen Entwicklung ist im Gebiete des Rechts eine grössere als in irgend einem sonstigen Gebiete des Völkerlebens.

Wir werden uns in dieser Schrift im Wesentlichen auf diese allgemein auf der Erde auftretenden Rechtssitten beschränken müssen. Umfangreichere Forschungen

werden später schon zur Entdeckung engerer Rechtsgruppen führen.

Das ethnologische Material, welches ich hier bieten kann, ist in vieler Beziehung ein mangelhaftes. Zunächst hätte ein hundertfach grösseres benutzt werden können, wenn mir umfangreichere Bibliotheken und eine ausreichende Musse zu Gebot gestanden hätten. Ich habe daher auch vielfach noch aus zweiter und dritter Hand schöpfen müssen, so dass manche Notizen nicht so gut beglaubigt sind, wie andere. Eine genaue Angabe der Quelle jeder einzelnen Bemerkung wird jedoch den Leser auf die grössere oder geringere Glaubwürdigkeit hinweisen und damit andeuten, an welchen Stellen genauere Forschungen noch erforderlich sein werden.

Ein anderer Mangel liegt darin, dass leider unsere Kenntniss des Rechts vieler Völkerschaften der Erde eine äusserst sporadische ist. Ueber diese und jene kleinere Rechtsgebiete sind wir verhältnissmässig genau unterrichtet, bei andern grossen und wichtigen fehlt es uns fast an allen Nachrichten. Alle diese Lücken müssen später ausgefüllt werden. Es würde aber sehr verkehrt sein, wegen dieses mangelhaften Materials vorläufig nichts zu thun. Durch Vergleichung müssen erst diejenigen Bräuche festgestellt werden, welche für die allgemeine Rechtsentwicklung relevant sind, damit unsere Reisenden wissen, welche Seiten des Rechtslebens sie zu beobachten haben. Dann erst werden ihre Sammlungen für die Rechtswissenschaft wirklich fruchtbringend wirken können, während sie sonst das Irrelevante bemerken und das Relevante übersehen, auch unzweifelhaft aus Unkenntniss oft ungenau beobachten, wie man dies gerade im Rechtsgebiete häufig bei sonst äusserst gebildeten und zuverlässigen Reisenden findet.

Ich habe mich in dieser Schrift darauf beschränkt,

im Wesentlichen Thatsachen aus den Rechten derjenigen Völkerschaften zusammen zu stellen, welche auf friedensgenossenschaftlicher Stufe stehen oder wenigstens die ersten Anfänge des Staatslebens nicht überschritten haben. Die bisher in der Rechtswissenschaft fast ausschliesslich bekannt gewordenen Rechte der europäischen Culturvölker sind nur in soweit berücksichtigt, als analoge Erscheinungen dazu Veranlassung gaben, auch diese in den Kreis der Beobachtung zu ziehen. Ich habe mich jedoch in dieser Beziehung auf Andeutungen beschränkt. Die sämmtlichen Rechte der europäischen Völker sind ja ohnedies heutzutage soweit zugänglich gemacht, dass jeder Jurist im Stande ist, sich wenigstens einen ungefähren Ueberblick über dieselben zu verschaffen. Die zahlreichen Analogieen werden alsdann sofort in die Augen fallen.

In Betreff der allgemeinen Entwicklung des Rechtslebens, welche sich bei allen Völkern der Erde gleichmässig wiederholt, verweise ich auf den Ueberblick, welchen ich in meiner frühern Schrift „Der Ursprung des Rechts“, S. 30—136 gegeben habe. Es sind dort die hauptsächlichsten Phasen der Rechtsentwicklung kurz neben einander gestellt, und wird diese Uebersicht wesentlich dazu dienen, dem Leser in dem grössern und bunteren Detail, welches diese Schrift bietet, den Faden nicht verlieren zu lassen.

I. Buch.

Zur Geschichte des Familienrechts.

Das Familienrecht ist das älteste aller Rechtsgebiete und das ursprünglich einzige. Sämmtliche übrigen Rechtsgebiete haben in ihm ihren Ursprung.

Kleine auf Blutsverwandtschaft gestützte Genossenschaften, welche von der patriarchalischen Autorität eines Häuptlings oder der alten Leute im Innern regiert werden und nach aussen durchaus selbständig und suverän erscheinen, bilden überall auf der Erde den Ausgangspunkt aller politischen Organisationsformen.

Die Familienverfassung der Urzeit, welche die Basis für die ganze spätere Entwicklung des Staatslebens bildet, ist von der uns heutzutage bekannten Organisation der Familie innerhalb des Staates durchaus verschieden und höchst eigenthümlicher Art. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass sie in den wesentlichen Grundzügen bei allen Völkerschaften, wann und wo dieselben auf der Erde auch gelebt haben, die gleiche gewesen ist. Auch bei den Völkerschaften, bei denen schon auf früher Stufe eine andere Organisation hervortritt, finden sich fast immer Spuren vor, welche darauf hindeuten, dass auch bei ihnen früher jene primitive Familienverfassung bestanden habe. Doch ist es immerhin bei den äusserst geringen

Kenntnissen, welche wir von einer grossen Anzahl von Völkerschaften besitzen, möglich, dass auch ursprünglich schon verschiedene Systeme der Organisation sich vorfinden.

Die Primitivfamilie beruht ausschliesslich auf der Verwandtschaft durch den Weiberstamm. Der Vater steht gänzlich ausserhalb der Familie, und die Abkunft von ihm ist für die Familienangehörigkeit ein gleichgültiger Umstand. Diese Erscheinung ist eine über die ganze Erde verbreitete (Post, Geschlechtsgenossenschaft 95 sqq. — Giraud-Teulon 14 sqq.). Die Vermittlung der Verwandtschaft durch den Mannsstamm bin ich zur Zeit noch geneigt, stets einer spätern Entwicklungsstufe zuzuschreiben, obgleich sie sich bei den Hottentotten (Kolbe 402), den Betschuanen (Livingstone A. I. 122), den Osseten im Kaukasus (v. Haxthausen II. 26) und zahlreichen verhältnissmässig tiefstehenden Völkerschaften findet. Es gehört eben nicht eine höhere Culturstufe dazu, damit das primitive Verwandtschaftssystem mit dem patriarchalischen vertauscht wird. Die Karenen in Hinterindien zerfallen in zwei Classen, die Sgaus und die Pwos, von denen die ersten lediglich die Verwandtschaft durch den Vater, letztere lediglich diejenige durch die Mutter kennen (Giraud-Teulon 14), und welche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eben auf sehr verschiedener Culturstufe stehen werden.

Die primitive Familie scheint ursprünglich eine ganz homogene Masse zu bilden, in welcher die einzelnen Individuen gar nicht hervortreten. Sie stehen in keinerlei unterschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen zu einander, sondern sind für einander eben nichts als Blutsfreunde. Die Kinder gelten weder als Kinder eines bestimmten Vaters noch als Kinder einer bestimmten Mutter, sondern sie sind Kinder des

Stammes. Ja es werden ursprünglich sogar die Generationen gar nicht einmal unterschieden.

Allmählich schichtet sich die Primitivfamilie nach Generationen. Innerhalb dieser findet aber eine verwandtschaftliche Beziehung von Person zu Person auch noch nicht statt. Das hawaiische Verwandtschaftssystem kannte z. B. noch ausschliesslich Verwandtenclassen. Vater, Mutter, Sohn, Tochter bezeichnen keine Beziehung von Person zu Person, sondern von Classe zu Classe. Vater, Mutter und deren Brüder und Schwestern sind gleichmässig für den Sohn Väter und Mütter. Der Bruder betrachtet den Sohn seiner Schwester als seinen Sohn, der Sohn den Bruder seiner Mutter als seinen Vater u. s. w. (Giraud-Teulon 90 sqq.). So betrachten sich auch bei den Armeniern alle Glieder derselben Generation als Geschwister (v. Haxthausen I. 199). Bei den Singhalesen leben oft zwei Brüder mit einer Frau zusammen, und dann nennen die Kinder sie ohne Unterschied Vater (van Mökern II. 83).

Der Zerfall dieser Verwandtschaftsclassen bis zur vollen Ausscheidung des Individuums und zur Entstehung eines Verwandtschaftsverhältnisses von Person zu Person erzeugt zahlreiche für uns höchst fremdartige Gestaltungen des Familienlebens, und manche seltsame Bräuche, welche sich bis in spätere Zeiten erhalten, haben hier ihre Basis.

Eine grosse Anzahl der unter dem Namen der Polyandrie gewöhnlich zusammengefassten Erscheinungen gehört hierher. Es heiraten sich nicht einzelne Personen, sondern ganze Gruppen. Heiratet ein Mann aus einer Familie eine Frau aus einer andern, so erhält er damit zugleich sämmtliche Schwestern der Frau zur Ehe, und die Frau wird zu gleicher Zeit Frau seiner sämmtlichen Brüder (Post, Geschlechtsgenossenschaft 20 sqq.).

Später begnügen sich die sämmtlichen Brüder einer Familie mit Einer Frau, deren Auswahl das Vorrecht des ältesten Bruders ist, wie z. B. in Tübet (Sam. Turner 391, 392), oder es erhält der Mann mit seiner Frau zugleich deren Schwestern zur Ehe, wie bei den Sioux oder den Malgaschen. Damit hängt es zusammen, dass der Ostjake, welcher zwei Schwestern nach einander heiratet, für die zweite Tochter dem Schwiegervater nur die Hälfte des für die erste gezahlten Brautpreises zu entrichten hat (Pallas III. 45) und dass bei den Morduanen und Tschuwaschen der Schwiegersohn den Schwiegervater zwingen kann, ihm seine Schwägerin nach dem Tode der ersten Frau zur Ehe zu geben (Lepechin I. 105); vielleicht auch der Gebrauch bei den Redjang auf Sumatra, wonach der Mann, welcher die jüngere Schwester heiratet, ehe die ältere sich verheiratet hat, sechs Dollar als addat pelalluh bezahlt, weil er die ältere übergangen hat (Marsden 253).

Als Ausläufer der vaterlosen Primitivfamilie sind auch die folgenden äusserst merkwürdigen Gebräuche zu betrachten.

Bei den Dido im Kaukasus verheiratet der Vater seinen noch unerwachsenen Sohn mit einem erwachsenen Mädchen und lebt so lange mit letzterem, bis der Sohn mannbar wird. Die Kinder werden dann getheilt, und der Sohn erhält die eine Hälfte, die dann als seine Kinder und als Enkel des Vaters angesehen werden. Der Vater bekommt die andere, welche dadurch seines Sohnes Geschwister werden (v. Klaproth 128). Bei den Duschi im Kaukasus giebt der Vater bereits seinem sechs- oder siebenjährigen Sohne ein Weib und vertritt bei demselben, wenn sie schon mannbar ist, die Stelle des Mannes bis zur Reife des Jünglings; hätte dieses Weib bis dahin Kinder geboren, so werden solche als Geschwister der Familie gerechnet (Reinegg I. 183). Bei den Osseten

kauft der Vater seinem sechs- bis achtjährigen Sohn eine Frau von 14 bis 16 Jahren und lebt mit der Schwiegertochter. Erzeugt er mit ihr einen Sohn, so kauft er diesem wieder nach erlangtem sechsten Jahre eine Frau, mit der er dann wieder lebt (v. Haxthausen II. 23). Auch von Moskau berichtet Wichelhausen (Züge zu einem Gemählde von Moskwa, Berlin 1803, 233), dass es ein abnehmender Missbrauch sei, dass oft sechsjährige Buben mit Mädchen von 18 oder mehr Jahren verheiratet werden, welche dann ihre Männer auf den Armen tragen und Ehrmann (neueste Kunde vom Russischen Reiche. Weimar 1807. 242. Note) bemerkt, die Sitte, von welcher Coxe (travels in Poland etc. II. 5) berichte, wornach der russische Bauer seinen Sohn schon als Knaben von 8 bis 9 Jahren mit einem ältern Mädchen verheiratete, sie dann bis zur Mannbarkeit des Sohnes als Beischläferin gebrauche und oft bis zur Mannbarkeit des Sohnes mehrere Kinder mit ihr erzeuge, sei noch nicht ganz abgeschafft.

Sodann gehören der primitiven Familie manche derjenigen Erscheinungen an, welche man gewöhnlich unter dem Namen der Leviratsehe zusammenfasst.

Auf primitiven Stufen vererben sich die Weiber ebenso wie das sonstige Gut, und so ist es sehr gewöhnlich, dass die Wittwe dem Bruder ihres Mannes oder dessen Schwestersohn zufällt, und dieser sie auf Grund seines Erbrechts zum Weibe nimmt. Hierauf werden wir demnächst im Erbrechte zurückkommen. Bei einer Reihe von Völkerschaften gelten jedoch die Kinder, welche der Erbe mit einem solchen ererbten Weibe erzeugt, nicht als seine Kinder, sondern als Kinder des Verstorbenen, und in diesem Falle haben wir es wieder mit einem Ausläufer der Primitivfamilie zu thun, in welcher der Vater für eine fremde Familie Kinder zeugt.

Höchst interessant tritt dies bei den Osseten im Kau-

kasus hervor. Bei denselben kann sich eine Frau, die in der Ehe Kinder geboren, nach dem Tode des Mannes nicht wieder ausserhalb der Familie verheiraten. Für den Vater oder Bruder des Verstorbenen gilt es als eine Art Pflicht oder Ehrensache, sie zu heiraten. Diese Ehe gilt aber nur als Fortsetzung der ersten Ehe, und die Kinder aus dieser Ehe erben Namen und Vermögen, wie die Kinder aus der ersten Ehe. Ist kein Vater oder Bruder des verstorbenen Mannes da, und bleibt die Wittwe somit unverheiratet, so hindert sie dies nicht, mit andern Männern zu leben, und die Kinder, die sie in Folge dessen gebiert, gelten wieder als Kinder jener ersten Ehe. Hat die Wittwe keine Kinder, so darf sie sich zwar wieder verheiraten, aber das Kind, welches sie binnen eines Jahrs nach dem Tode des ersten Mannes gebiert, gehört noch in die Familie desselben (v. Haxthausen I. 25). So wird auch von den Calchaquis im Innern von Brasilien und einigen nordamerikanischen Indianerstämmen berichtet, dass der Bruder die Wittwe seines Bruders heiratet, um für den Verstorbenen Nachkommen zu erzeugen (Mc .Culloh 98 nach Southey's hist. Brazil III. 669 und Charlevoix, Canada, 196). Auch in der hebräischen Leviratsehe zeugt der Bruder den ersten Sohn für den Verstorbenen (Saalschütz 754). Ob auch die Leviratsehe der Drusen (Worbs 28) diesen Character trägt, oder lediglich in einer Verpflichtung des Bruders die Wittwe seines Bruders zu heiraten besteht, habe ich bisher nicht klar stellen können.

Bei den Redjang auf Sumatra kann bei einer Djudjur- oder Kaufehe einer der Brüder, namentlich der älteste, die Wittwe seines Bruders heiraten oder man kann sie einem väterlichen Verwandten oder auch einem Fremden geben, welcher ohne addat (d. h. ohne die herkömmlichen Zahlungen beim Brautkauf) in die Familie aufgenommen wer-

den kann, damit er den Verstorbenen ersetze (Marsden 252, 283).

Bei der ursprünglichen Bedeutungslosigkeit des Individuums in der primitiven Geschlechtsgenossenschaft gelten die Kinder nicht als Kinder eines individuellen Elternpaars, sondern als Kinder der ganzen Genossenschaft oder wenigstens bestimmter Gruppen derselben.

Hieraus erklären sich manche auffallende Bräuche, welche sich bei den verschiedenartigsten Völkern finden. Bei den Minuanes sorgen die Eltern für die Kinder nur so lange, wie sie an der Mutterbrust liegen, nachher werden sie einem verheirateten nahen oder entfernten Verwandten überlassen und nicht wieder zu den Eltern genommen, noch als Kinder von ihnen behandelt. Die Kinder achten dagegen jene auf keine Weise und tragen nicht Trauer bei dem Tode derselben, sondern nur, wenn der Verwandte stirbt, der sie erzogen hat (Azara II. 24). Auch bei den vornehmen Tscherkessen werden die Knaben der Regel nach nicht im Hause der Eltern erzogen; während die Mädchen bei der Mutter bleiben, wird der Knabe als Eigenthum des ganzen Stammes betrachtet. Jeder Genosse kann sich zum Atalik oder Pflegevater aufwerfen und verlangen, dass ihm der Knabe zur Erziehung überwiesen werde. Melden sich mehrere, so entscheiden Schiedsrichter darüber. Die Eltern bestimmen daher meistens gleich nach der Geburt des Kindes einen Atalik und verlieren dann alles Erziehungsrecht. Erst nach Vollendung der Erziehung kehrt der Knabe zu seinen Eltern zurück (Pallas A. I. 388, Neumann 113). Damit hängt es offenbar auch zusammen, dass bei den Grönländern die Ehe zwischen einem Knaben und einem Mädchen, die von Einem Manne erzogen sind, für unerlaubt galt (Egede 91).

Der Häuptling oder Zauberpriester scheint

ursprünglich maritale Rechte allen Weibern des Stammes gegenüber auszuüben und diese auch andern übertragen zu können.

Das jus primae noctis, wie es in Brasilien der Pajé bei den Culinos, Juris und Passés, sowie bei den ehemaligen Bewohnern von Cumaná hatte; wie es nach Gomara und Coreal bei den Caraiben nicht blos die Pajés hatten, sondern die Caziken es sich unter einander erbaten und die Gemeinen bei ihnen nachsuchten, dass sie es ausüben möchten, wie es in Nicaragua der Bräutigam oft den Caziken überliess (v. Martius 61), scheint ein Ueberbleibsel jenes ursprünglich weitergehenden Rechts zu sein. Dieses Recht wird ursprünglich nicht als eine Last, sondern als eine Ehre aufgefasst. Das Geweihte in der Person des primitiven Häuptlings und Priesters lässt sowohl den Weibern als deren Ehemännern die Ausübung dieses Rechts als wünschenswerth erscheinen. Bei den Grönländern hielten es die Weiber für eine Ehre, wenn sie von einem Angekok (Zauberer, Priester) beschlafen wurden und selbst die Männer sahen das gern (Egede 91). Auf den Inseln Palma und Gomera stand den Königen das jus primae noctis zu, und die in Folge dessen geborenen Kinder wurden Edelleute (Minutoli 88 Bory de St. Vincent 110). Nach Abel Remusat (nouv. melang. asiat. 116) übt in Cambodja ein buddhistischer Priester bei allen Frauenzimmern, die sich verheiraten wollen, das jus primae noctis aus, und in Malabar hat der Oberpriester, wenn der König sich verheiratet, das Recht, die ersten drei Nächte mit der Königin zu schlafen und der König muss ihm dafür 50 Goldstücke geben (Giraud-Teulon 70 nach Forbes). In Travankor an der Malabar-Küste wird ein gewisses Fest gefeiert, an welchem die Najer den Braminen ihre Häuser öffnen, sich bei ihrer Ankunft entfernen und ihre Weiber denselben Preis geben (Ehrmann III. 369).

Möglicherweise hängt mit der Primitivfamilie noch ein höchst merkwürdiger über die ganze Erde verbreiteter Gebrauch zusammen, nämlich das Wochenbett des Mannes nach der Geburt eines Kindes. (Giraud-Teulon 195) fasst das Wochenbett des Mannes als eine symbolische Form auf, durch welche der Mann als zweite Mutter erscheint und das Recht auf die Kinder erwirbt, welche ursprünglich der mütterlichen Familie angehören, mithin als ein Zeichen des Uebergangs von der vaterlosen Primitivfamilie zur patriarchalischen Organisation. In der That ist dies bis jetzt die einzig plausible Erklärung dieser seltsamen Erscheinung, welche bei ihrer weiten Verbreitung bei den verschiedenartigsten Völkern eine Ursache haben muss, die bei allen diesen Völkern gleichmässig vorhanden ist, Sie findet sich in der That vielfach gerade bei solchen Völkerschaften, bei denen sich Reste der primitiven Familienverfassung noch erhalten haben und eine derartige Symbolik entspricht auch vollkommen jenen Zeiten.

Zahlreiche Beispiele dieses Gebrauchs sind bereits von Lubbock (pag. 12 sqq.), Giraud-Teulon (195 sqq.) und Ploss (das Kind in Sitte und Brauch der Völker. 1876. I. 125—141) zusammengestellt. Er findet sich z. B. bei den Abiponern, den Caraiben (de la Borde in Labat I. 441), den Indianern von Guiana, den Arowaken, den Juris (v. Spix und v. Martius III. 1186), den Ucayali (Tschudi II. 235), den Chaktas, den Indianern Californiens (Mc. Culloh 99 nach Venega's hist. Californ. I. 82), an der Westküste Africas, in Cassange (Bastian San Salvador 194), bei den Sakolaven auf Madagascar, in Malabar, Seringapatam, Madras, auf den Molukken, bei den Dayaks, nach Marco Polo in der chinesischen Provinz Zardandam (Yünnan) (Bürck 401), beim Tse-tsze-miao-Stamme (Ausland 1872, 116), bei den alten Iberern und Kantabriern, bei den Tibarenern, auf Corsica und Cypern und heutzutage noch bei den Basken (Couvade).

Das eheliche Band ist auf primitiven Stufen ein ausserordentlich lockeres. Bessels (5, 6) sagt von dem Ita-Stamme, welcher wahrscheinlich auf der tiefsten Stufe steht, die in der menschlichen Rasse zur Zeit auf der Erde vorkommt, und mit besonderer Vorliebe den Beischlaf nach Art der Vierfüsser vollzieht, dass das Band der Ehe sehr locker und nichts gewöhnlicher sei, als dass die Itaner die Frau eines Stammgenossen benutzen und dass in Vermischungen von Nichtehegatten kein Verstoss gegen die Sittlichkeit erblickt wird. Damit stimmt die Beschreibung, wie sie Zucchelli (163) von dem Zustand des ehelichen Lebens in Congo liefert und wie sie Dapper von einigen von ihm nicht näher bezeichneten Negervölkern giebt. Giraud-Teulon (80) behauptet, dass in gewissen Districten Neuseelands, Südamericas und auf den Andamanen und Nicobaren vollständige Weibergemeinschaft herrsche, giebt aber keine Belege für seine Kenntniss.

Die Frage, ob ursprünglich jedes individuelle Verhältniss zwischen Mann und Weib im Menschengeschlechte gefehlt habe, wird schwerlich je mit Sicherheit gelöst werden; sie hat übrigens auch verhältnissmässig wenig Interesse, da es ausser Zweifel ist, dass auf den primitivsten Stufen das eheliche Verhältniss, wenn es existirt, fast nur ein nominelles ist, und im geschlechtlichen Verkehr der Stammesgenossen die grösseste Laxheit herrscht. Die Singhalesen leben z. B. in so laxen Verhältnissen, dass es Niemandem zum Vorwurfe gereicht, mit allen Personen von gleichem Stande in geschlechtlichem Umgange zu leben (Percival 197). Die Einwohner der Provinz Karaian (Yünnan) betrachteten es nach Marco Polo als keine Beleidigung, wenn Andere Verbindungen mit ihren Frauen unterhielten, sobald das Weib damit einverstanden war (Bürck 392). Die Weiber der Aimorés sollen während

der Abwesenheit ihrer Gatten zu einem andern Manne entweichen dürfen, der eben eine grosse Jagdbeute gemacht hat (v. Martius 67).

Mannigfache Sitten deuten auf diesen Zustand zurück. Giraud-Teulon (59) führt nach Wrangell (etud. ethnogr. sur les pop. de l'Amerique russe) an, dass bei den nordamericanischen Indianern darin, dass die Frauen mit andern Männern desselben Stammes geschlechtlich verkehrten, die Männer nichts sahen und nur den Umgang mit Männern von andern Stämmen als Ehebruch betrachteten. Bei den Indianern von Guiana wurden die Frauen von den Ehemännern mit gegenseitiger Einwilligung auf einige Monate ausgetauscht und darnach nahm jeder die seinige wieder zu sich (Hartsink I. 18).

Eine grosse Leichtigkeit und Formlosigkeit in der Eingehung und Auflösung des ehelichen Verhältnisses ist charakteristisch für primitive Stufen.

Wie in Abyssinien die Ehe formlos eingegangen wird und so lange dauert wie es jedem gefällt (Bruce III. 305), so wird auch bei den Dayaks die Ehe sehr leicht gelöst und eine neue eingegangen. Viele Männer und Weiber sind sieben- bis achtmal verheirathet, ehe sie einen Genossen finden, mit dem sie bis zum Ende des Lebens zusammen bleiben. Bald nach wenigen Tagen, bald nach ein bis zwei Jahren wird die Ehe aufgelöst (St. John I. 56, 165, 166). Bei den Singhalesen trennen sich die Eheleute nach Belieben und verheiraten sich weiter (Percival 197, 201). Bei den Turkestanen geht zuweilen nach einigen Jahren die Frau wieder zum ersten Manne; zuweilen wechselt sie in einigen Jahren mit mehreren Männern und kehrt dann wieder zum ersten zurück (Timkowski II. 110). Auf Java ist die Scheidung eben so leicht und die Frau heiratet Tags darauf einen andern Mann (Selberg 214). Auch auf Otaheiti wurden die Ehen

formlos eingegangen und eben so leicht wieder gelöst (Hawkesworth II. 238). Bei den brasilianischen Indianern tauschen sich nicht selten die Ehepaare mit einander aus (v. Martius 68) oder der Ehemann überlässt seine Frau auf eine gewisse Zeit einem andern Manne (eod. 65). In Baghirmi ist die Ehescheidung sehr gewöhnlich, je nach Veränderung der Neigung (Barth III. 352). Nach den vom Czaren Wachtang gesammelten armenischen Gesetzen (§. 163) kann, falls eine geschiedene Frau sich verheiratet und ihren zweiten Mann verliert, während der erste noch unverheiratet ist, dieser sie mit ihrer Bewilligung wieder als seine Frau betrachten, ohne sich zum zweiten Male mit ihr trauen zu lassen (v. Haxthausen II. 253) und bei den Berbern von Dongola muss der Mann, wenn ein Ehepaar wieder Frieden macht, seiner Frau zwei Stück Baumwollenzeug im Werthe von drei Speciesthalern geben (Rüppell B. 45).

Sehr häufig sind Ehen auf Probe und auf Zeit.

Bei den Singhalesen ist es Sitte, dass wenn zwei junge Leute einander heiraten wollen, sie vorläufig eine Zeit lang bei einander wohnen, um sich gegenseitig kennen zu lernen; finden sie dann, dass sie nicht für einander passen, so brechen sie alle Verhältnisse mit einander ab, ohne dass irgend eine Ceremonie oder die Dazwischenkunft eines Priesters dabei stattfindet. Die Singhalesen kennen auch zwei verschiedene Arten von Hochzeitsfeierlichkeiten, je nachdem beabsichtigt ist, ein engeres oder loseres eheliches Band zu knüpfen (Percival 198—200). Weitere Beispiele findet man in meinen früheren Schriften (Geschlechtsgenossenschaft 39. Urspr. d. Rechts 51). Bei den Schiiten hat sich die zeitweilige Ehe (nikoh münküt'e oder müt'e) zu einem besondern Rechtsinstitute ausgebildet (v. Tornauw 80).

Es finden sich ferner bei verschiedenen Völkerschaften gewisse Feste, bei denen die gesellschaftlichen Schranken vollständig fallen. Diese Feste scheinen nicht den Character einer Unsitte zu tragen, sondern auf einem uralten Herkommen zu beruhen, mit andern Worten Ueberbleibsel aus einer vergangenen Entwicklungsperiode zu sein. Bei den Grönländern versammeln sich bei einer bestimmten Festlichkeit verschiedene Männer und Weiber zum Essen, Trinken, Gesang und Tanz. Während der Festlichkeit geht einer nach dem andern mit eines andern Mannes Weib hinter einen Vorhang von Fellen, wo sie sich caressiren und diejenigen, welche ihre Weiber ohne Jalousie andern darleihen können, werden für die edelsten Gemüther gehalten. Zu diesem Spiele werden nur Verheiratete zugelassen (Hans Egede 90). Ebenso war es unter den Indianern von Nicaragua gelegentlich eines gewissen jährlichen Festes allen Frauen jedweden Standes erlaubt, sich jedem beliebigen Mann hinzugeben, während zu andern Zeiten strenge Treue gefordert wurde (Squier 407). Bruce berichtet die gleiche Laxheit von den blutigen Mahlzeiten der Abyssinier.

Besondere Veranlassung zu einem solchen freieren geschlechtlichen Verkehr bieten die Hochzeitsfeierlichkeiten. Wie bei den Suthonegern bei diesen Gelegenheiten die Volkssitte grosse Freiheiten gestattet, so ist es auch bei den Tagalas. Bei den letzten versammeln sich die Hochzeitsgäste, Eltern und Freunde von beiden Seiten, um eine Art grossen Saales herzustellen, der mit Zweigen bedeckt ist und die ganze Gesellschaft fassen kann. Dazu brauchen sie gewöhnlich drei Tage. Die drei folgenden Tage dauert das Hochzeitsfest. Diese sechs Tage verbringen sie unter Trunkenheit, Tanz und Gesang. Endlich legen sie sich durch einander und in der grössesten

Unordnung zu Bett. Hier hat dann, wie die Missionare sagen, der Teufel eine reiche Ernte jeder Art (le Gentil II. 91). Die Missionare meinen, diese Sitte sei dem Volke nicht auszutreiben. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, dass sie uralt ist. Der mit Zweigen bedeckte Saal wird schwerlich etwas anderes vorstellen, als den Wald, welchen die Vorfahren durchstreiften, wie denn auch die blutigen Mahlzeiten der Abyssinier ursprünglich einer Zeit angehört haben mögen, in welcher der Gebrauch des Feuers ihnen noch unbekannt war.

Die Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs geht auch wohl noch weiter. Bei den Kuwätschi im Kaukasus sitzen Wittwen und verstossene Weiber wöchentlich ein- oder zweimal mit verhülltem Angesicht auf einer Rasenbank, deren sich vor jedem Hause etliche finden und werden Nachts von der zweiten bis dritten Stunde von der ledigen männlichen Jugend besucht. Dies gereicht weder den Jünglingen noch den Weibern zur Schande; die Kinder werden rechtmässige Bürger und auf öffentliche Kosten mit aller Sorgfalt erzogen. Sie bekommen aus der allgemeinen Casse des Stammes ihren Unterhalt und werden später nach Fähigkeit und Kräften weiter befördert (Reinegg I. 111).

Bei den Indianern von Nicaragua prostituirten sich manchmal Mädchen, deren Eltern ihnen keine genügende Aussteuer verschaffen konnten. Hatte ein solches durch dieses Mittel eine hinreichende Aussteuer erworben und wollte sie diese Lebensweise wieder aufgeben, so suchte sie sich ein Stück Grund und Boden zu erkaufen, um ein Haus darauf zu erbauen, berief ihre Liebhaber und verkündete ihnen, dass die, welche sie zum Weibe begehrten, ein Haus nach einem vorgelegten Plane ihr bauen müssten, nach dessen Vollendung sie wählen würde. Nachdem

das Haus fertig war, wurde ein Fest veranstaltet, bei welchem alsdann das Mädchen seine Wahl volizog (Squier 497).

Vielfach verkehren die Geschlechter bis zur Eingehung der Ehe auch auf vorgeschritteneren Stufen völlig frei nnd die Jungfrauenschaft wird nicht geschätzt, vielmehr das Weib zur Heirat vorgezogen, welches schon vorher Umgang mit dem männlichen Geschlechte gehabt hat.

Auf den Schifferinseln (la Perouse II. 213), den beiden südlichen Loyaltyinseln (Meinicke I. 244), bei den Maori (Meinicke I. 328), auf Neuguinea und unter den Neucaledoniern (Meinicke I. 127, 231), bei den See-Dayaks und den Kayans von Baram (St. John I. 113), auf den Pogghiinseln (Ehrmann II. 301), bei den Mincopie auf den Andamanen (Mouat 342) leben die jungen Leute bis zur Eingehung der Ehe vollständig frei. Bei den Mincopie ist nach Eingehung der Ehe die Frau auf den Ehemann beschränkt, während dem Manne nach wie vor der Umgang mit andern Weibern freisteht, und bei den Singhalesen steht sogar der verheirateten Frau der ausserehelichc Geschlechtsumgang völlig frei, wenn sie nur nicht mit einem Manne aus einer geringeren Kaste verkehrt (Percival 195). Bekommt bei den Dayaks das Mädchen ein Kind, so folgt unmittelbar die Heirat und der Bräutigam bezahlt den Verwandten der Frau so viel, als er vermag (St. John I. 113). Bei wenigen Indianern Brasiliens steht die Jungfrauenschaft in Ansehen. Die alten Tupinambazes legten so wenig Werth darauf, als die ehemaligen Bewohner von Cumana. Auch in Peru und bei den nordamericanischen Indianern waren Jungfrauen nicht vorzugsweise zur Ehe gesucht (v. Martius 60).

Marco Polo berichtet von Tübet, dass man dort kein Mädchen heiraten mochte, so lange sie noch Jungfrau war, sondern verlangte, dass sie vorher Umgang mit dem

andern Geschlechte gehabt hätte. Daher bieten die Mütter ihre Töchter, wenn eine Karawane von Kaufleuten kommt, diesen an. Dieselben geben ihnen nach geschehenem Gebrauche Geschenke, die sie hernach tragen, und diejenige wird von den jungen Männern am meisten geschätzt, die am meisten derartigen Schmuck trägt; also ganz ähnlich, wie Herodot von den africanischen Gindanen berichtet (s. Geschlechtsgenossenschaft 29). Von der Ehe an ist der Umgang mit anderen Männern ausgeschlossen (Bürck 381). Auch auf den Pogghiinseln wird das Mädchen leichter zur Frau verlangt, welches vor der Ehe schon geboren hat. Oft haben dieselben zwei bis drei Kinder, ehe sie sich verheiraten (Ehrmann II. 301). Nach le Gentil (II. 87), der übrigens die Wahrheit dieser Angaben nicht verbürgen will, soll auf den Philippinen die Jungfrauenschaft als Schande angesehen sein; es sollen eigens dazu bestellte und besoldete Weiber da gewesen sein, welche die Jungfrauen um ihre Jungfrauenschaft zu bringen hatten. Die Weiber hatten ihre Liebhaber, und es war eine Ehre mit solchen zu thun zu haben. Allein sie mussten sich dafür bezahlen lassen, sonst galt es für schimpflich.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die weit verbreitete und wahrscheinlich uralte Sitte, Fremden Weiber und Töchter anzubieten, verständlich. Der so eben erwähnten tübetanischen Sitte scheint zu correspondiren, was Marco Polo von den Bewohnern von Kaindu (in China) berichtet, die es nicht als eine Schande ansahen, dass diejenigen, welche durch ihr Land reisten, ihre Frauen, Töchter und Schwestern brauchten. Kamen Fremde an, so bemühte sich vielmehr jeder Hausherr, einen von ihnen mit nach Hause zu nehmen und ihm alle Frauen seiner Familie zu übergeben, während er selbst auszog. Die Frauen hängen ein Zeichen über ihre Thür,

welches nicht eher weggenommen wird, als bis der Fremde abreist, worauf sodann der Hausherr zurückkehren darf (Bürck 387).

Vielfach tritt in dieser Sitte übrigens auch wohl das unbedingte Dispositionsrecht des Geschlechtsfürsten über die zur Genossenschaft gehörenden Weiber hervor und nicht selten prostituirt der Gatte die Gattin gegen Lohn, wie bei den kleinen Völkerschaften am Amazonas und Yupurá (v. Martius 65) und bei manchen Negervölkern.

Die drei Ehearten, welche im Gesetzbuche der Redjang auf Sumatra vom Jahre 1779 erwähnt werden, nämlich die Ehe mit Ambel-anak (d. h. Kind annehmen), mit Djudjur und mit Semando bedeuten drei grosse universalhistorische Entwicklungsstufen im Eherechte. Die Ambel-anak-Ehe, welche in diesem Gesetzbuch als veraltet abgeschafft wird, gehört der primitiven, vaterlosen Familie an, die Djudjurehe der patriarchalischen Stufe, die Semandoehe der Periode der Staatenbildung. Bei der Ambel-anakehe heiratet der Bräutigam in die Familie der Braut, bei der Djudjurehe heiratet die Braut in die Familie des Bräutigams, die Semandoehe wird auf dem Fusse völliger Gleichberechtigung der Ehegatten eingegangen.

Die Ambel-anakehe bietet das klarste Beispiel für den Zustand des ehelichen Lebens zur Zeit der primitiven Familienorganisation, und durch sie werden manche Ueberreste aus jener entlegenen Zeit, welche sich bei den verschiedensten Völkerschaften erhalten haben, erst verständlich.

Bei der Heirat auf Ambel-anak wählt der Vater eines Mädchens für dasselbe einen jungen Mann aus, gemeiniglich aus einer niedrigeren Familie, welche allen Ansprüchen auf ihn entsagen muss. Dieser wird vom Schwiegervater ins Haus genommen, und die Verwandten desselben zahlen dem Schwiegervater zwanzig Dollar. Sein Ver-

mögen fällt der Familie der Frau zu. Wenn er mordet oder raubt, so bezahlt diese das Bangun (Wergeld), wird er ermordet, so erhält sie dasselbe. Sie haftet für alle Schulden, welche er etwa nach der Heirat macht. Er lebt in der Familie halb als Sclave, halb als Schuldner. Als Sohn nimmt er am Wohlstande des Hauses Theil, ohne selbst Eigenthum zu haben. Alles was er erwirbt, gehört der Familie der Frau. Sie kann ihn nach ihrem Gefallen von der Frau scheiden lassen, und auch wenn er Kinder hat, muss er so nackt gehen, wie er gekommen ist (Marsden 285, 286). Genau ebenso findet sich die Ambel-anakehe auf Java (Olivier I. 93).

Hieraus erhellt, dass bei dieser Eheform der Ehemann vollständig in die Familie der Frau übergeht.

Der primitiven Organisation gehört vielleicht in manchen Beziehungen auch die Familienverfassung der Najer (Nair) im malabarischen Indien an. Bei der höheren Kaste der Najer, bei denen die Frau das Recht hat bis zu zwölf Männern zu heiraten, bleibt die Frau in ihrer Familie mit ihrer Mutter und ihren Brüdern. Die Najer betrachten ihrer Schwestern Kinder als ihre eigenen, und die Brüder stehen zu den Schwesterkindern genau in demselben Verhältnisse, wie bei uns die Väter zu den Söhnen. Die Kinder bleiben bei der Mutter und beerben ihren Onkel von mütterlicher Seite. Ihre Mütter halten sie ausserordentlich in Ehren; ihre Väter kennen sie kaum, lieben aber zärtlich ihre Oheime und Tanten. Der Najer heiratet auch mit allen Förmlichkeiten ein Mädchen und tritt dasselbe gleich hernach, ohne es einmal mit nach Hause zu nehmen, einem andern Najer ab, kümmert sich auch nicht mehr darum (Ehrmann III. 265, 268. Giraud-Teulon 40 sqq.) Hier haben wir ein vollkommen klares Bild der vaterlosen und auf die Abstammung von der Mutterseite gegründeten Primitivfamilie, in welcher der

Vater nichts ist als der für eine ihm fremde Familie Kinder Zeugende.

Dass der Mann in die Familie der Frau übergeht, findet sich auch bei den Dayaks. Bei den Land-Dayaks von Siramban wird durch die Heirat der Mann Mitglied der Familie der Frau und lebt in dieser. Gelegentlich geht die Braut in die Familie des Mannes über, z. B. wenn sie viele Brüder und Schwestern hat oder der Bräutigam seine alten Eltern unterstützen muss (St. John I. 162). Bei den Sibyau-Dayaks von Lundu lebt der Mann gewöhnlich bei den Eltern der Frau und arbeitet für dieselben. Der Respect des Schwiegersohns gegen den Vater der Frau ist daher auch grösser, als der, den er seinem eigenen Vater beweist. Ist die Braut die einzige Tochter oder höhern Ranges als der Mann, so geht der Mann in die Familie der Frau über, während sie, wenn er von höherem Range oder einziger Sohn ist, ihm in seine Familie folgt; sind sie ebenbürtig, so theilen sie ihren Aufenthalt zwischen beiden Familien, bis sie selbst einen Hausstand begründen (St. John I. 50—52). Auch bei den Caraiben bleibt die Frau nach der Heirat in der Hütte ihres Vaters (Labat I. 450) und bei den Guaycurús bleibt der Schwiegersohn für immer im Hause der Eltern (v. Martius 56). In Lancerota und Fuerteventura hatte die Frau drei Männer, welche abwechselnd je einen Monat mit ihr unter einem Dache wohnten und nicht viel mehr als ihre Sclaven waren (Minutoli 88. Bory de St. Vincent 110).

Dass der Bräutigam wenigstens eine Zeit lang noch in die Familie der Frau übergeht und dieser zu Diensten sein muss, ist eine sehr weit verbreitete Erscheinung. Das Erdienen der Braut ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Art des Erwerbes der Braut, welche der Kaufehe vorangeht und der Stufe des Verfalls der primitiven

Familienorganisation angehört. Es ist ein Rest der Sclaverei, in welche der Bräutigam bei der Ambel-anakehe in der Familie seiner Braut verfiel. Wenige Beispiele werden genügen, den Verfall der primitiven Eheform, wie sie in der Ambel-anakehe noch vollkommen durchgeführt ist, zu illustriren. Nach Charlevoix dient bei manchen nordamerikanischen Indianerstämmen der Bräutigam im Vollgenusse der ehelichen Rechte so lange im schwiegerelterlichen Hause, bis eine Frucht dieser Verbindung geboren wird; dann baut er sich eine eigene Hütte. Im Quichereiche musste der Bräutigam bei den künftigen Schwiegereltern eine Zeit lang dienen und ihnen gewisse Geschenke machen (Mc. Culloh 289). Bei den brasilianischen Indianern dient der Bräutigam oft mehrere Jahre lang dem künftigen Schwiegervater. Er wohnt bei seinen Verwandten, weilt aber den ganzen Tag im Hause der gewünschten Braut (v. Martius 56). Bei den Pehuenchen ist der Ehemann verbunden den Eltern der Frau und deren Verwandten in allen Nothfällen Hülfe zu leisten (Pöppig I. 384). Bei den Banyai in Africa muss ein junger Mann, welcher Neigung für ein Mädchen aus einem andern Dorfe fasst, falls die Eltern des Mädchens nichts dawider haben, kommen und in ihrem Dorfe leben. Hier muss er der Schwiegermutter allerlei Dienste erweisen, z. B. sie immer mit Brennholz versorgen. Bei den Kamtschadalen bietet ein junger Mann, wenn er seine Wahl getroffen, sich den Eltern der Braut zur Arbeit an. Er wird dann vollständig Sclave der Familie der Braut und muss alle häuslichen Arbeiten verrichten. Die Braut wird alsdann mit Kleidungsstücken überdeckt und auf's Eifrigste überwacht, und der Bräutigam gelangt nicht eher zu seinem Ziele, als es ihm gelingt, dieselbe nackt zu sehen, was ihm oft erst nach zwei- bis dreijähriger Prüfungszeit gelingt (von Lesseps II.). Bei den Samojeden besucht

einige Zeit nach der Hochzeit die junge Frau ihren Vater und verweilt daselbst oft Wochen lang, mit der Freiheit, ihren Mann bei sich aufzunehmen. Bei dem Abschied muss ihr Vater sie beschenken und dies wiederholt sich, so oft ihr Besuch sich wiederholt (Pallas III. 78. Borheck I. 495). Bei den Lappen bleibt der junge Ehemann gemeiniglich ein ganzes Jahr bei seinen Schwiegereltern; alsdann lässt man ihn seine eigene Wohnung aufschlagen und giebt ihm eine kleine Ausstattung, wenn das Vermögen es erlaubt (Leems 199). In einigen Provinzen Tunkins herrscht die Gewohnheit, dass der Freier in das Haus des Mädchens geht, daselbst mehrere Monate, zuweilen 1—2 Jahre bleibt und alle Arbeiten verrichtet, die ein Sohn vom Hause verrichten würde; hält man ihn nach diesen Diensten nicht für annehmlich und die Ehe findet nicht Statt, so werden ihm die Arbeiten bezahlt (de la Bissachère 206). Wenn bei den Zigeunern ein Mann ein Weib wider den Willen der Eltern entführt hat, so pflegt er sich eine Zeit lang mit einer andern Bande herumzutreiben, kehrt dann aber zurück und bittet um Verzeihung. Ertheilt der Vater des Mädchens nachträglich seine Einwilligung, so gestattet er dem künftigen Schwiegersohn zwei Jahre hindurch bei seiner Bande und in seiner Familie zu verweilen, unter der Bedingung, dass er alle erspriesslichen Dienste gelobe und dies Versprechen treu und gewissenhaft erfülle. Während dieser Zeit wird er als Familienmitglied betrachtet, muss dem Vater gehorchen und jeden Erwerb in die gemeinschaftliche Casse pünktlich abliefern (Liebich 46).

Es findet sich auch das Erdienen der Braut und der Brautkauf bei denselben Völkerschaften gleichzeitig. Es ist wahrscheinlich, dass in solchen Fällen das Erdienen als die ältere Form anzusehen ist. Bei den brasilianischen Indianern ist das Erdienen namentlich für den Erwerb

der ersten, der Oberfrau gebräuchlich, während der Brautkauf für die späteren Frauen üblich ist (v. Martius 56, 57.) Bei den katschinzischen Tataren findet sich bei der ärmern Classe das Erdienen der Braut, während im Uebrigen dem Schwiegervater der Kalim (Brautpreis) bezahlt wird (Borheck I. 582).

Wo die primitive Eheform und der Brautkauf neben einander auftreten, wie auf Sumatra, gehen beide unter Umständen in einander über.

Will z. B. in Passumah bei einer Ambel-anakehe der Vater den Mann seiner Tochter entlassen und ihn wieder in sein Dorf schicken, was ihm jeden Augenblick freisteht, so kann jener sich und seine Familie von der Familie der Frau für 100 Dollar freikaufen und kann er diese nicht aufbringen und die Frau ist bereit mit ihm zu gehen, so kann der Schwiegervater dies nicht hindern und es wird alsdann aus der Ambel-anakehe ohne Weiteres eine Kuhloehe, eine Brautkaufsehe (Marsden 288).

Mit dem Zerfall der primitiven Familienverfassung und der Entstehung der patriarchalischen tritt auch im Eherechte eine einschneidende Wandlung ein. Die Stelle der so eben geschilderten Verhältnisse wird jetzt durch den Brautkauf ersetzt.

Dass der Bräutigam die Braut von deren Eltern oder Familie kauft, ist eine bei allen Völkerschaften der Erde auf einer bestimmten Entwicklungsstufe vorkommende Erscheinung. Zahlreiche Beispiele derselben habe ich bereits (Geschlechtsgenossenschaft S. 65 ff.) zusammengestellt; sie findet sich ferner auf den Philippinen (Salmon 87), bei den Kalmücken (Lepechin I. 137. Dubeux 195), bei den Tartaren (schon nach Marco Polo, Bürck 213, ferner von Lankenau I. 230), auf Java, namentlich im Mittelstande (Selberg 211), bei den Alfuren von Buru (Bickmore 272), bei den alten

Slawen (Karamsin I. 50), in China (Huc A. 270), in den Mandingostaaten (Park 311), bei den Angelsachsen (ceap, scaett, gyft), (Phillips B. 131) und allen germanischen Völkerschaften (Grimm 421 sqq.). So bezahlte auch bei den Dänen der Mann dem Vater der Frau für dieselbe ursprünglich eine bestimmte Summe (mundr) (Kolderup-Rosenvinge 22).

Beim gemeinen Volke sind die Weiber nicht selten eine reine Handelswaare. So soll es z. B. in China (1669) gebräuchlich gewesen sein, dass gemeine und arme Leute sich für Geld ein Weib kauften und es wieder verkauften, wann es ihnen gefiel (Neuhof 256). Bei den Samojeden und Ostjaken gelten die Weiber so sehr als Waare, dass sie gar nicht einmal einen Namen erhalten (Borheck I. 496, 650). Bei den Afghanen werden die zu zahlenden Bussen nach Frauen bestimmt (Spiegel 293). Bei den Caraiben kam es vor, dass ein Mann, wenn eine Frau schwanger war, das Kind vom Vater oder der Mutter zur Ehe verlangte für den Fall, dass es ein Mädchen wurde, und dass er, falls die Mutter es ihm zusagte, ein solches wie ein Stück Vieh zeichnete, indem er ihm ein grosses Kreuz auf den Bauch machte. War es sieben bis acht Jahre alt, so liess er es bei sich schlafen (Labat I. 450). Aehnlich erhält in Aschanti ein Mädchen, welches bereits als Kind zur Ehe verkauft wird, als Zeichen des Eigenthums des Käufers eine Perlenschnur um den Hals (Waitz II. 110).

Sehr häufig sind die Verlobungen ganz Sache der Eltern oder der Familien und die Kinder werden gar nicht gefragt.

So war es im mogolischen Reiche in Indien (Hermann II. 233, 234), so ist es bei den Singhalesen (van Mökern II. 84), auf den Pogghiinseln (Ehrmann II. 300), bei den Turkestanen (Dubeux 164), bei den Mon-

golen und in China (Huc B. 142, A. 270), in China wenigstens bei der ersten Ehe der Kinder (de Guignes II. 80), bei den Tscherkessen (Borheck I. 89), im alten Russland (Meiners II. 184), bei den Morduanen und Tschuwaschen (Lepechin I. 104), bei den Kalmücken (Lepechin I. 196), bei den Kirgisen, bei denen die erste Heirat eines jungen Mannes immer durch die Eltern bestimmt wird, während ein Mädchen überall nicht gefragt wird (Dubeux 133).

Auf den Samoainseln wählten die Tulafale oder Familienhäupter für den jungen Mann eine Braut aus (Pritchard 135).

Die Kinder sind gezwungen, sich dem Willen der Eltern oder Familienhäupter unbedingt zu unterwerfen. Im alten Russland wurden widerspenstige Söhne nicht selten mit Schlägen zum Altar hingepeitscht und widerspenstige Töchter an den Haaren hingezogen. Erst Peter der Grosse verbot, die Kinder wider ihren Willen zu verheiraten (Meiners II. 184). Im russischen Civilgesetzbuch Art. 10 findet sich noch ausdrücklich ausgesprochen, dass es den Eltern verboten sei, ihre Kinder zu einer Ehe zu zwingen (Foucher 4).

Die Tataren und Baschkiren verlangen dagegen, obgleich die Eltern den Brautpreis (Kalym) ausbedingen, zur Ehe unbedingt den Consens der Kinder (Lepechin I. 110. II. 91).

Nicht selten lernen die jungen Leute sich vor Abschluss des Verlobungscontracts gar nicht kennen, sondern erhalten die Erlaubniss sich zu sehen erst, nachdem derselbe abgeschlossen ist. So ist es z. B. bei den Tscherkessen (Borheck I. 89), bei den Persern (Borheck III. 380).

Anderswo sind die Brautleute verpflichtet, einander von der Verlobung an bis zum Hochzeitstage auszuweichen. So dürfen sich bei den Bucharen die

Verlobten bis zum Hochzeitstage nicht sehen (Borheck II. 324). Bei den Mongolen weicht die Braut vom Tage der Verlobung an dem Bräutigam und dessen Verwandten aus (Timkowski III. 302, 303. Dubeux 227). Bei den Kunáma, bei denen die Verlobung oft sehr früh sattfindet, weichen sich von dieser Zeit an Bräutigam und Braut aus (Munzinger 387). Bei den Beduinen ist der Jüngling vom Tage der Verlobung an verpflichtet, seiner Braut und deren Mutter sorgfältig auszuweichen. Begegnet er der Braut unerwartet, so verhüllt diese ihr Gesicht und ihre Freundinnen umringen sie, um sie dem Blicke des Bräutigams zu entziehen (Munzinger 147).

Das Verhältniss zwischen den Angehörigen der beiden Familien nach der Verlobung ist überhaupt ein sonderbares.

Bei den Ostjaken darf sich eine Ehefrau zeitlebens nicht vor ihrem Schwiegervater, der Bräutigam, so lange er keine Erben hat, nicht vor der Schwiegermutter sehen lassen (Borheck I. 649). Bei den Tscherkessen dürfen sich die jungen Eheleute ein ganzes Jahr lang oder bis ein Kind geboren ist, nicht vor den Eltern sehen lassen (Pallas A. I. 387). Bei den katschinzischen Tataren darf nach der ersten Freiwerberei der Schwiegervater die Frau seines Sohnes nie wieder sehen. Begegnet sie ihm, so wirft sie sich auf die Erde nieder, bis er vorbeigegangen ist. Schwiegermutter, Brautvater und Brautmutter dürfen dagegen mit dem jungen Ehepaar ruhig verkehren (Pallas I. 302). Bei den Bogos spricht die Frau niemals den Namen ihres Gatten oder Schwiegervaters, der Gatte nie den Namen der Schwiegermutter aus. Der Gatte sieht nie das Gesicht seiner Schwiegermutter und beide hüten sich einander zu begegnen (Munzinger, Bogos 63). Bei den Caraiben darf der Mann mit den Verwandten seiner Frau nicht sprechen (Labat I. 450, du Tertre hist.

générale des Antilles II. 378), ebenso bei den Guaycurús (v. Martius 56).

Die Sitte, dass Schwiegereltern und Schwiegerkinder einander nicht sehen oder nicht mit einander sprechen dürfen, ist eine sehr weit auf der Erde verbreitete (Lubbock, orig. 97 sqq.). Zum Theil könnten diese Erscheinungen mit dem Frauenraube in Zusammenhang stehen, wie z. B. bei den Mapuché, bei denen der Frauenraub als symbolische Form gilt, die Schwiegermutter Jahre lang nach dem Raube den Schwiegersohn nicht ansehen darf (Smith 217); jedoch ergiebt sich schon aus den so eben mitgetheilten Bräuchen, dass diese Erklärung nicht ausreicht. Zur Zeit bin ich noch nicht im Stande, diese Räthsel zu lösen und muss mich daher auf die Mittheilung des Thatsächlichen beschränken.

Eine weit verbreitete Erscheinung ist es, dass die Eltern die Kinder bereits im Kindesalter, ja selbst vor der Geburt mit einander verloben. Wie sich dies im africanischen Gebiete in Aschanti (Waitz II. 110), bei den Kunáma, den Bogos und in Congo, bei den Arowaken in Guiana findet, so tritt dieselbe Erscheinung auch auf in Hindustan, bei den Javanern, in China (Huc A. 270), bei den Singhalesen (Percival 198), in Isabella (Salomoinseln) (Meinicke I. 166), bei den Maori (Meinicke I. 328), in Tunkin (de la Bissachère 206), bei den Kalmücken (Dubeux 195), bei den Morduanen und Tschuwaschen (Lepechin I. 205), im mogolischen Reiche in Indien (Hermann II. 233, 234).

Eine Verlobung noch nicht geborner Kinder wird von den angeführten Schriftstellern bei den Chinesen und Kalmücken erwähnt.

Der Zweck solcher Verlobungen ist stets der des Abschlusses eines Familienbündnisses. Bei den Morduanen und Tschuwaschen betrachten sich die Väter, wenn sie

zum Zeichen, dass sie ihre Kinder für einander bestimmen, ihre Tabackshörner ausgetauscht haben, als verschwägert (Lepechin I. 205). Um diesen Zweck zu erreichen, griffen die Tataren nach Marco Polo sogar dazu, dass sie eine Ehe zwischen einem verstorbenen Sohn und einer verstorbenen Tochter abschlossen; sie malten dabei menschliche Figuren auf Stücke Papier, welche Diener mit Pferden und andern Thieren, Kleidungsstücke aller Art, Geld und Hausgeräthe darstellten und übergaben Alles sammt dem Heiratscontracte den Flammen. Nach dieser Feierlichkeit betrachteten sich Mütter und Väter als gegenseitig verwandt, in derselben Weise, als wenn die Ehe zwischen Lebenden zu Stande gekommen wäre (Bürck 224).

Dem entsprechend werden auch Heiraten aus Familienrücksichten und aus Liebe von einander unterschieden. So kennt z. B. Manus Gesetzbuch (III. 29—32) in der Arscha- und Asuraehe den Brautkauf, während die Gandharvaehe eine Ehe aus Zuneigung ist.

Nicht selten erstreckt sich das Verlobungsrecht der Eltern oder der Familie nur auf die erste Heirat der Kinder, während dieselben später frei über ihre Hand verfügen können. Bei den Barea und Kunáma kann die Wittwe frei über ihre Hand verfügen (Munzinger 487). In China wird der Vater, welcher seinem verwittweten Kinde, welches sich wieder verheiraten will, in Beziehung auf die zweite Ehe Zwang anthut, mit achtzig Bambushieben bestraft (Huc A. 296).

Hat das verlobte Mädchen das 20. Jahr erreicht, ohne dass der Bräutigam sie zur Ehe nimmt, so ist es nach dem mongolischen Gesetzbuch den Eltern gestattet, sie einem andern zur Ehe zu geben (Timkomski III. 337). Bei den Kalmücken soll ein verlobtes Mädchen nicht unter 14 und nicht über 20 Jahr ordentlich verheiratet werden. Nimmt der Verlobte sie bis dahin nicht, so kann sie

mit Vorwissen des Nojon einem Andern gegeben werden (Pallas I. 266).

Sehr gebräuchlich ist es, dass der Abschluss des Brautkaufs durch Freiwerber vermittelt wird, welche den Brautpreis mit den Eltern der Braut ausbedingen.

So werden bei den russischen Tataren die Hochzeiten gewöhnlich durch Freiwerberinnen vermittelt (v. Lankenau I. 230). Bei den Samojeden und Ostjaken sendet der Bräutigam zum künftigen Schwiegervater einen Freiwerber, welcher mit diesem den Brautpreis (Kalim) vereinbaren muss, in Betreff dessen oft lange gedungen wird (Pallas III. 78. I. 45, 46. Borheck I. 493). Bei den Mongolen bedingen die Freiwerber oder Heiratsmäkler den Preis und dingen ab und legen zu, bis sie mit dem Vater der Braut handelseinig werden (Huc B. 142). Ueber die dabei üblichen Gebräuche findet sich Näheres bei Timkowski III. 300. Bei den Dayaks sendet der Liebhaber eine Frau als Werberin zu den Eltern der Geliebten (Olivier II. 280). Bei den Tscherkessen hält der Freier durch einen guten Freund bei den Eltern der Braut um diese an (Neumann 157). Die Baschkiren lassen durch fremde Personen Anwerbung thun (Lepechin II. 91), wie auch die mongolischen Freiwerber fremde Personen sind (Timkowski III. 300). Auch bei den Finnen wirbt der Freier nicht selbst um die Erkorne, sondern durch einen Vermittler (Patwaskani) (v. Lindemann, Finnland und seine Bewohner, Leipz. 1856, S. 85). Wenn ein Lappe um ein Mädchen anhalten will, so begleiten ihn einige seiner nächsten Verwandten, deren einer das Wort für ihn führen muss. Dieser hat dem Vater der Braut etwas mitgenommenen Branntwein zu überreichen, dessen Zurückweisung als abschlägige Antwort gilt (Leems 195, 196). Auch bei den nordamerikanischen Indianern soll ein Mann nie in eigener Person freien, sondern seine Schwester,

Mutter oder andere weibliche Mitglieder seiner Familie zu den Weibern der Familie des begehrten Mädchens schicken (Assal 93).

Der Brautkauf ist ein reines Kaufgeschäft und die einzelnen Leistungen, welche der Bräutigam an die Familie der Braut zu machen hat, werden bis in die Einzelheiten vorher festgesetzt. So ist es z. B. bei den Mongolen (Huc B. 142).

Allgemeine Formen für den Abschluss des Brautkaufs scheint es nicht zu geben.

Bei den Dayaks von Lundu, Lingga und Sirambau fehlt es an jeder Verlobungsceremonie (St. John I. 50, 51, 162). Bei den Mandingos speisen die Eltern, wenn sie in die Verlobung ihrer Tochter einwilligen, einige Kollanüsse, welche vom Liebhaber als eine Art arrha gegeben werden (Park 311). Im scandinavischen Norden wurde für die Verlobung das Symbol des Kniesetzens angewandt. Allgemein und uralt ist es bei den germanischen Völkerschaften, dass die Verlobung öffentlich im Kreis der freien Genossenschaft erklärt wurde (Grimm 433).

In China machen die Eltern des Bräutigams den Eltern der Braut Geschenke, die in Seidenzeug, Reis, Früchten, Wein u. dgl. bestehen. Nehmen die Eltern der Braut Handgeld und Geschenke an, so ist der Vertrag bindend (Huc A. 271). Bei den Turkestanen schicken die Eltern des Bräutigams ebenfalls zum Geschenke Ochsen, Schafe, Leinwand, bitten alle Verwandte und laden einige Achuns ein, um mit ihnen in das Haus der Braut zur Abschliessung der Heiratsbedingungen zu gehen (Timkowski II. 104).

Nicht selten ist die Höhe des Brautpreises durch Herkommen oder Gesetz beschränkt. So durften auf den Philippinen die Eltern nur eine bestimmte Kaufsumme vom zukünftigen Schwiegersohne verlangen, sonst wurden

sie verurtheilt, dem Bräutigam ein Geschenk zu machen (le Gentil II. 89). Nach dem mongolischen Gesetzbuche müssen die Verlobungsgeschenke, wenn beide Theile Leute gemeinen Standes sind, aus zwei Pferden, zwei Ochsen und zwei Hämmeln bestehen. Wenn mehr gegeben wird, so nimmt man das, was darüber gegeben wird, für die Schatzkammer weg (Timkowski III. 337).

Die Höhe des Brautpreises wechselt bei den verschiedenen Völkerschaften uud bei den einzelnen Völkerschaften zu verschiedenen Zeiten ganz ausserordentlich. Bei den reichen Tataren von Kasan beläuft sich derselbe oft gegen tausend Rubel (von Lankenau I. 230). Bei den reichen Mongolen, besonders den regierenden Fürsten ist er ebenfalls sehr hoch, während unter gemeinen Leuten selten bis zu vierhundert Stück Vieh von verschiedener Art gezahlt wird (Timkowski III. 300). Bei den Samojeden beläuft sich nach Büsching der Brautpreis nicht selten auf 100—150 Rennthiere (Borheck I. 504) und bei den Tschuwaschen beträgt er oft 50—80, ja 100 Rubel an Werth (Pallas I. 64). Bei den Fürsten der Ckaratschai im Kaukasus übersteigt der Kalim die Summe von 1000 Rubel Silber in Waffen und Vieh (Klaproth A. I. 521). Bei den Osseten im Kaukasus ist nach Dubois der niedrigste Brautpreis ein solcher von 12 Kühen und es steigt derselbe bis auf 140 Kühe oder 7 Pferde (v. Haxthausen II. 53), Bei den Chaitaken besteht er in fünf Tomanen oder 50 Rubel (Borheck II. 111). Bei den Ostjaken wird ein reiches Mädchen nicht leicht unter 100 Rennthieren und einer Menge Pelzwerk verhandelt (Borheck I. 649). Bei den Tuaregs zahlen Reiche gewöhnlich einen Brautpreis von sechs Kameelen (Denham 48).

Anderwärts ist wieder der Brautpreis ein höchst geringer. Bei den Puri's, Coroados und Coropôs in

Brasilien besteht der Brautpreis lediglich in Wildpret und Früchten (v. Spix und v. Martius I. 387). An der Sierraleone-Küste besteht er selten in etwas mehr, als dass man dem Vater oder Vormund ein Stück Zeug schenkt, das eben keinen grossen Werth hat, und ihn mit Taback und Rum traktirt (Winterbottom 194). In Dahomey schenkt der Bräutigam dem künftigen Schwiegervater fünf Gallinas Kauris und eine Bouteille Aquavit (Labarthe 94). Auf den Hebriden beträgt der Brautpreis drei Schweine, in Eromanga zwei Flinten (Meinicke I. 203).

Auch bei den einzelnen Völkerschaften wechselt die Höhe des Brautpreises je nach dem Wohlstande oder aus anderen Ursachen sehr. Rüppell (B. S. 42) bemerkt zum Beispiel, dass bei den Berbern der Provinz Dongola der gewöhnliche Heiratspreis früher 25—30 Speciesthaler gewesen sei, während zu den Zeiten, als Rüppell jene Provinz bereiste, man ein schönes Mädchen schon für 12—15 Speciesthaler, nämlich 7 Thaler in Geld, einer Kuh im Werthe von 4 Thalern, zwei fetten Schafen oder Ziegen und 2 Stück Baumwollenzeug, zusammen etwa 4 Thaler werth, bekam.

Wo die Gruppenheirat der Primitivfamilie noch nachwirkt, wird gar kein oder ein geringer Brautpreis bezahlt.

Wie bei den Sioux und andern nordamerikanischen Stämmen mit der Zahlung des Kaufpreises für die älteste Tochter das Recht auf deren sämmtliche Schwestern zugleich mit erworben wird, so zahlt bei den Ostjaken der Schwiegersohn für die zweite Tochter nur die Hälfte des für die erste entrichteten Kalim's (Pallas III. 45).

Ebenso fällt der Brautpreis da fort, wo die Weiber durch Erbschaft auf ein anderes Familienmitglied übergehen.

Bei den Kirgisen steigt der Brautpreis bei jeder weitern Frau; für die zweite Frau wird ein höherer Braut-

preis bezahlt, wie für die erste, für die dritte ein höherer, wie für die zweite (Dubeux 133).

Nicht selten ist körperliche Wohlgestalt für die Höhe des Brautpreises von Bedeutung. So ist bei den Kasan'schen Tataren und den Bucharen der Brautpreis verschieden je nach der Schönheit der Braut (Borheck I. 540. II. 324), ebenso in den Mandingostaaten (Park 311).

Was als Schönheit anzusehen ist, wird bei den verschiedenen Völkern allerdings sehr verschieden beurtheilt. Auf Gran Canaria beurtheilte man z. B. die Schönheit der Braut nach der Korpulenz, und die Eltern der Verlobten sperrten dieselbe fünfzig Tage vor der Hochzeit ein und nährten sie mit fetterzeugenden Speisen (Minutoli 88, Bory de St. Vincent 109).

Auch Standesverhältnisse sind auf die Höhe des Brautpreises von Einfluss, z. B. bei den Tscherkessen (Neumann 117), bei den Kalmücken (Pallas I. 266). Auf Timor verlangt der Vater der Braut vom Bräutigam für dieselbe eine gewisse Menge von Büffeln und Gold je nach Verhältniss des Standes und Vermögens des Bräutigams (Olivier II. 249). Bei den Marea wird für die Tochter eines Tigré (Hörigen) nur eine Kuh bezahlt, während bei der herrschenden Rasse der Nackenpreis ein sehr hoher ist (Munzinger 240).

Wittwen stehen meist niedriger im Preise, als Jungfrauen, wie z. B. in Dahomey (Labarthe 94), bei den Osseten im Kaukasus (v. Haxthausen II. 53) und den Tungusen. Bei den Redjang auf Sumatra wurde bis zum Jahre 1779 für eine Jungfrau ein Brautpreis (djudjur) von 120 Dollar und eine Reihe von sonstigen herkömmlichen Gaben (adat), im Ganzen zum Betrage von 26 Dollar (tuhl is tandschihl 15 Dollar, upa daun codo 6 Dollar, tallih kuhlo 5 Dollar) bezahlt, während das djudjur einer

Wittwe nur 80 Dollar ohne addat betrug, ausser, wenn die Kinder erster Ehe ihr folgten, in welchem Falle das ganze djudjur einer Jungfrau bezahlt wurde (Marsden 248). Bei den Marea wird, wenn eine Wittwe sich verheiratet, nur der Nackenpreis (Segad) entrichtet, während bei der Verheiratung einer Jungfrau ausserdem das Metlo bezahlt wird (Munzinger 240). Bei den Bogos beträgt der Brautpreis bei einer Wittwenheirat (Häday Mobel) drei junge Kühe, während er bei der Jungfernheirat (Häday Welet) sich auf zehn Kühe stellt (Munzinger, Bogos 56, 57). Auf Java wurden für eine Jungfrau 80—120 spanische Matten bezahlt, für eine Wittwe selten mehr als 80, wenn sie schon zwei Männer gehabt hat, 60, und so für jeden Mann 20 Matten weniger (Olivier I. 92).

Bei den Osseten im Kaukasus muss der Mann, welcher eine Wittwe heiratet, der Familie ihres verstorbenen Mannes, aus welcher sie ausscheidet, den halben Kaufpreis zurückzahlen (v. Haxthausen I. 25).

Der Brautpreis wird entweder in Geld oder in solchen Werthmessern gegeben, die in der friedensgenossenschaftlichen Zeit das Geld zu vertreten pflegen.

Vor allem ist es gebräuchlich den Brautpreis in Vieh zu bezahlen. Beispiele hierzu liefern die Kalmücken (Dubeux 195), die Mongolen (Timkowski III. 300), die Wakamba (Krapf II. 264), die Nuehr (Marno 349), die Bogos (Munzinger, Bogos 56, 57).

Hinsichtlich der Berechnung der Anzahl des zu zahlenden Viehs ist zu bemerken, dsss bei den Mongolen, da das Vieh gewöhnlich zur Herbstzeit übergeben wird, das Weibchen für zwei Stück genommen wird (Timkowski III. 300).

Bei den Tscherkessen besteht der Brautpreis in Rindern und Pferden, in Waffen, Sclaven und andern Dingen. Bei Leuten fürstlichen Standes befindet sich unter den

Geschenken stets ein Panzer (Neumann 117). Bei den reicheren Lappen übergiebt der Freier, wenn er angenommen wird, den Eltern der Braut einen silbernen Beutel, Ringe u. dgl. (Leems 195, 196). Bei den Marea besteht der Nackenpreis (Segad) aus einem goldenen Nasenring, zwei silbernen Armringen, einer Eselin, fünf Kühen, einer Kameellast Durra, vier Kühen als Preis des üblichen Teppichs und neun Kühen an Stelle von zwei Kameelen (Munzinger 240), in Shemba-Shemba der Brautpreis aus einem Gewehr und zwei Stücken Calico (Bastian, San Salvador 70), in den Mandingostaaten gewöhnlich aus zwei Sclaven (Park 311). Bei höher civilisirten brasilianischen Stämmen besteht er aus Waffen, Schmuck, Vorräthen von Mehl und getrocknetem Wildpret, Eisengeräthen, endlich auch wohl aus Pferden, wie bei den Guaycurûs, oder aus einem Sclaven oder einer Sclavin (v. Martius 57, 58). Auf Java zahlt der Bräutigam dem Schwiegervater eine gewisse Anzahl Büffel, zuweilen auch eine Summe Geldes, Reis, Kleidungsstücke oder dgl. (Olivier I. 92). Bei den Osseten im Kaukasus besteht der Brautpreis aus Gewehren, Säbeln, Dolchen, Vieh und andern Sachen (Klaproth A. II. 547). Bei den Pehuenchen besteht er aus Pferden, Sattelzeug, silbernen Sporen, Zierrathen und Waffen (Quegutún) oder aus Kühen und Schafen (Mavatún) (Pöppig I. 383).

Die Zahlung des Brautpreises geschieht nicht immer sofort, sondern vertheilt sich nicht selten auf verschiedene Jahre. Bei den Mongolen dauert sie bisweilen sechs bis sieben Jahre (Timkowski III. 300). Bei den Tscherkessen wird der Kaufpreis theils gleich, theils zu einer im Voraus bestimmten Zeit bezahlt (Neumann 117).

Bis zur vollen Auszahlung des Brautpreises bleibt die Ehe nicht selten in suspenso, doch

hat der Bräutigam das Recht die Braut in der Zwischenzeit zu besuchen, wie dies zum Beispiel bei den Kirgisen der Fall ist (Dubeux 133). Bei den Tataren nimmt der Bräutigam die Braut nur dann gleich mit, wenn er im Stande ist das volle Brautgeld zu bezahlen, sonst bleibt sie so lange beim Vater, bis die ganze Summe abbezahlt ist. Bis dahin kann der Bräutigam sie insgeheim besuchen, „ihr an den Busen gehen". Während dieser Zeit kann der Bräutigam auch noch den Handel aufkündigen und einen Theil des gezahlten Kaufpreises zurücknehmen (Lepechin I. 111). Bei den Baschkiren lässt nach Verabredung des Kalim's der Brautvater die Verlobte sich hinter einen Vorhang setzen, und von dieser Zeit an hat der Bräutigam das Recht, bis zur völligen Zahlung des Brautpreises die Braut zu besuchen und „ihr an den Busen zu gehen". Zu diesem Zweck werden besondere Jurten gemacht, in denen die Besuche des Bräutigams Statt finden (Lepechin II. 92). Dieses Busenrecht findet sich auch bei den Kalmücken (Pallas I. 305) und bei den kleinen Völkerschaften am Amazonenstrom (v. Martius 56). Bei den Ostjaken zahlt der Bräutigam zunächst nur einen Theil des Kalim's. Bei Abtragung dieser Anzahlung kündigt der Schwiegervater dem Bräutigam an, dass er ihm für die folgende Nacht ein Lager in seiner Jurte fertig halten werde. In dieser schlafen dann die Brautleute mit einander. Darnach darf der Bräutigam sich beständig seiner Freiheiten bedienen, darf aber die Braut nicht eher mit sich nach Hause nehmen, bis der Kalim rein abbezahlt ist (Pallas III. 46). Zuweilen entführt der Bräutigam sie eher; dann nimmt der Vater erst nach einigen Jahren die Gelegenheit wahr, die Tochter zurückzuhalten, wenn sie in die väterliche Jurte zum Besuch kommt, bis der Nachschuss bezahlt ist (Borheck I. 649). Bei den jaikischen Kosacken hat der

Bräutigam von der Verlobung an schon alle ehelichen Rechte (Pallas I. 194). Kann bei den Tagalas der Bräutigam den Brautpreis nicht zahlen, so zieht er in die Familie der Braut und lebt dort, als ob er Kind im Hause wäre. Die Brautleute leben dann dort so lange im Concubinate, bis der Bräutigam den Brautschatz sich erdient hat (le Gentil II. 90).

Mit solchen Anschauungen wird es auch zusammenhängen, dass auf den Samoainseln kein Weib legitime Frau eines Mannes wird, ehe letzterer sie nicht in sein Haus aufgenommen hat (Pritchard 134).

Doch greift hier zugleich ein anderer auf der Stufe des Brautkaufs ebenfalls weit verbreiteter Gesichtspunkt ein, der aus dem folgenden Beispiele klar wird.

Bei den Bucharen, bei denen der Ehemann erst nach dem Hochzeitsmahle die Erlaubniss erhält, die Frau zu sprechen, geht er nach demselben Abends zu seiner Gattin, die er im Bette antrifft und legt sich in seinen Kleidern in Gegenwart anderer Frauenzimmer in deren Bett, jedoch nur auf einen Augenblick. Dies wiederholt sich drei Tage nach einander. In der dritten Nacht tritt er in die Rechte des Ehemannes und führt dann am andern Morgen die Frau mit sich nach Hause (Borheck II. 325).

Wie also beim Busenrecht der Bräutigam die ehelichen Rechte schon vor der Hochzeit ausübt, so bleiben dieselben hier noch nach der Hochzeit eine Zeit lang suspendirt. Dies ist ebenfalls eine weit verbreitete Erscheinung. Bei den Samojeden sollen die Bräute noch einen ganzen Monat nach der Hochzeit unberührt bleiben (Pallas III. 79), und in Chittagong in Indien dürfen die Ehegatten nicht vor sieben Tagen nach der Ehe zusammenschlafen. Bei manchen brasilianischen Stämmen muss der Bräutigam die Brautnacht getrennt von der Braut

unter seinen Altersgenossen, die Waffen in der Hand auf Wache stehend oder in der Hütte des Schwiegervaters neben der Braut, doch ohne sie zu berühren, zubringen (v. Martius 60, 61). Weitere Beispiele findet man bei Lubbock (65).

So erscheint auch im Uebrigen in der ersten Zeit der Ehe das Verhältniss der Ehegatten noch als ein halbwegs unerlaubtes.

Bei den Tscherkessen verkehrt der junge Ehemann mit seiner Frau in den ersten zwei Monaten der Ehe nur heimlich Nachts; bei der Geburt eines Kindes verlässt er auf mehrere Tage das Haus und die Frau und kehrt nur Nachts in die Wohnung zurück (Neumann 118). Bei den Turkomanen werden zwei oder vier Tage nach der Heirat die Neuvermählten getrennt und die dauernde Vereinigung beginnt nicht vor Ablauf eines ganzen Jahrs (Vambéry 323). In Arabien geht die Neuvermählte einige Monate bis zu einem Jahr lang nach der Hochzeit nicht in das Zelt ihres Mannes und in Futa in Westafrica darf der Mann das Gesicht seiner Frau bis zu drei Jahren nach der Hochzeit nicht sehen.

Bei den Redjang auf Sumatra können die Verwandten der Frau, für welche ein Theil des djudjur (Brautpreises) bezahlt ist, wenn der Mann den Rest nicht aufbringen kann und mehrmals gemahnt ist, auf Ehescheidung dringen. Falls dies jedoch nicht mit Einwilligung des Mannes geschieht, so verlieren sie ihren Anspruch auf das addat dscharro, welches ihnen der Mann sonst im Falle einer Scheidung mit 25 Dollar bezahlen muss, und müssen alles, was sie empfangen haben, wieder herausgeben (Marsden 284).

Bei manchen Völkerschaften, besonders bei solchen, bei denen der Brautpreis sehr hoch ist, so dass die Familie des Bräutigams ihn schwer erschwingen kann, greift man

zu einem Austausch der Weiber, um den Brautpreis compensiren zu können. Auch in dieser Beziehung erscheint das Weib meist als reine Handelswaare.

Bei den Redjang auf Sumatra kommt es vor, dass ein Mädchen für das andere gegeben wird. Man borgt die Tochter eines Freundes oder Verwandten und macht sich verbindlich entweder dafür eine andere zu geben, oder das djudjur (den Brautpreis) zu bezahlen. Wer einen Sohn und eine Tochter hat, kann letztere gegen eine Frau für ersteren umtauschen, und der, welcher sie empfängt, verheiratet sie hernach als eigenes Kind. Ist das Mädchen noch nicht mannbar, so vergleicht man sich auf ein jährliches Aufgeld bis zur Mannbarkeit (Marsden 281).

Ursprünglich vertheilt sich der Brautpreis an die ganze Sippschaft der Braut.

Wie bei den Barea und Kunáma in Ostafrica verschiedenen Mitgliedern der Familie der Braut bestimmte Abgaben gezahlt werden müssen (Munzinger 487), so erhält auch bei den Pehuenchen ausser dem Brautpreise jeder Verwandte des Mädchens im Verhältniss seines Verwandtschaftsgrades ein Geschenk (Pöppig I. 383) und bei den Samojeden behält der Vater den Brautpreis nur zum Theil für sich, während er zum Theil unter die Verwandten der Braut vertheilt wird (Pallas III. 79. Borheck I. 493). Hiermit scheint auch die Feierlichkeit tahil tebihu bei den Mongolen zusammenzuhängen. Während eines von den Verwandten des Mannes veranstalteten Schmauses erhalten sämmtliche Verwandte der Braut ein Geldstück, das in einen mit Milchbranntwein gefüllten Napf geworfen wird. Der Vater der Braut trinkt diesen Branntwein aus und nimmt die Münzen an sich (Huc B. 142). Auch der Gebrauch bei den Bogos, wornach der Vater des Bräutigams der Mutter der Braut sechs Maass Getreide liefert (Munzinger, Bogos 57) wird hierher gehören.

Später fällt der ganze Brautpreis an die Eltern, den Vater, oder den sonstigen Inhaber des Verlobungsrechts. So wird bei den Tagalas der Brautschatz ganz in die Hände der Eltern geliefert (le Gentil II. 90) und bei den Bogos fällt im Falle einer Wittwenheirat (Häday Mobel) der Zegad und die Kuh Womber dem Vater der Braut oder ihrem nächsten Verwandten zu, während die übrige Verwandtschaft im Häday Mobel keinen therk (keine Betheiligung) hat (Munzinger, Bogos 56).

Das durch den Brautkauf erworbene Recht des Bräutigams ist ein vererbliches Recht; die erkaufte Braut vererbt sich wie ein sonstiger Vermögensgegenstand. Bei den Beni Amern kann der Vater oder Bruder eines Verlobten in dessen Rechte eintreten (Munzinger 319); ebenso bei den Bogos (id. Bogos 59).

Stirbt der Bräutigam nach der Verlobung, so fällt das zum Brautpreise gegebene Vieh nach mongolischem Rechte an seine Familie zurück, stirbt dagegen die Braut, so kann nur die Hälfte des Brautpreises zurückgefordert werden (Timkowski III. 337). Bei den Kirgisen giebt man, falls der Bräutigam nach der Verlobung vor Abschluss der Ehe stirbt, den Eltern desselben den halben Brautpreis zurück, wenn der Bräutigam mit der Braut geheimen Umgang gehabt; $^4/_5$ des Brautpreises, wenn dies nicht der Fall gewesen ist (Dubeux 134).

Wenn die Eltern ihre verlobte Tochter einem andern zur Ehe geben, so begehen sie einen Rechtsbruch, welcher sie ursprünglich der Blutrache aussetzt und wofür sie später Busse zahlen müssen oder Strafe leiden.

Bei den Bogos setzt sich der Vater, welcher in dieser Weise handelt, mit der Familie des zuerst Verlobten in's Blut (Munzinger, Bogos 60). In den nordischen Rechten führt die Vorenthaltung der Braut zur Friedloslegung des

Mundwalts oder verpflichtet ihn die Hochzeitskosten zu ersetzen und Busse zu zahlen (Wilda 805).

Nach dem javanischen Gesetzbuch Surjo-alam soll derjenige, welcher seine Tochter einem Manne verlobt und sie nachher einem andern zum Weibe giebt, jenem eine Busse von 12000 Pichis geben, und hat ein Mann das Treuegelöbniss einer Frau empfangen und das Patukon (den Brautpreis) bezahlt, die Frau weigert sich aber ihn als Gemahl zu empfangen, so erhält er 12000 Pichis doppelt gezählt vergütet, und die Frau ist verpflichtet, ihm das Patukon zurückzugeben (Selberg 259). Wenn bei den Lappen die Eltern dem Freier die einmal versprochene Tochter nachgehends nicht geben wollen, so müssen sie ihm nicht nur alle Geschenke, sondern sogar den bei der Verlobung ausgetrunkenen Branntwein ersetzen (Leems 196). Wird bei den Kalmücken eine Verlobung vom Brautvater rückgängig gemacht, so muss derselbe den Kalym (Brautpreis) doppelt erstatten (Lepechin I. 279). Wenn in China in der Zeit zwischen der Verlobung und der Heirat die Eltern der Braut die Hand der letztern einem andern versprochen, so erhält der Vater derselben siebenzig Hiebe und achtzig, wenn die Braut schon vorgestellt und angenommen war (Huc A. 296).

Verletzt ein Dritter die mundschaftlichen Rechte des Bräutigams, so begeht derselbe ebenfalls einen Rechtsbruch.

Die Graugans erkennt gegen denjenigen, der eine Verlobte raubt, Waldgang (Wilda 850). Nach den meisten germanischen Rechten erhält der Bräutigam im Falle eines Frauenraubes einen Theil der Busse (eod).

Nach dem javanischen Gesetzbuch Surjo-alam soll, wenn eine Frau einem Manne sich verlobt hat, ein anderer aber die Vollziehung der Ehe hindert und jene selbst heiratet, letzterer dem Benachtheiligten das Doppelte

des festgesetzten Kaufpreises geben und noch ausserdem eine Busse von 8000 Pichis zahlen (Selberg 259).

Wird bei den Osseten im Kaukasus eine Frau von einem andern entführt, und der erste Mann ist nicht mächtig genug, sie wieder zu erobern, so muss der zweite Mann dem ersten den gezahlten Kaufpreis erstatten (Haxthausen II. 25).

In China erhält schon derjenige, welcher ein Eheversprechen annimmt, obgleich er weiss, dass bereits anderweitige Verhandlungen wegen einer Verheiratung angeknüpft sind, achtzig Bambushiebe (Huc A. 296).

Bei den Araukanern kann der Mann, welcher seiner Frau gestattet, zu ihres Vaters Hause zurückzukehren und sich mit einem andern zu verheiraten, sogar vom zweiten Ehemann den vollen Kaufpreis verlangen (Smith 218).

Den Bräutigam, welcher seinerseits den Brautkauf nicht erfüllt, treffen ebenfalls Nachtheile.

Sind bei den Mongolen die Eltern einig, ihre Tochter zu verheiraten, und der Bräutigam nimmt sie aus Hass nicht, so kann er den Brautpreis nicht zurückfordern (Timkowski III. 337). Bei den Kalmücken verliert der Bräutigam, welcher vom Verlöbniss zurücktritt, ebenfalls den Kalym (Lepechin I. 279). Nach der Graugans kann gegen ihn der von ihm bei der Vermählung gelobte Brautschatz eingeklagt werden; nach dem ältern Gulathingsgesetze kann er friedlos gelegt werden und nach mehreren schwedischen und deutschen Volksrechten muss er eine bestimmte Busse zahlen (Wilda 806).

Während bei manchen Völkerschaften auf die Jungfrauenschaft gar kein Werth gelegt, ja dieselbe als Schande angesehen wird, wird bei andern streng darauf gehalten, und der Mangel der Jungfräulichkeit ist ein Grund für die Auflösung des Brautkaufs. Bei den Grön-

ländern (Cranz, Histor. von Grönl. I. 208, Egede 91), in Uwea (Loyaltyinseln) (Meinicke I. 244) hielt man streng auf Keuschheit der Mädchen, und bei den Häuptlingen der Samoainseln war die Jungfräulichkeit der Töchter der Stolz des Stammes. Wenn ein junger Häuptling ein Weib nahm, so versammelte sich die ganze Sippschaft beider, und es wurde öffentlich die Keuschheit der Braut geprüft (Pritchard 138). Erwies sich bei den Indianern von Nicaragua die Braut nicht als Jungfrau, so ward sie den Eltern zurückgeschickt und war auf immer entehrt, während es dem Manne freistand, sich wieder zu verheiraten (Squier 496). Findet bei den Kabardinern ein Neuvermählter die Frau nicht als Jungfer, so schickt er sie sogleich zu ihrer Familie zurück und erhält den Kalim wieder, das Frauenzimmer aber wird von den Ihrigen verkauft oder umgebracht (Klaproth A. I. 574). Nach den vom Czaren Wachtang gesammelten armenischen Gesetzen (§. 272) kann der, welcher nach geschlossener Ehe findet, dass seine Frau keine Jungfrau war, derselben einen Scheidebrief geben (v. Haxthausen II. 258). Im alten Russland kam der Bräutigamsvater, wenn der Bräutigam seine Braut als unbefleckte Jungfrau befunden, mit einem unverletzten und vollen Pokal zu den Hochzeitsgästen, im entgegengesetzten Falle trug er ein durchlöchertes Glas, aus welchem der Wein herauslief. Alsdann wurde die Braut den Eltern zurückgeschickt (Meiners II. 195).

Für den Fall, dass die Braut als Jungfrau befunden wird, wird die Schwiegermutter vom Bräutigam für die gute Aufsicht beschenkt. So bei den Samojeden und Ostjaken (Borheck I. 495, 649) und in Dahomey, wo derselbe ihr zehn Gallinas Kauris, eine Flasche Aquavit und das Stück Leinwand giebt, das zum Betttuche gedient hat und die Spuren der Jungfrauenschaft an sich trägt (Labarthe 94).

Die Familie der Braut haftet auch nach der Eingehung der Ehe dem Ehemanne dafür, dass er sie behalte. Stirbt sie oder verlässt den Mann, so muss ihm die Familie den Brautpreis zurückzahlen oder ihm eine andere Frau verschaffen.

Bei den Samojeden kann, wenn ein Weib nach der Verheiratung stirbt, der Wittwer den Kalim (Brautpreis) zurückfordern (Borheck I. 495). Bei den Redjang bestand unter dem Namen addat Sibaye der Gebrauch, dass die Familie der Frau, wenn letztere verstorben war, dem Manne eine andere dafür substituirte und das Gesetzbuch der Redjang von 1779 bestimmt, dass im Falle die substituirte Frau nicht für ein Aequivalent der andern gehalten werde, der Ueberschuss auf der Stelle bezahlt werden müsse, widrigenfalls nicht darauf geklagt werden könne. Auch für eine entführte Jungfrau konnte eine andere nach addat Sibaye gegeben werden, wenn mit der letzteren 12 Dollar als addat ka sala bezahlt wurden (Marsden 251). Bei den Morduanen und Tschuwaschen konnte der Schwiegersohn den Schwiegervater zwingen, ihm seine Schwägerin nach dem Tode der ersten Frau zur Ehe zu geben. Weigert der Schwiegervater dies, so sucht der Schwiegersohn Brod und Salz auf den Tisch zu legen. Gelingt ihm dies, so muss er suchen, rasch zu entfliehen; denn wird er eingeholt, so wird er erbärmlich geschlagen, kommt er aber davon, so muss der Schwiegervater ihm die Tochter geben (Lepechin I. 106).

Steht die Kaufehe auf der Höhe der Entwicklung, so scheint meistens die Frau reine Sclavin des Mannes zu werden, und ihre Kinder scheinen der Familie des Mannes zuzufallen. Wo aber die primitive Familienverfassung ihre Wirksamkeit noch nicht völlig verloren hat, erwirbt der Ehemann durch den

Brautkauf nicht immer ein volles Recht an der Frau, sondern es bleiben Rechte der Familie der Frau auf dieselbe und deren Kinder noch bestehen.

So erwirbt der Mann auf Sumatra verschiedene Rechte, je nachdem er diese oder jene herkömmlichen Gaben (addat) ausser dem eigentlichen Brautpreise noch an die Familie der Braut bezahlt (Marsden 279, 285) und erst mit der Zahlung der Gebühr für das tallih kuhlo oder das Band der Verwandtschaft wurde die Frau gänzlich aus dem Verbande ihrer Familie gelöst und reine Sclavin ihres Mannes. Durch das Gesetzbuch der Redjang von 1779 wurde festgestellt, dass das djudjur nebst allen addats künftig nicht über 150 Dollar betragen solle (Marsden 248), und da unter dieser Summe auch das tallih kuhlo mitbegriffen war, so wurde durch diese Bestimmung die Djudjurehe auf die rein patriarchalische Stufe erhoben, während sie bis dahin noch durch die primitive Familienverfassung, welche in der Ambel-anak-ehe hervortritt, beeinflusst wurde. Hieraus werden auch die interessanten Rechtsgebräuche bei den Makololo verständlich, welche ich (Ursprung des Rechts 63) nach Livingstone bereits angeführt habe. Der Mann muss durch verschiedene Gaben ausser dem Brautpreise erst die Verbindung der Frau und der Kinder mit der mütterlichen Familie lösen, welcher sie nach dem primitiven Verwandtschaftssystem angehören. Gleiche Gebräuche sollen sich nach Giraud-Teulon (161) bei den Kimbundas und den Fantis der Goldküste finden. Bei den Araucanern muss der Mann beim Tode der Frau den Eltern ein bedeutendes Geschenk geben, namentlich wenn der Verdacht entsteht, dass sie durch Schuld des Mannes ums Leben gekommen sei (Pöppig I. 384).

In Passumah besteht bei der Kuhlo-Ehe das Kaufgeld aus drei verschiedenen Summen, nämlich dem Urup

niaan oder Preis des Lebens, einem Dolch mit goldenem Griff und silberner Scheide im Werthe von 10 Dollar, und dem Sudo kon Bitlih oder Putuse Kuhlo, dem Schluss des Handels, zum Betrage von 20 Dollar (Marsden 288). Bei den Lampong setzt sich der Kaufpreis ebenfalls aus mehreren Summen zusammen, welche wie bei den Redjang dem Manne verschiedene Rechte geben. Das tallih kuhlo lässt sich der Vater der Braut nie bezahlen; daher kann hier der Mann seine Frau nicht verkaufen, sondern sie geht bei einer Scheidung zu ihren Eltern zurück (Marsden 340).

Bei den Ureinwohnern Brasiliens geht die Frau durch den Brautkauf gänzlich in die Familie des Mannes über, so dass die Familie der Frau alle Anrechte an sie verliert, namentlich auch keinerlei Rechte mehr auf die Kinder hat (v. Martius 58). So wird auch auf Java bei der Djudjurehe die Frau beinahe als Sclavin ihres Mannes angesehen, und er kann sie nach Belieben wieder verkaufen, wobei er sie nur vorher ihrer eigenen Familie zum Vorkauf anbieten muss (Olivier I. 92), wie sich dies genau ebenso auch bei den Redjang auf Sumatra fand, wenn das addat tallih kuhlo vom Manne bezahlt und dadurch jeder Zusammenhang der Frau mit ihrer Familie gelöst war.

Ursprünglich bringt die Braut dem Bräutigam gar nichts zu. Nach Huc (B. 142) bringt bei den Mongolen die Braut keine Mitgift mit, eben so wenig in China (de Guignes II. 80. Huc A. 270). Bei den Barea und Kunáma ist der Vater der Braut nicht verpflichtet, ihr etwas mitzugeben (Munzinger 487). In Shemba Shemba pflegen die Eltern ihren Töchtern zwei Schweine zu schenken, damit sie sich durch diese Mitgift beim Bräutigam einer guten Behandlung versichern (Bastian, San Salvador 70).

Später bekommt sie jedoch eine Aussteuer mit.

Bei den Kalmücken bringt sie dem Bräutigam eine Aussteuer aus Möbeln und Haushaltungsgegenständen mit (Dubenx 195). Bei den Mougolen sind nach Timkowski (III. 300) die Eltern der Braut verbunden der Tochter eine Jurte mit allem häuslichen Zubehör anzuschaffen. Sie bekommt auch eine standesgemässe Mitgift, sogar ein Pferd mit Sattel. Anderes berichtet wie eben erwähnt Huc über die Mongolen. Bei den Vaddahs auf Ceylon erhält der Bräutigam so viel Jagdhunde als Aussteuer, als er Hirsche erlegt hat (van Mökern II. 79). Bei den Samojeden muss der Schwiegervater dem Bräutigam und der Braut Kleider schenken, und auch jeder Verwandte, der am Kalim (Brautpreis) Theil genommen, muss ein kleines Gegengeschenk geben (Borheck I. 494). Wenn eine Galla heiratet, so giebt ihr der Vater einiges Heiratsgut mit (Krapf I. 102). Bei der Häday-mobel-Heirat unter den Bogos bringt die Braut alle nöthigen Hausgeräthschaften (Matten, Vorhänge, gegerbte Häute und dgl.) aus dem Vaterhause mit (Munzinger, Bogos 56).

Bei den Berbern der Provinz Dongola erhält nach Rüppell (B. S. 42) die Braut das Vieh und die Kleidung, welche der Bräutigam der Mutter derselben als Brautpreis zu entrichten hat, als Mitgift zurück, während die Mutter das Geld behält und dafür verpflichtet ist, das Mädchen wieder zu sich zu nehmen, wenn sie sich vom Manne scheidet.

Bei den Indianern von Nicaragua empfing das Paar nach der Hochzeit von den Eltern ein Stück Land und eine gewisse Anzahl Fruchtbäume, die, wenn sie kinderlos starben, an ihre resp. Eltern zurückfielen (Squier 496).

Häufig findet ein Vermögensaustausch zwischen den beiden pactirenden Familien statt. In China machen sich die beiderseitigen Eltern bei der Heirat Geschenke

(de Guignes II. 80). Auf den Samoainseln brachte der Bräutigam der Familie der Braut unter dem Namen oloa alle Arten von Speisen, lebendige Ferkel, Geflügel, Canoes, Keulen, Speere, später Musketen, Pulver, Beile, Calico zu, während die Braut von der toga begleitet wurde, welche aus einheimischen Matten und Kleidungsstücken bestand. Diese Leistungen wurden von den Tulafale oder Familienhäuptern vorher festgesetzt und unter die Familienglieder später vertheilt (Pritchard 136).

Ausser dem Brautpreise hat der Bräutigam resp. dessen Familie nicht selten noch diese oder jene andere herkömmliche Gaben an die Familie der Braut zu zahlen. Durch diese erwirbt der Bräutigam bisweilen, wie bereits erwähnt wurde, gewisse mundschaftliche Rechte; bisweilen dienen dieselben dazu, die Kosten der Hochzeit zu bestreiten, bisweilen sind sie gebräuchliche Ehrengaben, deren rechtsgeschichtliche Basis zur Zeit sich noch nicht in allen Theilen aufklären lässt.

Bei den Bogos muss der Bräutigam im Falle einer Wittwenheirat (Häday Mobel), wenn er die Braut abholt, die Opferkuh Mindik auf seine Kosten schlachten; ist die Verlobte eine Schmagilli (eine Freie oder Adlige), so muss er ausserdem eine Kuh Amut und eine zweite Womber (Sestel) mitbringen, wovon die erste für die tanzenden Sclavinnen geschlachtet wird, die zweite dem Schwiegervater als Ehrengabe zufällt. Bei der Jungfernheirat (Häday Welet) hat der Vater des Bräutigams an den Vater der Braut ausser Zegad und Meslot neun for Calico (zu je 6 Ellen) an Honigs Statt, einen Thaler an Schildes Statt, drei Kälber für silberne Armbänder, die Kuh Mindik und die Kuh Womber zu entrichten (Munzinger, Bogos 56, 57). Bei den Barea und Kunáma bringt der Bräutigam der Mutter der Braut eine Ziege, wofür jene Bier bereitet; ferner bringt er eine rothhaarige Ziege, die

von der väterlichen Verwandtschaft der Braut geschlachtet wird, sowie die Opferkuh Mindik, durch welche die Heirat besiegelt wird (Munzinger 487). Bei den Hottentotten liefert der Bräutigam ein paar Ochsen (Kolbe 461).

Abgesehen von den Formen ehelichen Lebens, welche mit der Primitivfamilie und deren Ausläufern in Zusammenhang stehen, ist die polygynische Eheform auf der Erde bei Weitem die verbreitetste.

Die Monogamie ist auf ganz enge Gebiete beschränkt. Zwar giebt es unzählige Menschen bei allen Völkerschaften der Erde, welche in einfacher Ehe leben; aber der Grund ist nicht eine zwingende Volkssitte, sondern das Unvermögen sich mehrere Frauen kaufen zu können, oder Indolenz. Auch bei den Badeoeis auf Java (Olivier I. 369) und den Kayans von Baram (St. John I. 113), welche monogamisch leben sollen, wird der Grund vielleicht in der Armut liegen. Dagegen ist das monogamische Princip wirklich durchgeführt bei den Indianern von Nicaragua (Squier 496. Mc. Culloh 289), im Aztekenreiche, in Birma (van Mökern II. 8), jedoch ist das Concubinat daneben in unbeschränktem Maasse gestattet, so dass auch hier die Monogamie eigentlich nur eine Polygynie mit einer einzigen legitimen Oberfrau ist. Dieser Anschauung entspricht es, wenn bei den Charruas die Weiber einen Mann verlassen, der mehr als ein Weib hat, falls sie einen andern finden, dessen einzige Gattin sie werden sollen (Azara II. 18).

Bei den germanischen und slawischen Völkerschaften scheint die Polygamie schon in sehr früher Zeit abgekommen zu sein. Polygamie wird eigentlich nur noch in fürstlichen Familien erwähnt (Grimm 440), bei denen sich alterthümliche Sitten immer am längsten erhalten.

Meistens ist die Polygamie unbeschränkt z. B. bei den Niamniam (Schweinfurth II. 31), bei den Bogos (Mun-

zinger, Bogos 60), an der Sierraleoneküste (Winterbottom 193), in Dahomey (Labarthe 93), bei den Battas auf Sumatra (Miller bei le Gentil I. 9), doch findet die Anzahl der Weiber ihre Gränze in dem Vermögen des einzelnen Mannes, sich mehr Weiber zu kaufen und sie zu ernähren. So kommt es, dass das gemeine Volk häufig sich mit einer oder ein paar Frauen begnügen muss, und nur die Häuptlinge und Vornehmen im Stande sind, sich mehrere zu halten, wie dies auf den Salomoinseln, den Königin Charlotteinseln, bei den Neucaledoniern, auf den Loyaltyinseln (Meinicke I. 166, 177, 231, 244), bei den Hottentotten (Kolbe 454), in Usambara (Krapf II. 297), in Bornu (Denham 449), in Tessaua (Barth II. 26), bei den Stiêns zwischen Cambodja, Laos und Anam (Mouhot I. 253) der Fall ist.

Bei Völkerschaften, die in unbeschränkter Polygynie leben, steigt die Achtung und das Ansehen des Mannes mit der Zahl der Weiber, die er besitzt. Am Zambesi wird Niemand geachtet, der nicht mehrere Weiber hat (Livingstone B. I. 317) und die arabischen Kaufleute, welche die Sahara bereisen, haben in allen vorzüglichsten Städten eine Frau und einen Haushalt und sind, wenn sie ein halbes Dutzend solcher Hausstände haben, grosse Leute (Richardson 159).

Eine Beschränkung der Anzahl der Weiber durch Gewohnheit oder Gesetz tritt durchgängig erst auf höheren Culturstufen auf. Bisweilen erscheint es zweifelhaft, ob eine zwingende Volkssitte vorliegt, oder der Grund nur Armut ist. So sollen die Bewohner der Malediven auf drei Weiber beschränkt sein (Borheck III. 725) und auch die Morduanen und Tschuwaschen früher nicht mehr als drei Weiber genommen haben (Lepechin I. 105).

Bei den Mandingos hat jedes der mehreren Weiber eines Mannes ihre eigene Hütte (Park 27) und bei den

Battas auf Sumatra wohnen die Frauen zwar in einem Hause, doch hat jede eine Art Kamin für sich (Miller bei le Gentil I. 10).

Ausserordentlich verbreitet ist die Erscheinung, dass eine Frau, häufig die zuerst geheiratete, die Oberfrau oder auch die einzig legitime Gattin ist, während die übrigen lediglich als Sclavinnen erscheinen und jener zu Gehorsam verpflichtet sind. So ist es z. B. bei den Juris, Passés, Uainumás, Miranhás und vielen andern brasilianischen Indianerstämmen, in Darien, bei den Caraiben, in Nicaragua, bei den alten Peruanern (v. Martius 53, 54), bei den Araukanern (Vidaure 128), den Maori (Meinicke I. 328), bei den Grönländern (Egede 90), in Bambuk, Fetu, Dahomey, bei den M'Pongos (Waitz II. 110), an der Sierraleoneküste (Winterbottom 195), auf Java (Selberg 214, 215). Marco Polo berichtet von der Stadt Kampion im Lande Tangut (Kan-tschéu-fu im Nordwesten von China), dass das zuerst geheiratete Weib einen höhern Rang in der Familie einnehme, und dass bei den Tartaren die erste Frau am meisten geachtet werde und als die rechtmässigste gelte (Bürck 190, 213). In den Congostaaten gebietet die erste Frau, Enganainene, unterstützt von der zweiten, Sambegilla, den übrigen, welche Mugagi (Beischläferinnen) genannt werden (Bastian, San Salvador 72). In China ist die eigentliche Gattin die Gebieterin über die Concubinen oder s. g. kleinen Frauen, und die Kinder der letzten erkennen nur die erste als ihre Mutter an. Um ihre leibliche Mutter legen sie keine Trauer an und alle Beweise von Achtung, Zuneigung und Gehorsam erhält nur die rechtmässige Gattin. Die kleine Frau ist lediglich Eigenthum des Mannes, der sie gekauft hat, und muss der rechtmässigen Frau allen und jeden Gehorsam leisten (Huc A. 271). Ebenso ist in Tunkin eine Frau, nämlich die zuerst geheiratete oder

diejenige, deren Verwandten die angesehensten sind, die Hauptfrau, und die andern Frauen stehen unter ihrem Befehl. Sie wird von den Kindern der Kebsweiber Mutter genannt (St. Phalle 54, de la Bissachère 210, 211). Auch bei den Mongolen ist die erste Frau die Gebieterin im Zelt und das Haupt der ganzen weiblichen Familie. Die späteren Frauen heissen Paga Emeh oder kleine Frauen und sind der ersten Gehorsam und Achtung schuldig (Huc B. 143, Timkowski III. 306). Dem entspricht die Bemerkung Grimm's (440), dass auch die erste Gemahlin der in Polygamie lebenden scandinavischen Könige, immer gewisse Vorrechte vor den übrigen Frauen gehabt zu haben scheine.

Bei den Polynesiern gelten unter den Vornehmen blos die Frauen gleichen Ranges als Ehefrauen, die übrigen als Kebsweiber (Meinicke I. 50). In Birma gehören nach dem Tode des Mannes die Concubinen seiner Wittwe, wenn er sie nicht noch vor seinem Tode durch einen gerichtlichen Akt für frei erklärt (van Mökern II. 8). In Tunkin erben die Kebsweiber nicht vom Manne, und haben sie keine Kinder, so jagt man sie nach des Mannes Tode aus dem Hause (St. Phalle 55). Bei den Osseten im Kaukasus sind nur die Kinder der ersten Frau erbberechtigt, und die spätern Frauen gelten als Mägde (v. Haxthausen II. 53).

Bei der grossen Bedeutungslosigkeit der Ehe auf primitiven Stufen ist es erklärlich, dass die Hochzeitsfeierlichkeiten nicht von grossem Belange sind. Häufig fehlt es an solchen vollkommen, z. B. bei den Mincopie auf den Andamanen (Mouat 298), bei den Bewohnern der Loyaltyinseln (Meinicke I. 244), bei den Niamniam (Schweinfurth II. 32), in Dahomey (Labarthe

93, 95), in Wowau und Bussa (Lander II. 124), bei den Hottentotten (Barrow A. 204), bei den Pehuenchen (Pöppig I. 384), bei den Caraiben (Labat I. 448). Weitere Beispiele habe ich bereits früher zusammengestellt (Geschlechtsgenossenschaft 41 sqq.).

Häufig besteht die ganze Hochzeit lediglich aus einer Schmauserei ohne Mitwirkung eines Priesters oder eines Häuptlings. So wird in Tibet bei Hochzeiten lediglich drei Tage lang von den resp. Verwandten geschmaust und getanzt (Sam. Turner 395), und bei den Lappen findet sich als Hochzeitsfeierlichkeit ein karges Mahl (Leems 197, 198). Bei den Battas lässt lediglich der Mann einen Büffel oder ein Pferd schlachten und ladet möglichst viele Gäste ein (Miller bei le Gentil I. 9). Bei den brasilianischen Indianern besteht die Hochzeitsfeierlichkeit lediglich in einem grossen Trinkgelage (v. Martius 63), bei den Bewohnern der Königin Charlotteinseln lediglich in einem Feste (Meinicke I. 177).

Oft ist die Einwilligung eines Häuptlings erforderlich. Bei den Galla wird die Heirat vor dem Abatula, dem Kriegsobersten eines oder mehrerer Dörfer, geschlossen (Krapf I. 102). Bei den Indianern von Nicaragua wurde sie vor dem Kaziken abgeschlossen (Squier 496). Bei den Neucaledoniern ist Einwilligung des Häuptlings erforderlich (Meinicke I. 231). Bei den Zigeunern wird die Ehe vor dem Hauptmann geschlossen (Liebich 47). In Passumah werden die Brautleute von den Vätern oder Dorfvorstehern zusammengegeben (Marsden 290).

Oft findet sich auch eine priesterliche Mitwirkung in irgend einer Form.

Bei den Maori (Meinicke I. 328) und bei den Sibyau Dayaks von Lundu (St. John I. 50) ruft ein Priester den Segen des Himmels auf das Paar herab. Auf Java wird das Ehebündniss durch den Panghulu eingesegnet (Olivier

I. 93). Bei den Hottentotten besprengt der Priester das Paar mit seinem Harne (Kolbe 453, Hawkesworth III. 405). In Congo giebt der Fetischpriester dem Paare 2 Hühner, welche von dem einen Theile für den andern bereitet werden, so dass der Mann das Huhn der Frau, die Frau das Huhn des Mannes geniesst (Bastian, San Salvador 88). Bei den Römern tritt eine priesterliche Mitwirkung bei Eingehung der Ehe mit manus durch confarreatio hervor, im indischen Rechte bei der Brahma- und Deva Ehe. Bei den Kalmücken geschieht seit dem 13. Jahrhundert die Eingehung der Ehe unter Mitwirkung lamaitischer Priester.

Meistens ist jedoch die priesterliche Mitwirkung erst eine spätere Erscheinung und ein Product steigender Bedeutung kirchlichen Einflusses. Im altgermanischen Rechte war eine kirchliche Trauung unwesentlich und wurde anscheinend lange Zeit erst nach vollzogenem Beilager vorgenommen. Erst im 14. und 15. Jahrhundert erscheint die bürgerliche Wirkung der Ehe vom Kirchgange abhängig (Grimm 434, 435). Das Landrecht von Jülich (IX. 19) erklärt die kirchliche Trauung noch für unwesentlich und nach dem bergischen Landrechte von 1350 werden die Eheleute noch durch einen Laien zusammengegeben. Auch in Frankreich blieben ganz formlose Ehen noch bis zur Ordonnance von Blois von 1576 gültig. In den ältesten slavischen Rechten fehlt überall die priesterliche Mitwirkung. In Russland kamen Ehen ohne solche noch Anfangs des 15. Jahrhunderts vor; in Ungarn bestanden Ehen ohne kirchlichen Segen bis zu den Zeiten Kolomans. Im serbischen Rechte des Czaren Duschan findet sich eine rein bürgerliche Trauung durch den Richter.

In Tunkin wirken Priester oder Gerichtspersonen bei der Eheschliessung nicht mit, sondern die Ehe wird dadurch gültig, dass an die Gemeindehäupter die gesetzliche Steuer bezahlt wird, welche 3—20 Piaster beträgt;

wenn die Braut aus einer andern Gemeinde ist, das Doppelte (St. Phalle 52—54, de la Bissachère 207).

Vereinzelt tritt die eigenthümliche Erscheinung auf, dass Ehen nur zu einer bestimmten Jahreszeit geschlossen werden. Bei den Sonthals in Indien werden sie nur einmal im Jahre geschlossen. Die Beduinen am rothen Meere heiraten nur im Winter (Munzinger 147).

Die Geschichte der Ehehindernisse hängt, wie leicht einzusehen ist, mit der Geschichte des Familienrechts eng zusammen, und die radicalen Wandlungen, welche das Familienleben von der primitiven Geschlechtsgenossenschaft bis zur staatlichen Familie durchmacht, sind auch in der Geschichte der Ehehindernisse deutlich wahrnehmbar.

Wenden wir uns zunächst zum Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft.

In der primitiven Geschlechtsgenossenschaft scheint auch der nächste Verwandtschaftsgrad kein Ehehinderniss gewesen zu sein. Giraud-Teulon (94) hält sogar Ehen unter Brüdern und Schwestern für eine allgemeine Erscheinung auf gewissen Stufen. Es erscheint im Gegentheil die Angehörigkeit an dieselbe Geschlechtsgenossenschaft als Voraussetzung für eine Ehe; Niemand darf ausserhalb seiner Familie heiraten. So heirateten die Hottentotten nicht ausser ihren Kraals (Barrow A. 179).

Bei den Apalachiten sollen die Heiraten ausserhalb der Familie für minder anständig gegolten haben (v. Martius 65 nach Rochefort) und bei den Indianern von Nicaragua wurden Ehen innerhalb der Familien begünstigt, in sofern sie die Verwandtschaftsbande befestigten (Squier 496).

Dieses endogamische Princip weicht jedoch schon früh einem scharf ausgesprochenen und weitverbreiteten

exogamischen, welches den Mitgliedern der Genossenschaft verbietet, ein Weib aus derselben Genossenschaft zu heiraten. Dies Princip findet z. B. schon statt bei den Yaméos am Amazonenstrom (v. Martius 64), bei den Samojeden (Borheck I. 504 nach Büsching) und gewinnt später eine sehr allgemeine Bedeutung.

Es dehnt sich bisweilen zu einem sehr weiten Umfange aus und erhält sich in diesem Umfange bis tief in die staatliche Zeit.

So darf bei den Chinesen Niemand ein Weib nehmen, welches denselben Familiennamen hat, wie er (Neuhof 256, Huc. A. 296). Auch in Tunkin können sich Leute von einerlei Stamm und Namen nicht heiraten (St. Phalle 52), und ebenso dürfen auf den Liukiuinseln Männer und Frauen, die einerlei Zunamen haben, sich nicht heiraten (Borheck II. 802). Bei den Mongolen ist die Ehe zwischen zwei Personen, die denselben Geschlechtern oder Stämmen (jaszú) angehören und ihren Ursprung auf irgend einen gemeinsamen Ahnherrn von weiblicher Seite zurückführen, unerlaubt (Timkowski III. 299). Bei den Osseten gilt ebenfalls eine Heirat mit einem Weibe desselben Stammes und Namens und wäre sie auch noch so entfernt verwandt, für Blutschande (v. Haxthausen II. 27), und dasselbe findet sich bei den Ostjaken (Pallas III. 45. Müller, der ugrische Volksstamm I. 308). Im Uebrigen ist in diesen Fällen die Heirat oft unter den nächsten Blutsverwandten gestattet.

Man findet hinsichtlich des Umfangs des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde fast alle denkbaren Möglichkeiten vertreten; jedoch scheint eine Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten als regelmässige Erscheinung nicht aufzutreten, sondern stets als Auswuchs betrachtet zu werden. Die Caraiben heirateten nach de la Borde (Labat I. 449) einzeln ihre eigenen Töchter und bei den alten Tupinam-

bazes wurden Verbindungen der Väter mit ihren Töchtern wohl verstohlen unterhalten (v. Martius 63). Bei den Wedda auf Ceylon soll die Heirat mit der eigenen Tochter gestattet sein (Ausland 1876, 297).

Dies sind jedoch Ueberschreitungen der Volkssitte, und im Uebrigen ist das Verbot der Heirat zwischen Ascendenten und Descendenten ein ganz allgemeines im menschlichen Geschlechte.

Den Drusen soll durch ihre Religion gestattet sein, Schwester, Mutter und Tochter zu heiraten, doch sollen sie davon keinen Gebrauch machen (Worbs 28).

Dass jedoch das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft sich auf den ersten Grad, also die Heirat zwischen Eltern und Kindern beschränkt und Heiraten unter Geschwistern bereits erlaubt sind, ist gar nicht selten. Bei den kleinen isolirt wohnenden Horden und Familien der brasilianischen Indianer lebt sehr häufig der Bruder mit seiner Schwester (v. Martius 63). Bei den Indianern auf St. Domingo waren Heiraten nur im ersten Verwandtschaftsgrade verboten (Oviedo V. c. 3 f. 49). Bei den Indianern von Nicaragua war die Verwandtschaft ausser dem ersten Grade ebenfalls kein Hinderniss für die Ehe (Squier 496); ebenso bei den Turkestanen (Timkowski II. 104), bei den Zigeunern, wiewohl bei ihnen in neuerer Zeit Geschwisterheiraten vermieden werden (Liebich 49), auf den Philippinen (Salmon 57), bei den Korjaken (Borheck I. 676). Bei den Wedda auf Ceylon soll die Heirat mit Schwestern gestattet sein, jedoch nicht eine Heirat mit der ältesten Schwester (Ausland 1876, 297), eine Erscheinung, für welche ich, wenn sie auf zuverlässigen Berichten beruht, bisher keine Erklärung geben kann. In Athen waren lediglich Heiraten zwischen Personen, die in auf- und absteigender Linie verwandt waren, und zwischen Geschwistern von der Mutterseite her verboten.

Besonders bei fürstlichen Familien erhalten sich Geschwisterheiraten noch, wenn sie im Uebrigen schon von der Volkssitte reprobirt sind. So war es ein Recht der Könige der Urbewohner der canarischen Inseln, ihre Schwestern zu heiraten, während dies ihren Unterthanen nicht mehr gestattet war (Bory de St. Vincent 109). Der peruanische Inka war nach Herrera verpflichtet, seine älteste Schwester zu heiraten (Mc. Culloh 361).

Bei manchen tief stehenden Naturvölkern ist jedoch das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft schon weiter ausgedehnt. Bei den Grönländern heirateten sich Blutsverwandte bis zum dritten Grade nicht (Egede 91). Auch bei den Redjang auf Sumatra können Personen, welche in den drei ersten Graden mit einander verwandt sind (tungal nanay) sich nicht heiraten (Marsden 252). Die Mexikaner gestatteten die Heirat unter Geschwisterkindern, jedoch nicht in näheren Graden (Mc. Culloh 194). Auch bei den Mongolen können Geschwisterkinder sich heiraten (Dubeux 226, Timkowski III. 299). Bei den meisten brasilianischen Indianern gilt es für schändlich, die Tochter des Bruders zu heiraten, und bei den alten Tupinambazes durften Verbindungen mit Tanten nur verstohlen unterhalten werden (v. Martius 63). Bei den Dayaks ist keine Ehe zwischen Onkel und Nichte gestattet (St. John I. 73). Dagegen ist es in Tunkin gestattet, die Schwester der Mutter zu heiraten (de la Bissachère 208); ebenso bei den Osseten (v. Haxthausen II. 27).

Von bedeutsamem Einfluss auf das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft ist das bei den einzelnen Völkerschaften geltende Verwandtschaftssystem. Wo die Verwandtschaft lediglich durch den Weiberstamm vermittelt wird, liegt in der Verwandtschaft durch den Mannsstamm kein Ehehinderniss; wo die Verwandtschaft lediglich durch den Mannsstamm vermittelt wird, liegt in der Ver-

wandtschaft durch den Weiberstamm kein Ehehinderniss; wo die Verwandtschaft durch beide Stämme vermittelt wird, erscheint häufig je nach dem Vorwiegen des einen oder andern Stammes die Blutsverwandtschaft bis zu einem verschiedenen Grade als Ehehinderniss.

In Tunkin ist die Ehe zwischen Verwandten väterlicherseits bis zum zehnten Gliede der Seitenlinie, zwischen Verwandten mütterlicherseits aber nur im ersten Gliede untersagt (de la Bissachère 208). Bei den Redjang kann einer Schwester Sohn des Bruders Tochter heiraten; allein des Bruders Sohn kann der Schwester Tochter nicht heiraten (Marsden 252).

Wo die Primitivfamilien noch in Classen und nicht in Individuen geschichtet sind, giebt die Angehörigkeit an eine bestimmte Classe wohl ein Ehehinderniss ab. So ist es bei den Dayaks nicht gestattet, die Cousine zu heiraten, weil diese als Schwester angesehen wird (St. John I. 73).

Oft ist das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft noch weiter ausgedehnt.

Nach älterem slawischen Rechte war wahrscheinlich die Ehe erst vom vierten Grade an erlaubt (Macieiowski II. §. 200). Nach den Grundsätzen der Griechisch-Russischen Kirche ist die Ehe unter Blutsfreunden in der Seitenlinie bis zum siebenten Grade einschliesslich verboten (Instit. d. russ. Rechts I. 61), wie dies auch im katholischen Kirchenrechte eine Zeit lang der Fall war (Richter, Kirchenrecht §. 270).

Es hat verhältnissmässig geringes universalgeschichtliches Interesse, die Entwicklungsgeschichte des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft noch zu verfolgen, wenn dieselbe erst einmal in das kirchliche Gebiet gerathen ist. Die Gründe, welche zu einer Ausdehnung oder Einschränkung desselben führen, sind meistens willkürlicher,

oft alberner Natur. Dagegen ist es allerdings von Bedeutung, dass die grossen Weltreligionen die von ihnen festgestellten Grenzen auf weite ethnographische Gebiete verbreiten.

Das moslemische Recht (v. Tornauw 64) untersagt die Ehe mit Ascendenten, Descendenten, mit Schwester und Bruder und deren Descendenten und mit den Tanten väterlicher- und mütterlicherseits. Dieser Grundsatz hat daher eine sehr weite Verbreitung auf der Erde.

Auf Grund des christlich-canonischen Rechts verheiratet sich bei den Bogos (Munzinger, Bogos 58) und bei den Beit Bidel und Allabja ein Mann bis zum siebenten Grade weder mit Verwandten seines Vaters noch seiner Mutter (Munzinger 319).

Als ein weiteres Ehehinderniss findet sich häufig die Schwägerschaft.

Die Schwägerschaft ist auf primitiven Stufen meistens überall kein Ehehinderniss. Sogar die Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie steht nicht selten der Ehe nicht im Wege. Nestor sagt, dass die Polovzer ihre Stiefmütter und Schwiegertöchter heirateten (Schlözer II. 135). In einigen entlegenen und uncivilisirten Gegenden des Aztekenreichs heirateten die Adligen gelegentlich ihre Stiefmutter, vorausgesetzt, dass sie keine Kinder von ihrem Vater hatte, während solche Ehen in Mexico, Tezcuco u. s. w. schwer bestraft wurden (Mc. Culloh 194). Den Ostjaken ist es gestattet Stiefmutter, Stieftochter oder Stiefschwester zu heiraten (Müller, der ugrische Volksstamm, I. 308. Pallas III. 45). Bei den Osseten kann der Vater seine Schwiegertochter heiraten (v. Haxthausen II. 27). Die Bewohner der Stadt Kampion (Kan-tschéu-fu im Nordwesten von China) heirateten nach Marco Polo die Schwiegermutter (Bürck 190). Bei den Angelsachsen

kamen häufig Ehen mit der Stiefmutter vor (Phillips B. 133).

In der Seitenlinie erscheint ursprünglich die Schwägerschaft nie als Ehehinderniss. Die alten Gruppenheiraten schliessen einen solchen Gedanken ganz aus. Vielfach bekommt ein Mann mit seiner Frau zugleich deren sämmtliche Schwestern zur Ehe; daher ist es noch lange Zeit gestattet, mehrere Schwestern gleichzeitig als Ehegattinnen zu besitzen; ja man findet nicht selten, dass es gestattet ist, zugleich mit Mutter und Tochter verbunden zu sein. So konnte bei den Caraiben der Antillen der Mann zugleich mit zwei oder mehr Schwestern oder auch mit Mutter und Tochter verbunden sein (du Tertre, hist. génér. des Antilles II. 378. Labat I. 449, III. 96), was sich auch vereinzelt bei den Grönländern findet (Cranz, Historie von Grönland I. 209). In Tunkin war es gestattet, zwei Schwestern zu gleicher Zeit, und Mutter und Tochter, diese jedoch nur eine nach der andern zu heiraten (de la Bissachère 208, St. Phalle 52). Auch bei den Cherokee und in Mechoacan hatte häufig ein Mann Mutter und Tochter zugleich zur Frau.

Ebenso ist es Brüdern vielfach gestattet, die Wittwen ihrer Brüder zu heiraten.

Bei den Chaitaken können drei Brüder nach einander eine Frau heiraten (Borheck II. 111). Die Ostjaken halten es für erlaubt des verstorbenen Bruders Wittwe zu heiraten (Pallas III. 45). Ebenso waren Heiraten mit der Bruderswittwe bei den Angelsachsen gebräuchlich (Phillips B. 133).

Nach einander mehrere Schwestern zu heiraten, gilt erst recht nicht für unerlaubt. So gestatten es die Mongolen, dass Jemand nach einander zwei Schwestern heiratet (Timkowski III. 299, Dubeux 226). Bei den Truchmenern ist es erlaubt, zwei, drei, vier Schwestern nach einander zu heiraten (Borheck II. 233). Bei den

Osseten kann der Bruder seine Schwägerin heiraten (v. Haxthausen II. 27); ebenso konnte in Mexico der Mann nach dem Tode seiner Frau deren Schwester heiraten (Mc. Culloh 194).

Später sträubt sich die Volkssitte gegen Heiraten unter nahe Verschwägerten. Bei den Dayaks sieht man es in einzelnen Strichen nicht gern, dass ein Mann seiner verstorbenen Frau Schwester heiratet oder eine Frau ihres verstorbenen Mannes Bruder (St. John I. 73).

In China sollen zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten können (de Guignes II. 82). Auch im ältern Russland durfte Niemand die Schwester der Brudersfrau heiraten (Meiners II. 197).

In der staatenbildenden Periode entwickelt sich zumal unter Einwirkung religiöser Motive die Affinität oft zu einem weitreichenden Ehehindernisse.

Ein Verbot der Ehe zwischen Adoptivverwandten findet sich schon auf ganz primitiven Stufen. Bei den Grönländern galt z. B. die Ehe zwischen einem Knaben und einem Mädchen, die von einem Manne erzogen sind, für unerlaubt (Egede 91). Solche Erscheinungen haben jedoch eine andere Basis, wie die bürgerliche Verwandtschaft in der staatenbildenden Zeit. Sie hängen, wie wir bereits oben gesehen haben, mit der eigenthümlichen Struktur der primitiven Familie und der Kindergemeinschaft zusammen. In der Periode der Staatenbildung kommt die Adoptivverwandtschaft oft als Ehehinderniss vor; jedoch in sehr verschiedenem Umfange. In Athen durfte nur der Adoptivvater während des Adoptionsverhältnisses die Adoptivtochter nicht heiraten. Das Römische Recht geht weiter, und im Russischen Rechte ist die Adoptivverwandtschaft ein sehr weitreichendes Ehehinderniss.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist das Ehehinderniss der Milchverwandtschaft.

Personen, welche in ihrer Kindheit dieselbe Milch getrunken haben, dürfen einander häufig nicht heiraten.

Bei den Truchmenern darf ein Mann eine Frau nicht heiraten, deren Mutter ihn in seiner Jugend gesäugt hat (Borheck II. 233). Ebenso dürfen sich nach armenischem Rechte zwei Personen, die von derselben Amme gesäugt sind, nicht heiraten (v. Haxthausen II. 261). Im moslemischen Rechte bildet die Verwandtschaft durch die Amme ein umfangreiches Ehehinderniss (v. Tornauw 64). Der Gedanke, dass durch die gemeinsame Muttermilch eine Verwandtschaft erzeugt wird, ist weitverbreitet. In Palembang wird zum Beispiel durch Säugung eine Verwandtschaft der Kinder mit den säugenden Müttern erzeugt, und man benutzt dies Mittel, um den Kindern umfangreiche Verwandtschaften zu erwerben (Olivier II. 333). Bei den Tscherkessen geschieht die Annahme an Kindes Statt dadurch, dass der Adoptande einige Minuten lang mit seinem Munde die Brust der Familienmutter berührt (Neumann 114).

Standesunterschiede bilden nicht immer ein Ehehinderniss. Zum Beispiel waren sie kein Ehehinderniss im mogolischen Reiche (Hermann II. 233). Auf Bali kann der Fürst eine Frau auch aus der niedrigsten Kaste nehmen, welche alsdann zu seinem Stande aufsteigt (Olivier I. 422). Im altgermanischen Rechte war die Heirat zwischen Freien verschiedenen Standes nicht verboten (Grimm 438); dagegen galt eine Ehe zwischen Freien und Unfreien für strafbar (cod. 439). Bei den Sachsen, Burgundern, Longobarden und Westgothen war sogar Todesstrafe darauf gesetzt.

Auch wo Standesverschiedenheit kein Ehehinderniss ist, hat dieselbe jedoch nicht selten nachtheilige Folgen.

Bei den Polynesiern wurden z. B. die aus einer Verbindung von Vornehmen und Gemeinen entsprungenen Kinder jederzeit getödtet (Meinicke I. 50). Bei den Neucaledoniern wird die Frau aus einem tiefern Stande nicht eine Ehefrau, sondern nur ein Kebsweib, und die Vornehme, welche einen geringern Gatten wählt, steigt zu dessen Stande herab (Meinicke I. 231). Würde ein adliger Ossete eine Freie heiraten, so würden die Kinder Sclaven werden (v. Haxthausen II. 27)

Oft wird jedoch streng auf Standesgleichheit gehalten, z. B. bei den Singhalesen (Percival 195), den Dayaks (St. John I. 52), den Tscherkessen (Pallas A. I. 387). Im Quichereiche in Guatemala sank jeder Adlige, der eine Bürgerliche heiratete, in den bürgerlichen Stand hinab und seine Güter wurden vom Könige confiscirt, der ihm nur das zum Lebensunterhalt Nöthige liess (Mc. Culloh 284). Wo sich Standesunterschiede in Folge von Eroberungen finden, wie z. B. bei den Bogos und Marea, gilt meistens Ebenbürtigkeit als Erforderniss der Ehe (Munzinger 240).

Mannbarkeit der Ehegattin wird nicht immer verlangt. Im alten longobardischen Rechte war zwar die Heirat mit einer unmannbaren Jungfrau gesetzlich untersagt. Im Deutschen Mittelalter waren aber solche Ehen selbst von der Kirche geduldet. Fürstliche Kinder wurden im zartesten Alter mit einander verlobt und verehelicht (Grimm 436). Dies entspricht genau den Verlobungen von Kindern, welche wir bereits erwähnt haben. Der Zweck ist hauptsächlich der, Familienverbindungen herzustellen (Grimm 436).

In der Periode der Staatenbildung entwickelt sich regelmässig Impubertät zu einem Ehehindernisse, doch erst auf vorgerückteren Stufen. In Dahomey werden noch die eilf- oder zwölfjährigen Mädchen verheiratet. Ist das

Mädchen mannbar, so giebt man dem Bräutigam Nachricht, welcher sie alsdann beschenkt. Erst ein Jahr darauf wird die Hochzeit vollzogen (Labarthe 93).

Eine frühere Ehe erscheint bisweilen ebenfalls als Ehehinderniss.

Nicht jedem Wittwer ist es gestattet, sich aufs Neue zu verheiraten. Nach armenischem Rechte darf ein Wittwer, welcher eine Jungfrau heiratet und diese ebenfalls durch den Tod verliert, keine Ehe mehr schliessen (v. Haxthausen II. 261). In Russland galt schon die zweite und dritte Ehe nicht mehr als völlig rechtmässig, die vierte war gesetzlich verboten (Meiners II. 197, Instit. d. russ. Rechts I. 76).

Nicht selten kommt es vor, dass ein Ehegatte nach dem Tode des andern eine gewisse Trauerzeit einhalten muss, binnen deren er sich nicht wieder verheiraten darf. So wird bei den Arowaken der Wittwe nach dem Tode ihres Mannes von dessen Verwandten das Haar geschoren, und ehe dieses nicht seine gehörige Länge wieder hat, darf sie nicht wieder heiraten. Bei mehreren Stämmen der Selisch-Familie darf der Mann sich innerhalb eines oder auch zweier Jahre nach dem Tode des Weibes nicht wieder verheiraten, und bei den Chibchas konnte die Hauptfrau den Mann zu einer fünfjährigen Enthaltsamkeit nach ihrem Tode verpflichten. Solche Trauerzeiten finden sich auch im römischen, fränkischen, litthauischen Rechte.

Als Rarität mag noch Folgendes angeführt werden.

Die Alfuren dürfen nicht eher ein Weib nehmen, als bis sie einen Feind im Kriege getödtet haben (Olivier II. 94). Ebenso ist dies bei den Dayaks auf Borneo (Eod. II. 280). Wenn bei letztern ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, so kann er auch nicht eher wieder

heiraten, als bis er Jemandem von einer andern Nation den Kopf abgehauen hat (Eod. II. 81).

Im Uebrigen scheinen sich Ehehindernisse von universalgeschichtlichem Interesse nicht zu finden. Bei den Culturvölkern gehen die Rechtsanschauungen in dieser Beziehung weit auseinander. In Tunkin war sogar Impotenz kein Ehehinderniss, sondern Verschnittene konnten sich verheiraten (de la Bissachère 208). Erwähnt werden mag noch, dass bei Völkerschaften, bei denen gesetzliche Trauerzeiten um Angehörige bestehen, die Heirat während dieser Zeiten wohl verboten ist. In China darf man z. B. während der Zeit, in welcher man gesetzlich Trauer um Vater, Mutter oder Ehegatten trägt, nicht heiraten; eine solche Ehe ist nichtig und wird ausserdem mit 100 Bambushieben bestraft. Eine Ehe, die während der Trauer um Grossvater oder Grossmutter, Oheim oder Muhme, einen ältern Bruder oder eine ältere Schwester eingegangen wird, gilt zwar, wird aber mit 80 Bambushieben bestraft (Huc A. 296). In Tunkin können während der 27monatlichen Trauerzeit für die Eltern, die Kinder sich nicht verheiraten, es wäre denn, dass sie dies gleich in den ersten 3 Tagen nach dem Tode thäten (St Phalle 57), eine Bestimmung, für welche ich bisher keine Erklärung zu geben weiss.

Bei kräftiger religiöser Entwicklung werden wohl Religionsunterschiede zu Ehehindernissen.

Ursprünglich scheint das eheliche Band von jedem der Ehegatten formlos und nach Belieben jederzeit gelöst werden zu können, wie wir dies bereits von den Abyssiniern, den Dayaks, den Singhalesen u. s. w. erwähnten. Auch in Dahomey können die Männer ihre Weiber fortschicken, und diese können jene ebenfalls ohne

Weiteres verlassen und einen neuen Mann heiraten (Labarthe 94), und bei den Barea und Kunáma kann der Mann sich ohne weiteren Process von seiner Frau scheiden, und letztere kann ebenfalls jederzeit ausziehen und zu ihren Eltern gehen (Munzinger 489). Bei den Beni Amern hat der Mann das Recht, sich von seiner Frau zu scheiden, und die Frau kann ihn entweder einfach verlassen, indem sie ihr Zelt abbricht und heimzieht oder sie kann auf Scheidung klagen (Munzinger 321). Auch bei den Angelsachsen konnte anscheinend die Ehe noch jederzeit einseitig von jedem Theile gelöst werden (Phillips B. 134); ebenso im alten Dänemark (Kolderup-Rosenvinge 24, 25).

Dieses Recht der einseitigen Auflösung der Ehe beschränkt sich zunächst zu Ungunsten der Frauen, während der Mann die Frau noch jederzeit ohne Grund entlassen oder zu ihren Eltern zurückschicken kann, wie dies z. B. bei allen brasilianischen Indianerstämmen (v. Martius 65), in Tunkin (de la Bissachère 209, St. Phalle 53), bei den Mongolen (Huc B. 143), bei den Redjang auf Sumatra (Marsden 249), bei den Bucharen, in Persien und auf den Malediven (Borheck II. 326, III. 381, 727), bei den Osseten im Kaukasus (v. Haxthausen II. 25), bei den Grönländern (Egede 92), bei den Zigeunern (Liebich 49), bei den Barea und Kunáma (Munzinger 489), bei den Beni Amern (eod. 321), bei den Bogos (Munzinger, Bogos 60), bei den Berbern von Dongola (Rüppell B. 45), in Wowau und Bussa (Lander II. 116) der Fall ist.

Der Frau ist es häufig nicht mehr gestattet, sich einseitig zu scheiden, wenn dies Recht dem Manne noch zusteht. So ist es auf den Malediven (Borheck III. 727), in Tunkin (St. Phalle 53, 54).

Wenigstens ist die Scheidung ihr erschwert, sie muss eine gewisse Form beobachten. Namentlich scheint die

bei einer einseitigen Scheidung seitens der Frau vielfach gebräuchliche Flucht derselben ins Vaterhaus sich zu einer nothwendigen Form zu entwickeln.

Bei den Bogos muss die Frau, wenn sie sich einseitig scheiden will, dreimal in ihr Vaterhaus fliehen, ehe sie frei wird (Munzinger, Bogos 61). Ebenso sind bei den Mongolen die Eltern der Frau, welche zu ihnen heimlich entflohen ist, verbunden, sie dreimal dem Mann zurückzubringen. Erst wenn sie das vierte Mal davon geht, schreitet man zur Ehescheidung (Timkowski). Behandelt in Tunkin ein Mann seine Frau zu schlecht, so flieht sie im Einverständniss mit ihren Eltern aus dem Hause und verbirgt sich. Dann verfahren die Eltern gegen den Mann auf eben die Weise, als hätte er seine Frau umgebracht (de la Bissachère 215).

In Athen schickte der Mann, wenn er seinerseits sich schied, die Frau ohne Weiteres in das Haus ihres Κύριος (ἀπόπεμψις), während die Frau bei der ἀπόλειψις selbst in das Amthaus des Archon gehen und dort die Scheidungsschrift der Behörde überreichen musste.

Scheidung durch gegenseitige Uebereinkunft bleibt auch später höchst gebräuchlich. Bei den brasilianischen Indianern ist sie sehr gewöhnlich (v. Martius 68). Auch bei den Urbewohnern der canarischen Inseln konnte bei Einverständniss beider Theile die Ehe ohne Schwierigkeiten wieder gelöst werden (Bory de St. Vincent 109, Minutoli 87). Erst auf hohen Culturstufen und meist unter dem Einfluss religiöser Motive wird eine Scheidung trotz des übereinstimmenden Willens der Ehegatten nicht zugelassen.

Das Vorhandensein von Kindern giebt dem ehelichen Verhältnisse nicht selten einen festern Bestand. Bei den Charruas ist, wenn schon Kinder da sind, eine Scheidung selten (Azara II. 18) und bei den Hottentotten kann, wenn

Kinder vorhanden sind, die Ehe nicht mehr ohne Weiteres gelöst werden, während sonst jeder Theil vom andern sich einseitig trennen kann (Kolbe 454).

Nicht selten löst sich durch die eine Zeit lang fortgesetzte factische Trennung der Eheleute auch das eheliche Band.

Marco Polo berichtet von einem Gebrauche in der Provinz Peyn in Turkestan, wonach, wenn ein Mann von einem Orte zum andern zieht und 20 Tage ausbleibt, die Frau das Recht hat, einen andern Mann zu nehmen, und der Mann ebenfalls heiraten kann, wo er sich gerade aufhält (Bürck 157). Bei den Javanen kann die Frau, wenn sich der Mann sieben Monate zu Lande oder ein Jahr zur See von seiner Frau entfernt, ohne ihr die Mittel zum Unterhalt zu geben, auf Lösung der Ehe ohne weitere Formalität antragen (Selberg 258). Bei den Chinesen kann die Frau, wenn der Mann drei Jahre von Hause bleibt, gerichtliche Erlaubniss nachsuchen, sich wieder zu verheiraten (de Guignes II. 82). Nach den vom Czaren Wachtang gesammelten armenischen Gesetzen kann die Frau sich nach siebenjähriger Abwesenheit des Mannes anderweitig verheiraten (v. Haxthausen II. 253, 254).

Die Ehescheidung geschieht ursprünglich ebenso formlos, wie die Eingehung der Ehe. Bei den Mongolen kümmern sich z. B. weder bürgerliche noch geistliche Behörden darum (Huc B. 143).

Später ist meistens irgend eine Form vorgeschrieben. Bei den Zigeunern muss der Mann die Entlassung des Weibes dem Hauptmann anzeigen, welcher einfach davon Notiz nimmt, wodurch die Ehe auch formell geschieden ist (Liebich 50). In Tunkin muss der Mann, welcher die Frau zurückschickt, davon das Dorfoberhaupt benachrichtigen oder ihr eine Schrift zustellen, worin er ihr die frühere Freiheit wiedergiebt (St. Phalle 54). Dieser Schein

wird der Gemeinde vorgelegt und von dem Vorsteher der Gemeinde unterschrieben (de la Bissachère 209).

Bei den Azteken war gerichtliche Scheidung erforderlich, wenn dieselbe gültig sein sollte (Mc. Culloh 194). Auf diesem Standpunkte stehen auch die europäischen Culturvölker.

Wie verschiedene Formen der Eingehung der Ehe vorkommen, durch welche ein flüchtigeres oder dauernderes Verhältniss zwischen den Ehegatten begründet wird, so kommen auch verschiedene Arten der Ehescheidung vor, durch welche entweder das eheliche Band gänzlich gelöst wird, oder nur eine provisorische Lockerung desselben eintritt.

So ist bei den Kabardinern die Ehescheidung doppelter Art: entweder trennt sich der Mann vor Zeugen, indem er den Eltern den Kalim (Brautpreis) lässt — alsdann kann die Frau sich wieder verheiraten — oder er sagt ihr blos, dass sie gehen solle; dann hat er das Recht, sie nach einem Jahre wieder zu nehmen. Geschieht dies binnen zwei Jahren nicht, so begeben sich der Vater oder die Verwandten der Frau zu ihm, um die völlige Scheidung herbeizuführen (Klaproth A. I. 574). Aehnlich kann bei den Bogos die Geschiedene, wenn sie Frau eines Schmagilli (Adligen) ist, ein Jahr lang, wenn sie Frau eines Tigré (Leibeigenen) ist, vierzig Tage lang vom Gatten zurückgenommen werden. Nach dieser Frist, während welcher sie von ihrem Vater ernährt wird, ist sie frei und kann anderweitig verlobt werden (Munzinger, Bogos 61).

Bestimmte Scheidungsgründe treten erst auf höheren Entwicklungsstufen hervor.

Der älteste ist wohl der Ehebruch. Er tritt schon zur Zeit, als einseitige Scheidung noch gestattet ist, in sofern hervor, als an ihn andere vermögensrechtliche

Folgen geknüpft sind, als an eine Scheidung aus andern Gründen. Scheidet sich z. B. der Mann bei den Redjang auf Sumatra wegen Ehebruchs von seiner Ehefrau, so braucht er deren Verwandten nicht das dscharro zu bezahlen, welches er ihnen sonst zu entrichten schuldig ist (Marsden 253). Scheidet sich bei den Dayaks von Sirambau der Mann wegen Ehebruchs der Frau, so muss sie ihm zwei Rupien bezahlen, während er sonst ihr zwei Rupien bezahlen muss. Auch die Frau kann sich wegen Ehebruchs des Mannes von ihm trennen und von seiner Zuhälterin acht Rupien Busse verlangen (St. John I. 166). Bei den Kaffern (Barrow A. 256) und den brasilianischen Indianern (v. Martius 67) kann der Ehemann die ehebrecherische Frau ebenfalls verstossen.

Sehr allgemein ist Unfruchtbarkeit der Frau ein Scheidungsgrund. So lange die Organisation einer Völkerschaft noch geschlechtsgenossenschaftliche Elemente enthält, ist der wesentliche Zweck der Ehe Erzeugung eines Erben. Daher erscheint im germanischen Alterthum die Unfruchtbarkeit der Frau eben so sehr als Scheidungsgrund (Grimm 443), wie bei zahlreichen sonstigen Völkerschaften.

Die Kinder folgen bei der Scheidung entweder der Mutter, wie bei den Payaguas (Azara II. 90), oder dem Vater, wie in Tunkin (de la Bissachère), oder sie werden getheilt. So behält z. B. bei den Turkestanen der Vater die Söhne, die Mutter die Töchter (Timkowski II. 110. Dubeux 164). Bruce (III. 305) berichtet von Abyssinien, dass die Eltern bei einer Scheidung die Kinder theilen. Die Mutter wählt den ältesten Sohn, der Vater die älteste Tochter. Ist nur eine Tochter da, sonst lauter Söhne, so bekommt jene der Vater, ebenso die Mutter den einzigen Sohn, wenn sonst nur Töchter da sind. Ist die Zahl nach der ersten Wahl ungleich, so werden die übrigen

durchs Loos getheilt. Bei den Singhalesen ist im Falle einer Scheidung der Mann verpflichtet, für die Knaben, die Frau für die Mädchen zu sorgen (Borheck III. 734). Auch bei den Maori werden die Kinder wohl getheilt (Meinicke I. 328).

Bei den Beni Amern bleiben die Kinder mit Ausnahme des Säuglings beim Vater. Wollen sie, wenn sie erwachsen sind, mit ihrer Mutter leben, so giebt ihnen der Vater den Erbtheil heraus, und sie haben dann keine gegenseitige Ansprüche mehr (Munzinger 321).

Die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung zeigen grosse Verschiedenheit. Häufig nimmt bei der Scheidung die Frau ihr Eingebrachtes mit, z. B. bei den Berbern der Provinz Dongola (Rüppell B. 45), in Futadjallon, bei den Galla (Krapf I. 102), bei den Singhalesen (Percival 201). Bei den Marea nimmt die Frau nur ihr Hausgeräth, ihren Schmuck und was bewiesener Massen ihr Eigenthum ist für sich, während sie auf das sonstige Eigenthum keinen Anspruch hat (Munzinger 241), und bei den Bogos giebt der Mann der geschiedenen Frau ein Kleid, eine Wollendecke, einen Bettvorhang, alle Hausutensilien, Waffen und was sonst sie von ihrer Mutter mitgebracht hat heraus, nicht aber das Meslot (id. Bogos 60). Bei der Scheidung einer Kuhlo-Ehe in Passumah wird das Geräth der Frau genau geschätzt, und was nicht wieder zurück gegeben werden kann, muss vom Manne ersetzt werden (Marsden 288). Bei den Payaguas nimmt die Frau, welche Kinder hat, bei der Scheidung die Materialien zur Hütte, Kanot und alles Hausgeräth mit sich, und der Mann behält nichts als Waffen und Kleider. Sind dagegen keine Kinder da, so behält jeder Theil, was ihm gehört (Azara II. 90). Es scheint, dass derjenige Ehegatte welcher die Kinder erhält, häufig auch den grössern Theil des Vermögens bekommt. Jedenfalls sind die Kinder von Ein-

fluss auf die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung. Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang erhält z. B. die Frau, von welcher sich ihr Mann wegen Ehebruchs scheidet, ihre Mitgift und das uneheliche Kind, falls sie keine Kinder von ihrem Manne hat; hat sie aber solche, so erhält sie nur die Hälfte der Mitgift (von Haxthausen II. 204).

Scheidet der Mann sich einseitig von der Frau, so nimmt dieselbe regelmässig dasjenige mit, was sie in die Ehe eingebracht hat, oder sie erhält auch bestimmte Theile des ehelichen Vermögens mit, während das Uebrige dem Manne verbleibt.

Bei den Battas schickt der Mann die Frau mit allen ihren Sachen zu den Anverwandten zurück (Miller bei le Gentil I. 9). In Tunkin muss der Mann, welcher die Frau zu ihren Eltern zurückschickt, ihr alles wiedergeben, was sie ihm zugebracht hat, und Möbeln und Haus mit ihr theilen (St. Phalle 54. de la Bissachère 209); bei den Bucharen behält in einem solchen Falle die Frau alles, was ihr Mann während der Ehe ihr gegeben hat (Borheck II. 326), und bei den Turkestanen hat sie die Freiheit aus dem Hause alles, was sie nur wünscht, mitzunehmen (Timkowski II. 110). Bei den katschinzischen Tataren muss der Mann der Frau die Aussteuer zurückgeben, während er den Zuwachs behält (Pallas III. 303). Bei den Mongolen muss der Mann ihr eins der besten Kleider und ein Pferd mit Sattel geben, damit sie darauf zu ihren Eltern zurückkehren könne, während er ihre übrige Mitgift auf Abschlag für den gezahlten Kaufpreis behält und dagegen sein Recht verliert, seine übrigen Ausgaben zurückzufordern (Timkowski III. 306). Bei den Barea und Kunáma erhält die Frau, wenn der Mann sich von ihr scheidet, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, von der Errungenschaft aber nichts ausser der Hälfte des

vorräthigen Duchn (Bultub), während das Durra und das Haus dem Manne gehört (Munzinger 387). Bei den Beni Amern wird, wenn der Mann sich scheidet, zunächst das Privatgut jedes Ehegatten ausgeschieden und dann das Gemeingut in zwei Theile getheilt, sowohl Kühe wie Geld. Das Haus mit Allem, was darin ist, fällt der Frau zu, die Waffen dem Manne (Munzinger 321). Bei der Semando-Ehe unter den Redjang auf Sumatra giebt der Mann, welcher einseitig auf Scheidung dringt, der Frau die Hälfte des beweglichen Vermögens und muss der Familie ein dscharro von zwanzig Dollar bezahlen, wenn er sie als Jungfrau, oder von zehn Dollar, wenn er sie als Wittwe erhalten (Marsden 249, 285). In Athen musste der Mann dem Κύριος, in dessen Haus die Frau zurückkehrte, die Mitgift augenblicklich zurückzahlen, andernfalls mit 18 % jährlich verzinsen.

Dringt die Frau einseitig auf Scheidung, so stellt sich die Sache für sie gewöhnlich ungünstiger.

Bei den Mongolen verbleibt in solchem Falle die ganze Mitgift der Frau dem Manne (Timkowski); ebenso bei den Bucharen (Borheck II. 326). Auch bei den Turkestanen darf sie in diesem Falle nicht ein Strohhälmchen aus dem Hause mitnehmen (Timkowski II. 110). Bei den katschinzischen Tataren verliert sie ebenfalls ihre Aussteuer, wenn sie dem Manne keine männliche Erben gebracht hat (Pallas III. 303). Bei den Redjang kann die Familie der Frau vom Manne nicht das addat dscharro verlangen, welches er sonst bei einer Scheidung bezahlen muss (Marsden 249, 251). Bei der Semandoehe kann die Frau in diesem Falle nur ihre Mitgift (tikam, bantul und dundum) zurückverlangen, nicht aber, wie sonst, die Hälfte des beweglichen Vermögens (eod. 287). Bei den Beni Amern erhält die Frau, wenn sie die Ehe löst, nur ein Drittel des Gemeinguts, es sei denn, dass sie Impo-

tenz des Mannes erweisen könnte, in welchem Falle sie, wie sonst, die Hälfte erhält (Munzinger 321).

Bisweilen zahlt derjenige Theil, welcher sich einseitig scheidet, dem andern eine Busse. Bei den Dayaks von Sirambau z. B. zahlt der Mann, welcher sich scheidet, der Frau eine Busse von zwei kleinen irdenen Krügen oder etwa zwei Rupien, während die Frau, wenn sie sich scheidet, dem Ehemanne einen irdenen Krug oder eine Rupie zahlt (St. John I. 166).

Erfolgt die Ehescheidung nach gegenseitiger Uebereinkunft der Ehegatten, so wird das Vermögen wohl getheilt. So bei den Maori (Meinicke I. 328), bei den Dayaks (St. John I. 56), bei der Semando-Ehe auf Sumatra (Marsden 249, 287).

Nach den Grundsätzen über den Brautkauf haftet die Familie der Frau dem Manne dafür, dass die Frau bei ihm bleibe. Daher ist der Regel nach, wenn die Ehe gelöst wird, die Familie der Frau dem Manne zur Rückzahlung des Brautpreises verbunden.

Bei der Kuhlo-Ehe in Passumah wird so bei einer Scheidung das Kaufgeld dem Manne zurückbezahlt (Marsden 288). Ebenso kann bei den Redjang im Falle einer Djudjur-Ehe der Mann, der sich von seiner Frau scheiden will, den Kaufpreis zurückverlangen bis auf 25 Dollar addat dscharro für den ihr zugefügten Schaden (Marsden 284). Dies ist jedoch nur der Fall, wenn der Kaufpreis (djudjur) noch nicht völlig bezahlt worden ist (eod. 251). Ist derselbe schon vollständig bezahlt, so kann die Familie der Frau sich weigern, dieselbe zurückzunehmen; alsdann kann aber der Mann sie verkaufen (eod. 284).

Namentlich ist der Brautpreis dann zurückzuzahlen, wenn die Frau sich einseitig von ihrem Manne scheidet. So bei den Samojeden (Borheck I. 495), bei den katschin-

zischen Tataren (Pallas III. 303). Bei den Battas auf Sumatra müssen die Verwandten der Frau dem Manne sogar in diesem Falle den doppelten Kaufpreis erstatten (Miller bei le Gentil I. 9). Bei den Pehuenchen müssen die Eltern der Frau, welche ihren Mann einseitig verlassen hat, diesem, wenn er sie nicht wieder nehmen will, den Kaufpreis zurückerstatten und empfangen andererseits die Kinder derselben (Pöppig I. 384).

Bei den Mongolen muss der Vater der Frau dem Schwiegersohne eine gewisse Anzahl von Vieh, die gerichtlich bestimmt wird, zurückgeben. Doch geschieht diese Zahlung, die auch bei den Reichsten 35 Stück Vieh nicht übersteigt, nicht eher als bis die geschiedene Frau an einen Andern versprochen ist (Timkowski).

Schickt der Mann die Frau einseitig ohne Grund zurück, so verliert er häufig seinen Anspruch auf den Brautpreis, während er bei Rücksendung der Frau mit Grund den Anspruch auf Rückforderung des Kaufpreises ganz oder zum Theil behält.

Scheidet bei den Osseten der Mann sich mit Grund von seiner Frau, so erhält er von deren Familie die Hälfte des Kaufpreises zurück, verstösst er sie dagegen ohne Grund, so erhält er nichts (v. Haxthausen II. 25).

Gelegentlich des Brautkaufs wird auch wohl von den pactirenden Familien schon festgesetzt, wie viel der Mann der Frau für den Fall zu zahlen hat, dass er sie verstösst. Eine solche Vereinbarung wird bei den Drusen in Gegenwart eines Akâls vor der Hochzeit getroffen (Niebuhr II. 434). Bei den Tataren von Kasan erhält die Braut die Hälfte des Kalyms zur Aussteuer, während die andere Hälfte von den Eltern für den Fall einer Ehescheidung zurückgehalten wird (v. Lankenau I. 230).

In Persien muss der Mann, welcher seine Frau ohne

Grund zurückschickt, ihr das bei der Eheschliessung ausgesetzte Wittwengehalt zahlen (Borheck III. 381).

Oft treffen den Ehegatten, welcher an der Scheidung Schuld ist, Vermögensnachtheile. Wie nach dem Brünner Stadtrecht die Frau bei unverschuldeter Scheidung die Morgengabe behält, während sie sie, wenn die Scheidung wegen grober Verbrechen, Lebensnachstellung oder Ehebruchs erfolgt, verwirkt, so fällt bei den Koluschen die Aussteuer der Frau bei Verstossung wegen Untreue an den Mann, während bei Verstossung aus andern Gründen sie der Mann behält. Aehnlich ist es bei den Mandingovölkern und an der Goldküste.

In Nicaragua behielt selbst die wegen Ehebruchs verstossene Ehefrau ihr Vermögen und in Mexico wurde im Falle einer Scheidung das Vermögen von Mann und Frau getrennt, jenes erhielten die Söhne, dieses die Töchter.

In Betreff der Frage, ob die getrennten Ehegatten sich wieder verheiraten dürfen, herrschen bei den verschiedenen Völkerschaften sehr verschiedene Anschauungen.

Ursprünglich scheint regelmässig jedem Gatten die Wiederverheiratung ohne Weiteres gestattet zu sein; namentlich dem Manne steht dieses Recht unbedingt zu, auch wenn es der Frau schon nicht mehr zusteht, wie bei den Hottentotten (Kolbe 454). Bei den katschinzischen Tataren ist beiden Theilen die Wiederverheiratung gestattet (Pallas III. 303).

Auch bei den Frauen kommt es vor, dass es ihnen gestattet ist sich ohne Weiteres wieder zu verheiraten. Bei den Barea ist z. B. die Frau nach vollzogener Scheidung sogleich frei und ledig und kann vom ersten Augenblicke an wieder verheiratet werden (Munzinger 489).

Bisweilen bleiben sie noch eine Zeit lang nach der

Scheidung zur Disposition des Mannes, und erst der Ablauf einer gewissen Frist giebt ihnen die volle Freiheit wieder.

Bei den Marea und Habab steht die geschiedene Frau auch in ihres Vaters Hause noch zur Disposition ihres früheren Mannes, bis er sie eigentlich frei und ledig erklärt (Munzinger 489), und bei den Bogos kann sie erst nach einer bestimmten Frist wieder verheiratet werden (id. Bogos 61), wenn hier der Mann nicht, wie dies bei der Hadge Hamid genannten Scheidung der Fall ist, sie sofort für frei und ledig erklärt (eod.).

Anderswo wartet die geschiedene Frau nach der Scheidung eine bestimmte Zeit, ehe sie sich wieder verheiratet, um sich über ihre allfällige Schwangerschaft zu vergewissern; so bei den Beni Amern drei Monate (Munzinger 321), bei den Kunáma zwei Monate (eod. 387).

Bei den Turkestanen gilt das Kind, welches die Frau im Laufe des ersten Jahres nach der Scheidung zur Welt bringt, noch als eheliches (Timkowski II. 110).

Häufig erhält der unschuldige Theil das Recht sich wieder zu verheiraten, während dem schuldigen dasselbe abgesprochen wird, z. B. nach russischem Rechte.

Bisweilen können sich die geschiedenen Frauen überall nicht wieder verheiraten.

Bei den Polynesiern scheinen Frauen von Stand auch nach geschehener Trennung noch als Ehefrauen ihrer Männer angesehen zu sein (Meinicke I. 50). Auf den Samoainseln kann das Weib eines Häuptlings, welches derselbe fortgeschickt hat, sich nicht wieder verheiraten, sondern sich nur in eine fale-tele, eine Herberge, in welcher die Reisenden umsonst verpflegt werden, begeben (Pritchard 133, 134). In Aschanti und Bornu können sich geschiedene Frauen ebenfalls nicht wieder verheiraten. In Nicaragua war der wegen Ehebruchs verstossenen Ehefrau die Wiederverheiratung untersagt.

Wird die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so folgt die Frau demselben nicht selten in den Tod. Die Wittwenverbrennung findet sich nicht blos in Indien und Mittelasien, sondern auch auf Bali beim Tode des Fürsten (Olivier I. 409) und bei den Slaven vor Einführung des Christenthums (Karamsin I. 50), sowie spurweise bei den Scandinaviern und Herulern (Grimm 451).

Oft heiraten Wittwen nicht wieder oder die Wiederverheiratung ist mit gewissen Nachtheilen verknüpft, wie sich solche im römischen Recht und in germanischen Volksrechten finden.

Häufig findet sich eine bestimmte Zeit, binnen welcher der überlebende Ehegatte sich nicht wieder verheiraten darf.

Namentlich hält die Frau ein bestimmtes Trauerjahr ab. Bei den Takue, Bogos und Marea trauert so die Frau ein Jahr lang (Munzinger 208, 241), bei den Kunáma zwei Jahre (eod. 387). Solche Trauerzeiten finden sich bekanntlich auch bei den heutigen europäischen Culturvölkern und bei den Römern.

Die primitive Mundschaft des geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlings scheidet sich im Laufe der Periode der Staatenbildung in verschiedene Zweige, von denen das Königthum, die väterliche Gewalt, das ehemännliche Mundium und die Vormundschaft die wichtigsten sind. Der gemeinsame Ursprung dieser Gebiete bleibt auch auf hohen Entwicklungsstufen unverkennbar, vor Allem der gemeinsame Ursprung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft. In dieser Beziehung ist die Entwicklung des französischen Rechts besonders interessant (Warnkönig-Stein II. 264 sqq.).

Die primitive Mundschaft giebt ursprünglich das volle

Recht über Leben und Gut aller Familienangehörigen, vor allem ein Recht über Leben und Tod derselben, ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht und ein Recht unverantwortlicher Verwaltung des ganzen gemeinsamen Familienvermögens, mit welchem zugleich die Verpflichtung der Unterhaltung aller Familienmitglieder Hand in Hand geht. Die Rechte über die Person der Familienangehörigen schmelzen dann im Laufe der Periode der Staatenbildung zu dem Zuchtrechte des Vaters und Vormundes zusammen. Das Recht der Verwaltung des Familienvermögens beschränkt sich auf einige niessbräuchliche Rechte des Vaters und Ehemannes an Vermögen der Kinder und der Ehefrau, und in der Vormundschaft gehen die letzten Ausläufer der alten mundschaftlichen Vermögensverwaltung schon mit der tutela usufructuaria zu Grunde, während die alte mundschaftliche Unterhaltungspflicht in der Alimentationsverbindlichkeit ihren letzten Ausläufer findet.

Wenden wir uns zunächst zur väterlichen Gewalt.

Eine väterliche Gewalt kennt die Urzeit nicht, da die Primitivfamilie eine vaterlose ist. Die mundschaftlichen Rechte, welche später der Vater ausübt, liegen in jener Zeit bei dem durch das primitive Verwandtschaftssystem bestimmten Geschlechtsoberhaupt.

So hatte bei den alten Tupinambazes der Bruder oder nächste Blutsverwandte der Wittwe ein gesetzliches Recht auf seine Nichte und konnte sie schon bei Lebzeiten seines Schwagers zu sich nehmen und für sich aufziehen, und die Caraiben der Antillen heirateten vorzugsweise ihre Geschwisterkindsbasen als ihnen von Rechtswegen zustehend (v. Martius 65).

Erst mit der Entstehung der patriarchalischen Familienverfassung gehen die mundschaftlichen Rechte nach und nach auf den Vater über. Sie behalten hier ursprünglich noch dieselbe Schärfe, welche sie beim primitiven Ge-

schlechtshäuptling haben. Es umfasst somit das Recht der väterlichen Gewalt ein Recht der unbedingten Disposition über Leben und Gut der Familienmitglieder und es ist auch nicht lediglich auf die Kinder beschränkt, sondern erstreckt sich auf sämmtliche Mitglieder der Familie.

So hat sich bei den Zigeunern die väterliche Gewalt noch fast ganz in dem primitiven Umfange erhalten. Sie erstreckt sich nicht blos auf die eigenen Kinder und Kindeskinder, sondern auch auf die Familie verstorbener Brüder. Den Befehlen des Familienhauptes wird unbedingter Gehorsam geleistet. Ohne seine Einwilligung darf keiner seiner Angehörigen ihn verlassen, keiner eine Ehe schliessen. Er ordnet und leitet die häuslichen Angelegenheiten, führt die Kasse, in welche jeder Verdienst oder sonstige Gewinn des Einzelnen abgeliefert werden muss und bestreitet alle vorkommenden Ausgaben (Liebich 44, 45).

Ursprünglich verfügt der Vater über das Leben der Kinder nach Belieben. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man in dieser Beziehung von einem Tödtungsrechte sprechen will oder etwa davon, dass der Vater Criminaljustiz über seine Kinder übt. Thatsächlich liegt die Sache so, dass es in der engern Familie keine Blutrache giebt, andere Familien sich um die innern Angelegenheiten derselben nicht kümmern, und es somit durchaus an einer höhern Gewalt fehlt, welche den Vater für eine Tödtung seiner Kinder verantwortlich machen könnte. Zudem widerstrebt auch die Volkssitte in jener Zeit einer solchen Handlungsweise des Vaters nicht einmal. Ein starkes Motiv gegen die Tödtung der Kinder liegt übrigens für den Vater darin, dass ihm vor Allem daran liegen muss, eine zahlreiche Familie zu besitzen, da diese allein in jener Zeit Macht und Ansehen verleiht. Es wird daher

der Vater von diesem Rechte nur in den dringendsten Nothfällen Gebrauch machen, und dasselbe ist praktisch sicher nicht von grossem Belange.

Bei den brasilianischen Indianern hat der Vater, so lange die Kinder in seiner väterlichen Gewalt stehen, die vollständig freie Verfügung über dieselben. Der Stamm oder der Häuptling bekümmert sich nicht darum, und der Vater kann daher ganz nach Willkür mit ihnen verfahren, sie auch ungestraft tödten (v. Martius 69). Ebenso konnte bei den Tscherkessen der Vater die Kinder nach Gutdünken tödten (Neumann 124) und bei den Zigeunern hatte früher der Hauptmann ebenfalls das Recht über Leben und Tod der Seinigen (Liebich 39). Dieses jus vitae et necis hat sich auch im ältesten israelitischen und römischen Rechte noch erhalten. Bei den Bogos hat der Vater das strikte Recht, seine unmündigen Kinder zu tödten (Munzinger, Bogos 36).

Ob dieses jus vitae et necis des Vaters über seine Kinder eine ganz allgemeine Erscheinung auf einer bestimmten Entwicklungsstufe ist, vermag ich zur Zeit nicht zu entscheiden. Dem slawischen Hausvater soll ein solches überall nicht zugestanden haben, sondern lediglich eine paterna auctoritas und ein jus corrigendi (P. Turner §. 8).

Vor allem hat der Vater das Recht der Verfügung über neugeborene Kinder. Aussetzung der Kinder und Kindermord ist eine weit verbreitete Sitte. Namentlich weibliche Kinder werden oft umgebracht. Bei den Guanâs von Paraguay (Azara II. 63) begraben die Weiber ihre weiblichen Kinder sofort nach der Geburt lebendig und die Mbayaweiber ziehen nur einen Sohn und eine Tochter auf und tödten alle übrigen (id. II. 78). Bei den Urbewohnern der canarischen Inseln braucht keine Frau mehr als zwei Töchter zu nähren, die mehrgeborenen können getödtet werden (Minutoli 88). Bei den Slawen

war in ältester Zeit die Mutter berechtigt, eine neugeborene Tochter zu tödten (Karamsin I. 51). Die Tschuktschen bringen alle missgestaltete oder mit einem Gebrechen behaftete Kinder um (Sarytschew II. 105). Während in diesen Fällen die Mütter diejenigen zu sein scheinen, welche über die Kinder verfügen, erscheint in deutschen, römischen, griechischen und orientalischen Sagen der Vater als derjenige, welcher über die Aussetzung der Kinder zu verfügen hat (Grimm 455 ff. Kolderup-Rosenvinge 26).

Wie der Vater die Kinder ursprünglich nach Willkür tödten konnte, so konnte er sie auch verkaufen. So hat z. B. bei den Bogos der Vater das Recht, seine unmündigen Kinder zu verkaufen (Munzinger, Bogos 36). Ueberhaupt ist bei den Völkern im Norden von Abyssinien der Verkauf der Kinder durch die Eltern ganz allgemein (Munzinger 245). Ebenso scharf tritt er im germanischen Alterthum hervor (Grimm 461, Kolderup-Rosenvinge 26).

Kinder und Frauen werden auch wohl zusammen verkauft, wie bei den Morduanen (Lepechin I. 105), in Tunkin, wo die Frau als Aufseherin über die Kinder mit verkauft wird (de la Bissachère 211).

Der Grund eines Verkaufes scheint meistens Noth zu sein. Samuel Turner (26) fand im Districte von Cooch Bahar im Jahre 1783, dass die niederen Classen ohne Bedenken ihre Kinder möglichst herausgeputzt zu Markte brachten und für sehr geringe Preise als Sclaven verkauften. Es wohnte hier eine sehr ärmliche und kleine Menschenrasse. So war auch in China der Verkauf der Kinder aus Noth sehr gewöhnlich (de Guignes II. 86). Bosmann behauptet, dass auch in Africa Verkäufe von Kindern nur im äussersten Nothfall oder wegen eines schweren Verbrechens geschähen; doch stehen seine Angaben mit manchen neuerer Reisenden im Widerspruch,

und es mag die Sitte in dieser Beziehung wohl zu verschiedenen Zeiten auch bei derselben Völkerschaft sehr verschieden sein. Im deutschen Mittelalter ist auch besonders von einem Verkauf der Kinder aus Noth die Rede (Grimm 461).

Häufig ist der Verkauf der Kinder nur in äusserster Noth gestattet, in solchem Falle aber gesetzlich erlaubt. So kann bei den Indianern von Nicaragua der Vater seine Kinder bei grosser Noth verkaufen (Squier 498). In China kann ein freies Mädchen in äusserster Noth verkauft werden, sie muss jedoch darein willigen, und es muss scheinen, als habe sie sich selbst verkauft (de Guignes II. 87).

Häufiger gestattet ist der Verkauf der Kinder in ein vorübergehendes Abhängigkeitsverhältniss.

In Tunkin hat der Vater das Recht die Kinder auf eine gewisse Zeit zu verkaufen (de la Bissachère 211). Nach älteren russischen Gesetzen konnten die Väter ihre Söhne vier Mal auf bestimmte Zeit als Sclaven verkaufen (Meiners II. 290). Nach den Gesetzen des Romulus soll der Vater seine Kinder dreimal haben in Sclaverei verkaufen können (Dion. Halicarn. II. c. 26). Noch in diesem Jahrhundert berechtigte in Russland Unvermögenheit die Eltern, ihre Kinder fremden Personen abzugeben, um sich durch ihre Arbeit Unterhalt zu verschaffen, jedoch nicht länger als auf 5 Jahre (Inst. d. russ. Rs. I. 114).

Wiederholte Ausübung des Verkaufsrechts führt jedoch wohl zum Verlust der väterlichen Gewalt. Nach ältern russischen Gesetzen verlor z. B. der Vater das Verkaufsrecht, wenn er den Sohn bereits vier Mal verkauft hatte (Meiners II. 290).

Nach Zucchelli (268) liess sich in Congo der Gläubiger vom säumigen Schuldner eine seiner Töchter so

lange zur Beischläferin geben, bis er die Schuld völlig abbezahlte und damit die Tochter wieder auslöste.

Als Inhaber des mundschaftlichen Rechts hat der Vater in der patriarchalischen Zeit allgemein die Befugniss, nach Gutdünken die Seinigen zu verheiraten, vor allem die Töchter zu verkaufen, wie wir dies bei Behandlung des Brautkaufs schon näher gesehen haben.

Nach dem alten Mundschaftsrechte ist der Mundwalt Verwalter des ganzen Familienvermögens. Dieser Gesichtspunkt bleibt auch für die vermögensrechtliche Seite der väterlichen Gewalt in der ersten Zeit durchschlagend. Alles was die Kinder, so lange sie in väterlicher Gewalt stehen, erwerben, fällt dem Vater resp. der Familie zu. So geben die Kinder der mexikanischen Indianer, so lange sie sich in väterlicher Gewalt befinden, ihr Verdienst den Eltern ab (Sartorius 118); so ist bei den Slawen, was ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn erwirbt, Eigenthum des Vaters resp. der Familie (Paul Turner §. 15); so fällt auch bei den Barea und Kunáma der Verdienst der Söhne dem Vater zu (Munzinger 477) und hat bei den Bogos der Vater die Nutzniessung der Arbeit seiner Kinder (id. Bogos 36).

Im Laufe der Periode der Staatenbildung entwickeln sich meistens gewisse Sondervermögen, welche den Kindern eigenthümlich gehören. In dieser Beziehung hat die Entwicklung des römischen Peculienrechts ein grosses universalhistorisches Interesse.

Ebenfalls im Anschluss an die primitive Mundschaft ist der Vater ursprünglich verpflichtet für alle Handlungen der Seinigen einzustehen.

Namentlich haftet er ursprünglich auch für alle Schulden. So musste vor 1779 bei den Redjang auf Sumatra der Vater in allen Fällen für die Schulden seiner Söhne einstehen und erst 1779 wurde beschlossen, dass,

falls ein junger unverheirateter Mann ohne Einwilligung seines Vaters Geld oder Waaren borge, der Vater nicht dafür zu haften habe (Marsden 244, 245).

Die väterliche Gewalt scheint nicht selten eine lebenslängliche zu sein, so dass die Kinder wider den Willen der Eltern sich ihr nicht entziehen können.

Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch (§ 47) können die Söhne bei Lebzeiten der Eltern nicht aus der Familiengemeinschaft treten, wenn diese nicht einwilligen.

Häufig ist jedoch die väterliche Gewalt auf eine gewisse Zeit beschränkt. Ursprünglich ist in dieser Beziehung die thatsächliche Abhängigkeit vom Vater massgebend.

Bei den brasilianischen Indianern dauert sie lo lange, als die Kinder wegen ihrer Unmündigkeit vom väterlichen Heerde abhängen (v. Martius 68). Seit der Mannbarkeitserklärung, welche im 14. oder 15. Jahre erfolgt, und von der Gesammtheit, nicht vom Vater ausgeht, erlischt die väterliche Gewalt allmählich. Die Tochter bleibt so lange in der Mundschaft, bis sie sich verheiratet (eod. 69). Nach altem dänischen Rechte dauerte die väterliche Gewalt so lange, als die Kinder in Gemeinschaft mit dem Vater blieben (Kolderup-Rosenvinge 26). Im altgermanischen Rechte blieben die Männer unter Mundschaft, bis sie Waffen zu tragen im Stande waren, d. h. bis zur Wehrhaftmachung, einem Zeitpunkte, welcher sich nach der individuellen Reife des Einzelnen bestimmt. (Warnkönig-Stein II. 189.)

Grossjährigkeit und Verheiratung sind oft Aufhebungsgründe für die väterliche Gewalt. So ist es z. B. bei den Bogos (Munzinger, Bogos 36). Bei den Barea und Kunáma dauert die väterliche Gewalt so lange, bis der Mann sein eigenes Haus baut, d. h. bis er sich ein Weib nimmt (Munzinger 477). Bei den alten Peruanern galt die väter-

liche Gewalt bis zum 25. Jahre, in welchem Alter die Jünglinge auch vom Inca oder in seinem Namen von den Curacas mit Frauen versorgt wurden (Garcilaso V. 15. IV. 19. VI. 36). In Tunkin geht die väterliche Gewalt bis zum 18. Jahre (de la Bissachère 212). Nach angelsächsischem Rechte dauerte sie bei Knaben bis zum 10., später 12. Jahre, bei Mädchen bis zur Verheiratung (Phillips B. 128); nach westgothischem, burgundischem und skandinavischem Rechte bis zum 15. (d. i. bis zum vollendeten 14.) Jahre, nach longobardischem bis zum 18. Jahre (Grimm 415).

Bei den Bogos haben die Kinder das Recht, das Vaterhaus zu verlassen und sich in den Aib d. h. den Schutz irgend eines Schmagilli zu stellen und mit ihm zu leben. Der Vater kann sie nicht zurück verlangen; sie treten aber durch diesen Akt keineswegs aus der natürlichen Rechtsverantwortlichkeit heraus (Munzinger, Bogos 36).

Was die eheliche Mundschaft angeht, so giebt es in der Primitivfamilie eine solche nicht; der Ehemann heiratet in eine ihm fremde Familie, und die Rechte, welche ihm später zustehen, stehen dem Geschlechtshäuptlinge zu.

Erst in der patriarchalischen Zeit gleichzeitig mit der Entstehung der väterlichen Gewalt entsteht auch ein Recht des Ehemannes über seine Ehefrau.

Dieses Recht wird vor Allem erworben durch den Brautkauf, und der Inhalt des mundschaftlichen Rechts des Ehemannes bestimmt sich daher nach dem Inhalte des Brautkaufs. Dieser giebt, wie wir schon gesehen haben, dem Ehemann sehr verschiedene Rechte. So lange die primitive Familienverfassung noch wirksam ist, sind dieselben mannichfach beschränkt, auf der Höhe der patriarchalischen Entwicklung aber wird die Ehefrau reine

Sclavin des Mannes, und dieser erhält oft ein ganz unbedingtes Dispositionsrecht über dieselbe; sie sinkt zu einer reinen Waare herab.

In Betreff des Umfangs der mundschaftlichen Rechte des Ehemannes finden sich daher grosse Abweichungen. Wo das Brautkaufsinstitut nicht stärker entwickelt ist, wie z. B. in den alten slavischen Rechten, in welchen seine Existenz von neueren Schriftstellern sogar bezweifelt wird — eine Annahme, welche sich vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus schwerlich halten lässt, auch wenn das urkundliche Material nur geringe Anhaltspunkte bieten sollte —, soll der Mann nicht das Recht gehabt haben, die Ehefrau zu verkaufen und zu tödten. Bei den Germanen durfte der Mann seine Frau, gleich seinen Knechten und Kindern züchtigen, verkaufen und tödten (Grimm 450).

Häufig verfügt der Mann nach Willkür über Leben und Tod seiner Frau. Bei den brasilianischen Indianern bekümmert sich Niemand darum, wenn ein Mann seine Frau umbringt (v. Martius 69). In Bauro (Salomoinseln) soll es dem Mann gestattet sein, seine Frau nach Belieben zu tödten (Meinicke I. 106). Auch im mogolischen Reiche in Indien soll der Mann das Recht über Leben und Tod seiner Weiber gehabt haben (Hermann II. 239).

Vor Allem bleibt dem Manne dies Recht für den Fall, dass die Frau sich eines Ehebruchs schuldig macht, wie wir dies später noch sehen werden.

Auf höheren Stufen schwächt sich dies Recht des Ehemannes immer mehr ab, bis endlich nicht einmal ein Züchtigungsrecht mehr übrig bleibt.

In Tunkin ist es z. B. bei einer schweren Geldstrafe verboten die Frau zu tödten; doch darf der Mann sie schlagen und in Fesseln legen (de la Bissachère 208. 209.) Anderswo ist auch eine Züchtigung untersagt.

Ebenso steht es in der Hand des Mannes, seine Frau zu verkaufen. So bei den Miranhas und anderen brasilianischen Völkerschaften (v. Martius 66), bei den Morduanen (Lepechin I. 105), den Usbeken (Burnes 186), in Tunkin (St. Phalle 53), im alten Russland (Meiners II. 290). In Dahomey können die Männer ihre Beischläferinnen mit Erlaubniss des Königs oder seiner Beamten verkaufen (Labarthe 93).

Wo in Folge des Brautkaufs noch Rechte der Familie der Frau an derselben bestehen, muss der Mann sie ihrer Familie zum Vorkauf anbieten. So muss bei den Usbeken der Mann die Frau, welche er verkaufen will, vorab ihrer Familie anbieten und den Preis nennen und erst, wenn die Familie diesen nicht zahlt, kann er sie jedem andern verkaufen (Burnes 186.) Genau dasselbe findet sich bei der Djudjur-ehe auf Java und bei den Redjang auf Sumatra, falls der Mann das addat tallih kuhlo bezahlt und dadurch alle Rechte der Familie der Frau beseitigt hat, wie dies schon oben bei der Behandlung des Brautkaufs erwähnt wurde.

Wie der Mann die Frau verkaufen kann, so kann er sie auch verpfänden.

In dem Districte von Cooch Bahar musste nach einem alten Gebrauche, welcher 1783 noch bestand, ein Rejat oder Bauer, welcher eine Summe Geldes schuldig geworden und seinen Gläubiger nicht bezahlen konnte, sein Weib dafür zum Pfande setzen und wurde dieselbe vom Gläubiger in Besitz genommen, bis die Schuld abgetragen war. Zuweilen wurde ein solches Weib in einem, zwei oder drei Jahren nicht eingelöst. Hatte alsdann ihr Aufenthalt bei dem Gläubiger und ihre Verbindung mit ihm Kinder zur Folge, so wurde die Hälfte derselben als das Eigenthum dessen, bei dem sie lebte, die andere Hälfte aber

als das Eigenthum ihres wirklichen Ehemannes angesehen (Sam. Turner 25.)

Die eheliche Mundschaft giebt dem Manne auch Rechte am Vermögen der Frau. Er hat kraft seiner Mundschaft im altgermanischen Recht Verwaltung und Niessbrauch ihres Vermögens (Grimm 449).

Nach dem Tode des Vaters gehen häufig dessen Rechte auf den ältesten Sohn über, so dass dieser gänzlich des Vaters Stelle vertritt.

So vertritt in Tunkin der älteste Sohn nach des Vaters Tode den jüngeren Brüdern gegenüber Vaterstelle, auch sogar den älteren Schwestern gegenüber, wenn er das männliche Alter erreicht hat. Sie können ohne seine Einwilligung nicht über ihre Person disponiren (St. Phalle 55). Bei den Tscherkessen hatte der Bruder, wenn der Vater gestorben war, das Recht über Leben und Tod der Schwestern und konnte sie auch verkaufen (Neumann 124). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§ 82) darf der ältere Bruder den jüngern mässig züchtigen (v. Haxthausen II. 205). Bei den Barea und Kunáma tritt ebenfalls der ältere Bruder an die Stelle des verstorbenen Vaters, und es fällt ihm wie diesem der Verdienst der Familiengenossen zu (Munzinger 477). Bei den Bogos ist nach dem Tode des Vaters der Erstgeborene der natürliche Vormund der unmündigen und unverheirateten Kinder und vertritt ganz die Stelle des Vaters (Munzinger, Bogos 36).

Wir wenden uns endlich zur Vormundschaft.

Die Vormundschaft entwickelt sich unmittelbar aus der alten primitiven Mundschaft. Der Vormund hat daher ursprünglich über die Mündel ganz dieselben Rechte, wie wir sie als Ausfluss der väterlichen Gewalt auf primitiven

Stufen eben haben kennen lernen. Die Entwicklungsgeschichte der Vormundschaft zeigt gleichmässig eine allmähliche Abschwächung dieser primitiven Rechte, bis schliesslich nur noch vormundschaftliche Pflichten übrig bleiben.

Die Geschichte der Vormundschaft als eines selbständigen aus der Mundschaft sich ausscheidenden Gebiets fällt schon in die Periode der Staatenbildung und liegt über den Rahmen dieser Schrift hinaus. Es können hier daher nur einige kurze Andeutungen gegeben werden, in welcher Weise sich die ursprünglichen mundschaftlichen Ideen in der Vormundschaft weiter entwickeln und wie sie allmählich untergehen. Die Naturvölker bieten in dieser Beziehung kein Material mehr.

Was die Dauer der Vormundschaft anlangt, so ist sie bei Weibern oft eine lebenslängliche, bei Männern hört sie gewöhnlich zu einer bestimmten Zeit auf. Die Vormundschaft über Männer dauert regelmässig bis zum Eintritt der individuellen Reife, welche häufig durch gewisse feierliche Handlungen festgestellt wird. Bestimmte Volljährigkeitstermine finden sich ursprünglich nicht. In Griechenland fand nach zurückgelegtem 15. Jahre eine Prüfung der körperlichen Reife statt, welche eine Bedingung für den Eintritt in das Ephebenalter war, und in Böhmen war noch in späterer Zeit die Heiratsfähigkeit des Jünglings, welche gerichtlich constatirt wurde, der Endpunkt für die Vormundschaft. Im altenglischen Rechte war der Eintritt der Volljährigkeit davon abhängig, ob Jemand bereits die Fähigkeit erlangt hatte, welche gerade sein Stand erforderte. Daher wurde bei Söhnen von Krämern u. s. w. der Eintritt der Mündigkeit schon dann angenommen, wenn sie nur im Stande waren, Geld zu zählen oder das Tuch mit Ellen zu messen.

Später erscheinen regelmässig bestimmte Termine für die Mündigkeit; doch steigt meistens der Unmündige

erst durch verschiedene Stufen zur vollen Dispositionsfähigkeit hinauf. Es finden sich so verschiedene Termine für den Eintritt der Dispositionsfähigkeit über fahrende Habe und Grundeigenthum, der Fähigkeit vor Gericht zu erscheinen und Zeuge zu sein, der Fähigkeit Schulden zu contrahiren, der Testirfähigkeit.

Nach westgothischem Rechte konnte man mit 10 Jahren testiren, mit 14 Jahren Zeuge sein und die Mündigkeit trat mit dem 20. Jahre ein. Bei den Burgundern konnte unter 15 Jahren Niemand etwas veräussern, bei den Ripuariern Niemand unter 15 Jahren vor Gericht auftreten. Der Sachsenspiegel lässt einen Menschen mit dem 12. Jahre zu seinen Jahren, mit dem 21. Jahre zu seinen Tagen kommen. In Poitou trat der Termin der Dispositionsfähigkeit über die Fahrniss eher ein als derjenige der Dispositionsfähigkeit über Immobilien und in der Normandie konnte man mit 16 Jahren über $1/3$ seiner Fahrniss, mit dem 20. über alles fahrende Vermögen letztwillig disponiren. Besondere Testamentsmündigkeits-Termine kommen sehr oft vor. Im russischen Rechte findet sich ein Volljährigkeitstermin von 17 Jahren, doch sind Personen, welche das 21. Jahr noch nicht erreicht haben, hinsichtlich der Verpfändung und des Verkaufs ihrer unbeweglichen Güter noch beschränkt. Nach den Gewohnheiten von Krakau und böhmischem Rechte hört die Minderjährigkeit mit 15 Jahren auf; doch konnte vor dem 24. Jahre Niemand seine Güter einem andern abtreten. In Polen galt seit 1768 das 18. Jahr als Volljährigkeitstermin; doch konnte Niemand vor erreichtem Alter von 24 Jahren über seine Güter verfügen. Nach ungarischem Rechte berechtigte das 14. Jahr dazu, einen Vertreter vor Gericht zu bestellen, das 16. Jahr dazu, Schulden zu contrahiren und die Güter damit zu belasten, das 18. Jahr dazu, über bewegliche Güter und Kostbarkeiten zu

verfügen, bis endlich mit dem 24. Jahre die volle Dispositionsfähigkeit eintrat. Für Frauenspersonen galten an Stelle der zuerst erwähnten drei Termine das 12., 14. und 16. Jahr.

Abgesehen von diesen verschiedenen Stationen, in welchen das Kind allmählich zur vollen Dispositionsfähigkeit heranreift, schwanken die Volljährigkeitstermine aufs Bedeutendste bei den verschiedenen Völkerschaften und zu verschiedenen Zeiten, namentlich zwischen dem 10. und 25. Jahre.

In den französischen Coutumes finden sich hinsichtlich des Volljährigkeitstermins fast alle denkbaren Variationen (Warnkönig-Stein II. 191). In mehreren Coutumes findet sich als Volljährigkeitstermin eine Anzahl Jahre (z. B. 20., 18., 16, 15., 14.) und ein Tag angegeben, wie auch im spätern jüdischen Rechte die Knaben mit einem Alter von 13 Jahren und einem Tage, die Mädchen mit einem Alter von 12 Jahren und einem Tage mündig werden (Saalschütz 683). In Flandern erscheint durchgängig das 15. Jahr als Volljährigkeitstermin; in Polen war im 15. Jahrhundert 15 Jahre für Männer, 12 Jahre für Weiber, in Litthauen 15, später 13 Jahre für Weiber der Volljährigkeitstermin.

Verschiedene Volljährigkeitstermine für Männer und Weiber sind sehr gewöhnlich. Es haben jedoch auch andere Eigenschaften als das Geschlecht auf das Eintreten der Volljährigkeit Einfluss. So finden sich oft verschiedene Termine für die gemeine Mündigkeit und für die Lehensmündigkeit. Im altenglischen Rechte erreichte der Sohn eines Sokemannus die Mündigkeit mit dem 15., der Sohn eines miles sie mit dem 21. Jahre. In Mähren wurden im 15. Jahrhundert Knaben und Mädchen aus dem Herrenstande mit 16 resp. 14, solche aus dem Adelsstande mit 18 resp. 16 Jahren volljährig.

Die ursprüngliche Vormundschaft ist stets die tutela legitima. Eine testamentarische Vormundschaft entsteht

erst später; eine Dativtutel zuletzt. Im altfranzösischen Rechte fehlt es an einer testamentarischen Vormundschaft noch ganz.

Die Vormundschaft lehnt sich ursprünglich noch ganz an die primitive Mundschaft an. Am Schärfsten tritt dies noch in der tutela usufructuaria hervor. Der primitive Mundwalt verwaltet ursprünglich das ganze Familienvermögen nach freiem Ermessen und hat andererseits daraus die Seinigen erhalten. Daher verwaltet der Vormund ursprünglich das Mündelgut aus eigenem Rechte und zu eigenem Nutzen, muss andererseits aber auch den Mündel vollständig alimentiren. In der altfranzösischen und altenglischen Lehensvormundschaft tritt dieser Gedanke noch stark in den Vordergrund. In Ungarn erhielt der Vormund die Güter des Minderjährigen zu völlig freier Verwaltung und wurden dieselben abgeschätzt. Er konnte dann willkürlich darüber verfügen, musste aber nach Beendigung der Vormundschaft sie in gleicher Art und Gattung zurückgeben oder den Werth ersetzen. Der Vormund musste den Mündel nöthigenfalls aus eigenen Mitteln erhalten, was er ihm später verrechnete. Nach der russischen Prawda kann der Vormund das bewegliche Vermögen des Mündels ebenfalls für sich nutzbar machen, muss jedoch das ganze Capital nach Beendigung der Vormundschaft dem Minderjährigen sammt dem Nachwuchse an Vieh und Sclaven herausgeben, wie auch nach moslemischem Recht der Vormund berechtigt ist, das unter seiner Verwaltung stehende pupillarische Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden; er ist jedoch zur Rückerstattung verpflichtet und für jeden Verlust verantwortlich.

Daran schliessen sich die späteren Bestimmungen über Honorirung der Vormünder an. Während ursprünglich der Vormund alles bezieht, was das Mündelgut aufbringt, abgesehen von dem zum Unterhalt des Pupillen

Erforderlichen, billigt ihm das westgothische, polnische und litthauische Recht noch $^1/_{10}$ der Früchte zu. Neuere europäische Rechte gewähren den Vormündern wohl einen bestimmten Procentsatz der Einkünfte.

An dieselben alten mundschaftlichen Gedanken lehnt sich auch wohl die böhmische Sitte an, nach welcher der Vater dem Vormunde seiner Kinder ein Erbrecht zuzusichern pflegte für den Fall, dass die Kinder während der Minderjährigkeit sterben würden.

Im Anschluss an die alte Mundschaft wird die rechte Vormundschaft ursprünglich noch dem nächsten Verwandten ohne Weiteres deferirt. So ist es noch bei der altfranzösischen garde, der flamändischen warda. So unterwindet sich auch noch der berufene deutsche Vormund ohne Weiteres des Mündels und dessen Vermögens. In der Periode der Staatenbildung verwaltet der Vormund das Mündelvermögen nur noch als fremdes und das ganze Vormundschaftswesen geräth unter obrigkeitliche Leitung. Damit nimmt die Vormundschaft einen ganz anderen Character an.

II. Buch.

Zur Geschichte des Verfassungsrechts.

Das Verfassungsrecht entwickelt sich aus dem primitiven Familienrecht. Die ursprüngliche geschlechtsgenossenschaftliche Organisation ist der Ausgangspunkt für die ganze spätere politische.

Man kann die Geschichte des Verfassungsrechts bei allen Völkerschaften der Erde in zwei grosse Entwicklungsperioden eintheilen, welche characteristisch von einander getrennt sind, in die friedensgenossenschaftliche und in die staatliche Periode. Die erste zerfällt häufig

wieder in eine geschlechtsgenossenschaftliche und eine gaugenossenschaftliche, bisweilen geht die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation direct in die staatliche über.

Die Friedensgenossenschaften sind kleine Schutz- und Trutzgenossenschaften, in welchen die Mitglieder sich gegenseitig Leben und Gut verbürgen. Alles Recht liegt hier in dem gegenseitig gewährleisteten Frieden; wer nicht in diesen eingeschlossen ist, ist gänzlich schutzlos und kann von jedem erschlagen werden. Der Unfreie, der Fremde und Geächtete stehen in dieser Beziehung auf einer Stufe.

Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation beruht auf der Gemeinsamkeit des Blutes, die gaugenossenschaftliche auf dem gemeinsamen Bewohnen eines Bezirkes.

Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation ist überall auf der Erde die primitive und sie ist, wie ich bereits früher nachgewiesen habe, noch heutzutage sehr weit verbreitet. Ausläufer derselben findet man auch noch bei den vorgeschrittensten Culturstaaten. Unter den europäischen Culturvölkern steht die Organisation der Kelten und Slaven vollkommen auf geschlechtsgenossenschaftlicher Basis, während die scandinavischen und germanischen Stämme die primitive Organisationsform schon sehr früh mit der gaugenossenschaftlichen vertauscht haben. Das interessanteste Bild einer entwickelten geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation gewähren die walischen Rechte und die irischen Brehon laws. Eine ausführliche Bearbeitung der letzteren würde für eine allgemeine Rechtsgeschichte von höchstem Interesse sein. Vorläufig kann in dieser Beziehung auf Maine's early history of institutions (London 1875) verwiesen werden.

Characteristisch für die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation ist, dass die kleinsten politischen Elemente,

welche vorkommen, nicht die einzelnen Menschen sind, sondern die Familien, welche so sehr organisch zusammengewachsen erscheinen, dass der Einzelne eigentlich gar kein selbständiges Dasein hat. Dies tritt namentlich in der geschlechtsgenossenschaftlichen Rechtsverantwortlichkeit oder Gesammtbürgschaft und der Blutrache hervor, welche nur eine Seite jener ausmacht.

Der geschlechtsgenossenschaftlichen Verfassung steht die gaugenossenschaftliche scharf gegenüber.

Ein vollkommen klares Bild einer gaugenossenschaftlichen Verfassung bieten die Barea und Kunáma. Jeder Gau steht bei ihnen rechtlich und politisch unabhängig da, und das Gericht erstreckt sich nie über den eigenen Gau hinaus. Die Gaue zerfallen in Gemeinden und die Gemeinde wird gebildet aus den Bewohnern des Dorfes ohne Rücksicht auf ihre Abstammung; sie besteht aus Personen, nicht aus Familien. In diesen Gemeinden herrschen und richten die Greise. Im Hause herrscht der Vater; über das Haus hinaus besteht kein Familienzusammenhang (Munzinger 477). Dies ist eine Entwicklungsstufe, welche im Wesentlichen der ältesten uns bekannten in der Geschichte der scandinavischen und deutschen Völkerschaften entspricht. Die Blutrache tritt bei dieser Organisation meist viel weniger hervor als bei der geschlechtsgenossenschaftlichen, während dagegen die Friedloslegung und die zahlreichen Gebräuche, welche sich an diese anlehnen, bedeutend in den Vordergrund treten. Auch die geschlechtsgenossenschaftliche Gesammtbürgschaft, welche häufig bis zu einem gewissen Grade in die gaugenossenschaftliche Organisation mit hinüber genommen wird, tritt hier nie so kräftig hervor, wie auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe.

Die friedensgenossenschaftliche Organisation, mag sie geschlechts- oder gaugenossenschaftlicher Natur sein, be-

schränkt sich ursprünglich auf ganz enge Kreise und ist eine ganz ausserordentlich schwache. Selbst feste Häuptlinge sind nicht immer vorhanden.

Bei den Ida'an auf Borneo bildet jedes Dorf ein Gemeinwesen für sich und meistens ist jedes Haus unabhängig. Es fehlt an festen Häuptlingen und man folgt dem Rathe der alten Leute (St. John I. 375). In den kleinen Genossenschaften der Tschuktschen besteht keine obrigkeitliche Gewalt, auch kein Häuptling, sondern es ist der Reichste oder der Vater der zahlreichsten Familie der am meisten Geachtete. Er hat jedoch keinerlei Recht zu strafen, sondern kann höchstens guten Rath ertheilen und Streitigkeiten unter den Genossen zu verhindern suchen (Sarytschew II. 105).

Vielfach werden Häuptlinge nur im Kriege erwählt, während sie im Frieden nicht existiren. So haben z. B. die Cariben der Inseln, die Apachen und Navajos nur im Kriege Häuptlinge.

Die Stiêns zwischen Cambodja, Laos und Anam bilden so viele selbständige Gemeinwesen, als sie Dörfer haben (Mouhot I. 241). Die Weddas auf Ceylon leben in kleinen Stämmen, deren jeder unter einem besondern Oberhaupte steht (von Mökern II. 79). In Marwat werden die einzelnen Dörfer von ihren eigenen Maleks beherrscht oder richtiger beeinflusst, welche von einander unabhängig sind (Masson I. 104) Die Guaranis waren überall in sehr kleine von einander unabhängige Stämme oder Horden getheilt, wovon jede eine verschiedene Benennung erhielt, sei es vom Namen ihres Kaziken oder von ihrem Wohnplatze (Azara II. 39). Bei den alten Slaven bildet jede Familie einen kleinen unabhängigen Freistaat (Karamsin I. 59). Die Bewohner Neubritaniens und der Admiralitätsinseln sind in eine Menge anscheinend ganz unabhängiger Stämme getheilt, die unter Häuptlingen stehen (Meinicke

I. 147). So zerfallen auch die Bewohner Guianas in unzählbare Stämme (Hartsink I. 4). Auf den Königin Charlotteinseln zerfallen die Einwohner in kleine selbständige Stämme. Jedes Dorf steht für sich. Die Häuptlinge in Indengi führen gewöhnlich nur über ein Dorf die Herrschaft (Meinicke I. 177). Ebenso zerfallen die Neuguineer überall in kleine selbständige Stämme. Im Westtheile bestehen diese aus Familien, die alle gleichberechtigt sind; die Familienhäupter geniessen in ihren Familien allein einiges Ansehen; von einer politischen Organisation ist keine Rede (Meinicke I. 127). Bei den Wakamba sind die einzelnen Dorfhäuptlinge gänzlich unabhängig von einander, keiner wird von der ganzen Völkerschaft anerkannt (Krapf II. 264). Auch die kleinen Häuptlinge der Jallonkas sind grossentheils ganz unabhängig von einander (Park 395). Bei den Indianern von Nicaragua fanden sich zahlreiche getrennte Stämme und kleine Suveränetäten, die von unabhängigen Häuptlingen oder Kaziken regiert wurden (Squier 494). Die Alfuren von Buru haben ihr Land in Fennas (Clane) eingetheilt, deren jeder einen Häuptling hat (Bickmore 271). Auch die neunundzwanzig Kaziken, welche die neunundzwanzig verschiedenen Provinzen der Ureinwohner der Insel Cuba regierten, werden dieser primitiven Stufe angehört haben (von Sivers 73).

Wo die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation festgehalten wird, scheinen die durch das Auswachsen der engeren Familien entstehenden weiteren Verwandtenkreise bisweilen von vornherein einen gewissen organischen Zusammenhang zu bewahren. Wenigstens erscheint es häufig zweifelhaft, ob die ausgebildeteren geschlechtsgenossenschaftlichen Verfassungen durch einen späteren Zusammenschluss ursprünglich selbständiger kleiner Organisationsgebiete entstanden sind, oder von vornherein den Zusammenhang des Blutes bewahrt haben.

Es findet sich häufig, dass eine Völkerschaft in Stämme zerfällt, welche wieder in eine Reihe von Unterabtheilungen zerfallen, ohne dass die Entstehungsgeschichte dieser Schichtungen sich mit Sicherheit feststellen lässt. Häufig mögen wohl beide Momente hier zusammengewirkt haben, der Zusammenschluss von aussen und das innere Auswachsen der primitiven Gebilde. Im Einzelnen lässt sich auch oft nicht feststellen, ob es sich um Gebilde anaplastischer oder kataplastischer Natur handelt. Es kommt vor, dass Völkerschaften staatliche Organisationsformen bereits ausgebildet haben und diese später so sehr in Verfall gerathen, dass nur die primitiven friedensgenossenschaftlichen Organisationselemente übrig bleiben und diese dann ebenfalls in verkümmerten Formen erscheinen.

Ausgebildete geschlechtsgenossenschaftliche Organisationsformen finden sich namentlich bei Nomadenvölkern, erhalten sich jedoch auch wohl noch nach eingetretener Sesshaftigkeit.

Bei den Afghanen zerfällt jeder Stamm in verschiedene Clane und diese wieder in Unterabtheilungen von denen die geringsten aus 10 bis 12 Familien bestehen. Sowohl der ganze Stamm als die Unterabtheilungen werden Uluss genannt. Jeder Stamm hat ein Oberhaupt (Chân). Die Unterabtheilungen stehen unter Vorstehern, die Malik, Muschir oder Çpîn-zehrah heissen (Spiegel 292). Die kalmückischen Ulusse stehen unter einem Noyon und zerfallen in Aimaks, die unter einem Saissang stehen (Pallas I. 261). Auch die Luren und Kurden zerfallen in Stämme, welche wieder in Unterabtheilungen zerfallen (Spiegel 294). Die Bewohner der Loyaltyinseln zerfallen in Stämme mit besonderen Namen, welche wieder in Districte zerfallen. Jeder Stamm bildet gewöhnlich einen eigenen Staat unter einem erblichen Könige, unter

welchem Häuptlinge, anscheinend den Districten vorgesetzt, stehen (Meinicke I. 244). Auch die Maori zerfielen in eine Anzahl kleiner Stämme (Iwi), welche sich wieder in Unterabtheilungen zerlegten (Meinicke I. 325). Die Lesghä auf den höchsten Höhen des Kaukasus sind nach Stämmen, mehrere nach Geschlechtern gesondert (Reinegg I. 189) und die Osseten bestehen aus sieben Stämmen, deren jeder in mehrere Abtheilungen zerfällt (eod. I. 223). Araucania ist in vier Provinzen eingetheilt mit mehreren Districten. Diese Districte zerfallen in kleinere Theile, welche von Clans mit erblichen Häuptlingen innegehabt werden, die eine Art patriarchalische Autorität ausüben und als Familienhäupter betrachtet werden können (Smith 240). Aehnlich stellt sich die Gliederung der alten Eranier im Avesta in nmâna (Bewohner eines Hauses), vîc (Clan), zantu (Stamm), daghu (Gegend oder Provinz) dar (Spiegel 297). Auf Madagascar zerfiel nach Mandelslo das Volk in Familien, die in Horden von 100, 200 und 300 Mann unter ihren Oberhäuptern (tschich) lebten. Die Stammältesten wählten den Monarchen (Bruns III. 156).

In dieser Weise organisiren sich die friedensgenossenschaftlichen Gebilde weiter.

Im Lande der Schilluk hat jedes Dorf seinen Vorsteher und die Vorsteher von fünfzig bis siebenzig, manchmal auch hundert Dörfern sind einem Häuptlinge untergeordnet, welcher im Districte kommandirt; solcher Districte soll es nahezu hundert geben (Schweinfurth I. 94).

Auf geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe hat das nach dem primitiven Verwandtschaftssystem sich bestimmende Familienoberhaupt oder der Vater kraft seiner Stellung in der Geschlechtsgenossenschaft die Stelle eines Häuptlings. So ist bei der Bakuena jeder Mann kraft seiner Vaterschaft Häuptling seiner Kinder (Livingstone A. I. 20) und der altirische Häuptling der Brehon laws

ist nichts als ein Familienhaupt (Maine B. 91). Die erblichen Häuptlinge der araucanischen Clans sind Familienhäupter (Smith 240). Die Familien der Coroados, welche bisweilen bis zu vierzig Personen stark sind, gehorchen gewöhnlich dem Aeltesten der Familie (Eschwege Heft I. 126). Bei den Dayaks von Borneo, welche fast ohne alle Regierung leben, beherrschen die Aeltesten des Volks die jüngeren Leute, und der Vater der Familie ist auch ihr natürliches Oberhaupt (Olivier II. 283).

Im Anschluss an diese Anschauung gelten auch die Unterthanen eines Dorfhäuptlings als seine Kinder, wie bei den Manganja (Livingstone B. I. 117) und auch sonst in Africa (Winterbottom 167).

Um dieses geschlechtsgenossenschaftliche Familienhaupt gruppiren sich auch die primitiven Dorfschaften. Die Familienmitglieder erbauen ursprünglich ihre Hütten um die des Familienoberhauptes herum, und die ganze Familie bleibt bei einander wohnen.

Vollkommen deutlich ist diese Entstehung noch bei den Bakuena, bei denen sich um den Hüttenkreis des bedeutendsten Häuptlings die Hüttenkreise von Unterhäuptlingen gruppiren, welche in dieser Weise eine primitive Stadt bilden (Livingstone A. I. 20).

Nur in Fällen, wo gemeinsame Interessen es erfordern, vereinigen sich diese suveränen Dorfhäuptlinge wohl, wie in Marwat (Masson I. 104), bei den alten Slaven (Karamsin I. 59).

Es kommen auch dauernde Schutz- und Trutzbündnisse vor, ohne dass eine der verbündeten Genossenschaften irgend etwas von ihrer Suveränetät aufgäbe.

Sämmtliche Bewohner des Districts Akalokasai betrachten sich unter einander zu Schutz und Trutz verbrüdert und leisten sich bei Gefahren gegenseitig Hülfe

(Rüppell I. 321). Unter den selbständigen Stämmen der Neucaledonier sind manchmal mehrere zu Schutz und Trutz verbündet (Meinicke I. 229). Die Stämme der Dschurkallang, Beremännie Sclupo und Tubey unter den Redjang auf Sumatra sind seit undenklichen Zeiten zu Schutz und Trutz vereinigt (Marsden 230). Ganz ähnlich basirt ist die Verfassung der Tscherkessen. Die zehn Stämme derselben zerfielen in eine Anzahl durch Eidschwur befestigter Gaugemeinschaften, an deren Spitze der Fürst oder die Fürsten stehen. Die Gaugemeinschaften schwören, sich gegenseitig zur Wehr und Abwehr beizustehen. Dieser Gaugemeinschaften verbinden sich mehrere zu einem Bunde und die Abgeordneten der Gaue schwören im Namen ihrer Gemeinheiten gegenseitige Treue und Freundschaft. Jede Gaugenossenschaft ist demnach auch hier suverän (Neumann 97). In ähnlicher Weise vereinigten die alten slavischen Hausgenossenschaften und Gemeinden sich zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten oder zu einem Schutz- und Trutzbündnisse in eine Shupanie, woher auch die ungarischen Gespanschaften (ispan) stammen, und bei grösseren Kriegsgefahren schlossen sich wieder mehrere Shupanieen zu einer Grossshupanie oder Grosswojwodschaft zusammen und wählten einen Grossshupan oder Grosswojwoden zum Oberhaupte. In einem solchen Staatswesen blieben die einzelnen Communionen und Shupanien im Wesentlichen ganz suverän; daher die grosse Schwäche des Staats in der polnischen und serbischen Geschichte. (P. Turner §. 5. 6).

Solche gemeinsame Interessen führen dann auch wohl zu ständigen Vereinigungen. Es entstehen über den einzelnen selbstängigen Häuptlingen Oberhäuptlinge, zunächst mit sehr beschränkter Gewalt. So stehen bei den Hottentotten für gemeinsame Angelegenheiten über den Häuptlingen Oberherrn (Kolbe 401). Bei den Manganja kann

ein Dorfhäuptling auch über mehrere angrenzende Dörfer der Oberherr sein. Alle kleineren Häuptlinge eines besondern Landestheils leisten einem Oberhäuptlinge, der Rondo oder Rundo heisst, eine Art Lehenspflicht (Livingstone B. I. 117). Auf den Hebriden giebt es höhere und niedere Häuptlinge, von denen jene den Districten oder Stämmen, diese den Dörfern vorzustehen scheinen (Meinicke I. 202). Die Natchez in Florida bestanden aus zahlreichen Dörfern, deren jedes von seinem eigenen Häuptlinge (Sonne genannt) regiert wurde. Ueber denselben stand ein Oberhäuptling (die grosse Sonne genannt), welcher als Haupt der Nation angesehen wurde (Mc. Culloh nach Charlevoix hist. Canada 315 und du Pratz Hist. Louisiana II. 184). Unter den Stämmen der Bewohner der Salomoinseln finden sich einige Häuptlinge von besonders hohem Range, welchen die übrigen Häuptlinge untergeben sind (Meinicke I. 165). In Daghestan hat fast jedes Dorf sein eigenes Oberhaupt (Murse oder Myrzah) und diese Dorfhäuptlinge wählen aus sich ein Oberhaupt (Schemkal) (Borheck II. 105).

Es finden sich auch häufig besondere Oberhäupter für den Krieg, besondere für den Frieden.

Bei den Araukanern tritt in Kriegsfällen an Stelle des Friedensraths ein Kriegsrath, welchem ein anderer Toqui präsidirt, als derjenige, welcher dem Friedensrathe vorsitzt. Nach Beendigung des Kriegs tritt alsdann der Friedensrath wieder in Function (Smith 243, Vidaure 129). Auf den Loyaltyinseln steht neben dem Könige ein besonderer Heerführer, gewöhnlich ein Bruder des Königs (Meinicke I. 244). Bei den Angelsachsen wählte man in Kriegsfällen aus den Vorstehern der Gaue einen Anführer (heretog), dessen Gewalt mit Beendigung des Krieges wieder aufhörte (Phillips B. 13). So kommen auch bei den Sioux,

bei jedem Volke der Irokesen besondere Häuptlinge für den Krieg, besondere für den Frieden vor.

Die Stelle der Oberhäuptlinge wird nicht selten durch eine Versammlung der Unterhäuptlinge ersetzt.

In der Verfassung von Manding, wie Park (281 ff.) sie beschreibt, hat jede Stadt ihren eigenen Mansa und die oberste Gewalt des Staates beruht in der Versammlung aller dieser Mansas. So bilden auch bei den Araukanern die verschiedenen Toquis (Provinzvorsteher) zusammen einen Friedensrath, der die Oberaufsicht über das ganze Volk führt (Smith 242).

Häufig findet sich auf friedensgenossenschaftlicher Stufe neben dem Häuptling oder an Stelle desselben ein Rath der Alten. Bei den Wakamba steht ein solcher neben den Familien- oder Dorfoberhäuptern (Krapf II. 264). Bei den Indianern von Nicaragua wurden manche Districte nicht von Kaziken, sondern durch gewählte Räthe von Alten (Guegues) regiert, welche die administrative und executive Obergewalt hatten (Squier 494). Im District Akalokasai stehen dem Schum oder Bahernegash eine Anzahl der Notabeln des Ortes berathend zur Seite (Rüppell I. 321). Bei den Mangischlakischen Truchmenen sind bei jedem Stamme einige Männer, die das Amt der Aeltesten oder Vorsteher vertreten (Ak Sakal i. e. Weissbart) (Borheck II. 228). Die Dido im Kaukasus haben keine Fürsten, sondern erwählte Aelteste, die ihre Streitigkeiten schlichten (Klaproth 128). Ein Dorf (Kau) der Osseten im Kaukasus steht gewöhnlich unter einem oder zwei Aeltesten (Eldár) (Klaproth A. II. 608) und die armenische Gemeinde wird durch einen gewählten Aeltesten und zwei oder drei Beisitzer regiert (v. Haxthausen I. 188).

Neben den Häuptlingen und den Räthen der Alten spielen in der friedensgenossenschaftlichen Zeit die Volksversammlungen eine bedeutende Rolle. Die sämmt

lichen Häuptlinge der Afghanen können nichts von Bedeutung vornehmen ohne die Volksversammlung (dschîrgha) (Spiegel 292). Solcher Dschîrgha's giebt es so viele, als es Stammesabtheilungen giebt. Die Dschîrgha der Çpîn-zehrahs (Weissbärte) besteht aus den einzelnen Familienhäuptern, die der Muschirs aus den einzelnen Çpîn-zehrahs, die der Malik aus den Muschirs, die des Châns aus den einzelnen Maliks (eod.). Auch auf den Hebriden kommen allgemeine Versammlungen vor zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten (Meinicke I. 202). Bei allen wichtigen Angelegenheiten, welche die slawische Shupanie betrafen, entschied die Versammlung der Haus- und Gemeindeältesten (P. Turner §. 5). Bei den Kru kann die Knekbade oder der Rath der Alten, welcher die Würde eines Oberpriesters und Feldherrn besetzt, seine Beschlüsse in den Versammlungen nur mit Genehmigung der Sedibo oder Krieger durchsetzen, zu denen alle Männer in den besten Jahren gehören (Bastian, San Salvador 250).

Unter den Oberhäuptlingen bewahren die primitiven Häuptlinge häufig eine sehr selbständige Stellung. Sie bleiben so zu sagen nach wie vor suverän; nur einzelne ihrer Rechte geben sie mehr im Wege eines Vertrages als auf der Basis einer wirklichen Organisation an die Oberhäuptlinge ab. So ist bei den Hottentotten jeder Kral unter seinem Häuptlinge im Wesentlichen ganz unabhängig (Kolbe 401). Die Häuptlinge der Araukaner (Apo-Ghelmenes) sind unabhängig von einander (Smith 241). Der Staat von Boni auf Celebes zerfällt in acht kleine Staaten, deren jeder von einem erblichen Fürsten regiert wird, während die oberste Gewalt in den Händen eines von ihnen ist, welcher von den übrigen gewählt wird. Dieser darf nichts beschliessen ohne die sieben anderen zu fragen; sie bilden seinen obersten Rath und erwählen den ersten Minister (Selberg 231). Der Pangeran unter den Redjang

auf Sumatra behauptet zwar eine despotische Gewalt zu besitzen, in Ansehung der Dorfhäuptlinge hat er jedoch thatsächlich keine grössere Gewalt, als die, eine von den Einwohnern getroffene Wahl zu bestätigen, und wenn er willkürlich Jemand von einem andern Stamme oder aus einem andern Dorfe dazu ernennen wollte, so würde ihm Niemand gehorchen (Marsden 227).

Selbst in der Periode der Staatenbildung scheinen diese primitven Häuptlinge häufig noch eine bedeutende Selbständigkeit zu behaupten. Die Dootys, welche Park in allen Städten und Dörfern der Mandingostaaten fand, scheinen im Wesentlichen noch ganz den Charakter der primitiven Dorfhäuptlinge zu tragen; ebenso die Alkaids in den Städten der Mandingostaaten am Gambia (Park 23). Vollständig gehören hierher die Dorfhäuptlinge an der Küste von Guinea, erbliche und vom Könige unabhängige Häuptlinge, welche in innern Angelegenheiten selbständig entscheiden und auch die alleinigen Grundeigenthümer sind (Labarthe 51). So hat auch im Gebiete von Tessaua jedes Dorf seinen Schulzen, welcher kleine Sachen selbst entscheidet und dem Fürsten von Tessaua für die von seinem Bezirke aufzubringende Kopfsteuer haftet (Barth II. 19).

Auch die einzelnen Dorfschaften behalten innerhalb der sich entwickelnden Staaten oft eine bedeutende Selbständigkeit.

So werden die javanischen Dorfhäuptlinge von den Einwohnern selbst gewählt, während im Uebrigen eine feudale Organisation durchgedrungen ist (Selberg 221). So steht auch an der Spitze der chinesischen Dörfer der Dorfschultheiss (Sian yo), welcher kraft allgemeinen Stimmrechts erwählt wird, ohne dass sich die Regierung einmischt (Huc A. 38). In Tunkin, wo der Kaiser als absoluter Herrscher gilt, haben die Repräsentanten der Ge-

meinden ein Recht der Gesetzgebung über ihre Mitbürger in Polizei- und Gerichtssachen und die Gemeindevorsteher werden durch Stimmenmehrheit gewählt (de la Bissachère 194. 198). So steht an der Spitze der Gemeinde in Grusien der Mamasaglisi, in Mingrelien der Nazawal, welche von den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt werden (v. Haxthausen I. 73). Die kleinen Gemeinden in Bantam auf Java sind zwar Unterthanen des Fürsten von Bantam, jedoch in ihrer Verwaltung ganz unabhängig (Müller 25).

Aus den im Vorigen angeführten Elementen setzen sich nun die complicirteren friedensgenossenschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Redjang auf Sumatra leben in Dörfern (Dusims), welche im Ganzen von einander unabhängig sind. Jedes dieser Dörfer steht unter einem Dupatty, einem Dorfhäuptlinge, der selten mehr als hundert Unterthanen (Ana-Bua) hat. Von den Dupatty's eines Flussgebiets wird jedesmal eine gewisse Anzahl erwählt, welche sich an dem Quallon oder der Mündung des Flusses als Gesetzgeber oder Richter versammeln und Proattihn heissen. An jedem Flusse befindet sich ferner wenigstens ein Pambarab oder Oberproattihn, der bei Processen oder Feierlichkeiten mehrerer Dörfer den Vorsitz hat und auch einen grössern Theil der Strafen und Lebensmittel zieht. Diese Pambarabs werden von den Proattihns gewählt, wie die Proattihns wieder von den Dupattys. Ueber den sämmtlichen Proattihns und Pambarabs endlich steht der Pangeran oder der Fürst des Landes (Marsden 225, 230, 231). Aehnlich ist die Verfassung von Passumah nach Marsden's Beschreibung. Es findet sich fast in jedem Dorfe ein Unterpangeran, welcher von den Einwohnern gewählt wird. Diese stehen unter vier von einander unabhängigen Pangeran's, welche in manchen Städten die Oberherrschaft des Sultans von

Palembang anerkennen. Bei den Lampong entsprechen den Dupattys der Redjang etwa die Kiddimang oder Nebihi, und den Pangerans die Kariuh (Marsden 336).

Ein sehr weitgreifendes und auch für die spätere Entwickelung des Rechts höchst bedeutsames Princip der geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation ist das, dass jeder Geschlechtsgenosse für jeden Geschlechtsgenossen haftet und zwar für jeden Rechtsbruch so gut wie für jede Schuld.

Diese Gesammtbürgschaft tritt vor Allem hervor bei der Blutrache, bei Zahlung von Schulden, bei Zahlung des Brautpreises, Armenunterstützung und Leichenfeier.

Nicht immer aber erstreckt sich bei der geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation die Rechtsverantwortlichkeit auf alle diese Gebiete, sondern es herrscht in dieser Beziehung eine grosse Verschiedenheit. Während die rothen Marea in der gesammten Rechtsverantwortlichkeit (Terq) zusammenstehen, sowohl was Blut, Leichenfeier, Armenunterstützung und Aussteuer betrifft, stehen bei den schwarzen Marea die drei Hauptstämme nur in Blutsachen, Armenunterstützung und Leichenfeier alle zusammen, während in Aussteuersachen jeder Stamm unabhängig für sich handelt (Munzinger 235).

Die Bogos kennen in dieser Beziehung drei Verwandtschaftskreise. Der weiteste besteht aus den Schmagilli, dem ganzen Volke der Bogos, dessen Glieder sich als gleichberechtigte Brüder anerkennen und sich nicht bekriegen, in Rechts- und Bluthändeln aber unter einander nicht verantwortlich sind. Einen zweiten Kreis bilden die Söhne Eines Vaters bis auf sieben Grade, welche unter einander Rechts- und Blutsverantwortlichkeit (Therk) haben. Sie haben gemeinsame Blutrache und sind verbunden bei

der Blutsühne sich mit Zahlung gegenseitig zu helfen. In Betreff der Verlobungsgelder besteht dagegen eine solche Verpflichtung nicht. Die engste Familie besteht aus dem Vater, dem Sohne und den Brüdern. Diese werden bei der Blutrache als ganz identisch angesehen. In Ermangelung des wirklichen Tödters wird irgend ein Mitglied der engeren Familie getödtet (Munzinger, Bogos 28).

Am schärfsten durchgeführt findet sich das Princip der geschlechtsgenossenschaftlichen Rechtsverantwortlichkeit wohl in der malayischen Organisation, welche ursprünglich auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Basis steht. Hier haftet die Familie für ihre Kinder, das Geschlecht (Suku) für seine Familien, das Dorf für seine Sukus, der District für seine Dörfer (Waitz V. 141). Bei den Redjang haftete im Falle eines Mordes die ganze Familie des Mörders für das Bangun, auch in den entferntesten Zweigen; subsidiär hafteten auch die Einwohner des Dorfes des Mörders (Marsden 266).

Gaugenossenschaftlich organisirte Völkerschaften kennen diese Gesammtbürgschaft der Geschlechtsgenossen nicht. Wo die Organisation aus geschlechts- und gaugenossenschaftlichen Elementen zusammengesetzt ist, tritt sie desto stärker hervor, je mehr die geschlechtsgenossenschaftlichen Elemente überwiegen, desto schwächer, je mehr die gaugenossenschaftlichen überwiegen. Bei den gaugenossenschaftlich organisirten Barea und Kunáma findet sich z. B. eine gegenseitige Verantwortlichkeit aller Familienmitglieder für einander nicht (Munzinger 488). Dagegen wird derselbe Gedanke wohl auf die gaugenossenschaftliche Organisation übertragen. So dehnte sich bei den Angelsachsen die ursprüngliche Familienbürgschaft zu einer Gesammtbürgschaft aus, indem dieselbe auf die Genossen der kleinern und grössern Rechtsgenossenschaften, sowie auf den Hausherrn mit seinen Unfreien und sämmt-

lichen in seiner Wohnung sich aufhaltenden Personen erstreckt wurde (Phillips B. 98. ff.). Derjenige, der einen Fremden bei sich aufnahm, haftete auch für ein etwa von diesem begangenes Verbrechen (Crabb 17).

In der Periode der Staatenbildung sind häufig die Gemeinden verantwortlich für die Verbrechen, die im Umfange ihres Gebietes begangen werden.

In Tunkin ist, wenn sich im Gebiete einer Gemeinde ein Leichnam findet, die gegen dieselbe erkannte Busse oft so gross, dass sie den Untergang aller ihrer Einwohner nach sich zieht, so dass sie genöthigt werden zu fliehen und das Vaterland zu meiden. Sobald sie daher einen Leichnam finden, suchen sie ihn zu begraben oder in ein fliessendes Wasser zu werfen, das ihn in ein anderes Gebiet oder ins Meer führt (de la Bissachère 220). In Marocco haftet die ganze Provinz oder der Ortsbezirk für die vom Sultan festgesetzte Busse, wenn der Mörder nicht entdeckt wird (Graberg von Hemsöe 144). Kann man in Abyssinien den Mörder nicht entdecken, so sind diejenigen, in deren Nachbarschaft der Mord geschehen ist, verbunden, sich mit einer grossen Geldsumme loszukaufen (Bruns II. 156 nach Lobo). Nach einem Gesetze Cnuts musste der angelsächsische Zehntbezirk das murdrum, eine Geldstrafe zahlen, wenn der Mörder nicht aufgefunden wurde (Crabb 35). Aehnliche Bestimmungen enthalten die scandinavischen Rechte.

Etwas complicirter gestaltet sich dieser Rechtssatz schon in den Gesetzen Jaroslavs. Nach diesen zahlt, wenn Jemand einen Mann im Streite oder in der Trunkenheit erschlägt und sich verbirgt, für ihn die Gemeinde oder der Gau, wo der Mord vollbracht ward, die Geldbusse, das sog. wilde Wergeld, jedoch in Fristen. Für den gefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen ist die Gemeinde nicht verantwortlich. Entflieht der Mörder nicht,

so zahlt der Gau die Hälfte, der Mörder die andere Hälfte des Wergeldes. Geschieht der Mord ohne Streit, so zahlt die Gemeinde für den Mörder nicht, sondern giebt ihn zur Verbannung heraus oder in die Hände des Fürsten mit Weib, Kindern und Vermögen (Karamsin II. 38). Nach einer unter der Regierung des Grossfürsten Wasilij Dimitrijewitsch an die Bewohner des Dwina-Bezirks gerichteten Urkunde soll, wenn der Mörder nicht gefunden wird, der Gau dem Statthalter 10 Rubel zahlen (Karamsin V. 189).

Diesem Anschauungskreise entspricht es auch, dass es nach tatarischen Gesetzen, wenn Thiere von einer Karawane verloren gehen, Pflicht der Leute, welche dem Lagerplatz benachbart sind, ist, Nachsuchung zu halten und im Nothfalle das Vermisste zu ersetzen (Huc B. 55).

Ebenso haften die einzelnen Häuptlinge oder Ortsvorstände für alle Missethaten, die in ihrem Bezirke vorfallen.

Bei den Kalmücken haftet der Häuptling oder Magistrat, welcher die Aufsicht über hundert Zelte hat, für alle Diebstähle seiner Untergebenen (Dubeux 194). In Korea wird der Obrigkeit des Orts, wo ein Mord geschehen ist, auf eine Zeit lang alle Amtsverwaltung entzogen oder die Stadt verliert ihre eigene Gerichtsbarkeit und muss eine Weile von einer andern Stadt abhängig sein (Borheck II. 428).

In manchen Staaten ist die alte geschlechtsgenossenschaftliche Gesammtbürgschaft als staatliches Organisationsprincip vollständig durchgeführt. So war es im peruanischen Jnkareiche, in dem sogar der Beamte über zehn für die Kinder, welche sich schlecht betrugen, ebenso haftete, wie deren Eltern (Mc. Culloh 360); so ist es noch heutzutage in China, wo jeder Einwohner des Reichs für das Betragen seines Nachbarn oder Verwandten, seines Vorgesetzten oder Dieners verantwortlich ist (Huc A. 288).

In Japan haftet der Gassenbediente für die ihm unterstellten Bürger, diese für ihre Hausgenossen, Beiwohner und Gäste, ein Herr für seinen Bedienten, ein Sohn für seinen Vater, eine Gesellschaft für ihre Zunftgenossen, ein Nachbar für den andern (Kämpfer II. 32). In Tunkin muss die Gemeinde die Unkosten bezahlen, welche eine Criminaluntersuchung gegen eines ihrer Mitglieder macht, wenn dasselbe selbst kein Vermögen mehr hat, und die Väter haften für ihre Kinder, die bei ihnen wohnen und müssen Geldstrafen zahlen, in welche diese verurtheilt sind (de la Bissachère 218, 219).

Häufig werden, auch noch auf staatlicher Stufe, die Angehörigen von Missethätern wegen der von letzteren begangenen Verbrechen mitgestraft.

Bei den Mongolen werden bei einem im Complott verübten Diebstahl oder einem Raube die Familien der Thäter zu schwerer Zwangsarbeit verurtheilt (Timkowski III. 338). Wenn bei den Marea ein Tigré (Höriger) zum Dade oder zum Leibeigenen wird, so trifft diese Strafe nicht blos den Schuldigen, sondern auch sein ganzes Fera d. h. seine Familie auf zwei Grade hinaus (Munzinger 245). In Usambara werden Verbrecher mit Weib und Kindern als Sclaven verkauft (Krapf II. 117). Auf Madagascar werden nach Gesetz und Gewohnheit, wenn ein Familienhaupt irgend eines Verbrechens schuldig gefunden wird, welches Verbannung und Vermögensconfiscation zur Folge hat, dessen Weiber, Kinder und Sclaven mitverkauft (Ellis, Madagascar revisited).

Wir werfen sodann noch einen Blick auf die Stellung der Fremden.

In der friedensgenossenschaftlichen Zeit ist der Fremde, da er der Geschlechts- oder Gaugenossenschaft nicht angehört, fried- und rechtlos. Er gilt als Feind und

wird als solcher erschlagen. Die Gallastämme in der Nähe von Takaungu tödten jeden Fremden, den sie auf der Strasse finden (Krapf I. 175). Die Wollo- Galla ermorden jeden Fremden, der nicht ein Mogasa d. h. Günstling ihres Häuptlings oder ihres Heiu (eines alle sieben Jahre neu zu erwählenden Oberhäuptlings) geworden ist (eod. I. 106). Bei den Angelsachsen konnte gegen einen Fremden ein Friedensbruch nicht begangen werden (Phillips B. 108, 109). Dieser Gesichtspunkt liegt überall den germanischen Rechten zu Grunde (Grimm 397) und selbst im chinesischen Reiche erscheint jeder ausserhalb des Staats Stehende noch als rechtlos.

Ein Fremder, welcher seines Lebens sicher sein will, muss sich unter den Schutz eines Angehörigen der Genossenschaft begeben.

Bei den Bogos ist jeder, der nicht Schmagilli d. h. Nachkomme Gebre Terke's, des Stammvaters der Bogos ist, gezwungen, wenn er im Lande verweilen will, sich vor der Familie der Bogos einen Schutzherrn (adera) zu wählen, dessen Dienstmann (Gulfare, Tigré) er wird (Munzinger, Bogos 28). Bei den Barea und Kunáma muss der Fremde sich einen Wirth suchen, welcher ihn schützt; sonst gilt er als rechtlos und als Feind. Bei den Kunáma ist der Fremde erst, wenn er ins Haus getreten ist, sicher (Munzinger 477).

Der Gastfreund steht in solchem Falle für seinen Gast ebenso ein, wie für einen Blutsfreund.

Der Tscherkesse schützt seinen Gastfreund mit Blut und Leben, und ein an einem Gaste verübter Mord wird eben so streng geahndet, wie der Tod eines Blutsverwandten (Pallas A. I. 386). Bei den Osseten steht der Gastfreund mit Gut und Blut für seinen Gast ein (v. Haxthausen II. 32). Bei den germanischen Völkern hatte jeder die Verpflichtung seinen Gast zu schützen (Grimm 400).

Später übernimmt der König regelmässig den Schutz des Fremden, und dieser muss demselben dafür Geschenke geben. Rebmann erzählt, dass er beim Besuche des Königreichs Kilema vom Könige das Kischogno, ein Stück Haut von der Stirn des Opferthiers, an den mittleren Finger der rechten Hand befestigt erhielt und dadurch als Freund des Herrschers bezeichnet wurde (Krapf II. 36). In Shoa und Usambara darf sich der Fremde nur nach dem Willen des Königs bewegen, ohne dessen Erlaubniss weder ins Land kommen, noch dasselbe verlassen. Er wird während seiner Reise auf Kosten des Königs verpflegt und die Gouverneure auf dem Wege müssen für seine Sicherheit, Nahrung und Weiterbeförderung Sorge tragen. Dafür hat der Reisende dem Könige ein angemessenes Geschenk zu machen (Krapf II. 277). In Centralafrica erscheint durchgängig der Häuptling verpflichtet, den Durchreisenden Lebensmittel zu gewähren, und hat dagegen das Recht, von ihnen Geschenke zu verlangen. Auch Park berichtet sehr häufig, dass die Könige der Reiche, welche er bereiste, von ihm Geschenke erwarteten, und falls solche nicht erfolgten, sich ohne Weiteres solche nahmen. Bei den Neucaledoniern kann der König allein die Niederlassung von Fremden gestatten (Meinicke I. 230).

Bei den Angelsachsen nahm der König ebenfalls die Fremden in seinen Schutz und bezog dafür auch deren Wergeld (Philipps 110, 111). Damit ist die Entwickelung des droit d'aubaine in Frankreich zu vergleichen.

Eine besondere Beachtung gebührt dem Häuptlingsthume.

Der primitive Häuptling übt in manchen Beziehungen eine unumschränkte Gewalt aus. Der Häuptling eines jeden Krals bei den Hottentotten ist unbeschränkter Macht-

haber über seine Untergebenen und richtet über dieselben wegen Ehebruchs, Mords, Räuberei u. s. w. (Kolbe 401). Die Leute in den Ulussen der Kirgisen werden für Sclaven der Oberhäupter (Bi) gehalten (Timkowski I. 239). Die Pangeran der Redjang auf Sumatra vindiciren sich das Recht, die Einwohner ihrer Dörfer zu verkaufen (Marsden 228). Die Niamniamfürsten sollen nicht selten Wuthanfälle affectiren, in denen sie irgend Jemanden todtschlagen, um dadurch ihr Recht über Leben und Tod zu documentiren (Schweinfurth II. 23). Des Herrschers (Tays) in Nutka Gewalt ist unbeschränkt. Er verfügt über Leben und Eigenthum seiner Unterthanen und vertheilt nach eigenem Ermessen den Ertrag des Fischfangs (Waitz III. 333).

Vor Allem tritt ein unbedingtes Verfügungsrecht über Leben, Freiheit und Gut der Unterthanen da hervor, wo das Häuptlingsthum sich von der patriarchalischen Basis mehr oder weniger gelöst und zu einem despotischen Königthum entwickelt hat. So hatte z. B. der Khan von Bokhara freie Verfügung über Leben und Freiheit seiner Unterthanen (Dubeux 24), ebenso der Khan von Khiva (Vambéry 334), der König von Shoa (Krapf I. 64), der Mangi von Dschagga (Krapf II. 46), der Herrscher von Dahomey (Labarthe 83). Letzterer verfügt nicht blos willkürlich über das Leben seiner Unterthanen, sondern kann sie auch ebenso wie seine Kinder verkaufen (Labarthe 86). In Shoa und Usambara steht alles, was die Unterthanen besitzen, im Eigenthum des Königs; selbst die Frauen gehören ihm (Krapf II. 277). Auch in Marokko steht Eigenthum und Leben jedes Marokkaners gänzlich in der Willkür des Sultans (Haringman XLIV, Graberg von Hemsöe 136). Bei den Natchez in Florida hatte die grosse Sonne (der Oberhäuptling) das Recht über Leben und Vermögen seiner Unterthanen und konnte sie beliebig zu seinem Dienste verwenden (Charlevoix hist. Can. 315 du Pratz hist. Louis.

II. 184). Auch die Herrscher von Abyssinien und Persien galten als Eigenthümer der Güter und Personen aller ihrer Unterthanen (Bruce III. 278).

In diesen Fällen entscheiden die Beamten des Königs in ihren Bezirken nicht selten mit gleicher oder wenigstens ähnlicher Machtvollkommenheit, z. B. in Dahomey (Labarthe 83).

Höchst merkwürdig ist dieser Gedanke in Dschagga durchgeführt, wo sämmtliche Unterthanen zur Disposition des Mangi stehen und alle männlichen Kinder, sobald sie der Pflege der Mutter entbehren können, genöthigt werden, zusammen zu wohnen, um für den Dienst des Königs und des Landes erzogen zu werden, während gleichzeitig der Mangi auch über alle Weiber die unumschränkteste Gewalt übt, eine Regierungsform, welche sich auch im Berglande von Ugono finden soll (Krapf II. 46). Aehnlich ist es anscheinend auch in Shoa und Usambara. Unwillkürlich denkt man dabei an die Massenwohnungen, welche sich unter den Ruinen Centralamericas finden. Sollten wir es hier und dort in der That mit Spuren eines reinen primitiven Communismus zu thun haben?

Ein interessanter Ausfluss des primitiven Häuptlingsthums sind die germanischen Ehegebote der Könige und Fürsten. Von ältester Zeit bis ins späte Mittelalter übten sie noch ein Recht aus, Söhne und Töchter ihrer Unterthanen mit ihrem Hofgesinde zu verehelichen (Grimm 436 ff.).

Regelmässig sind die ältesten Häuptlinge und Könige zugleich Priester. So ist es bei den Tolteken seit Nauhyotzin, in einzelnen Theilen Guatemalas, in Futatoro, bei den Hovas, bei den Banjars, im assyrischen Reiche, in China. So sind alle Könige Roms, der Jaga von Kinandischi, der auf Fakaafo residirende Tuitokelau (der Oberhäuptling der Tokelauinseln), die homerischen Könige und die Könige in den Veden zugleich noch Priester und in den

nordischen Sagen stehen die Könige auch den Opfern vor. Bei den Chiquitos sind die Häuptlinge zugleich Aerzte und heilen durch Saugen.

Seltener findet sich eine Vertheilung der weltlichen und geistlichen Gewalt auf verschiedene Personen, wie auf den Carolinen, bei den Itzaex in Yucatan, bei denen neben dem weltlichen Herrscher (Canek) dessen Vetter (Quincanek) als geistliches Oberhaupt steht, oder bei den Kolhs, bei denen jedes Dorf einen Vorsteher aus dem Munda- und einen Priester aus dem Pahan-Geschlechte hat. Durchgängig tritt eine solche Scheidung nur ein, wenn erobernde Kirchen ihre selbständige Organisation über anderweitig organisirte Länder ausspannen.

Trotz dieser hervorragenden Stellung des Häuptlings herrscht der Grundgedanke vor, dass der Häuptling seine Macht nur von seiner Genossenschaft erhält, und dass diese schliesslich über ihm steht.

Zeigt sich ein Häuptling seiner Stelle unwürdig, so wird er häufig von den Seinigen verlassen. Correspondirend mit Berichten über die Guarani in Brasilien und über das alte Jsland meldet Livingstone (B. I. 325) von den Makololo, dass häufig Familien ihren eigenen Ortsvorsteher verlassen und nach einem andern Dorfe fliehen, auch bisweilen ein ganzes Dorf bei Nacht aufbricht und den Ortsvorsteher allein zu Hause lässt. Auch bei den Guanas kam es vor, dass dieselben ihren Kaziken verliessen, falls irgend ein anderer dieses Vorzugs ihnen würdiger erschien (Azara II. 65). Wenn bei den Redjang auf Sumatra ein Oberhaupt sich eine ungewöhnliche Gewalt anmasst oder sich von ihren hergebrachten Bräuchen entfernt, so halten sie sich für berechtigt, ihm den Gehorsam zu entziehen (Marsden 227). Auch ziehen die Bewohner eines Dorfes, wenn ihnen die Wahl des Dupatty nicht gefällt, in ein anderes Dorf, dessen Häuptling sie sich unter-

werfen, oder sie trennen sich gänzlich und wählen ihr eigenes Oberhaupt, ohne dem, welchen sie verlassen, sein Recht streitig zu machen (Marsden 231). Auch in Passumah ist dies so (Eod. 234).

Auf vorgerückteren Stufen, namentlich wenn über dem primitiven Häuptlingsthum sich bereits staatliche Einrichtungen erhoben haben, correspondirt dieser Erscheinung die Absetzung des Familienhäuptlings. Der Gospodar in Slavonien, welcher auf Lebenszeit gewählt wird, verliert aus wichtigen Ursachen sein Amt, und verwaltet der serbische Stareschina das Haus schlecht, so wählen die Hausgenossen an seiner Stelle einen andern (P. Turner § 2, 3).

Die Häuptlinge unterliegen auch oft der Gerichtsbarkeit der Ihrigen.

Wie der König von Sennaar, wenn das Wohl des Staates es erheischte, hingerichtet werden konnte und die Bertat alljährlich ihre Könige einem Gerichte unterwerfen (Post, Urspr. d. Rs. 72, 77) so konnte nach Iuarros (hist. Guatem.) im Quichereiche der König wegen grosser Grausamkeit und Tyrannei durch die „abagues" abgesetzt werden und wurde derselbe in diesem Falle mit Vermögensconfiscation und dem Tode bestraft (Mc. Culloh 283). Die Kandier auf Ceylon behaupteten, dass ihr im Uebrigen völlig absoluter König, falls er die Reichsgrundsätze übertreten sollte, von dem geringsten seiner Unterthanen in seinem eigenen Lande vor Gericht gezogen werden könne (Percival 271). Ehe Turkestan der chinesischen Herrschaft unterworfen war, zählte am ersten Tage des neuen Jahres nach beendigtem Gottesdienste ein Achun in einer Rede dem Volke die Tugenden und Laster des Akimbek (Stadtregenten) vor. Wurde er für tugendhaft erkannt, so blieb er in seiner Stelle, zeigte sich aber durch mehrere Beispiele seine Ruchlosigkeit, so setzte ihn die Versammlung ab und tödtete ihn (Timkowski II. 101).

So sind denn auch die Rechte mancher Häuptlinge viel beschränkter. Das patriarchalische Oberhaupt bei den Kaffern besitzt z. B. keine Gewalt über das Leben seiner Untergebenen. Würde es einen derselben tödten, so würde es Gefahr laufen aus der Gemeinheit ausgestossen zu werden (Barrow A. 257).

Schon in der frühesten friedensgenossenschaftlichen Periode ist die Häuptlingswürde bald erblich, bald wird der Häuptling gewählt und es scheint, dass hierauf ein Ueberwiegen des geschlechtsgenossenschaftlichen oder gaugenossenschaftlichen Elements, wie man leicht geneigt sein könnte, anzunehmen, ohne Einfluss ist. Es finden sich auch erbliche und Wahlfürsten dei derselben Völkerschaft gleichzeitig, z. B. bei den Lesghiern (Reinegg I. 189). Erbliche Häuptlinge finden sich z. B. bei den Hottentotten (Kolbe 402), bei den Araukanern (Smith), bei den Guanas (Azara II. 64), bei den Tscherkessen (Neumann 197).

Ursprünglich vererbt sich die Würde des Häuptlings nach dem primitiven Verwandtschaftssystem. So geht bei den Barea und Kunáma die Würde des Alfai auf den Bruder- oder Schwestersohn über (Munzinger 474). Nach dem Tode des Königs von Travankar gelangt der erstgeborene Sohn seiner ältesten Schwester auf den Thron. So ist dies bei allen Rajahs an der Malabarküste (Ehrmann III. 265.) Auch im Königreiche Kandi auf Ceylon wurde bei der Erbfolge in die Königswürde der weiblichen Linie der Vorzug gegeben (Percival 273).

Später folgen gemischte Systeme. Bei den Bangalas im Cassangethale erbt z. B. der Bruder des Häuptlings vor seinem Sohne (Livingstone A. II. 83). Uralte siamesische Grundgesetze wollen, dass nach dem Absterben des Königs dessen Bruder und falls dieser verstorben sein sollte, der älteste Sohn zur Regierung kommen solle (Kämpfer I. 30).

Endlich dringt die Erbfolge der durch den Mannsstamm Verwandten durch. Bei den Mongolen geht die Würde der regierenden Fürsten vom Vater auf den ältesten Sohn über (Timkowski III. 318); ebenso im Königreiche Wulli (Park 41), in Sennaar (Bruce III. 469), bei den Hottentotten (Kolbe 402), bei den Ureinwohnern der canarischen Inseln (Minutoli 89), bei den Guanas (Azara II. 65). Auch in Bantam auf Java ging das Amt eines Sikap (Aeltesten) vom Vater auf den ältesten Sohn über (Müller 27). Bei den Niamniam ist der erstgeborne Sohn der Erbe der Macht des Häuptlings (Schweinfurth II. 24), wie auch bei den Polynesiern (Meinicke I. 53).

Nicht selten hat der König das Recht, bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger aus seinen Söhnen zu wählen, z. B. bei den Neucaledoniern (Meinicke I. 230), in Surakarta auf Java (Selberg 219), in Dahomey, falls nur der Nachfolger von einer der sechs grossen Frauen des Königs geboren ist (Labarthe 86), in Cacongo (Bastian San Salvador 58).

Bei den Araukanern vererbt sich die Würde der Apoghelmenes (Kaziken) auf den ältesten Sohn, doch kann der Kazike seinen Nachfolger bei Lebzeiten bestimmen und dazu sowohl einen jüngeren Sohn, als auch eine Person aus einer andern Familie ausersehen (Smith 241). Ebenso soll es nach Williams (312) in China sein.

Ist der durch das Erbrecht berufene Nachfolger zur Zeit des Todes des Königs noch minderjährig, so tritt entweder eine Interimsregierung ein, oder es folgt ein anderer Verwandter aus eigenem Rechte. So soll im Königreiche Wulli, falls der Sohn beim Tode des Königs noch minderjährig ist, der nächste Verwandte desselben zur Regierung berufen werden und zwar nicht als Regent oder Vormund, sondern aus eigenem Rechte und unter Ausschluss des Minorennen (Park 41). So folgt auch in die Würde eines

Dupatty (Dorfhäuptlings) unter den Redjang auf Sumatra, wenn der Sohn zu jung ist, der Bruder des Vaters oder sonst ein Familienmitglied aus eigenem Rechte und nicht als Vormund (Marsden 230).

Wählbare Häuptlinge finden sich beispielsweise bei den Banyai (Livingstone A. II. 278), in Akalokasai (Rüppell I. 321), bei den Kamtschadalen (von Lesseps I. 25), bei den Buräten (Cottrell II. 84). Auch der slawische Stareschina oder Gospodar wird von den Genossen der Zadruga gewählt (P. Turner § 2); ebenso der primitive Häuptling (Drot), wie späterhin der König, bei den scandinavischen Völkerschaften (Kolderup-Rosenvinge 11).

Die Häuptlinge werden zum Theil auf bestimmte Zeit, zum Theil auf Lebenszeit gewählt.

In Akalokasai wählen z. B. die Bewohner sich ihr Oberhaupt (Shum oder Bahernegash) alljährlich (Rüppell I. 321). Ebenso wählten die saporogischen Kosaken ihren Ataman jährlich von Neuem (Storch I. 79). Die sieben Stämme der Wollo-Galla haben einen Häuptling (Heiu), der alle sieben Jahre von einem oder mehreren von ihnen neu gewählt wird (Krapf I. 106). Die sieben Galla-Stämme in der Nähe von Takaungu haben zwei Heius, welche ebenfalls alle sieben Jahre neu gewählt werden (eod. I. 175.)

Auf Lebenszeit werden beispielsweise die Taischas der Buräten gewählt (Cottrell II. 84), die Hauptleute bei den Zigeunern (Liebich 142), die Gospodare in Slavonien (Csaplovics, Slavonien 105 ff.).

Auch wo die Häuptlinge gewählt werden, wird übrigens den verwandtschaftlichen Beziehungen nicht selten Rechnung getragen.

Bei den Banyai wird bei der Häuptlingswahl namentlich ein Bruder oder Schwestersohn des verstorbenen Häuptlings (welche nach dem primitiven Verwandtschaftssystem die nächsten Verwandten sind) berücksichtigt (Li-

vingstone A. II. 278). Damit wird es auch zusammenhängen, dass der gewählte Häuptling alle Weiber, Kinder und alles sonstige Vermögen seines Vorgängers erhält (eod.). Bei den Azteken wählten die Wahlherrn aus den verschiedenen Stämmen der königlichen Familie den König, sei es einen Bruder des verstorbenen, sei es einen seiner Neffen oder Vettern, nicht den Sohn (Mc. Culloh 182). In Congo wählte man beim Tode eines Königs aus seinen Neffen schwesterlicher Seite den Nachfolger (Bastian, San Salvador 173). Bei den Bangalas im Cassangethale wird der Häuptling aus drei Familien der Reihe nach gewählt (Livingstone A. II. 83).

Auf vorgerückteren Stufen bildet sich oft ein complicirtes Wahlverfahren, dessen Entstehung von vielen verschiedenen oft schwer nachzuweisenden Ursachen abhängt.

In Congo bildeten die Fürsten von Batto, Lundá und Sonho die drei Wahlherrn, zu denen während der Zeit des portugiesischen Einflusses auch der Bischof von San Salvador als geistlicher Kurfürst trat (Bastian, San Salvador 59). Im Aztekenreiche fanden sich vier Wahlherrn für den König, die vom Adel nach dem Tode jedes Königs gewählt wurden (Mc. Culloh 182). Die Goa Macassars wählen ihren König und seine Minister durch einen Körper von zehn Wählern (Crawfurd, Ind. Archip. III. 14).

Sehr gebräuchlich ist es, dass die Oberhäuptlinge von den Unterhäuptlingen gewählt werden. So wird bei den Araukanern von den Häuptlingen der verschiedenen Districte einer zum Toqui oder Provinzialvorsteher gewählt (Smith 242). In Shemba-Shemba wählen die vier Könige oder Statthalter unter sich einen Oberkönig, der regelmässig wechselt, wie früher der von Ambriz (Bastian, San Salvador 57).

Die Gründe für das Ansehen und die Macht eines

primitiven Häuptlings liegen vor allem in seinen Familienverbindungen, seinem Reichthum, seiner Persönlichkeit, sowie darin, dass er in dem Ruf steht, ein Zauberer zu sein.

Bei den Bakuena wächst das Ansehen eines Häuptlings mit der Zahl seiner Kinder, und er fesselt Unterhäuptlinge dadurch an sich, dass er ihre Töchter heiratet oder ihre Verheiratung mit seinen Brüdern veranlasst (Livingstone A. I. 20). Bei den Wakamba bilden Reichthum, Macht der Rede, eine imponirende Persönlichkeit und vorzüglich der Ruf der Zauberei und Regenmacherei die Bedingungen, unter welchen ein Wakamba zu Macht und Ansehen gelangen und sich den Gehorsam seiner Landsleute erwerben kann (Krapf II. 264). Wenn bei den Bewohnern der Königin Charlotteinseln einzelne Häuptlinge grössere Macht besitzen, so ist dies eine Folge persönlicher Eigenschaften oder grössern Reichthums (Meinicke I. 177). Die Hauptbedingung, von welcher die Würde eines Hausältesten in der slawischen Hauscommunion oder Zadruga abhängt, ist die, dass er als der tüchtigste und klügste Mann in der Familiengenossenschaft gelte (P. Turner § 2).

Das so erlangte Uebergewicht eines Häuptlings führt dazu, dass er sich andere Häuptlinge bis zu einem gewissen Grade dienstbar macht. Es bildet sich alsdann eine Gefolgschaft um ihn aus, welche wesentlich zur Ausbreitung seiner Macht beiträgt.

So bildeten bei den Indianern von Nicaragua die von einem Häuptlinge unterworfenen Häuptlinge dessen Gefolge und Leibwache, seine Heerführer und Hofleute (Squier 494).

Die Macht der Fürsten (Pschi) der Tscherkessen hängt einestheils von der vererbten Anhänglichkeit, von ihrer bewährten Tüchtigkeit und der öffentlichen Meinung ab,

andrerseits von der Grösse und dem Ansehen ihres Gefolges (Neumann 98).

Bei den Horden der Guanas hat jeder Kazike eine gewisse Anzahl Indianer, die von ihm abhängig sind; es gelten nämlich diejenigen, welche einige Monate vor oder nach dem Sohne des Kaziken geboren werden, als Unterthanen dieses Sohnes (Azara II. 64).

Die Macht der Oberhäuptlinge ist oft eine sehr geringe. Die Macht des Stammfürsten der Beni Amer (Deglel) beschränkt sich darauf, dass er den Tribut für die Türken eintreibt und den Zehnten von der Beute eines Raubzuges bezieht (Munzinger 307). Bei den Bogos wird der Erstgeborne einer weiteren Familie Sim genannt und als heilig und unverletzlich betrachtet. Es fehlt ihm jedoch an jeder Gewalt. Der Stamm bringt einem neuen Sim ein Ehrenkleid als Geschenk dar und schlachtet eine Kuh zu seinen Ehren. Ausserdem hat er in seinem Antrittsjahre das Recht auf ein Mass Getreide von jedem Paar Ochsen, das in seinem Stamme gepflügt hat und doppeltes Wergeld (Munzinger, Bogos 29).

Bedeutender ist die Macht der Stammeshäuptlinge bei den schwarzen und rothen Marea, da sie die Gerichtsbarkeit in allen Fällen haben, welche nicht von der Familie entschieden werden. Bei den Bogos und Takue dagegen tritt noch sofort das Faustrecht ein, wenn die streitenden Familien sich nicht über einen Schiedsrichter verständigen (Munzinger 234). Hier sind also die einzelnen Familien noch vollständig suverän.

III. Buch.

Zur Geschichte des Erbrechts.

Die Erbfolge ist ursprünglich identisch mit dem Uebergange der Häuptlingswürde von einem Familienoberhaupt zum andern. Der primitive Häuptling übernimmt von seinem Vorgänger die ganze Verwaltung des Familienvermögens und hat damit zugleich die Verpflichtung die Seinigen aus diesem Vermögen zu erhalten.

So erbt zum Beispiel noch bei den Zigeunern das nunmehrige Haupt der Familie, der Sohn oder Bruder des Erblassers, alle Habseligkeiten, welche zum Broterwerb gedient haben, mit ihnen aber auch die Pflicht, für den Unterhalt der Familie von nun an Sorge zu tragen (Liebich 56).

Höchst wahrscheinlich erben auf primitiven Stufen nicht Kinder und Eltern von einander, sondern nach dem ursprünglichen Verwandtschaftssystem die durch den Mutterstamm Verwandten, also vor Allem Mutterbrüder und Schwestersöhne.

Giraud-Teulon (32, sqq.) hat für das Erbrecht der Schwestersöhne zahlreiche Beispiele zusammengetragen; so herrscht dasselbe an der Küste von Guinea, in der Gegend der ostafrikanischen Seen, am Zambesi, bei den Sutho, Tuareg, den Hereró, den Hovas von Madagascar, den Battas auf Sumatra, auf einigen Inseln des stillen Oceans, bei den Thlinket und Kenaiern im höchsten Norden Americas und überhaupt bei allen nord- und südamericanischen Indianerstämmen, bei den ältesten indischen Stämmen. Weitere Nachweisungen findet man in meinen früheren Schriften (Geschlechtsgenossenschaft 95—105, Ursprung des Rechts 81). Hinzugefügt werden mag noch,

dass sich diese Erbfolgeordnung auch im alten Erbrechte auf den Molukken (Salmon 73), bei den Najern an der Malabarküste (Ehrmann III. 265), so wie nach Gomara in Cusco und Esmeraldas findet (v. Martius 43).

Wo so das primitive Verwandtschaftssystem noch die Erbfolge beherrscht, kommt es vor, dass unter Ausschluss der legitimen Kinder Kinder von Sclavinnen, wie bei den Kimbundas und den Wanyamwezi im Süden vom Victoria Nyanza, oder adoptirte Kinder, wie bei den Fellatah das Privateigenthum des Vaters erben (Giraud-Teulon 168, 256, 284).

Auf vorgeschritteneren Stufen erben regelmässig die Kinder vom Vater, wie zum Beispiel in Dahomey (Labarthe 93).

Nicht selten findet es sich auf primitiven Stufen, dass es im beweglichen Vermögen gar kein Erbrecht giebt, sondern der bewegliche Nachlass einfach unter die Stammgenossen vertheilt oder geplündert wird (Volney, oeuvres, Paris 1821. VII. 409). Die beweglichen Güter der Caziken auf St. Domingo wurden unter diejenigen vertheilt, welche herbeikamen, die zwanzigtägigen Begräbnissfeierlichkeiten für sie zu halten (Oviedo V. c. 3. p. 48. b). Hieraus erklärt sich möglicherweise die eigenthümliche Vorschrift des senegambischen Rechts, dass derjenige, welcher Jemanden beerdigt, verpflichtet ist, dessen Schulden zu bezahlen (Waitz, Anthrop. II).

Häufiger werden gewisse Gegenstände des beweglichen Vermögens als Familienstücke vererbt. So kommen bei den Maforesen als solche Erbstücke Schaalen, Schüsseln, Teller aus Steingut, Porzellan oder Kupfer, Gongs, silberne Zierrathe u dgl. mehr vor, welche sorgsam aufbewahrt und nur bei allergrösster Noth verkauft werden (A. B. Meyer: Notizen über Glauben und Sitten der Papuas des Mafoorschen Stammes auf Neuguinea, Dresden 1875. p. 19).

Die Weiber gehören ursprünglich zum beweglichen Vermögen und werden ganz wie dieses vererbt. Sie gehen daher von dem friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge auf dessen Nachfolger ebenso über wie das sonstige Gut. Für die Erbfolgeordnung ist das jeweilig bei einer Völkerschaft herrschende Verwandtschaftssystem massgebend. Ursprünglich erben daher vorzugsweise die Brüder von gleicher Mutter oder die Schwestersöhne, später die Söhne. Bei den Barea geht die Erbschaft sammt der Wittwe auf den nächsten berechtigten Erben über (Munzinger 491), welcher hier der Bruder von gleicher Mutter und, fehlt ein solcher, der Schwestersohn ist (id. 488). Auf den Hebriden fallen die Frauen beim Tode des Mannes an den Bruder (Meinicke I. 203). Bei den Chassaken gehen die Weiber nach der Ordnung von einem Bruder auf den andern über (Timkowski I. 236). Bei den Usbeken werden beim Tode eines Mannes alle seine Weiber Eigenthum seines nächsten Bruders, welcher sie heiraten oder verkaufen kann, im letzteren Falle jedoch sie vorab ihrer Familie anbieten muss, die ein Vorkaufsrecht hat (Burnes 186). Nach dem Rechte der Betschuanen erbt der Sohn alle Weiber seines Vaters; stirbt ein älterer Bruder, so überkommt dessen jüngerer Bruder dessen Weiber (Livingstone A. I. 222). Bei den Tartaren erbt nach Marco Polo nach dem Tode des Vaters der Sohn alle Weiber, die er hinterlässt, ausser der eigenen Mutter (Bürck 214). Stirbt bei den Bogos ein verheirateter Mann, so haben seine Söhne von anderer Ehe, seine Brüder oder nächsten Verwandten das Recht, seine Wittwe ohne weitere Rücksprache mit deren Vater zu erben d. h. zur Frau zu nehmen (Munzinger, Bogos 59).

Oft ist die Vererbung der Weiber nicht mehr eine so unbedingte; die Weiber haben wohl die Wahl, ob sie überall wieder heiraten wollen, und nur, wenn sie wieder heiraten wollen, sind sie an die Erben des verstorbenen

Ehemannes gebunden. Es kommen auch sonst mancherlei Beschränkungen vor. Bei den Puharries in Indien fallen die Wittwen den Brüdern, Vettern oder Neffen ihrer verstorbenen Gatten zu, können aber auch ins Haus ihres Vaters zurückkehren (Wiese II. 153). Bei den Khatties fällt die Wittwe eines ältern Bruders, wofern sie nicht eine zweite Verbindung ablehnt, unabänderlich dem jüngern Bruder zu, dessen Wittwe dagegen thun kann, was ihr ansteht (id. II. 161). Bei den Araukanern wird die Wittwe nach dem Tode des Mannes ihre eigene Herrin, es sei denn dass sie hätte Söhne eines andern Weibes aufwachsen lassen, in welchem Falle sie deren gemeinsame Concubine wird, indem sie als bewegliches Eigenthum betrachtet wird, welches den Erben des Besitzthums gehört (Smith 218). Nach Dubois hat bei den Osseten im Kaukasus die Wittwe unter mehreren Brüdern ihres verstorbenen Mannes, die sie heiraten wollen, die Wahl (v. Haxthausen II. 53). Bei den Bogos steht die Wittwe eines Schmagilli (eines Adligen) bis auf ein Jahr nach ihres Mannes Tode den Verwandten zur Verfügung und bleibt so lange im Hause des Gatten. Zeigen die Verwandten bis dahin keine Lust, sie zu heiraten, so wird sie in ihres Vaters Haus zurückgeschickt und kann sich dann anderswohin verheiraten. Die Wittwe eines Tigré (eines Hörigen) wartet 40 Tage nach dem Tode des Mannes und wird, falls sie bis dahin noch nicht geerbt ist, frei (Munzinger, Bogos 59, 60). Bei den Barea bleibt die Wittwe ungefähr ein Jahr in Trauer im Hause ihres verstorbenen Mannes; haben dann die Erben keine Lust, sie in der Familie zu behalten, so wird sie in ihres Vaters Haus zurückgeschickt. Will man sie aber „erben“, so verweilt sie noch zwei andere Jahre im Hause als Wittwe ohne auszugehen, und erst dann wird sie vom Bruder oder Schwestersohn ihres verstorbenen Mannes geheiratet (Munzinger 488).

Oft haben die Erben nur das Recht, nicht die Pflicht, die hinterlassenen Weiber des Erblassers zu heiraten, oft sind sie aber auch dazu verpflichtet.

Fast bei allen brasilianischen Indianerstämmen ist es ein streng geübtes Herkommen, dass nach dem Tode eines Gatten dessen ältester Bruder oder, falls ein solcher nicht vorhanden, der nächste Verwandte männlicher Seite die Wittwe und der Bruder der Wittwe deren Tochter heiratet. So bei den Mundrucús, Uainumás, Juris, Mauhés, Passés und Cöerunas (v. Martius 65). Bei den Galla muss ebenfalls der Bruder die Wittwe seines verstorbenen Bruders heiraten (Krapf I. 102). Dieselbe Pflicht besteht nach Dubois bei den Osseten (v. Haxthausen II. 53), während nach Klaproth (A. II. 605) eine solche Heirat bei ihnen nur als besonders verdienst- und ehrenvoll gilt.

Ursprünglich erbt stets nur eine Person. Die Erbschaft geht ungetheilt auf den Nachfolger in die Würde des geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlings über.

So erhält bei den Barea der nächste berechtigte Erbe die Erbschaft sammt den Schulden ungetheilt, Aecker, Kühe, Geld und Wittwe (Munzinger 491).

Im Anschluss an den primitiven Gedanken, dass die Erbfolge nichts ist, als der Uebergang der Verwaltung des Familienvermögens von einem Häuptlinge auf den andern, erbt häufig der älteste Sohn allein, unter Ausschluss aller übrigen Kinder. So erbt z. B. bei den Hottentotten lediglich der älteste Sohn und die andern Kinder bekommen nichts, als was jener ihnen aus Gnaden giebt; die jüngern Brüder müssen ihm dienen (Kolbe 458, 563).

Anderswo erbt der jüngere Sohn vor dem älteren. So nach der Gewohnheit des borough-English in einigen alten englischen Flecken (Crabb 2).

Oft erhalten gewisse Erben etwas im Voraus, nament-

lich der älteste und der jüngste, während im Uebrigen gleichmässig getheilt wird.

Im Gesetzbuch des Czaren Wachtang findet sich in den §§. 100—104 die Bestimmung, dass der älteste Sohn von je 20 Höfen zwei voraus erhalte, einen reichen, den er sich aussuche, und einen armen, den die Brüder ihm aussuchen, wogegen der jüngste Sohn das väterliche Haus mit Hof, Nebengebäude und Gärten erhalte, sowie in §. 204 die weitere, dass im Falle des Todes eines Bauern Haus und Flur an den ältesten Sohn falle, die Getraidescheuer an den jüngsten, Pflug und Ackergeschirr an den, der dem Ackerbau vorsteht, Schafe und Hämmel an den Hirten und Waffen und Pferde an den zum Soldaten bestimmten (v. Haxthausen II. 207, 215, 216). Bei den Osseten erhält der älteste Sohn ein Pferd oder eine Kuh oder zehn Schafe voraus, ebenso das väterliche Haus, der jüngste erhält etwas Waffen und Vieh voraus, um sich eine Frau zu kaufen. Das Uebrige wird zu gleichen Theilen unter sämmtliche Söhne vertheilt (v. Haxthausen II. 26). Nach dem armenischen Gesetzbuch §. 11 (v. Haxthausen II. 242) muss in der Regel jeder Nachlass in neun Theile getheilt werden, von denen der nächste Erbe drei Theile erhält, während das Uebrige unter die entfernteren vertheilt wird. Nach indischem Rechte kamen die Kühe, Pferde und Schafe dem Aeltesten als Voraus zu; in einigen Gemeinden Indiens gehört ihm das Gold, die schwarzen Kühe und das schwarze Product des Bodens, in andern das Hausgeräth und der Wagen des Vaters als Voraus; auch finden sich noch anderweitige Bevorzugungen des Aeltesten. Interessant ist es, dass die Çudras immer gleich theilen und die Bevorzugung des Aeltesten nur bei dvîja's, bei Angehörigen der drei höheren Kasten auftritt. Unter Beihalt der germanischen Rechte scheint hier also eine Eigenthümlichkeit des arischen Rechts vorzuliegen.

In Tunkin, wo die Kinder eines Vaters, obschon von verschiedenen Frauen, zu gleichen Theilen erben, erhält nach St. Phalle (55) der älteste Sohn $^1/_{10}$ mehr wie seine Geschwister, während er nach de la Bissachère (212, 213) das väterliche Haus als Voraus erhält.

Bei den Bogos nimmt der Erstgeborene oder nächste Verwandte des Verstorbenen voraus alle weissen Kühe, alle Kühe, die steril sind oder einen organischen Fehler haben, die Kälber, Stiere, alles Hausgeräth, Werkzeuge, Kleider, Geld, Getreide, Waffen u. s. w., Esel, Pferde und Maulthiere, das Land mit seinen Rechten, die Leibeigenen und die Tigré, sowie die Frau. Der Rest vertheilt sich zu gleichen Theilen unter die männlichen Kinder mit Ausschluss des Erstgeborenen. Das leere Haus gehört von Rechts wegen dem jüngsten Sohne (Munzinger, Bogos 74, 69). Bei den Redjang auf Sumatra, bei denen im Uebrigen die Söhne zu gleichen Theilen erben, fällt das Haus und Pesacko (gewisse Geräthschaften, auf welche ein abergläubischer Werth gelegt wird) dem Aeltesten zu (Marsden 240). Bei den Neucaledoniern vererbt sich das Grundeigenthum meistens auf den ältesten Sohn (Meinicke I. 230). Nach den Gesetzen Heinrichs I. fiel das Hauptgut an den ältesten Sohn (Crabb 50), ähnlich wie nach dem skandinavischen Odalsrechte.

Nach der Prawda ruskaja (§. 79) erbt den väterlichen Hof ausschliesslich der jüngste Sohn. So erbte auch in Corvei der jüngste Sohn das Haus (Grimm 475 nach Wigand, Provinzialr. von Corvei 9, 19), wie auch auf Bornholm der jüngste Sohn den väterlichen Hof erbte. Der gleiche Rechtssatz findet sich bei den Montenegrinern, in der Bretagne, im Oberelsass, in Brabant, bei den Tataren. Bei manchen slavischen Völkerschaften befestigt sich in späterer Zeit der Grundsatz, dass das dziedzictwo (Erbgut) dem jüngsten Sohne gebühre, was sich in Böhmen

bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat. In Litthauen und Polen findet sich derselbe Rechtsbrauch. In Indien erhielt der Jüngste (von Söhnen einer Gattin) nach Vasistha die Ziegen, Schafe und und das Haus, nach Gautama die Schafe, das Korn, das eiserne Geräth, das Haus, einen Wagen mit Gespann und je eins der verschiedenen vierfüssigen Thiere.

Auf den Philippinen erhielten die Kinder der Hauptfrauen eine doppelte Erbportion (Salmon 57).

Bisweilen vertheilt sich die Erbschaft unter die Söhne zu gleichen Theilen, wie bei den Khatties in Indien (Wiese II. 161), nach dem montenegrinischen Gesetzbuch (§. 50). Auch bei den Redjang fällt die Erbschaft gewöhnlich zu gleichen Theilen an die Söhne. Ist jedoch einer besonders geschickt, so erhält er gewöhnlich den grössten Theil und wird mit dem guten Willen der übrigen das Haupt des Tunguan oder Hauses, auch wenn er nicht der Aelteste ist (Marsden 262).

Bei den Takue wird sogar das Land gleichmässig unter alle Erben vertheilt (Munzinger 208).

Häufig sind die Töchter ganz von der Frbschaft ausgeschlossen, so dass die Erbschaft lediglich auf das männliche Geschlecht übergeht. Es findet sich dies z. B. bei den Redjang auf Sumatra (Marsden 240), auf den Pogghiinseln (Ehrmann II. 300), bei den Khatties in Indien (Wiese II. 161), bei den Mongolen (Stein und Hörschelmann II. 3, 102), bei den Osseten (v. Haxthausen II. 52), im montenegrinischen Gesetzbuch des Fürsten Daniel I. (§. 50). In Dänemark soll erst um den Beginn des 11. Jahrhunderts König Sueno, in Schweden erst um 1766 Birger Jarl den Frauen Erbrecht verwilligt haben (Grimm 473). Nach der Prawda ruskaja von 1016 (§. 46, 47, 79) gelten die Töchter als von der Erbschaft ausgeschlossen, und der Nachlass fällt, wenn nur Töchter da sind, an den Fürsten;

doch sollen unverheiratete Töchter einen Theil erhalten. Nur bei den Bojaren oder dem Gefolge nehmen auch die Töchter in Ermangelung von Söhnen die Hinterlassenschaft. Dem entspricht es, wenn bei den Langobarden mit der filia legitima die parentes proximi, in deren Ermanglung aber die curtis regia concurrirte (Grimm 484). Auch im indischen Rechte sind die Weiber ursprünglich nicht zur Succession berufen (Mayr 19), sondern haben nur einen Anspruch auf Unterhalt, wie in China.

Sind die Mutter und die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen, so sind die Söhne wohl verpflichtet, sie zu unterhalten, oder die Töchter erhalten wenigstens eine Ausstattung von ihren Brüdern.

So erhalten nach slawischem Rechte meistens die Töchter, wenn sie kein Erbe nehmen, eine Aussteuer aus beweglichen Sachen (südslaw. percia, russ. pridanoe, poln. posag, böhm. veno) (P. Turner §. 11).

Oft treten die Weiber zurück, so lange noch nähere oder entferntere männliche Verwandte vorhanden sind. Bei den Barea und Kunáma erben Frauen nur, wenn sie keine Brüder haben, und die Schwester steht auch den Schwestersöhnen nach (Munzinger 489, 490). In Tunkin erben die Töchter, wenn keine männlichen Erben da sind, zu gleichen Theilen (St. Phalle 55). Auch im angelsächsischen Rechte scheinen die Männer den Weibern vorangegangen zu sein (Phillips B. 146). Unzweifelhaft ist dies nach salischem, sächsischem und burgundischem Rechte der Fall (Grimm 407).

Oft ist das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in das Immobiliarvermögen ausgeschlossen, z. B. nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 257) (v. Haxthausen II. 222, womit jedoch id. I. 78 zu vergleichen ist), nach der lex Salica (62, 6), nach welcher die Tochter nicht in die terra Salica erbt (Grimm 407), oder es erbt erst dann,

wenn keine nähere oder entferntere männliche Erben da sind, wie z. B. bei den Slawen in Stammgüter die Töchter nur erben, wenn keine Söhne oder Enkel vorhanden sind (P. Turner §. 17).

Häufig erben die Mädchen einen geringern Theil, wie die Knaben. Oft erhalten die männlichen Erben doppelt so viel wie die Töchter (Post, Geschlechtsgenossenschaft 151. Urspr. des Rechts 84), wie in den spätern scandinavischen Rechten, bei den Friesen (Grimm 407), nach den Rechten von Wales (Crabb 13), nach jütischem Rechte (Kolderup-Rosenvinge 203).

In Litthauen gehörte der vierte Theil des Gesammtvermögens der Schwester oder den Schwestern (P. Turner §. 11).

In der primitiven Familienverfassung spielen die Töchter bisweilen eine eigenthümliche Rolle. Bei den Redjang wurde, im Falle keine Söhne, sondern nur eine Tochter nachblieb, diese auf Ambel-anak verheiratet und es dauerte das Haus des Vaters fort (Marsden 262). Im baskischen Rechte ruht das Erstgeburtsrecht auf dem Haupte einer Tochter. Der erwählte Gemahl derselben nimmt deren Namen an und die ganze Nachkommenschaft ebenfalls. Die Erbtochter verheiratet sich stets mit einem erblosen Jüngsten eines andern Geschlechts (Bachofen 417).

Es findet sich aber auch oft, dass alle Kinder, Söhne und Töchter, gleichen Antheil an der Erbschaft nehmen. So erben bei den Tagalas alle rechtmässigen Kinder zu gleichen Theilen (le Gentil II. 92); so erben auch bei den katschinzischen Tataren Töchter mit ihren Brüdern zu gleichen Theilen; sind keine männlichen Erben da, so kann der Vater seinen Töchtern mündlich Alles vermachen (Pallas III. 304). In Abyssinien, bei den Tuaregs wird die Erbschaft ebenfalls zu gleichen Theilen vertheilt.

Anderswo finden sich complicirte Theilungsarten, deren

Entstehungsweisen zur Zeit schwer aufzuklären sind. Bei den Jolofs wird die Erbschaft bei beerbter Ehe in acht Theile getheilt, sieben für die Kinder und einen für die Frau, bei kinderloser Ehe in vier Theile, drei für die Seitenverwandten, einen für die Frau, bei dem Tode der Frau in zwei Theile, einen für die Kinder oder Seitenverwandten, einen für den Ehemann. Im moslemischen Rechte ist die Erbtheilung ganz ausserordentlich complicirt (v. Tornauw 205, sqq.).

Auch die Wittwe des Erblassers erscheint nicht selten erbberechtigt. So z. B. bei den Zigeunern (Liebich 56). Bei den Berbern von Dongola erhält bei Erbschaften die Wittwe ausser ihrer Ausstattung die Quote eines Mädchens (Rüppell B. 45). Bei den Kunáma erben die Kinder des Verstorbenen, die vor seinem Tode noch nicht ausgesteuert waren, und die Frau desselben dessen Gut und Schulden zu gleichen Theilen (Munzinger 389). Nach angelsächsischem Rechte succedirte die Wittwe, falls der Ehegatte starb, ohne andere Erben zu hinterlassen (Philipps B. 147).

Verbunden mit diesem Erbrechte der Wittwe tritt bisweilen ein Verhältniss auf, welches man im Anschluss an den deutschrechtlichen Sprachgebrauch als Beisitzverhältniss bezeichnen könnte.

In Birma erben so die rechtmässigen Kinder desjenigen, welcher ab intestato verstirbt, $^3/_4$, das letzte Viertel die Wittwe, welche zugleich die Vermögensverwaltung bis zur Volljährigkeit der Kinder in Händen behält (van Mökern II. 8).

Uneheliche Kinder sind oft von der Erbfolge ausgeschlossen. Bei den germanischen Völkerschaften erben z. B. nach strengem Rechte nur eheliche Kinder, wenigstens dem Vater und der väterlichen Familie gegenüber (Grimm 475).

Dies ist jedoch keineswegs immer der Fall. Bei den Tagalas bekommt ein unächtes Kind von einer Freien $^1/_3$

der Erbschaft des Vaters, die übrigen $^2/_3$ bleiben für die rechtmässigen Kinder. Sind keine solche da, so erbt das uneheliche Kind allein (le Gentil II. 92). Dem entspricht das longobardische Recht, nach welchem ein natürlicher Sohn halb so viel erhielt, wie jeder eheliche Sohn (Grimm 476). In Abyssinien (Bruce III. 305), bei den Kabardern (Borheck I. 78) giebt es überall keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern; die unächten werden den ächten vollkommen gleichgeachtet. Bei den Persern haben die Kinder der Beischläferinnen mit den legitimen gleiches Erbrecht (Borheck III. 380). Bei den Osseten gilt jedes während der Ehe geborene Kind für ehelich (v. Haxthausen II. 24), und bei den Turkestanen gelten die Kinder noch für legitim, wenn sie im Laufe eines Jahres nach Lösung der Ehe geboren werden (Dubeux 164). Auf den Philippinen lebten im Ehebruch erzeugte Kinder bei der Mutter und wurden für rechtmässig erklärt, wenn dem beleidigten Theile eine Summe Geldes ausbezahlt wurde. Andernfalls waren dieselben von der Erbschaft ausgeschlossen (le Gentil II. 94).

Es ist zu bedenken, dass es, so lange die Kinder noch als Kinder des Stammes gelten und so lange die Verwandtschaft noch durch den Mutterstamm vermittelt wird, überall keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kinder giebt. Erst mit dem Durchdringen der patriarchalischen Organisation kommt dieser Unterschied auf, und es scheint, dass in der Uebergangszeit vom primitiven zum patriarchalischen Verwandtschaftssystem die nicht ehelich geborenen Kinder nicht selten noch besser gestellt werden, wie die ehelichen, wie anscheinend im alten Aegypten (Bachofen 125).

Eine besondere Erbantretung giebt es auf primitiver Stufe nicht. Der Häuptling als alleiniger Erbe des verstorbenen Häuptlings tritt ohne Weiteres an dessen Stelle.

Aus diesem Grunde gilt im deutschen Rechte des Mittelalters noch der Grundsatz „der Todte erbt den Lebendigen“ und im Römischen Rechte der Grundsatz, dass die sui heredes ohne Erbantretung Erben werden. Der Ausgangspunkt für diese Anschauungen liegt noch im alten Familieneigenthum, wie denn im indischen Rechte die Söhne im Familiengute nicht blosse Anwärter, sondern wirkliche Theilgenossen sind.

Der Grundsatz, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers haftet, ergiebt sich schon aus der primitivsten geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation. Vermöge der geschlechtsgenossenschaftlichen Rechtsverantwortlichkeit sind alle Blutsfreunde für ihre wechselseitigen Schulden verhaftet und der Nachfolger des geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlings, welchem die ganze Vermögensverwaltung der Sippe überkommt, steht daher vor Allem auch für die Schulden seines Vorgängers ein.

Nur wenn der Erblasser aus seiner Familie ausgeschieden ist, haftet diese auch für seine Schulden nicht mehr. So haften zum Beispiel bei den Redjang auf Sumatra die Verwandten nicht, wenn der Erblasser in der Acht stirbt, oder wenn er auf Ambel-anak verheiratet (somit Mitglied einer andern Familie geworden) ist (Marsden 244).

Damit mag es auch zusammenhängen, dass im Gesetzbuche des Czaren Wachtang derjenige, welcher von seinem Vater oder Bruder verkauft ist, nie für deren Schulden verantwortlich ist (v. Haxthausen II. 209).

Die Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers ist nicht immer eine unbedingte.

Bei den Bogos sind die Söhne für die Schulden ihres Vaters nur verantwortlich, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie irgend etwas von ihm geerbt haben (Munzinger, Bogos 71).

Bisweilen haften die Erben unter Umständen nur bis zum Belaufe der Erbschaft.

Ein beneficium inventarii findet sich schon im grusinischen Rechte (v. Haxthausen II. 210). Der Römische heres necessarius haftet nicht über die Erbschaft hinaus, und nach germanischen Volksrechten konnte der Erbe den überschuldeten Nachlass den Gläubigern cediren.

Sind die Erben unmündig, so kommt es wohl vor, dass die Gläubiger erst Zahlung verlangen können, wenn jene ein gewisses Alter erlangt haben.

Bei den Bogos werden die unmündigen Waisen eines Schmagilli im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Schulden ihres Vaters erst bei ihrer Grossjährigkeit belangt, und diese Frist muss im Mohäber (Gemeinderath) proclamirt werden (Munzinger, Bogos 71). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang kann der Gläubiger erst fordern, wenn die Kinder 15 Jahre alt sind (v. Haxthausen II. 209).

Nach grusinischem Rechte erhält im Falle, dass Jemand nur eine Tochter hinterlässst, diese von dem Vermögen zunächst ihren Unterhalt und der Rest fällt an die Gläubiger. Die Tochter braucht die Schulden des Vaters nicht zu bezahlen. Hat der Erblasser nur eine verheiratete Tochter, so erbt diese das ganze Vermögen, muss aber auch die Schulden bezahlen; jedoch nicht von der Mitgift, wenn sie schon bei des Vaters Lebzeiten verheiratet war (v. Haxthausen II. 209, 210).

Es kommt vor, dass nur bestimmte Theile der Erbmasse für die Schulden verhaftet sind. Im grusinischen Rechte haben z. B. die Gläubiger nur ein Recht auf das bewegliche und das neuerworbene unbewegliche Vermögen, nicht auf das Stammgut (v. Haxthausen II. 209, 210).

Wir werfen schliesslich noch einen Blick auf die letztwilligen Verfügungen.

Auf den Anfangsstufen des Rechtslebens werden sich wahrscheinlich letztwillige Verfügungen nicht finden. Sie fehlen beispielsweise bei den brasilianischen Indianern (v. Martius 43), bei den Zigeunern (Liebich 56), bei den Beni Amern, bei welchen letztern jeder nur bei sei seinen Lebzeiten über sein Vermögen nach Belieben verfügen kann (Munzinger 318), wie es auch in Tunkin nicht selten vorkommt, dass der Vater schon bei Lebzeiten sein Vermögen unter seine Kinder vertheilt (de la Bissachère 213). Bei den Bogos kann Niemand letztwillig verfügen, wohl aber bei seinen Lebzeiten; jedoch können grossjährige Söhne ihren Vater verhindern, das Grundvermögen d. h. die weissen Kühe anzutasten (Munzinger, Bogos). Ebenso giebt es in China, Indien und im mosaischen Recht keine letztwillige Verfügungen, welche die gesetzliche Intestaterbfolge alteriren könnten.

Aber es finden sich doch schon auf friedensgenossenschaftlicher Entwicklungsstufe testamentarische Bestimmungen. So kann bei den Kunáma (Munzinger 389), bei den Redjang der Vater gültig über sein Vermögen testamentarisch verfügen (Marsden 239); ebenso in Abyssinien, auf Tahiti. Bei den Barea kann er gegen die Ansprüche seiner rechtmässigen Erben, der Schwestersöhne, zu Gunsten der eigenen Kinder oder anderer Freunde testiren (Munzinger 491). Bei den Drusen kann der Vater testamentarisch eines seiner Kinder mehr bedenken, als die andern (Worbs 31). Bei den Slaven finden sich Testamente schon in ältester Zeit (P. Turner 56). Auch bei den Angelsachsen finden sich letztwillige Verfügungen schon früh, ohne dass sich übrigens entscheiden liesse, ob dieselben hier originär oder in Folge einer Reception auftreten (Phillips B. 147); ebenso bleibt es zweifelhaft, ob in Deutschland Testamente

üblich waren, ehe Römischer Einfluss sie einführte; in Scandinavien scheint dies der Fall zu sein (Grimm 482). In Athen wurden sie durch Solon für den Fall eines kinderlosen Todes eingeführt, in Rom durch die zwölf Tafeln.

Im Staate existirt die Möglichkeit letztwilliger Verfügung meistens. Das Familienvermögen hat hier wenigstens einen Theil seines ursprünglichen Characters fast immer verloren. In Tunkin ist eine testamentarische Verfügung, auch Enterbung des Sohnes gültig; sie muss jedoch vor der Gemeinde geschehen und ein Akt darüber aufgenommen werden (de la Bissachère 213, 214).

Eine Beschränkung der testamentarischen Verfügungsrechte ergiebt sich häufig aus dem uralten Gesichtspunkte, dass das Vermögen, welches das Familienoberhaupt verwaltet, ein Familienvermögen ist, es daher den Familiengliedern nicht entzogen werden kann. Es stammt daher das ganze Kopf- und Pflichttheilsrecht der Verwandten und der Ausschluss der Verfügung über gewisse Güter, namentlich unbewegliche. Nach montenegrinischem Rechte (Gesetzb. Daniel I. §.48, 49) kann der Hausvater nur über das verfügen, was er selbst erworben hat.

Erb- und Stammgüter unterliegen bei den Slaven nicht in der Weise der Disposition des Hausvaters, dass er sie den übrigen Familiengliedern entziehen könnte (P. Turner §. 16). Es kann überall nur über bewegliches Vermögen testamentarisch verfügt werden.

IV. Buch.

Zur Geschichte der Standesunterschiede.

Im Allgemeinen ist es characteristisch für die friedensgenossenschaftliche Zeit, dass es keinerlei Standesunterschiede giebt, sondern jeder dem andern völlig ebenbürtig ist.

Wie es bei den ältesten Scandinaviern und Slaven, bei den Beduinen und den Barea keinerlei Standesunterschiede giebt, so fehlen solche auch bei den Armeniern (v. Haxthausen I. 188), bei den Lesghiern im Kaukasus (Reinegg I. 189). Auf der Insel Savu fand Cook keine Standesunterschiede, sondern die Besitzer der Ländereien hatten mehr oder weniger Ansehen, je nachdem ihre Besitzungen grösser oder kleiner waren (Hawkesworth III. 301).

Häufig schichten sich die Friedensgenossenschaften in Banden, in welchen namentlich das Alter gewisse Vorzüge gewährt. Solche Banden finden sich bei den Mandanindianern, den Masai und Wakuafi; es scheinen auch die Clubbergölls auf den Palauinseln hierherzugehören. In Wanualawa (Hebriden) besteht eine Verbindung der Supwe, die fast alle Männer der Insel umfasst, welche in verschiedene Classen getheilt sind, in denen sie allmählich aufrücken, und die in sog. Klubhäusern gemeinsame Mahlzeiten einnehmen (Meinicke I. 202). Ueber das Wesen dieser Institutionen ist leider bis jetzt sehr wenig bekannt. Bei den Schwarzfüssern fand Prinz Neuwied sieben verschiedene Banden. Bei manchen Indianern finden sich Vereine der Ausgezeichnetsten, deren Mitgliedschaft durch grosse Kriegsthaten oder durch das Bestehen gewisser Prüfungen der Kraft, der Geduld und des Muthes erworben wird.

Häufig findet sich eine Schichtung der Völkerschaften in zwei Stände, in einen Adelsstand und einen Stand der Gemeinen. Eine solche findet sich z. B. bei den Ureinwohnern Cubas (v. Sivers 73), bei den Tunkinesen (de la Bissachère 194), bei den Osseten im Kaukasus (v. Haxthausen II. 27), bei den Natchez in Florida (Mc. Culloh 156 nach du Pratz, hist. Louis.), bei den Abiponern (Dobrizhoffer II. 294). Auch im ältesten Russland scheinen sich nur zwei eigentliche Stände zu finden; nämlich die Bojaren und fürstlichen Thiunen einerseits uud die Kriegs-, Hof-, Kauf- und freien Ackersleute andrerseits; denn die Sclaven der Fürsten, Bojaren und Klöster stehen ausser allem Rechtsverbande (Karamsin II. 37). Ebenso zerfallen die Einwohner von Palembang in die beiden Hauptclassen des Volks und der Priays (der Adligen) (Olivier II. 309), wie denn auch bei den Polynesiern allgemein die Schichtung der Bevölkerung in eine höhere und eine niedere Classe die ursprüngliche zu sein scheint. In Shemba-Shemba zerfällt das Volk, abgesehen von den Sclavenkasten, gleichfalls in Mokotas oder Adlige und Gemeinfreie (Bastian, San Salvador 70).

Der älteste Adel scheint regelmässig ein erblicher Geschlechtsadel zu sein, dessen Entstehung meistens aus persönlichen kriegerischen oder sonstigen Verdiensten Einzelner sich herleitet. Namentlich der Kriegsdienst führt oft zur Entstehung eines Adels. Im 14. und 15. Jahrhundert herrschte in Böhmen und Polen die Anschauung, dass der Kriegsdienst den höchsten Rang verleihe, und dass es einen Adel ohne Ritterdienste nicht gebe. In Masovien und Schlesien erhob sich eine Ritterschaft aus dem gemeinen Volke ursprünglich lediglich auf der Basis des Ritterdienstes.

Zum Theil beruht die Scheidung zwischen Adel und Gemeinen auf der Unterwerfung einer Völkerschaft durch

die andere. So bilden bei den Beni Amern die Nebtab und in gewisser Beziehung die Belou einen Adel, dem die Unterworfenen, O'Hassa und O'Bedaui, oder kurzweg Woréza (Mann, Knecht) gegenüber stehen (Munzinger 311).

Häufig zerfällt der Adel wieder in mehrere Classen.

So scheidet sich die Adelsclasse der Guyau in Muju auf Neuguinea in einen höhern und niedern Adel (Meinicke I. 128). In Palembang zerfallen die Priays wieder in drei Unterabtheilungen, die Pangherans, Radeens und Maasagus (Olivier II. 309). Bei der Urbevölkerung der canarischen Inseln fand sich neben dem Volke ein hoher Adel, welcher aus den Abkömmlingen der königlichen Familie bestand, und ein niederer (Minutoli 89). Bei den Angelsachsen bestanden mehrere Adelsclassen mit verschiedenem Wergelde (Phillips B. 113). In den schlesischen Fürstenthümern unterschied man Herren, Prälaten und Ritter, im Fürstenthum Teschen Herren und Ritter, in Mähren Herren, Wladyken und Prälaten neben den Stadtbürgern, in Ungarn Herren und Adel.

Wie der Adel, so zerfallen auch die Gemeinen wieder in mehrere Classen.

So zerfällt in Palembang das Volk in die Orang-Midjie, Orang-Senau, Verpfändete und Sclaven (Olivier II. 309).

Neben dem Adel und den Gemeinen wird wohl den Fürsten oder Häuptlingen noch ein besonderer Rang eingeräumt, so dass dann ein dreifacher Standesunterschied hervortritt. So unterschieden die Uaupés in Brasilien Anführer, Edle und Gemeine (v. Martius 26). Bei den Araukanern steht die Adelsclasse der Ghelmenes zwischen den Gemeinen und den Häuptlingen in der Mitte (Smith 242). Aehnlich zerfallen die Tscherkessen in Fürsten (Bej, Pschi), Adlige (Usden, Work) und Gemeine (Kull, Tschokotl) (Reinegg I. 249, Neumann 99). In Wales bildeten die

Glieder des Königs (Aelodeu y Brenin) den ersten Stand, den zweiten die Freien (Breyr), den dritten die Unfreien (bilain oder taeawg). In den Staaten von Anahuac unterschied man Priester und Kriegsadel, Gemeinfreie und das übrige Volk.

Häufig dehnt sich die Standesschichtung auf derselben Basis noch weiter aus.

Bei den Polynesiern findet sich über den zwei Grundabtheilungen, den Vornehmen, welche mit der besondern Kraft des Tapu begabt waren, und dem Volke noch ein hoher und niederer Adel, und die Vornehmen zerfielen wieder in verschiedene Classen, denen die Kraft des Tapu in verschiedenen Graden zukam (Meinicke I. 52). Bei den Neucaledoniern giebt es eine Classe niedrer Häuptlinge und eine Volksklasse, welche Vieillard den Adel nennt, und welche noch besonderes Grundeigenthum haben und sämmtlich Nachkommen der Häuptlinge sind, neben einer Classe der Gemeinen, welche keinen Grundbesitz haben (Meinicke I. 230). In Benin werden ausser dem Könige drei Stände erwähnt. Der erste derselben besteht aus drei Grossen, die beständig um den König sind, den zweiten machen die Are de Roes oder Strassenkönige aus, von denen einige über das gemeine Volk, andere über die Sclaven gesetzt sind, den dritten bilden die Viadors (Labarthe 138 note).

Eine ganz andere Schichtung der Völkerschaften ist die ebenfalls weitverbreitete nach den Beschäftigungen.

Anscheinend gehört diese in der Regel einer weit vorgerückten Culturstufe an, zumal wenn sie sich bis zu einer wirklichen Kastenbildung entwickelt.

So zerfallen die Butaner in die Classen der Arbeiter, Priester, Beamten und Häuptlinge (Dubeux 375); so zerfällt das Volk von Dahomey in die drei Classen der Soldaten, Kaufleute und Lastträger und Handarbeiter (La-

barthe 86). Aehnliche Classen scheinen die Unterthanen des Häuptlings von Bango zu bilden. Livingstone (A. II. 58) sagt von ihnen, dass die höchste freie Classe die der Rathgeber sei, welche gewöhnlich die Vorsteher der einzelnen Dörfer seien, die niedrigsten Freien die Lastträger, während die nächsthöhere Classe das Recht habe, Schuhe zu tragen.

In Wadai bilden nach Nachtigal die Schmiede eine besondere ganz verachtete Gesellschaft. Sie haben eine Art König, welcher dem wirklichen König wöchentlich den Kopf rasiren muss und Leibarzt für den Harem ist, ausserdem die männlichen Verwandten des Königs zu blenden und eine etwaige Verschneidung zu besorgen hat. In Bambarra finden sich Schmiede, Lederarbeiter und Griots (Sänger) unterschieden, welche jede eine Art Zunft bilden.

Schärfer ist die Scheidung, wo sich wirklich geschlossene Kasten bilden, welche sich nicht unter einander vermischen, und in denen der Sohn das Gewerbe des Vaters von Generation zu Generation fortsetzt.

Abgesehen von den bekannten Beispielen, welche die alten Aegypter und Indier liefern, gehören hierher die vier Kasten der Azteken, die der Adligen, Priester, Krieger und Gemeinen (Mc. Culloh 183). Vollkommen durchgeführt fand sich eine Kastenverfassung auch bei den Kandiern auf Ceylon. Die erste Kaste begriff die Edelleute, die zweite die Maler und vorzüglicheren Handwerker, als Goldschmiede, Grobschmiede und Zimmerleute, die dritte die geringern Handwerker, z. B. Barbiere, Töpfer, Wäscher, Weber und gemeine Soldaten, die vierte die Bauern und Tagelöhner (Percival 268); ebenso im Sabäerreiche, in welchem sich die fünf streng geschiedenen Kasten der Krieger, der Ackerbauer, der Handwerker, der Myrrhenproducenten und der Weihrauchproducenten finden, und im Reiche der Narikas an der Küste von Malabar.

Auf noch höheren Stufen finden sich Adels-, Priester-, Handwerkerclassen u. s. w. neben einander, wie z. B. in den acht Standesclassen der Japanesen (Dubois de Jancigny 118).

Wie sich regelmässig über dem gemeinfreien Volke höhere Stände erheben, so entstehen regelmässig auch Volksschichten, welche unter das gewöhnliche Rechtsniveau hinabsinken und welche man unter dem Gesammtnamen der Unfreien zusammenfassen kann.

Vielfach finden sich verschiedene Classen von Unfreien oder Sclaven, deren politische Stellung eine verschiedene ist. Am Ungünstigsten ist regelmässig die Lage der Kriegsgefangenen, während im Lande geborene Sclaven der Regel nach besser gestellt sind. In Shemba-Shemba werden die Sclavenkasten der Quisikos, die im Hause geboren sind, und der Mobikas oder Kriegsgefangenen unterschieden (Bastian, San Salvador 70). Bei den Mandingos bilden die eingeborenen oder häuslichen Sclaven eine bevorrechtete Sclavenclasse, welcher Kriegsgefangene, Schuldsclaven und von auswärts her verkaufte Sclaven gegenüber stehen (Park 28, 337). Bei den Beni Amern sind die eingeborenen Sclaven (Wulud) günstiger situirt, wie die neu angekauften (Munzinger 309). In den Königreichen Angola und Matamba werden drei Classen von Sclaven unterschieden, nämlich von Sclaven geborene (del chisico), Kriegsgefangene und Familiensclaven (Bruns IV. 95).

Der Unfreie steht ursprünglich gänzlich ausserhalb allen Rechtsverbandes und ist daher völlig schutzlos. Er steht im Eigenthum seines Herrn, welcher über ihn völlig wie über ein sonstiges Vermögensstück verfügt. Dieser kann ihn daher tödten, verstümmeln, züchtigen, verkaufen, verpfänden u. s. w.

So werden die Mobikas oder Kriegsgefangenen in

Shemba-Shemba als unbedingtes Eigenthum ihres Herrn betrachtet (Bastian, San Salvador 70). Bei den brasilianischen Indianern sind Kriegsgefangene der Blutrache des Stammes verfallen; sie werden vielfach gemästet und später gefressen (v. Martius 75). In den Königreichen Angola und Matamba können die kriegsgefangenen Sclaven von ihrem Herrn nach Willkür getödtet oder verkauft, auch gegessen werden (Bruns IV. 95). Bei den Bogos kann der Herr den Leibeigenen noch verschenken und verkaufen (Munzinger, Bogos 43); ebenso bei den Germanen in ältester Zeit (Grimm 343), bei denen er ihn auch schlagen, binden und tödten kann (Grimm 344). Nach altem dänischen Rechte konnte der Unfreie von seinem Herrn getödtet, verkauft und verschenkt werden (Kolderup-Rosenvinge 18).

Nach Römischem Rechte waren die Sclaven ebenfalls reine Sachen, und nach moslemischem Rechte sind die Sclaven volles und unbedingtes Eigenthum ihres Herrn und gelten als bewegliche Sachen. Ebenso war dies in Russland, bei den Tscherkessen, in Alasca.

Eine Verletzung des Sclaven erscheint daher auf dieser Stufe auch nur als eine Verletzung des Eigenthums des Herrn. Wird bei den Beni Amern ein neu angekaufter Sclave getödtet, so wird daher dem Herrn nur der Ankaufspreis ersetzt (Munzinger 309).

Sobald jedoch dem Unfreien eine gewisse Rechtssubjectivität zugesprochen wird, beschränken sich diese sämmtlichen Rechte des Herrn. Sie dürfen nicht mehr nach Willkür ausgeübt werden, sondern nur noch in bestimmten Fällen und unter vorgeschriebenen Beschränkungen.

Bei den Mongolen haben die Taitsi zwar noch das Recht über Leben und Tod ihrer Untergebenen; ist jedoch ein Sclave getödtet, so urtheilt ein Gericht über das Verfahren des Herrn und unschuldig vergossenes Blut wird gerächt (Huc. B. 131).

Bei denMandingos kann der Herr eingeborenen oder häuslichen Sclaven weder das Leben nehmen noch sie verkaufen, ohne über ihre Aufführung vorab ein Palaver zu fordern (Park 28, 337). Haussclaven können nur im Falle einer Hungersnoth zur Anschaffung von Lebensmitteln verkauft werden, sowie im Falle der Insolvenz des Herrn durch die Gläubiger, wenn der Herr sie nicht einlösen kann. Dagegen sollen Kriegsgefangene, Schuldsclaven und von auswärts her verkaufte Sclaven keinerlei Schutz geniessen (cod.). Bei den Beni Amern können nur neu angekaufte Sclaven weiterverkauft werden, nicht im Lande geborene (Munzinger 309). Bei den Barea darf der Herr seinen landeseingeborenen Sclaven überall nicht mehr tödten (Munzinger 485). Auf der Insel Savu konnte der Besitzer eines Landguts die dazu gehörigen Sclaven zwar verkaufen, hatte aber sonst keine Gewalt über ihre Person und durfte sie ohne Vorwissen des Raja nicht einmal züchtigen (Hawkerworth III. 301). Bei den Tscherkessen konnte der Herr seinen Bauer nur wegen eines Verbrechens in Sclaverei verkaufen und erst nachdem dies dem öffentlichen Schrannengerichte vorgelegt war (Neumann 100). Winterbottom (170) behauptet von der Sierraleoneküste, dass das Eigenthumsrecht der Herrn an den Kindern ihrer Sclaven sehr eingeschränkt und das Recht, sie ohne Erlaubniss eines Palavers zu verkaufen, gänzlich abgeschafft sei. Die Gesetze der Angelsachsen gestatteten noch den Verkauf der Unfreien, doch war der Verkauf derselben ins Ausland beschränkt (Phillips B. 123, 152). Ebenso ist es im alamannischen und andern deutschen Rechten (Grimm 343). Später musste der Herr den Tod des unschuldig von ihm erschlagenen Knechts büssen, vorausgesetzt, dass er sogleich erfolgt war (cod. 344). Flandrische Urkunden schliessen das Tödtungsrecht aus und geben dem Herrn nur noch ein willkürliches Züchtigungsrecht. In Deutsch-

land wurde das Verhältniss der Leibeigenen vom 15. Jahrhundert an constant gemildert. In Polen hatte seit 1786 der Herr kein Recht über Leben und Tod seiner Leibeigenen mehr und in Litthauen und Russland konnten die Leibeigenen verlangen, dass der Herr das Lösegeld von ihnen annehme, wenn er sie prügelte oder zur Zeit einer Hungersnoth aus dem Hause vertrieb. In Athen konnten die Sclaven bei schlechter Behandlung an einen mit Asylrecht versehenen Ort entfliehen und bitten, an einen anderen Herrn verkauft zu werden. Bei den Beduinen von Omam kann der Herr den Sclaven zwar noch verkaufen und vertauschen, ihn aber nicht mehr willkürlich bestrafen.

In Shemba-Shemba kann ein Quisiko (Haussclave) zum Ma-fooka flüchten, wenn sein Herr beabsichtigen sollte, ihn, ohne dass er eines Verbrechens schuldig wäre, ausser Landes zu verkaufen (Bastian, San Salvador 70). In den Königreichen Angola und Matamba werden die von Sclaven geborenen Sclaven (del chisico) nicht verkauft, auch Familiensclaven nur selten (Bruns IV. 95).

Ursprünglich ist der Sclave durchaus vermögenslos, Alles, was er erwirbt, erwirbt er dem Herrn. Dieser Gedanke liegt auch noch der altgermanischen Knechtschaft zu Grunde, wiewohl die Knechte häufig behielten, was sie erworben (Grimm 349). Das schonische Recht stellt den Grundsatz auf, dass der Herr mit Allem, was unfreies Volk in des Herrn Besitz hervorbringt, thun kann, was er will (Kolderup-Rosenvinge 18, 19).

Auch wenn dem Sclaven schon eine gewisse Rechtspersönlichkeit eingeräumt ist, tritt dieser Gesichtspunkt noch hervor. Bei den Barea, bei welchen der Sclave bereits von seinen Verwandten beerbt wird, fällt bei seinen Lebzeiten sein Erwerb und die von ihm gemachte Kriegsbeute dem Herrn zu (Munzinger 485). Bei den Beni Amern gehört der Antheil des Knechts an der Kriegsbeute und

jeder vom Knechte gemachte Fund dem Herrn (id. 313). Kommt bei den Bogos der Tigré von einem Raubzuge zurück, so nimmt der Herr von dessen Antheil eine Kuh; ebenso hat er das Recht auf die Hälfte des Verkaufspreises einer geraubten Person oder eines vom Tigré getödteten oder todt gefundenen Elephanten (id. Bogos 44).

Im Anschluss daran bilden sich dann auch Complexe bestimmter Rechte und Pflichten zwischen dem Grundherrn und Unfreien aus.

Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 248) gehörte das ganze Vermögen eines gekauften Bauern dem Gutsherrn, der aber Frau und Töchter unterhalten und beerdigen musste. War der Bauer ihm aber geschenkt, oder hatte er dem Bauer das Vermögen verliehen, so musste er den grösseren Theil der Frau und den Töchtern lassen. Hinterliess der Bauer weder Frau noch Töchter, so nahm der Herr Alles, musste ihn aber beerdigen und für ihn Messe lesen lassen (v. Haxthausen II. 221). Bei den Beni Amern vertheilt nach einem alten Gebrauche der Herr sein Vermögen frei an seine Knechte. Seinen Antheil an der Kriegsbeute überlässt er den Knechten, heiratet der Knecht, so unterstützt er ihn mit einer Gabe von einem Kameel. Alle diese Geschenke werden wahres Eigenthum des Empfängers und veräusserlich und vererblich. Dagegen versorgt der Knecht den Herrn mit Schmalz, bringt ihm täglich ein gewisses Mass Milch, schlachtet das Todtenopfer für ihn, überlässt ihm jede sterile Kuh, und wenn er schlachtet, bringt er ihm das Bruststück. Ausserdem hilft er dem Herrn in jeder Verlegenheit, selbst bei Entrichtung des Tributs (Munzinger 312).

Die Folgen, wenn der Unfreie seinen Verpflichtungen dem Herrn gegenüber nicht nachkommt, sind nach den zwischen Herrn und Knecht bestehenden Verhältnissen und bei den verschiedenen Völkerschaften verschieden.

Liefert bei den Beni Amern der Knecht dem Herrn dessen Antheil an der Kriegsbeute oder einen gemachten Fund nicht ab, so wird sein ganzes Vermögen vom Herrn eingezogen, oder er wird, besonders wenn kein Vermögen vorhanden, mit dem Tode bestraft (Munzinger 313). Aehnlich wird der Tigré bei den Takue, wenn er seine Abgaben an den Herrn nicht entrichtet, zum Dadè gemacht und dadurch für immer mit seiner Nachkommenschaft an den Herrn gekettet (id. 207). Zahlt bei den Bogos der Tigré dem Herrn dessen Beuteantheil nicht aus, so kann letzterer die ganze Beute in Beschlag nehmen, wie auch sonst die Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten den Tigré ungünstiger stellt; schlimmsten Falls wird derselbe zum Leibeigenen und kann sammt seiner Familie verkauft werden (id. Bogos 44).

Später hat der Unfreie häufig beschränkte Eigenthumsrechte, welche je nach den verschiedenen Arten der Unfreien auch von verschiedenem Umfange sind.

Bei den Tscherkessen gehörte z. B. die fahrende Habe und ein bestimmter Theil des Landes den Bauern zu Eigenthum und der Gutsherr konnte darüber nicht schalten, sofern der Bauer seinen Verpflichtungen nachkam und sich keines Verbrechens schuldig machte (Neumann 100).

Häufig müssen die Unfreien dem Herrn gewisse Dienste oder Frohnden leisten oder gewisse Abgaben entrichten.

Bei den Mongolen muss das gemeine Volk, welches auf der Stufe des Sclaventhums steht, den Taitsi Gefälle zahlen und ihnen das Vieh hüten (Huc. B. 131). Bei den Takue brachte früher der Tigré (Leibeigene) seinem Herrn Bier, später entrichtete er ihm eine kleine Abgabe in Getreide und Schmalz. Versäumt er dies, so wird er zum Dadè gemacht, wodurch er, wie schon erwähnt, mit seiner

Nachkommenschaft für immer an den Herrn gekettet ist (Munzinger 207). In einigen Gauen der Tscherkessen mussten die Bauern dem Gutsherrn jeder drei Tage im Jahr Heu machen und zahlten für jeden Ochsen, den sie hielten, ein Fuder oder sieben Säcke Hirse (Neumann 99). Im altgermanischen Rechte musste der Knecht seinem Herrn in jeder Beziehung zu Dienste sein, ihm Haus-, Feld-, Kriegs- und sonstige Dienste thun (Grimm 350, sqq.) und ihm mannigfache Zinsen und Abgaben entrichten (id. 358 sqq.). Die Untergebenen der zweiten Adelsclasse im Reiche Montezumas, der Tec Tecutzin, waren denselben zu persönlichen Diensten und zu Lieferungen von Materialien verbunden.

Später lässt der Herr dem Sclaven häufig sein Eigenthum und begnügt sich mit einem Kopfzinse, der anfänglich von der Willkür des Herrn abhängt, später aber oft durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht fixirt wird.

So erhoben die Herrn der französischen mainmortables von denselben einen Kopfzins, an dessen Stelle später eine willkürliche Steuer (taille) trat (Warnkönig-Stein II. 153). Aehnlich überlässt bei den Beni Amern und Marea der Herr sein Vermögen, dessen Verwaltung er scheut, den Knechten und bedingt sich nur eine Leibrente aus (Munzinger 316). Bei den Bogos erwirbt der Leibeigene eigenes Vermögen, und der Herr hat nur das Recht auf eine Abgabe vom Verdienste oder Einkommen desselben (Munzinger, Bogos 43). Im alamannischen Rechte wurden die Abgaben und Dienste der Unfreien auf ein bestimmtes Mass festgesetzt, und in Flandern, wo die Leibeigenen ursprünglich willkürlich besteuerbar waren, wurde durch eine Verordnung der Gräfin Margaretha von 1252 ein bestimmter Kopfzins festgestellt.

Bei den Beni Amern hat der Herr das Recht des Zeraf d. h. er nimmt seinem Knechte eine Kuh oder Ziege,

womit er die Gäste bewirthen will; er verspricht ihm einen schönen Preis dafür, den er ihm aber selten bezahlt (Munzinger 313). Aehnlich waren in Deutschland bei dem Einlager des Herrn für seine Tafel schlachtbare Thiere zu liefern, welche die Gemeinde wiederum vergütete (Grimm 364).

Der Sclave ist ursprünglich an den Ort gebunden, welchen der Herr ihm bestimmt, daher häufig an das Gut.

So fand Cook auf der Insel Savu, dass die Sclaven zum Landgute gehörten (Hawkesworth III. 301). Bei den germanischen Völkerschaften konnte der Knecht sich nicht vom Grunde und Boden entfernen, den ihm der Herr angewiesen hatte (Grimm 345). In Frankreich konnte der Herr seinen flüchtigen Leibeigenen vermöge des droit de poursuite von jedem Dritten abfordern und auf sein Gut zurückbringen (Warnkönig-Stein II. 152). Ein gleiches Vindicationsrecht findet sich im alten englischen und im polnischen Rechte. Auch in Russland waren die Leibeigenen an die Scholle gebunden; es wurden auch Leute, welche ihr Recht auf Freiheit nicht genügend nachweisen konnten, in einen bestimmten Flecken verwiesen. Im Aztekenreiche waren die Macehuales genannten Mitglieder des Calpulli an die Scholle gefesselt; ebenso die Tlamaites und Mayegues, welche vom Grundherrn sammt dem Lande, worauf sie sassen, beliebig unter seine Kinder vertheilt werden konnten. So werden auch die Liten im fränkischen Reiche und die flandrischen Leibeigenen, wie die seit Constantin im Römischen Reiche auftretenden coloni glebae adscripti mit dem Gute veräussert.

Häufig kann ein Unfreier seinen Herrn nach Belieben wechseln.

Bei den Habab können sich Leibeigene im Falle schlechter Behandlung einen andern Herrn suchen, von

welchem sie nicht zurückgefordert werden können (Munzinger 155). Die Tigré (Leibeigenen) unter den Marea verlangen einen neuen Herrn, wenn sie mit dem ihrigen unzufrieden sind. Der Herr kann denselben den Austritt nicht verwehren, sondern sich nur von ihnen alle nicht gelieferten Gebühren zahlen lassen (id. 238). Auch bei den Takue kann der Herr seinen Tigré nicht verhindern sich einen neuen Herrn zu wählen, hat jedoch das Recht, ihm bei seinem Austritt alle etwaigen Ansprüche ohne allen Beweis aufzählen zu können (id. 207). Bei den Beni Amern kann sogar ein neu angekaufter Sclave seinen Herrn verlassen und sich einen beliebigen Schutzherrn wählen, aber sein Herr kann ihn ohne Rücksicht auf diesen letzteren verkaufen (id. 309). Ein eingeborener Knecht, welcher sich zum Knechte eines andern Herrn erklären will, spaltet für jedes Glied seiner Familie ein Ohr von einer Kuh des neuen Herrn mit der Lanze; er muss seinem früheren Herrn alles, was er von ihm zum Geschenk bekommen, zurückgeben, während dasjenige, was er davon verloren oder verkauft hat, ihm nicht angerechnet wird (Munzinger 313). Bei den Bogos kann der Leibeigene leben, wo er will. Er kann sich einen Schutzherrn wählen und der Herr kann ihn nicht zurückfordern (id. Bogos 43). Bei den Tscherkessen konnte der Bauer welcher mit seinem Grundherrn unzufrieden war, denselben alsbald ungehindert verlassen (Neumann 100). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§. 199, 200) konnte der Bauer ebenfalls mit gewissen Massgaben seinen Herrn wechseln und sich einem andern Gutsherrn verkaufen. War er 30 Jahre in einer anderen Provinz gewesen, so konnte er (§. 202) nach seiner Rückkehr sich einen neuen Herrn wählen; bis dahin konnte ihn der frühere Herr reclamiren (v. Haxthausen II. 215).

Bei den Barea wird der landeseingeborene Sclave

sogar durch die blosse Entfernung von seinem Herrn völlig frei (Munzinger 485).

Oft ändert sich diese günstigere Situation der Leibeigenen wieder auf einer weiteren Entwickelungsstufe. So wurden die polnischen und ungarischen Kmiecie, welche nach Willkür ihren Herrn wechseln konnten, später an die Scholle gebunden.

Ursprünglich kann kein Unfreier ohne Einwilligung seines Herrn sich verheiraten, namentlich nicht mit einer Freien oder einer Leibeigenen eines fremden Herrn. In Frankreich zog eine Umgehung dieses Rechts des Herrn (formariage) Verlust seines ganzen Vermögens für den Unfreien nach sich (Warnkönig-Stein II. 154). Nach den germanischen Volksrechten konnten Unfreie ohne Einwilligung des Herrn keine Ehe eingehen; wie sich dies auch noch bei den flandrischen Leibeigenen findet.

Oft wird bei Heiraten von Unfreien dem Herrn eine bestimmte Abgabe entrichtet, bisweilen als Abgabe für Ertheilung des Heiratsconsenses.

Bei den Tscherkessen musste der Bauer, welcher Bräutigam wurde, dem Gutsherrn zwei Kühe und zwei Ochsen geben (Neumann 100). Aehnlich zahlten die tributarii in Flandern gewöhnlich sechs Denare. Nach dem Gesetzbuche der Czaren Wachtang (§. 203), musste derjenige, der die Wittwe eines Leibeigenen heiratete, deren Herrn einen Ochsen und einen Martschil geben (v. Haxthausen II. 215). In Wowau und Bussa soll ein Freier, welcher eine Sclavin heiratet, deren Herrn für den Heiratsconsens gemeiniglich 20000 Kauries zahlen (Lander II. 115). Auch in Frankreich wurde für die Einwilligung des Herrn in die Ehe seines mainmortable nicht selten eine Abgabe bezahlt (Warnkönig-Stein II. 155). In Flandern kommt eine solche unter dem Namen maritagium, foris-

maritagium, marketta, comedum, in Sachsen und Holland unter Namen bumeda vor, im übrigen Deutschland ebenfalls unter zahlreichen sonstigen Ausdrücken.

Ein Erbrecht fehlt den Sclaven ursprünglich ganz. Nach ihrem Tode fällt dasjenige, was sie besitzen, an den Herrn.

Bei den Bogos beerbt noch der Herr seinen Leibeigenen, falls dieser mit ihm zusammenlebt; falls dieses nicht der Fall ist, wird derselbe von dem Schutzherrn beerbt, bei welchem er sein Leben beschlossen (Munzinger Bogos 73. 43). Ebenso war es in Frankreich in alter Zeit, woher die mainmorte ihren Namen führt (Warnkönig-Stein II. 156. 151), sowie in Dänemark (Kolderup-Rosenvinge 19 n. h.).

Mit zunehmender Rechtssubjectivität erwerben die Leibeigenen auch ein Erbrecht. Schon bei den Beni Amern beerben sich die eingeborenen Sclaven wie Freie und nur, wenn keine Verwandte da sind, ist der Herr der natürliche Erbe (Munzinger 309. 313). Bei den Barea wird der landeseingeborene Sclave vom Bruder oder Schwestersohn beerbt (Munzinger 485). Bei den Bogos wird der Tigré nicht blos von seinen Kindern, sondern auch von seinen weiteren Verwandten beerbt, und erst, wenn er ohne alle Verwandte stirbt, erbt der Herr (id. Bogos 45). Nach grusinischer Sitte erhält der etwaige Herr desjenigen, der ohne Hinterlassung von Frau und Kindern stirbt, einen Antheil des Nachlasses, welcher nach Befriedigung der Gläubiger übrig bleibt, während der Rest für die Seele des Verstorbenen verwendet wird (v. Haxthausen II. 209). In Deutschland wurde sicher seit dem 11. Jahrhundert den Blutsfreunden der Unfreien ein Erbrecht am Hofe und am beweglichen Vermögen beigelegt.

Bisweilen ist das Erbrecht der Verwandten eines

Unfreien beschränkt. Im ripuarischen Rechte beerbten den homo denariatus und libertus nur dessen Kinder; in Ermangelung solcher erbte der Fiscus (Grimm 484). Die französischen mainmortables konnten nicht über 5 sous hinaus testiren und wurden nur von denjenigen Verwandten beerbt, die mit ihnen in Gütergemeinschaft (communauté taisible) lebten (Warnkönig-Stein II. 156); waren solche nicht da, so erbte der Herr. In Flandern fiel im 13. Jahrhundert die Hälfte der Habe der Leibeigenen an den Herrn.

Wo so der Leibeigene von den Seinigen beerbt wird, erhält sich als letzter Nachklang des ursprünglichen Erbrechts des Herrn oft noch eine Abgabe. So hat bei den Bogos der Herr noch das Recht auf eine Kuh aus dem Nachlasse seines Tigré (Munzinger Bogos 45); so hatte im fränkischen und flandrischen Rechte, sowie in allen Gegenden Deutschlands der Herr das Besthauptsrecht, d. h. das Recht, das beste Stück Vieh aus dem Nachlasse der Leibeigenen an sich zu nehmen (Grimm 364 ff.) oder statt dessen eine Geldabgabe, einen Theil des Vermögens oder ein Kleidungsstück zu fordern.

Mit der Entstehung eines Intestaterbrechts entwickelt sich meistens auch eine Testirfähigkeit der Leibeigenen bis zu einem gewissen Grade. In manchen deutschen Hofrechten vom 11. Jahrhundert an findet sich schon eine unbeschränkte Dispositionsfähigkeit unter Lebenden und auf den Todesfall.

Wir wenden uns nun zu den Entstehungsgründen der Unfreiheit.

Eine weitverbreitete Quelle der Sclaverei ist die Kriegsgefangenschaft. Sclaven, welche aus Kriegsgefangenen bestehen, werden beispielsweise erwähnt im Westtheil von Neuguinea (Meinicke I. 28), im Aztekenreiche (Mc. Culloh 185), in Shemba-Shemba (Bastian

San Salvador 70), bei den Mandingovölkern (Park 340) und zahlreichen sonstigen africanischen Völkerschaften, im alten Russland (Karamsin II. 37), im Gesetzbuche Manus, in Rom, Athen, im mosaischen Rechte, bei den Tscherkessen. Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 254) gehört der Fremde oder Ungläubige demjenigen, der ihn in der Schlacht gefangen nimmt Bei den Charruas und anderen südamerikanischen Indianern werden die Kriegsgefangenen Sclaven (Azara II. 68). Ebenso findet sich die Kriegsgefangenschaft als Entstehungsgrund für die Unfreiheit bei den Angelsachsen (Phillips B. 124) und allen germanischen Völkerschaften (Grimm 320), im alten Dänemark (Kolderup-Rosenvinge 18).

Ursprünglich werden die Kriegsgefangenen sämmtlich umgebracht, wie z. B. die Guanas im Kriege alle männliche Feinde, welche über 12 Jahre alt sind, tödten (Azara II. 68) und in der Sage von Chlotar und Dagobert alle Erwachsene unter des Siegers Schwert fallen, während die Unmündigen in Gefangenschaft gerathen (Grimm 321).

Später lässt man wenigstens einen Theil leben (vgl. z. B. Grimm 321). Nach moslemischen Rechte müssen die gefangen genommenen Männer, wenn sie den Islam nicht annehmen, getödtet werden. Frauen und Kinder werden in die Sclaverei geführt. Es hängt indessen vom Imam ab, ob er den Männern das Leben schenken und auch sie zu Sclaven machen will (v. Tornauw 52).

Sehr verbreitet ist die Schuldsclaverei. Wer die Busse für einen Rechtsbruch in der friedensgenossenschaftlichen Zeit nicht zahlen kann, verfällt vielfach in Sclaverei. Ob dieser Rechtsbruch civil- oder strafrechtlicher Natur ist, ist gleichgültig, da beide in der friedensgenossenschaftlichen Zeit der Regel nach nicht unter-

schieden werden. Die Sclaverei tritt sowohl in Folge von Verbrechen, als in Folge von Schulden ein. So z. B. im Aztekenreiche (Mc. Culloh 185), bei den Mandingovölkern (Park 340), bei den Angelsachsen (Phillips B. 124), bei den Dänen (Kolderup-Rosenvinge 18). Bei den Takue ist der Ursprung der Sclaverei meistens Zahlungsunfähigkeit (Munzinger 207).

Ein fernerer Entstehungsgrund für Sclaverei ist freiwillige Ergebung in dieselbe, Selbstverkauf aus Noth oder Schutzbedürftigkeit. Ein Selbstverkauf in Zeiten der Noth und anderen Nationalunglücks wird bei den Azteken erwähnt (Mc. Culloh 185); ebenso bei den Mandingovölkern (Park 340). Bei den Indianern von Nicaragua konnte man sich selbst zum Sclaven verkaufen, jedoch mit dem Rechte sich wieder loszukaufen (Squier 498), und bei den Chinesen kann ein Mensch sich selbst verkaufen, wenn er sonst keine Mittel findet, seinen Vater zu unterstützen (de Guignes II. 87). Bei den Angelsachsen gerathen die Verbrecher, welche auf herrschaftlichen Grundstücken ein Asyl gefunden haben, in Unfreiheit (Phillips B. 125). Auch in deutschrechtlichen Urkunden findet sich Ergebung in Unfreiheit aus Armuth und Hungersnoth (Grimm 327). In Russland verkauften sich die Bauern vielfach entweder allein oder mit ihrer ganzen Familie einem Herrn, welchem sie sich bis zu seinem Tode oder auf immer zu dienen verpflichteten. Diese Ergebung geschah durch Ausstellung von Kaufbriefen vor verschiedenen Behörden. Im dänischen Rechte findet sich ebenfalls eine freiwillige Ergebung in den Trällestand (Giaeftrael) (Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie §. 78).

Bei den Beni Amern und Marea findet es sich, dass das Verhältniss zwischen Herren und Knechten dadurch entsteht, dass der Herr sein Vermögen, dessen Verwaltung

er scheut, den Knechten überlässt und sich nur eine Leibrente ausbedingt. Der Herr ist also nur in sofern Herr seiner Unterthanen, als er sie zu seinen Pächtern gemacht hat (Munzinger 316).

In der Feudalperiode nehmen die Ergebungen in ein Hörigkeitsverhältniss meistens einen sehr grossen Umfang an.

Bei Heiraten zwischen Freien und Unfreien finden sich hinsichtlich des Status der Kinder bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde sehr verschiedene Systeme.

Bisweilen folgt das Kind der Mutter, z. B. wenn bei den Beni Amern ein eingeborener Sclave eine Freie heiratet (Munzinger 309), oder in Wowau und Bussa, wenn ein Freier eine Sclavin heiratet (Lander II. 215). In Oberhessen und Dänemark folgte das Kind ebenfalls dem Busen, d. h. die Freiheit der Mutter genügte, ihm die Freiheit zu verschaffen (Grimm 325); ebenso in den coutumes von Troyes, Chaumont, Bar und Meaux (le ventre affranchit) (Warnkönig-Stein II. 161).

Bisweilen folgt das Kind der ärgeren Hand. Bei den Bogos werden z. B. die Kinder einer Sclavin Sclaven des Herrn derselben, auch wenn der Vater frei ist, andererseits werden Kinder eines Sclaven Sclaven des Herrn desselben, auch wenn die Mutter eine Freie ist (Munzinger Bogos 42). Bei den Angelsachsen folgt das Kind der ärgern Hand (Phillips B. 124), ebenso in Deutschland (Grimm 324), in Frankreich nach den coutumes von Bourbonnais und Nivernois (Warnkönig-Stein II. 162), in Flandern bei Ehen der tributarii mit Freien.

Dagegen war nach schwedischem Rechte, wenn ein Theil frei, der andere unfrei war, das Kind immer frei. (Grimm 324). So vielleicht auch im dänischen Rechte Kolderup-Rosenvinge 17).

Auch eine Theilung der Kinder findet sich. Ein Beispiel aus einer alamannischen Urkunde theilt Grimm (325) mit. Nach dem Frostuthingsgesetze (III. 3) gehören $^2/_3$ der Kinder eines Freigelassenen dem Herrn, $^1/_3$ wird frei.

Auf den Philippinnen wurden die natürlichen Kinder von Sclavinnen von ihrer Geburt an, ebenso wie auch die Mutter, frei (le Gentil II. 92).

Bisweilen macht auch die Niederlassung unter Unfreien schon unfrei (die Luft macht eigen) (Grimm 327). In Frankreich berichtet schon Beaumanoir von solchen Gegenden; im neueren französischen Rechte findet sich dieser Grundsatz noch in einigen Gegenden der Grafschaft und des Herzogthums Burgund (Warnkönig-Stein II 162), einen Aufenthalt von Jahr und Tag vorausgesetzt In Russland zog der bei einem Herrn übernommene Dorfdienst die Leibeigenschaft nach sich.

Bisweilen zieht die eheliche Verbindung zwischen Freien und Unfreien auch die Knechtschaft des freien Theils nach sich. Beispiele finden sich bei Grimm (326). In der Grafschaft und dem Herzogthum Burgund wurde die freie Frau, welche sich mit einem Unfreien verheiratete, für die Zeit der Dauer der Ehe unfrei (Warnkönig-Stein II. 163). In Litthauen gerieth ein Freier, welcher eine Leibeigene heiratete, in Leibeigenschaft.

Manche Ursachen führen zu einer Aufhebung der Unfreiheit.

Ein Aufhebungsgrund für die Unfreiheit ist namentlich die Freilassung. Sie wird beispielsweise erwähnt im angelsächsischen (Phillips B. 125), scandinavischen und deutschen (Grimm 331, sqq.), im französischen (Warnkönig-Stein II. 163), im Römischen, im moslemischen Rechte.

Es finden sich verschiedene Arten von Freilassungen. Namentlich wird eine freiwillige und erzwungene Freilas-

sung oft unterschieden. Oft kann der Herr gegen Zahlung des Lösegeldes dem Leibeigenen die Freiheit nicht vorenthalten. Bei den Tscherkessen flieht ein Knecht, welcher seine Freiheit zu erlangen wünscht, gewöhnlich zu einem Freien und sucht diesen zu gewinnen, mit ihm den Eid der Brüderschaft zu schwören, wornach der Knecht nicht gezwungen werden kann, zu seinem früheren Herrn zurückzukehren; letzterer muss vielmehr den gewöhnlich 40—60 Ochsen betragenden Loskaufspreis annehmen.

Bei den Mandingovölkern kommt es vor, dass Sclaven mit Bewilligung ihrer Herrn ihre Freiheit erlangen, wenn sie z. B. einen wichtigen Dienst leisten oder in den Krieg ziehen und zwei Sclaven zur Auslösung mitbringen (Park 348). Bei den Aeneze erhalten die Sclaven nach mehrjährigen Diensten durchgängig ihre Freiheit.

Bei den Bogos können geborene Leibeigene sich nicht loskaufen, solche dagegen, welche durch Verkauf, Schuld oder Ergebung in die Leibeigenschaft Sclaven geworden sind, können sich durch Zahlung von 10 Kühen frei kaufen. Das eigene Vermögen des Befreiten nimmt dabei der Herr in Beschlag, abgesehen von dem Silberschmuck einer Sclavin, der ihr verbleibt. Die Uebergabe des Loskaufspreises geschieht im Mohäber vor Zeugen unter Beobachtung bestimmter Formen (Munzinger, Bogos 42).

Bisweilen macht die Luft in derselben Weise frei, wie sie sonst eigen macht.

Einige französische Städte hatten das Privileg, dass, wenn Leibeigene dahin flüchteten, sie nach Jahr und Tag Bürgerrecht und volle Freiheit erwarben. In Flandern wurde es im 13. Jahrhundert feststehender Grundsatz des öffentlichen Rechts, dass kein Angesessener in einer Stadt unfrei sein könne. Der eingewanderte Leibeigene wurde daher nach Jahr und Tag frei. Dasselbe galt auch von ganz freien Dörfern und freien Landdistricten. In Eng-

land wurde der Unfreie, welcher sich Jahr und Tag unangefochten in einer Stadt oder königlichen Burg aufhielt, frei, und in Litthauen konnten sich die Leibeigenen von ihrem Herrn befreien, wenn sie 10 Jahre in einer Stadt wohnten, nachdem sie das Gut freiwillig verlassen hatten; der Herr war alsdann verpflichtet das Lösegeld von ihnen anzunehmen (litth. Stat. III. 35, 38).

Bei den Charruas und andern südamerikanischen Indianern werden die kriegsgefangenen Sclaven durch Verheiratung im Stamme frei (Azara II. 68).

Wie in Usambara der Sclave frei wird, wenn er in das Haus einer Frau oder eines Kindes des Königs eingegangen ist (Krapf II. 132), so war auch bei den Mexicanern der Sclave frei, dem es gelang in den königlichen Palast zu fliehen (Mc. Culloh 185 nach Clavigero hist. of Mexico II. 155).

V. Buch.

Zur Geschichte des Strafrechts.

Das Strafrecht hat seinen Ursprung einerseits in dem Rechte über Leben und Tod, welches der primitive Häuptling über seine Blutsfreunde ausübt, andrerseits in der Blutrache, dem Kriege der primitiven Geschlechtsgenossenschaften unter einander.

Die Zuchtjustiz des primitiven Häuptlings schwächt sich allmählich bis zu den beschränkten Machtverhältnissen der väterlichen Gewalt, der ehemännlichen Mundschaft und der Vormundschaft ab und giebt andererseits dem Königthume die Basis seiner Macht, soweit dasselbe als selbständiger Factor in die Strafjustiz eingreift. Die Blutrache löst sich in Verbindung mit der Friedloslegung in die

Compositionensysteme auf, welche der Entstehung eines öffentlichen Strafrechts überall auf der Erde vorangehen.

In der friedensgenossenschaftlichen Zeit giebt es überall eine Strafe in dem von uns gebrauchten Sinne nicht. Sie wird ersetzt durch die von den Blutsfreunden geübte Blutrache und die von den Geschlechts- oder Gaugenossen verhängte Friedloslegung oder Aechtung, d. h. die Ausstossung aus dem durch die Friedensgenossenschaft gewährten Frieden, welcher allein in jener Zeit Leben und Eigenthum garantirt.

Ursprünglich kann jeder Rechtsbruch vom Verletzten blutig und masslos gerächt werden. Vor Allem steht ihm dieses Recht zu, wenn er es in continenti ausübt. Der ertappte Dieb oder Ehebrecher kann bei den verschiedensten Völkerschaften straflos sofort erschlagen werden. Ebenso erscheint derjenige nicht bussfällig, welcher Jemanden erschlägt, der ihn beschimpft oder misshandelt. Bei Behandlung der einzelnen Verbrechen werden wir diesen Grundsatz stets wiederkehren sehen.

Jeder Rechtsbruch führt in der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit an sich zur Fehde zwischen den betreffenden Familien oder Stämmen, wie bei den Maori (Meinicke I. 326), bei den Araukanern (Vidaure 127). Bei den germanischen Völkerschaften hatte in ältester Zeit jeder freie Mann die Macht, für ihm angethanen Schaden an Leib, Ehre und Gut sich selbst und mit Hülfe der Seinigen zu rächen (Grimm 288).

Gleichgültig ist ursprünglich, ob denjenigen, welcher irgend einen Rechtsbruch begeht, eine Schuld trifft oder nicht. Auch derjenige, der rein zufällig einen Schaden veranlasst, ist dafür verantwortlich. Derjenige, in dessen Brunnen oder Teich Jemand ertrinkt, muss nach schonischem Rechte den Verwandten des Todten drei Mark büssen (Kolderup-Rosenvinge 114). Wer die Veran-

lassung zu eines Menschen Tode ist, ist dafür überall auf ursprünglicher friedensgenossenschaftlicher Stufe der Blutrache und später der Busse verfallen, und der Vorstand einer Familie oder eines Hauses haftet zugleich für jeden Schaden, der von irgend einem seiner Blutsfreunde, Hausgenossen, Unfreien, Thiere verübt oder auch durch irgend einen in seiner Were befindlichen leblosen Gegenstand veranlasst wird.

Später werden wenigstens die Bussen geringer, wenn der Schaden rein zufällig entstanden und demjenigen, der dafür nach primitiven Anschauungen verantwortlich ist, nicht zuzurechnen ist, wie z. B. im dänischen Recht (Kolderup-Rosenvinge 114).

Die Blutrache ist reine Sache der streitenden Familien. Weder der Stamm noch die Stammeshäuptlinge bekümmern sich darum, es sei denn, dass sie um ihre Vermittlung angegangen werden.

So mischen sich, wenn bei den Araukanern die Familien ihre Privatkriege (Maloche) führen, die Ulmenes (Häuptlinge) nicht in dieselben ein (Vidaure 127), sondern es ist reine Sache der Verwandten das Blut des erschlagenen Blutsfreundes zu rächen (Smith 243). Bei den Grönländern bekümmert sich der Stamm überall nicht um einen Mord, sondern es ist Sache des nächsten Anverwandten des Erschlagenen Rache zu üben, falls er dazu im Stande ist (Egede 81). Bei den Marea mischt sich der Shum (Stammeshäuptling) nicht in Blutrache, sondern dieselbe ist reine Sache der Familie (Munzinger 242). Bei den Bogos hat das Recht, so lange die im Blute stehenden Familien sich der Rache hingeben, nichts zu sagen (Munzinger, Bogos 79). In Abyssinien wird die Blutrache noch von den nächsten Verwandten am Mörder geübt, wo sie ihn finden, und der Richter mischt sich nur ein, um ein Abkommen vorzuschlagen (von Katte 121).

Wer keiner Friedensgenossenschaft angehört, ist rechtlos, und jeder Rechtsbruch gegen ihn bleibt ungerächt. Bei den Osseten bleibt die Ermordung eines Menschen, der keine Familie oder keinen Gastfreund hat, ohne Verfolgung und Entschädigung (v. Haxthausen II. 51 nach Dubois). Derjenige, welcher aus der Friedensgenossenschaft ausgestossen, friedlos gelegt ist, oder der Fremde kann daher von jedem erschlagen werden, ohne dass irgend etwas daraus entsteht.

Die Blutfehden werden ursprünglich ganz regellos zwischen den streitenden Parteien geführt. Bei den Drusen erwürgen sich die Angehörigen des Mörders und des Ermordeten untereinander, ohne auf die Gleichheit der Parteien oder darauf zu sehen, wie viele schon von jeder Seite erschlagen worden sind (Niebuhr II. 430). Bei den brasilianischen Indianern wird die Blutrache ganz formlos ausgeübt und selbst Greise und Kinder werden dabei nicht geschont (v. Martius 74).

Die Blutfehden dauern oft Jahre lang und vererben sich vom Vater auf den Sohn; so z. B. bei den Araukanern (Vidaure 127). Bei den Drusen leben einzelne Familien, ja ganze Dörfer in einem beständigen Kriege (Niebuhr II. 431).

Fehlt es an einem Bluträcher, so sorgt selbst in der Periode der Staatenbildung die Obrigkeit noch wohl dafür, dass die Rache nicht erlösche.

Auf den Malediven zwingt für den Fall, dass der Ermordete Kinder hinterlassen hat, der Richter den Mörder diese so lange zu unterhalten, bis sie die Jahre erreichen, dass sie dem Mörder verzeihen oder ihn verfolgen können Borheck III. 730). Aehnlich muss nach dem kalmückischen Gesetzbuche der Khan Galdan der Kalmücke, welcher Jemanden im Spiele oder bei einem auf ihn gemachten Angriffe tödtet, oder welcher seinerseits Jemanden ohne

Veranlassung ergreift und tödtet, die Frau und Kinder des Getödteten zu sich nehmen und für deren Unterhalt sorgen (Pallas I. 264).

Für die Ausübung der Blutrache kommen manche sonderbare Gebräuche vor.

Bei den Garrows in Indien verpflichten sich bei einer Blutfehde die feindlichen Theile, den Kopf des Feindes mit dem Safte eines Baumes zu essen, welchen sie pflanzen. Ist es alsdann dem einen Theile gelungen, den andern zu tödten, so wird ein Festmahl veranstaltet, bei welchem eine aus dem Kopfe des Gefallenen und jenem Fruchtsafte gekochte Suppe die Hauptsache bildet. Der Baum wird dann umgehauen und damit hat die Fehde ein Ende (Wiese II. 136). Diesem Gebrauche steht die Anthropophagie der Battas auf Sumatra sehr nahe. Wenn bei den Felups ein Mann sein Leben verliert, so muss dessen ältester Sohn sich bemühen, seines Vaters Sandalen zu bekommen, welche er einmal des Jahres am Jahrestage des Todes seines Vaters trägt, bis sich eine Gelegenheit bietet, den Tod des Vaters zu rächen (Park 19).

Ursprünglich wird die Blutrache mit grosser Strenge geübt und jede Sühne von der Hand gewiesen. Manche Völkerschaften oder wenigstens die höhern Classen derselben beharren auch auf vorgerückteren Stufen auf diesem Standpunkte.

Die Mainoten verzeihen nie dem Mörder ihrer Anverwandten, sie machen die Rache gegen denselben zu einem Ehrenpunkte und lassen sich den Bart so lange wachsen, bis sie ihren Hass im Blute des Mörders oder eines der Familie desselben gekühlt haben (Castellan 115). Die Fürsten und Usden's bei den Tscherkessen nehmen keinen Blutpreis (thlil-uasa) an, sondern fordern unbedingt Blut für Blut (Pallas A. II. 387). Bei den Beni Amern verlangt die Sitte Blut für Blut und es wird selten

mit Geld Frieden gemacht (Munzinger 322). Weitere Beispiele findet man in einer meiner früheren Schriften (Geschlechtsgenossenschaft 159 ff.).

Später wird die Blutrache wohl durch eine Busse ausgeglichen, wie z. B. bei den kleinen Horden der brasilianischen Indianer nördlich von Amazonas (v. Martius 76). Bei den Araukanern wird der Mord selten mit dem Tode gesühnt, wenn die Anverwandten mit einer Summe Geldes, die der Thäter anbietet, zufrieden sind (Vidaure 126).

Eigenthümlich ist es, dass bisweilen für einen Verwandten der Blutpreis leichter angenommen wird, als für eine unserer Anschauung nach den Bluträchern ferner stehende Person. So verstehen sich die Takue für ihren getödteten Gast oder Tigré (Leibeigenen) selten zur Annahme des Blutpreises, während sie sich für den getödteten Verwandten leicht mit Geld versöhnen lassen (Munzinger 208).

Nicht selten wird vor dem Ausbruch der Blutfehde ein Versuch gemacht, das Zerwürfniss der Familien durch einen Vergleich beizulegen.

Bei den Tscherkessen versammeln sich zu diesem Zwecke vor Ausbruch der Fehde von jeder Seite der streitenden Parteien eine gleiche Anzahl von bewaffneten Schiedsmännern, um auf einem im Voraus bestimmten Platze eine Conferenz zu halten. Beide Parteien bleiben in einer gewissen Entfernung von einander stehen, um gegen jeden Ueberfall sicher zu sein, und reitende Boten bringen die Vorschläge von einer Seite zur andern (Neumann 102). Bei den Ckaratschai im Kaukasus sucht der Fürst, wenn ein Mord vorgefallen ist, die Parteien zur Versöhnung zu bringen (Klaproth A. I. 520).

Sind die Verwandten des Erschlagenen zur Rache zu schwach, so unterlassen sie dieselbe entweder ganz, wie

z. B. bei den Beni Amern (Munzinger 322), oder sie suchen Verbindungen mit andern Familien oder Personen anzuknüpfen, wie dergleichen zu Schutz und Trutz in der friedensgenossenschaftlichen Zeit in den mannigfaltigsten Formen eingegangen zu werden pflegen. Die Mainoten verbinden sich in solchen Fällen mit starken jungen Leuten von angesehener Familie. Sie leisten ein gegenseitiges Treuegelöbniss durch Bluttrinken, eine weitverbreitete Form für derartige Bündnisse, welche sich auch in Südafrica, auf Madagascar und Neuguinea findet, und verpflichten sich dadurch in gemeinschaftlichen Gefahren mit Einsetzung ihres Lebens einander beizustehen (Castellan 115).

Fühlen sich andererseits der Mörder oder seine Familie zu schwach, um der Familie des Ermordeten Widerstand zu leisten, oder können sie die Busse nicht zahlen, so suchen sie einen Ausgleich herbeizuführen, und wenn dies nicht gelingt, so übergiebt sich wohl einer der Verwandten des Mörders auf Gnade oder Ungnade den Verwandten des Ermordeten, wie bei den Ulad Aly (Burckhardt 257). Bisweilen sind die Verwandten des Ermordeten verpflichtet, dem Mörder zu verzeihen, wenn er darum bittet. Bei den Afghanen geht der Beleidiger, wenn er voraussichtlich die Busse nicht zahlen kann, in eigener Person in Begleitung zweier geachteter Männer in das Haus des Beleidigten und bittet um Verzeihung, welche jener nicht abschlagen, sondern sich höchstens dem Antrage durch die Flucht entziehen kann (Spiegel 293). Glaubt bei den Drusen ein Mörder sich und seine Familie zu schwach, um sich gegen die Familie des Ermordeten zu vertheidigen, so geht er mit einem Strick oder Tuch um den Hals zu dem nächsten Anverwandten des Ermordeten und entschuldigt sich, giebt ihm die Freiheit, sein Leben wieder zu nehmen, worauf jener ihm verzeihen

muss, ihm jedoch erst den Bart abscheeren lässt (Niebuhr II. 431).

Ein eigenthümliches Verfahren findet sich bei den Osseten. Hier fordert die beleidigte Familie, wenn der Todschläger arm ist, denselben heraus sich ihrem Schusse zu stellen. Das Schiedsgericht ordnet die Form an und das Loos unter allen Familienmitgliedern entscheidet, wer schiessen soll. Die Sache ist dann mit einem Schusse abgemacht, gleichviel was daraus kommt (v. Haxthausen II. 32).

Durch seinen Austritt aus dem Familienverbande kann der Einzelne sich bisweilen der Pflicht der Blutrache entziehen. Bei den Bogos heftet er seine Sandalen auf die Spitze seiner Lanze und erklärt vor Zeugen, dass er von seinen Blutsverwandten getrennt sein wolle. Wird er alsdann getödtet, so haben seine Verwandten kein Blutrecht und haften nicht mehr für Blut, welches er vergossen. Durch eine feierliche Erklärung kann er in den Bluttherk wieder eintreten (Munzinger Bogos 28).

Die Verpflichtung eine Sühne anzunehmen entwickelt sich zunächst bei geringeren Rechtsbrüchen, während sie bei Mord und Todschlag erst später erscheint.

Bei den Osseten braucht bei Mord und Todschlag noch Niemand die gebotene Sühne oder die Berufung auf ein Schiedsgericht anzunehmen, während blose Wunden und nicht tödtliche Verletzungen bereits sühnbar sind (v. Haxthausen II. 29, 50).

In denjenigen Fällen, wo der Verletzte oder die Verwandten desselben zur Annahme einer Sühne verpflichtet sind, existiren besondere Schiedsgerichte, denen sich die streitenden Theile unterwerfen müssen, und deren Entscheidungen durch geeignete Mittel sicher gestellt werden.

Bei den Osseten setzt sich ein solches Schiedsgericht aus drei von jeder Seite gewählten Personen zusammen, die einen

siebenten Obmann wählen. Beide Parteien müssen feierlich erklären sich dem Schiedsspruche unterwerfen zu wollen, und es müssen von jeder Seite drei Bürgen gestellt werden (v. Haxthausen II. 50). Bei den Tscherkessen errichten die Aeltermänner der Gemeinde oder der Gemeinden, wenn ein Mord vorgefallen und die streitenden Familien zu einer Einigung nicht zu bringen sind, unter sich ein Schrannengericht, um das Wergeld zu bestimmen, welches in Vieh und Eisenwaaren, Nahrungsmitteln, Sclaven und Waffen besteht (Neumann 103).

Ursprünglich umfasst die Blutrache die ganze Blutsverwandtschaft. Sie ist eben ein vollständiger Krieg zwischen zwei Familien; jeder ist berechtigt und verpflichtet am Mörder und den Seinigen Blutrache zu üben.

Bei den Osseten ist im Falle eines Mordes jeder Stamm- und Namensgenosse des Erschlagenen berechtigt und verpflichtet, am Mörder und seiner Familie Rache zu nehmen (v. Haxthausen II. 26). Bei den Tscherkessen richtet sich die Blutrache noch gegen die ganze Blutsverwandtschaft des Todschlägers (Pallas A. II. 387), wie dies auch ebenso bei den brasilianischen Indianern der Fall ist (v. Martius 74). Bei den Bogos, bei denen die Nachkommen eines Vaters bis zum siebenten Grade die Blutsverwandtschaft bilden, wird diese ganze Blutsverwandtschaft, falls ein Familienmitglied einen Mord begangen, blutsverantwortlich, und ist ein Familienmitglied getödtet, so hat die ganze Blutsverwandtschaft das Recht und die Pflicht der Blutrache (Munzinger, Bogos 79).

Dem entsprechend hilft dann auch die ganze Familie des Mörders bei der Zahlung des Blutpreises und bezieht andererseits den Blutpreis für ein erschlagenes Mitglied mit.

So hilft bei den Marea die Familie bei Beschaffung des Blutpreises ihrem schuldigen Bruder bis zum siebenten Grade. Derselbe wird auf alle Männer gleichmässig be-

rechnet. Andererseits vertheilt auch die Familie des Todten den erhaltenen Blutpreis über den ganzen Stamm mit Bevorzugung der engeren Familie (Munzinger 242). Bei den Bogos und Takue wird der Blutpreis ohne Bevorzugung der nächsten Verwandten an alle Glieder der Familie gleichmässig vertheilt (Munzinger 208). Im germanischen Alterthum waren alle Schwert- und Spillmagen, welche an der Fehde hätten Theil nehmen müssen, auch zum Wergeld mitverbunden und mitberechtigt (Grimm 662 sqq.). Bei den Bogos zahlen alle grossjährigen Glieder der Blutsverwandtschaft des Mörders den Blutpreis zu gleichen Theilen (Munzinger, Bogos 83).

Später beschränkt sich die Blutrache auf immer engere Verwandtenkreise, bis sie nur vom nächsten Verwandten noch geübt und lediglich dem Mörder selbst gegenüber noch gestattet wird, wie z. B. das montenegrinische Gesetzbuch Daniels I (§ 39) die Blutrache gegen Verwandte des Schuldigen und Mörders aufhebt und sie auf diesen allein beschränkt.

Damit fällt denn auch zugleich die Pflicht zur Mitzahlung des Blutpreises und das Recht auf Mitbezug für die Verwandten weg. Während z. B. bei den Bogos die Verwandten noch zur Zahlung des Blutpreises verpflichtet sind, existirt bei den Kunáma eine solche Verpflichtung nicht mehr, wiewohl sie sich freiwillig helfen (Munzinger389).

Die Verpflichtung zur Blutrache ist geknüpft an die Blutsverwandtschaft und liegt daher verschiedenen Personen ob, je nachdem das primitive oder das patriarchalische Verwandtschaftssystem herrscht. Wo das primitive Verwandtschaftssystem herrscht, liegt den Brüdern von gleicher Mutter, den Schwestersöhnen und mütterlichen Onkeln vor Allem die Pflicht zur Blutrache ob, wie z. B. bei den Barea und Bazen (Munzinger 499) oder den Takue; wo das patriarchalische System herrscht, haben die Söhne,

Väter und Brüder vom gleichen Vater vor Allem diese Verpflichtung. Wo beide Systeme neben einander wirksam sind, kommen sie auch im Blutrechte zur Geltung. So gelten bei den brasilianischen Indianern die Söhne, die Brüder und die Schwesterkinder zunächst als zur Blutrache verbunden (v. Martius 74).

Die Blutrache für die Frau steht unter der Herrschaft des primitiven Verwandtschaftssystems ihren Verwandten und nicht dem Manne zu, wie bei den Beni Amern (Munzinger 321), den Barea und Kunáma, bei denen jedoch dem Manne gestattet ist, Blutrache zu üben, wenn der Mord in seiner Gegenwart geschieht (Munzinger 488, 489).

Unter der Herrschaft des patriarchalischen Verwandtschaftssystems rächt der Mann dagegen den Tod seiner Ehefrau. Auf den Uebergangsstufen von einem System zum andern finden sich auch im Blutrechte gemischte Systeme. So gehört bei den Bogos die Frau zur Hälfte in die Familie ihres Vaters, zur Hälfte in die ihres Gatten, und im Falle sie getödtet oder geraubt wird, theilen sich beide Familien in den Blutpreis (Munzinger, Bogos 60).

Hat die Blutfehde ihre Zeit gedauert, so wird sie durch einen Friedensschluss, einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen beendet, welcher nicht selten in der Verheiratung zwischen zwei Mitgliedern der streitenden Theile besteht, wie bei den Tscherkessen (Pallas A. II. 387), den Beni Amern (Munzinger 322). Bei den Bogos wenden sich die streitenden Theile, wenn sie zur Versöhnung geneigt sind, an einen Mittelsmann, der jedem sein Recht giebt. Die Parteien zählen ihre Todten, und für den Ueberschuss wird so viel mal der Blutpreis bezahlt (Munzinger, Bogos 79). In Bauro (Salomoinseln) schliessen die Bewohner kriegführender Dörfer Frieden mit einer gewissen Feierlichkeit, welche Nagu heisst, und bei der beide Theile für die von ihnen Erschlagenen den Gegnern eine

gewisse Zahlung leisten (Meinicke I. 166). Die Maori geben bei einem Friedensschlusse alle eroberten Köpfe und Knochen zurück, manchmal werden auch einzelne Gefangene ausgelöst (Meinicke I. 327).

Bei den Siah-pusch Kafir wird die tödtlichste Fehde dadurch gehoben, dass Jemand eines der Feinde linke Brust küsst, was so viel bedeutet, als die Milch der Freundschaft trinken. Der andere erwidert das Compliment dann, indem er jenem das Haupt küsst, worauf sie Freunde bis zum Tode werden (Burnes 198). Die symbolische Säugung ist bekanntlich auch eine Adoptionsform. Es wird hier also eine Art Blutsverwandtschaft geschaffen, wie eine solche auch wohl durch den Friedensschluss zwischen den beiden sich befehdenden Familien zu Stande kommt, z. B. bei den Barea (Munzinger 501).

Die Annahme des Blutpreises und der Friedensschluss sind vielfach mit weitläufigen Gebräuchen verbunden.

Hat sich bei den Barea und Bazen die Familie des Ermordeten zur Annahme eines Sühngeldes bereit erklärt, so wählt der Mörder im Dorf sich einen Schutzherrn, dem er Durra zuschickt.

Am bestimmten Tage versammelt sich die ganze Mannschaft des Dorfes, die Familie des Todten ausgenommen, geht dem Mörder, der vor das Dorf gekommen, entgegen, schliesst ihn in einen dichten Kreis ein und führt ihn ungefährdet bis zum Hause des Opfers. Der Mörder tritt in das Haus und schlachtet eine sterile Kuh als Todtenopfer für den Ermordeten, dessen Bruder bei dieser Handlung den Kopf der Kuh anfasst. Dann trinken beide, der Mörder und der Rächer, Bier aus einem Horn und essen zusammen Fleisch aus einer Schüssel. Jeder der beiden sticht der Opferkuh ein Auge aus; auch tauschen sie für die Zeit, wo sie zusammen sitzen, die

Kleider aus. Alsdann wird der Blutpreis bezahlt (Munzinger 500, 501).

Auch das Bestehen staatlicher Einrichtungen schliesst die Blutrache zunächst nicht aus; sie erscheint stets als eine ausserordentlich festgewurzelte Volkssitte. In den ägyptischen Dörfern üben die Verwandten noch lieber Blutrache, als dass sie die Hülfe der Obrigkeit anrufen (Lane I. 107).

Selbst die staatliche Obrigkeit liefert den Verwandten des Ermordeten den Mörder häufig noch aus, damit jene mit ihm nach Gutdünken verfahren können. Sie können alsdann ein Lösegeld nehmen, ihn verstümmeln oder verkaufen oder auch hinrichten oder hinrichten lassen.

In Persien wird so der Uebelthäter oder Mörder dem Beschädigten oder im Falle eines Todtschlags dem Rechtsnachfolger desselben übergeben, der mit ihm nach dem jus talionis (teqqâs) verfahren kann. Der Uebelthäter kann einen Vergleich eingehen und sich durch Geld loskaufen. Will man sich nicht selbst mit ihm befassen, so übergiebt man ihn dem Scharfrichter, der auf Kosten des Delinquenten ihn tödtet, ihm das Auge ausreisst, die Hand abhaut u. s. w. (Brugsch, Reise der Kgl. Preussischen Gesandtschaft nach Persien 1860 und 1861 Leipz. 1863 II. 297). Ebenso wird in Wadai (Nachtigal), in Abyssinien (Bruns II. 156 nach Ludolf und la Croix), in Belutschistan (Dubeux 372) verfahren.

In Khokand wurden Mörder den Verwandten des Erschlagenen übergeben, welche sie tödten, in Sclaverei verkaufen oder sich mit einer Busse begnügen konnten (Dubeux 112). So wird auch nach den kirgisischen Gesetzen des Khan Tiavka der Mörder den Verwandten des Ermordeten zur Rache übergeben (Dubeux 142). Das Gleiche findet sich auf den Pogghiinseln (Ehrmann II. 300). In Bornu wird der Schuldige, sobald er überführt ist, den

Verwandten des Erschlagenen übergeben, welche mit ihren Keulen an ihm Rache üben (Denham 453).

Für Sclaven, so lange sie noch rechtlos sind, wird in der Regel Blutrache nicht geübt, sondern die Tödtung oder Verletzung derselben gilt als reine Sachbeschädigung. Daher wird bei den Beni Amern, wenn ein neuangekaufter Sclave getödtet wird, dessen Herrn lediglich der Ankaufspreis ersetzt (Munzinger 309). Ebenso wurde nach den Gesetzen Jaroslavs für Sclaven kein Wergeld bezahlt, sondern dem Herrn des Sclaven dessen Werth ersetzt (Karamsin II. 35— 37). In den germanischen Rechten haben die Knechte kein Wergeld. Werden sie getödtet, so muss ihrem Herrn ihr Werth ersetzt werden; ihre Verwandten haben nichts zu fordern (Grimm 342).

Anders stellt sich die Sache bei Unfreien mit beschränkten Rechten. Hier üben deren Angehörige Blutrache und werden mit der Blutschuld belastet, oder es haftet auch der Herr für das von seinem Hörigen vergossene Blut und übt andererseits Blutrache, wenn sein Höriger getödtet wird. So üben bei den Beni Amern für den geborenen Sclaven (welcher nicht mehr ganz rechtlos ist) dessen Angehörige und sonst dessen Herr Blutrache (Munzinger 309), und bei den Bogos übt der Herr für seinen Leibeigenen Blutrache und steht andererseits für die Handlungen desselben ein (Munzinger, Bogos 43). Tödtet bei den Beni Amern ein Knecht einen andern, so rächt diesen seine Familie, lässt sich jedoch oft zur Annahme eines Blutpreises bewegen (Munzinger 314).

Wo der Herr zur Blutrache verpflichtet erscheint, bezieht er auch den Blutpreis oder wenigstens einen Theil desselben. Bei den Takue bezieht der Herr die Hälfte des Blutpreises für einen getödteten Tigré (Leibeigenen), welcher sich im Ganzen auf 120 Kühe oder eine entsprechende Quantität Land und Ziegen beläuft (Munzinger

208). Bei den Bogos fällt $^1/_3$ des Blutpreises des Tigré an dessen Herrn (Munzinger, Bogos 44).

Im Verhältniss zwischen Personen von verschiedenem Stande sind die blutrechtlichen Grundsätze nicht mehr klar durchgeführt; es treten vielmehr mancherlei Gesichtspunkte hervor, welche zum Theil gaugenossenschaftlichen, zum Theil bereits staatlichen Anschauungen angehören.

Tödtet unter den Marea ein Adliger einen Tigré (Leibeigenen), so rächt sich dessen Herr dadurch, dass er einen beliebigen Tigré dieses Adligen ermordet. Tödtet ein Tigré einen Adligen, so wird er selbst hingerichtet und seine engere Familie geht als Dade (als unveräusserliche Unterthanen) an die Familie des Getödteten über, die auch ihr gesammtes Vermögen confiscirt (Munzinger 243). Dasselbe findet sich bei den Beni Amern (eod. 314). Tödtet bei den Beni Amern ein Knecht einen anderen, so kann der Mörder förmlich zum Tode verurtheilt werden, und tödtet ein Sclave einen Knecht, so wird er von seinem eigenen Herrn mit dem Schwert hingerichtet (Munzinger 314).

Auf gaugenossenschaftlicher Stufe trifft den Mörder neben der Blutrache regelmässig noch die Friedloslegung. Er wird aus dem Frieden der Gaugenossenschaft ausgestossen und damit fried- und rechtlos.

Die Friedloslegung ist übrigens auch bereits ein geschlechtsgenossenschaftliches Institut, wennschon dieselbe hier noch nicht den Umfang und die Bedeutung besitzt, wie in der gaugenossenschaftlichen Zeit. Bei den Bogos kann die Familie ein widerspenstiges Stammkind nöthigenfalls aus der Gemeinschaft ausstossen und, da die Furcht vor der Blutrache die einzige Wehr eines Familiengliedes ist, wird ein von der Blutsverwandtschaft ausgestossener Mann vogelfrei. Wer familienlos wird, ist damit rechtlos (Munzinger, Bogos 26). Zu einem entwickelten Rechts-

institut hat sich diese geschlechtsgenossenschaftliche Friedloslegung auf Sumatra ausgebildet. Nach dem Gesetzbuche der Redjang kann derjenige, welcher die Schulden oder Handlungen seines Sohnes oder eines andern unter seiner Aufsicht stehenden Verwandten nicht vertreten will, denselben ächten, wodurch er von diesem Augenblicke an aller Verbindung mit ihm entsagt und für dessen Betragen nicht länger einzustehen braucht. Bis zur Acht muss er jedoch die Schulden des Geächteten bezahlen. Bessert sich der Geächtete, so kann die Familie ihn gegen Zahlung der Schulden, welche er während der Acht gemacht hat, wieder aufnehmen. Begeht der Geächtete einen Mord, so ist er am Leben zu strafen. Wird er ermordet, so ist dem Pangeran für ihn ein Bangun von 50 Dollar zu zahlen. Verwundet er Jemanden, so wird er drei Jahre lang Sclave; wird er bei einem solchen Streite getödtet, so wird kein Bangun für ihn bezahlt. Wenn die Verwandten einen Geächteten beherbergen, so werden sie für entschlossen gehalten, ihn loszukaufen und müssen für seine Schulden stehen (Marsden 240. 241). Diese Friedloslegung hat ihren Grund in der geschlechtsgenossenschaftlichen Rechtsverantwortlichkeit, nach welcher alle Zweige der Familie für die Schulden haften müssen, welche eines ihrer Mitglieder macht. Sie sind daher befugt, einen Verschwender „als ein Thier in die Wälder zu verstossen“ (Marsden 264). Dieselbe Aechtung wie bei den Redjang findet sich in den Hochländern von Palembang und andern Districten Sumatras, ebenso auf Timor und Bali (Olivier II. 362. 363). Die Zigeuner kennen eine Strafe der Infamie (prasapenn), wodurch der Schuldige aus aller Gemeinschaft mit unbescholtenen Zigeunern ausgeschlossen wird (Liebich 40. 51).

Auf gaugenossenschaftlicher Stufe ist die Friedloslegung viel weiter verbreitet. Der Thäter wird getödtet

oder verbannt und sein Haus und Hof zerstört, sein Andenken ausgelöscht.

Hat bei den Barea und Kunáma jemand einem befreundeten Stamme Herden geraubt, so wird der Räuber von dem Rath der Greise zur Rückerstattung aufgefordert. Weigert er sich hartnäckig, so versammeln die Greise die Gemeinde und führen sie zum Hofe des Räubers. Dann wird diesem all sein Hab und Gut genommen, sein Haus eingeworfen und seine Person verbannt. Seine eigenen Verwandten und Freunde werden gezwungen, bei dieser Execution mitzuhelfen; weigern sie sich, wird ihnen das Nämliche gethan (Munzinger 480).

Die Friedloslegung wird auch wohl noch von der staatlichen Obrigkeit ausgeübt. Wenn ein gemeiner Druse einen andern Menschen erschlägt, so lässt der regierende Emir sein Haus plündern, wenn er die ihm auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen kann oder will (Niebuhr II. 430).

An die Stelle der Friedloslegung tritt später die Zahlung eines Friedensgeldes, durch welches der Mörder sich in den Frieden der Genossenschaft wieder einkauft.

Eine solche Busse zur Wiedererlangung des Friedens wird auch wohl noch an die staatliche Obrigkeit bezahlt. So lässt sich bei den Drusen der Emir für jeden Todschlag eine Geldbusse bezahlen (Niebuhr II. 431). Nach den Gesetzen Jaroslavs (der Prawda ruskaja) soll, wenn keine Bluträcher da sind, vom Mörder eine Geldbusse für die Krone eingetrieben werden (Karamsin II. 35).

Die allmählich eintretende Sühnbarkeit der Blutrache und der Friedloslegung führt zu der merkwürdigen Erscheinung der Compositionensysteme, welche ganz allgemein auf der Erde die friedensgenossenschaftliche Zeit in die Periode der Staatenbildung hinüberleiten. Es wird

jedes Verbrechen durch Zahlung einer bestimmten Busse sühnbar.

So können bei den Redjang auf Sumatra alle Bestrafungen mit Geld abgekauft werden (Marsden 227, Olivier II. 363). Bei den Mangischlakischen Truchmenen wurden alle Streitigkeiten durch Auflegung von Geldbussen oder eine Entschädigung in Vieh geschlichtet; Leibes- und Lebensstrafen gab es nicht (Borheck II. 229). Das kalmückische Gesetzbuch des Khan Galdan steht gänzlich auf der Stufe der Compositionensysteme; es enthält im Wesentlichen nur Bussen (Pallas I. 263). Ebenso waren nach den kirgisischen Gesetzen des Khan Tiavka alle Verbrechen durch ein Abkommen mit den Verwandten resp. dem Verletzten sühnbar (Dubeux 142). Dieselbe Entwickelungsstufe finden wir in den irischen Brehon-laws, dem Statut Kasimirs des Grossen, den fränkisch-deutschen Volksrechten, den späteren scandinavischen Rechten, bei zahlreichen africanischen, namentlich südafricanischen Völkerschaften, bei den Siamesen, im Gebiete des indianischen Rechts, kurz überall auf der Erde, wo eine Völkerschaft auf den Anfängen der Periode der Staatenbildung angetroffen wird, wieder.

Die Bussen, welcher zur Zeit der Compositionensysteme auftreten, sind mannichfaltiger Art.

Vor Allem sind sie eine Sühne für die Blutrache der Geschlechtsgenossenschaft und für den gebrochenen Frieden der Gaugenossenschaft. Wo jedoch noch ausser dem geschlechts- und gaugenossenschaftlichen Frieden ein fernerer Frieden gewährt wird, beansprucht auch der Träger dieses Friedens, namentlich der Häuptling oder König im Beginne der Staatenbildung seine Busse für den gebrochenen Frieden. Es existiren dann entweder lauter besondere Bussen für jeden Träger eines besondern Friedens oder es wird nur e i n e Busse gezahlt, welche an die verschiedenen

politischen Gewalten vertheilt wird. Eine Familienbusse und ein Friedensgeld neben einander sind weit verbreitet. So wird bei den Redjang das Bangun an die Verwandten des Getödteten bezahlt, während das Tippang-Bumih von den Pambarabs und Proattihns, den Häuptlingen und Ortsvorständen, getheilt wird. Im Süden von Redjang wird ausser einem Bangun von acht und achtzig Dollars und acht Fanams und einem Bassing Lura (welches identisch mit Tippang-Bumih ist) von acht und zwanzig Dollar noch ein Büffel und Reis zur Strafe gegeben (Marsden 269). Von dem Bangun für Pambarabs und Proattihns erhalten der Pangeran und die Pambarabs die eine, die Familie des Ermordeten die andere Hälfte. Das Bangun für Privatpersonen wird an ihre Familien bezahlt nach Abzug des Addat Ulassan von 10% für die Pambarabs und Proattihns (Marsden 243). Bei den Kalmücken vertheilen sich die Bussen für Diebstahl unter die Häuptlinge (Nojon), Priester und den Denuncianten (Dubeux 194, Pallas I. 265). Bei den Angelsachsen erhielt der Gefolgsherr des Getödteten die Manbota; ausserdem musste eine Geldsumme (wite, lahslite) an den König oder Richter für den gebrochenen Frieden bezahlt werden, bisweilen auch eine Belohnung an den Denuncianten (Phillips B. 157).

Die an die Familie zu zahlende Busse erscheint regelmässig lediglich als Ersatz, nicht als eine Strafe. Werden daher bei den Redjang in einem Handgemenge mehrere Personen getödtet, so schätzt die Gerechtigkeit blos den beiderseitigen Verlust, macht eine Currentrechnung auf und veranstaltet, dass der Ueberschuss herausgegeben wird (Marsden 270). Im Süden von Redjang wird eine besondere Busse, das Palantan oder Bio, vom Kläger sowohl als vom Beklagten gegeben, wenn auf beiden Seiten Personen getödtet oder verwundet werden (Marsden 269).

Die Bussen werden in den mannichfaltigen Gegenständen bezahlt, welche in der friedensgenossenschaftlichen Zeit das Geld ersetzen. Vieh, Land, Geräthschaften und zahlreiche sonstige Werthgegenstände werden dazu verwandt; selbst Weiber und Kinder sind nicht ausgeschlossen. Bei den Osseten gilt zum Beispiel im Falle der Zahlung des Blutpreises ein Knabe für 36 Kühe, ein Mädchen für 18—30 Kühe (v. Haxthausen II. 50 nach Dubois). Ebenso verliert nach dem kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan, dessen Bussen meistens in Vieh, bei Vornehmen in Panzern und Helmen u. dgl. bestehen, bei einigen Verbrechen der Thäter eins oder mehrere von seinen Kindern (Pallas I. 265). Bei den Afghanen wird der Preis der zu zahlenden Bussen nach Frauen bestimmt (Spiegel 293).

Diese Bussen wechseln ganz ausserordentlich in der Höhe. Im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan ist die höchste Busse hundert Panzer, hundert Kameele und tausend Pferde, die geringste eine Ziege mit ihrem Böcklein oder eine kleine Anzahl Pfeile (Pallas I. 265). Bei den Barea und Bazen beläuft sich der Blutpreis auf 15 Kühe und zwar eine Kuh mit ihren Jungen, zwei trächtige, zwei dreijährige Kälber, während die übrigen in Ziegen oder in Zeug entrichtet werden, und zwar so, dass die Kuh nicht über zehn und nicht unter vier Ziegen oder zu fünf bis drei Zeugstücken geschätzt wird (Munzinger 501). In Wadai beläuft er sich nach Nachtigal auf 100 Kameele und 100 Pferde. Bei den Kunáma gilt ein nomineller Blutpreis von 120 Kühen (Munzinger 389). In Abyssinien beläuft er sich gewöhnlich auf 250—300 Thlr. (von Katte 121).

Bei Völkerschaften, bei denen der Blutpreis selten angenommen wird, wie z. B. bei den Beni Amern, hat derselbe keine bestimmte Höhe, sondern unterliegt der

jedesmaligen Vereinbarung, wo jedoch die Sühnbarkeit gebräuchlich ist, pflegt sich auch ein bestimmter Blutpreis durch Herkommen festzustellen.

Auf die Höhe der Bussen sind verschiedene Umstände von bedeutsamem Einflusse.

Hierher gehört zunächst das Geschlecht der verletzten Person.

Häufig ist die Busse geringer, wenn ein Weib verletzt ist, als wenn ein Mann verletzt ist. Tödtet ein Galla einen Mann seines Stammes, so muss der Mörder 100 Ochsen bezahlen; tödtet er aber eine Frau, so darf er nur 50 Ochsen als Strafe leiden (Krapf I. 103). So müssen auch nach den kirgisischen Gesetzen des Khan Tiavka für den Mord eines Mannes 1000 Hämmel, für den Mord eines Weibes 500 Hämmel bezahlt werden (Dubeux 142). So haben auch nach den Gesetzen Jaroslavs Weiber das halbe Wergeld (Karamsin II. 35—37) und bei den Osseten wird der Mord einer Frau mit der Hälfte einer Mannesbusse gesühnt (v. Haxthausen II. 51 nach Dubois). So ist auch in Aegypten die Geldbusse für Verstümmelung oder Verwundung einer Frau halb so hoch, als die für die gleiche Verletzung eines Mannes (Lane I. 108). Bei den germanischen Völkerschaften hatten die Weiber bald nur das halbe Wergeld der Männer, bald das doppelte, bald das gleiche (Grimm 404 sqq.).

Bei den Weibern wechselt die Höhe des Wergeldes wohl nach dem Umstande, ob sie fähig sind, Kinder zu gebären oder nicht, oder ob sie schwanger sind.

Nach den fränkischen Gesetzen beträgt das Wergeld einer Jungfrau und einer Frau, welche zu gebären aufgehört hat, 200 solidi, während das Wergeld einer schwangeren Frau auf 700 solidi, einer noch gebärfähigen auf 600 steigt (Grimm 405). Auch im thüringischen Rechte

wächst das Wergeld der gebärfähigen Frau auf dreifache Höhe (eod.).

Sodann ist das Alter von Einfluss auf die Höhe der Bussen, z. B. im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan (Dubeux 193), in welchem die Bussen bei Beschimpfungen von Weibern nach dem Alter geregelt sind (Pallas I. 264).

Im westgothischen Rechte steigt und sinkt das Wergeld je nach den Lebensjahren bei Männern und Weibern verschieden. Ich setze die vom westgothischen Rechte aufgestellte Tabelle hierher, um derselben die siamesische gegenüberzustellen.

Westgothisch (nach Grimm 406).

Männer.		Weiber.	
Lebenszeit.	Wergeld.	Lebenszeit.	Wergeld.
1. Jahr	60 sol.	1. Jahr	30 sol.
2. 3. „	70 „	2. 3. „	35 „
4. 5. 6. „	80 „	4. 5. 6. „	40 „
7. 8. 9. „	90 „	7. 8. 9. „	45 „
10. „	100 „	10. „	50 „
11. „	110 „	11. „	55 „
12. „	120 „	12. „	60 „
13. „	130 „	13. „	65 „
14. „	140 „	14. „	70 „
15. „	150 „	15—40 „	250 „
? (16. „	160) „	40—60 „	200 „
? (17. „	170) „	von 60 „ an	100 „
? (18. „	180) „		
? (19. „	190) „		
20—50 „	300 „		
50—65 „	200 „		
von 65 „	100 „		

Siamesisch (nach Bastian, Rechtsverhältnisse 249).

Männer.				Weiber.			
Lebenszeit.		Wergeld.		Lebenszeit.		Wergeld.	
1— 3	Monat	6	tikal	1— 3	Monat	4	tikal
4— 6	„	8	„	4— 6	„	6	„
7— 9	„	10	„	7— 9	„	8	„
10— 11	„	12	„	10— 11	„	10	„
1— 2	Jahr	16	„	1— 2	Jahr	12	„
3— 4	„	20	„	3— 4	„	16	„
5— 6	„	24	„	5— 6	„	20	„
7— 8	„	32	„	7— 8	„	28	„
9— 15	„	44	„	9— 10	„	32	„
16— 20	„	48	„	11— 15	„	36	„
21— 25	„	52	„	16— 20	„	40	„
26— 40	„	56	„	21— 30	„	48	„
41— 50	„	48	„	31— 35	„	44	„
51— 55	„	46	„	36— 40	„	40	„
56— 60	„	32	„	41— 45	„	36	„
61— 65	„	24	„	46— 50	„	32	„
66— 70	„	16	„	51— 55	„	28	„
71— 75	„	12	„	56— 60	„	24	„
76— 80	„	10	„	61— 65	„	16	„
81— 85	„	8	„	66— 70	„	12	„
86— 90	„	6	„	71— 75	„	10	„
91—100	„	4	„	76— 80	„	8	„
				81— 85	„	6	„
				86— 90	„	4	„
				91—100	„	3	„

Ferner ist für die Höhe der Bussen von Einfluss der Rang, Stand oder die Stellung des Verletzten oder des Verletzers im politischen Leben.

Bei den Bogos hat der Sim, der im Uebrigen machtlose Stammeshäuptling, ein doppeltes Wergeld (Munzinger, Bogos 29). Bei den Redjang wird für die Ermordung

eines Pambarab, eines Unterproattihn und eines gemeinen Mannes ein Bangun und ein Tippang-Bumih von verschiedener Höhe bezahlt (Marsden). Das javanische Gesetzbuch Surjo-alam schreibt vor, wenn Jemand von hohem Range einen Missethäter verberge, solle er 100000 Pichis zahlen, während ein Mann mittleren Ranges dieselbe Schuld mit 80000 Pichis sühnt (Selberg 261). Nach angelsächsischem Rechte wechselt die Busse je nach dem Stande des Thäters oder des Verletzten (Phillips B. 158). Im russischen Landrecht (X. 36—81) richtet sich die Höhe der Bussen für Beschimpfung einer Person (bestschestie) darnach, wer den Schimpf angethan hat und wem er angethan ist. Bei den Beni Amern beträgt der Blutpreis für einen Adligen 200 Kühe und ein Pferd, wäbrend er sonst keine bestimmte Höhe hat (Munzinger 322). Bei den Tscherkessen ist das Wergeld nach Würde und Stellung in der Gemeinde verschieden (Neumann 103). Bei den Osseten ist die höchste Busse für Mord eines Freien, der noch kein Hausvater ist, neun mal neun Kühe, bei Mord eines Hauptes einer der grösseren Familien achtzehn mal achtzehn Kühe (v. Haxthausen II. 31. cf. 50). Schläge werden nach dem Stande der Person geschätzt (id. II. 51 nach Dubois). Das grusinische Gesetzbuch des Czaren Wachtang setzt in § 26—34 für alle verschiedenen Classen der Einwohner je nach der Standesverschiedenheit ein verschiedenes Sühngeld fest, von 15,360 Rubel bis zu 120 Rubel (v. Haxthausen II. 201, 202). Auch sind nach § 43 sqq. die Bussen für Wunden je nach dem Stande des Verletzten verschieden (eod. II. 203, 204). Ebenso ist bei den Bogos der Blutpreis eines Schmagilli (Adligen) und Tigré (Unfreien) ein verschiedener (Munzinger, Bogos 82). Der ossetische Adel hat ein doppeltes Wergeld (v. Haxthausen II. 28). Nach den Gesetzen Jaroslavs haben die Bojaren und fürstlichen Thiunen ein Wergeld von 80

Grivnen, die Kriegs-, Hof-, Kauf- und freien Ackersleute ein solches von 40 Grivnen (Karamsin II. 35—37). Im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan ist der Rang des Verletzten oder Beleidigten auf die Busse von Einfluss (Pallas I. 264). Auch bei den Germanen hat der Edle ein höheres Wergeld als der Freie (Grimm 273 cf. 658—660).

Es sind durch Gewohnheitsrecht oder Gesetz nicht blos Bussen für Tödtungen festgesetzt, sondern für jeden Rechtsbruch, namentlich für jede Körperverletzung und Beleidigung.

Bei den westlichen Afghanen steht auf Mord eine Busse von zwölf Frauen, von denen sechs mit einer gewissen Ausstattung versehen sein müssen. Das Ausbrechen eines Zahns wird mit drei, eine Wunde am Vorderkopf mit einer Frau gesühnt (Spiegel 293). Im Gesetzbuch des Czaren Wachtang von 1723 (§ 43 sqq.) wird Beschädigung beider Augen, beider Arme, beider Beine, so dass diese Glieder völlig verloren gehen oder völlig unbrauchbar werden, in Betreff der Sühne dem Morde gleichgestellt. Für jeden Finger wird $^1/_5$ des Schadensersatzes einer Hand geleistet. Für Ausschlagen der Vorder- und Backenzähne gilt derselbe Schadensersatz, wie für die Finger. Jede Wunde zwischen Augenbrauen und Kehle, in die man den kleinen Finger legen kann, oder das Abschneiden der Nase oder eines Ohrs erhält dieselbe Entschädigung, wie ein Arm. Jede andere Wunde wird mit Gerstenkörnern gemessen, und für jedes Korn wird je nach den Standesverhältnissen des Verletzten eine Busse von einer bis 128 Kühen oder zwei bis 256 Rubel bezahlt. Eine Wunde von Lanze, Pfeil oder Schuss wird mit Gerstenkörnern in die Tiefe gemessen und mit dem Doppelten der erwähnten Sätze gebüsst (v. Haxthausen II. 203, 204). In Aegypten wird bei Verstümmelungen eines Gliedes,

welches nur einmal da ist, der ganze Blutpreis bezahlt, bei solchen, welche zweimal da sind, z. B. einer Hand, die Hälfte, bei solchen welche zehnmal da sind, z. B. einem Finger, ein Zehntel des Blutpreises (Lane I. 107). Im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan hat jede Körperverletzung, Verletzung eines Zahns, eines Ohrs, eines Fingers ihre bestimmte Busse, ebenso jede Beleidigung (Dubeux 193). Nach dem mongolisch-kalmückischen Ssadschijn Bitschick bezahlt ein Fürst oder Saissang, welcher aus Uebermuth Jemanden schlägt, für leichte Schläge neun, für gefährliche fünf mal neun Stück Vieh. Ein Gemeiner bezahlt für leichte Schläge fünf, für gefährliche neun Stück Vieh. Das Ausraufen des Barts wird mit einem Pferde und einem Schafe gebüsst. Für einen verstümmelten Daumen werden zweimal neun Stück Vieh, für den Mittelfinger neun, für den nächsten fünf, für den kleinsten drei Stück Vieh gefordert (Bergmann II. 39). Nach den kirgischen Gesetzen des Khan Tiavka kostete der Daumen 100 Hämmel, der kleine Finger 20 u. s. w. (Dubeux 142). Bei den Osseten ist jedes Glied des Körpers taxirt. Klaffende Wunden werden stets gemessen und zwar durch Gerstenkörner, wie im Gesetzbuche des Czaren Wachtang; so viel Gerstenkörner die Wunde lang ist, so vielmal muss eine Kuh als Busse bezahlt werden (v. Haxthausen II. 30). Die Entschädigung für Verwundungen geht nach Dubois stufenweise von einem Schaf bis zu dreimal achtzehn Kühen. Gesichtsverwundungen werden noch schwerer gebüsst, eine Nase kostet 100 Kühe und Verletzung von Hand, Auge oder Fuss wird dem Morde gleichgesetzt. Schläge werden bei Vornehmen bis zu achtzehn Kühen geschätzt (v. Haxthausen II. 51). Nach dem montenegrinischen Gesetzbuche Daniels I (§ 33) steht auf Verstümmelungen an Hand oder Fuss bei vorsätzlicher Verwundung hundert Thaler, bei unvorsätzlicher fünfzig

Thaler, für vorsätzliche Kopfverletzungen durch Schläge oder Ausschlagen eines Auges sechzig, für unvorsätzliche dreissig Thaler. Die Gesetze Jaroslavs bestimmen für einen Schlag mit unentblösstem Schwerte oder dessen Griff, mit einem Stock, Pokale, einer Trinkschale und der flachen Hand 12 Grivnen, für einen Schlag mit Keulen oder Stange 3, für jeden Stoss und leichte Verwundung 3 Grivnen und eine Grivne an Kurkosten für den Verwundeten, für Verletzung eines Fusses, eines Auges, einer Hand, der Nase 20 Grivnen an die Krone und 10 an den Verstümmelten, für eine Locke des Barthaars 12 Grivnen an die Krone, für einen ausgeschlagenen Zahn eben so viel und eine Grivne an den Geschädigten, für einen abgehauenen Finger drei Grivnen an die Krone und eine an den Verwundeten (Karamsin II. 38, 39). Wenn bei den Redjang Jemand einen andern tödtlich verwundet oder ihn um ein Auge oder ein Glied bringt, so bezahlt er dasselbe Bangun. Für eine Wunde am Kopfe ist das Pampay oder der Ersatz zwanzig Dollar, für andere Wunden zwanzig Dollar und darüber (Marsden 244). Bei den Takue gilt ein ausgeschlagener Zahn oder ein Auge zehn Kühe (Munzinger 208). Bei den Barea und Kunáma zahlt, falls eine Verwundung vorkommt, der Thäter dem Verwundeten eine Entschädigung; unterlässt er dies, so nehmen ihm die Verwandten des letzteren eine Kuh weg (Munzinger 502).

Im alten dänischen Rechte finden sich verschiedene Bussen für verschiedene Körperverletzungen. Nach seeländischem Rechte wurde für die Nase, die Zunge und das heimliche Glied, für das Abhauen beider Hände und Füsse oder das Ausstechen beider Augen die volle Mannbusse entrichtet (Kolderup-Rosenvinge 135). In den germanischen Volksrechten werden Fuss, Hand, Gehör, Auge, Nase und Zunge mit dem halben oder vierten Theil des

Wergeldes gebüsst, Lähmungen mit der Hälfte der Busse, die auf Verlust des Gliedes stand. Auch Finger, Zehen und Zähne hatten ihre Busse. Im grosspolnischen Rechte, im Tractat Mscislaw Dawidowicz', im masovischen Rechte finden sich Taxen für alle einzelnen Glieder des Körpers.

Für Schimpfwörter giebt es zur Zeit der Compositionensysteme ganz ähnliche Taxregister, wie für Körperletzungen. In den germanischen Volksrechten waren die strafbaren Scheltworte einzeln mit ihren Bussen aufgeführt.

Das Recht der Bogos unterscheidet ganzes und halbes Blut. Den ganzen Blutpreis hat zu zahlen, wer eine Person tödtet, eine Frauensperson schwängert, der Familienvater, welcher seine Tochter oder Verwandte, die von ihrem Manne getrennt, aber noch nicht ledig erklärt ist, an einen Andern verheiratet, der Vater, der die an eine Person verlobte Tochter einer andern zur Ehe giebt, wer eine im Land geborene Person den Eltern raubt und im Ausland verkauft, wer erwiesener Massen eine Person durch böse Künste ums Leben gebracht hat, wer im Ehebruch ertappt wird. Den halben Blutpreis hat zu zahlen, wer eine Person mit irgend einem Eisen verwundet, ihr den Zahn oder das Auge ausschlägt oder die Knochen zerbricht, wer seine Verlobte oder Frau tödtet, die Person, deren Lanze oder Schwert ohne Mitwirkung des Eigenthümers im Falle eine Person tödtet (Munzinger, Bogos 80, 81).

Wir wollen uns jetzt noch zur Betrachtung einiger besonderen Rechtsbrüche wenden, welche von hervorragender Bedeutung für eine allgemeine vergleichende Rechtsgeschichte sind, und zwar zunächst zu den geschlechtlichen Vergehen.

Sämmtliche geschlechtliche Vergehen, abgesehen von den unnatürlichen, characterisiren sich in der friedensgenossenschaftlichen Zeit als Verletzungen des mundschaftlichen Rechts, sei es des geschlechtsgenossenschaftlichen Familienvorstandes, sei es des Ehemannes, welcher jenes Recht durch den Brautkauf erworben hat. Die Folge ist daher ursprünglich Blutrache, später Zahlung einer Busse. Unter diesen Gesichtspunkten werden sowohl der Ehebruch, als Frauenraub, Entführung, Nothzucht und Unzucht betrachtet. Auch die Bigamie trägt bei den monogamisch lebenden Völkerschaften in friedensgenossenschaftlicher Zeit noch diesen Character.

Unter dem Einfluss gaugenossenschaftlicher Anschauungen gelten die schwereren dieser Vergehen, namentlich Nothzucht oft als unsühnbare Friedbrüche, welche zur Friedloslegung führen, z. B. in der Graugans, in dem west- und ostgothländischen Rechte, im jütischen Rechte. Oft erscheinen jedoch auch die schwersten Friedbrüche dieser Art sühnbar.

Im Beginne der Periode der Staatenbildung treten für Ehebruch, Nothzucht, Frauenraub und Entführung oft schwere Strafen auf, die sich zum Theil unmittelbar an die Friedloslegung anlehnen. Namentlich auf Nothzucht steht oft Todesstrafe; doch kommt es vor, dass die Erklärung der Geschwächten, den Thäter heiraten zu wollen, diesen straflos macht, wie im litthauischen Rechte, in der zweiten Keure von Gent. Die Montenegriner steinigen denjenigen, welcher eine Frauensperson genothzüchtigt hat, oder schiessen ihn nieder, ein Gebrauch, welcher wahr-

scheinlich noch mehr den Character einer Friedloslegung trägt, als den einer öffentlichen Strafe.

Einer eingehenderen Betrachtung bedarf der Ehebruch.

Der Ehebruch wird in der friedensgenossenschaftlichen Zeit durchgängig als eine Verletzung der Rechte des Ehemannes an der Ehefrau aufgefasst.

Der Ehemann hat daher das Recht der Blutrache und kann den Ehebrecher tödten, ohne dadurch bussfällig zu werden; ebenso kann er auf Grund seines ehemundschaftlichen Rechts die Frau im Falle des Ehebruchs umbringen. Vor Allem steht ihm dieses Recht zu, falls er es in continenti ausübt, wenn er seine Frau im Ehebruche ertappt.

So kann bei den Kaffern der Ehemann, wenn er seine Frau im Ehebruch ertappt, diese sowohl als den Ehebrecher ungestraft tödten (Barrow A. 256); ebenso bei den Araukanern (Smith 218). In Siam wurde früher bei Ehebruch die Strafe dem Ehemann überlassen, der entweder beide Theile oder einen umbringen konnte (Finlayson 149). Bei den Redjang auf Sumatra kann der Mann, welcher seine Frau im Ehebruch ertappt, sie und den Ehebrecher auf der Stelle tödten, ohne deswegen Bangun (Busse) bezahlen zu brauchen. Wenn er den Mann tödtet und die Frau verschont, so muss er ihr Leben von den Proattihns mit 50 Dollar lösen. Wenn der Mann den Ehebrecher verschont oder den Ehebruch nur von andern erfährt, so kann er ihn hernach nicht tödten, sondern muss ihn verklagen, worauf derselbe zu einer Busse verurtheilt wird (Marsden 253). Nach den alten tunkinesischen Gesetzen konnte der Mann von einigem Stande, der seine Frau im Ehebruch ertappte, sie und ihren Liebhaber tödten, jedoch nur mit eigener Hand (St. Phale 56). Bei den Kirgisen kann der Ehemann die im

Ehebruche ertappte Frau tödten, jedoch nur, wenn er dies in flagranti thut (Dubeux 143), ebenso in Belutschistan; er muss jedoch zwei Zeugen dazu haben; hat er vier Augenzeugen für die Untreue der Frau, so kann er beide umbringen, sowohl die Frau als auch den Ehebrecher (eod. 372). Bei einigen Stämmen Guianas tödtet der Mann die ehebrecherische Ehefrau (Hartsink I. 18), und in Korea kann er die im Ehebruch ertappte Gattin sofort tödten (Borheck II. 428). In China ist der Ehemann, der seine Frau im Ehebruch überrascht und sie tödtet, straflos (de Guignes II. 181); er kann auch den Ehebrecher in continenti umbringen (Huc A. 294). Im montenegrinischen Gesetzbuch Daniels I. (§. 72) heisst es: ereignet es sich, dass einem Montenegriner oder Berdaner sein Weib untreu wird, und betrifft er es auf dem Ehebruche, so ist ihm erlaubt, den einen wie den andern Theil zu tödten; entflieht aber das Weib, so soll sie keine Stätte mehr in unserem Lande haben. Auch in den sonstigen slavischen Rechten übt der Ehemann im Falle des Ehebruchs Criminaljustiz über seine Ehefrau (P. Turner §. 8). Nach altem dänischen Rechte kann der Ehemann seine im Ehebruch ertappte Ehefrau ungestraft tödten (Kolderup-Rosenvinge 24). Nach attischem Rechte galt es weder für Mord noch für Todschlag, wenn Jemand den Buhlen, den er bei seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter, oder bei dem Kebsweibe fand, mit dem er freie Kinder zeugte, erschlug (Meier & Schömann, att. Proc. 308).

In Atchin wird der überführte Ehebrecher den Freunden und Verwandten des beleidigten Mannes übergeben. Diese führen ihn auf eine grosse Ebene, schliessen einen Kreis und stellen ihn in die Mitte. Alsdann giebt ihm einer seiner Verwandten ein grosses Gewehr, und wenn er sich damit durchschlagen kann, so ist er von aller

weiteren Verantwortlichkeit frei; gewöhnlich wird er aber im Augenblick niedergehauen (Marsden 411. 412).

Wo der Ehemann keine Blutrache übt, wird seinem Rechte in anderer Weise Genüge geleistet. Interessant ist in dieser Beziehung, dass bei einigen Stämmen Guianas im Falle des Ehebruchs die reine Talion gilt; es ist dem Beleidigten erlaubt, die Frau des Beleidigers so oft zu beschlafen, als dies mit der seinigen geschehen ist (Hartsink I. 18).

Gewöhnlicher ist es, dass der Ehebrecher sich beim Manne loskauft. Dass der Ehebruch mit Geld abgekauft wird, findet sich bei den Redjang auf Sumatra (Marsden 253. 284), in Siam (Finlayson 149), auf Madagascar (Bruns III. 158 nach Dapper), bei den Dayaks von Sirambau (St. John I. 166), bei den Puharries in Indien (Wiese II. 153), im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan (Pallas I. 264); bei den Tscherkessen (Neumann 114), bei den Kaffern (Barrow A. 256).

Bei den Mandingos hat der beleidigte Ehemann die Wahl, ob er den Ehebrecher verkaufen oder einen angemessenen Loskaufspreis fordern will (Park 348).

Bei den Mongolen wird ein Gemeiner, welcher mit der Frau eines Gemeinen Unzucht treibt, um fünf mal neun Stück Vieh gestraft und die Ehebrecherin dem eigenen Manne übergeben, damit er sie tödte. Wenn er sie nicht tödtet, so erhält der Fürst desselben das zur Strafe gegebene Vieh (Timkowski III. 341).

Auf die Höhe der Bussen sind auch beim Ehebruch wohl die Standesverhältnisse von Einfluss. Treibt ein Fürst Unzucht mit der Frau eines gemeinen Mongolen, so zahlt er neun mal neun Stück Vieh an den beleidigten Ehemann, während ein Beilé, Beissé oder Gun sieben mal neun Stück, ein Taidsi und Tabunan fünfmal neun Stück zahlt (Timkowski III. 341).

Die Busse, welche der Ehebrecher an den Ehemann zu zahlen hat, ist nicht selten der Brautpreis, z. B. bei den Araukanern (Smith 218).

Durch die Zahlung dieses Brautpreises geht alsdann wohl die Frau an den Ehebrecher über, wie z. B. in Winnebah (Duncan, Reise in Westafrica aus dem Engl. von Lindau, 1848, I. 77) und bisweilen in Dahomey und Congo.

Dem entsprechend hat in Mysore das Weib, wenn es im Auftrage des Ehemannes für einen Ehebruch vom Gauda durchgepeitscht ist, das Recht zwischen dem Ehemann und dem Liebhaber zu wählen (van Mökern II. 60).

Bisweilen ist die Busse für den Ehebruch nur eine äusserst geringe.

Bei den Mingreliern muss der Ehebrecher dem beleidigten Ehemanne ein Schwein zur Strafe geben, welches sogleich zubereitet und von allen drei Betheiligten freundschaftlich aufgezehrt wird (Borheck II. 170).

Häufig hat der beleidigte Ehemann nur das Recht die ehebrecherische Gattin oder deren Liebhaber durchzuprügeln. So hat bei den Charruas der Ehebruch keine andere Folgen, als dass der beleidigte Theil den beiden Schuldigen Faustschläge giebt und das auch nur, wenn er sie auf der That ertappt (Azara II. 18). Bei den Guanas wird der Ehebruch an der Frau überall nicht gestraft; der Liebhaber jedoch thunlichst vom Manne und dessen Freunden durchgeprügelt (Azara II. 64). In Mysore pflegt der Mann die ehebrecherische Gattin streng durchzupeitschen, womöglich auch deren Liebhaber (van Mökern II. 60). Bei den Barea und Kunáma hat der Mann, welcher einen Fremden bei seiner Frau findet, lediglich das Recht ihn zu schlagen (Munzinger 502). Bei den Tscherkessen wird häufig die Frau, welche mit

einem Manne angetroffen wird, tüchtig geschlagen oder als Sclavin verkauft (Neumann 114). Auch bei den Maori werden Schläge als Strafe für den Ehebruch erwähnt (Meinecke I. 326). Im Quichereiche in Guatemala war die Rache für einen Ehebruch unter Leuten gemeinen Standes dem Ehemanne und dessen Freunden überlassen, die den Ehebrecher bald tödteten, bald schwer prügelten (Mc. Culloh 286). Bei den Kurilen fordert der beleidigte Ehemann den Ehebrecher zum Prügeln heraus. Beide ziehen sich nackt aus. Der Ehemann reicht dem Beleidiger eine Keule, mit welcher er ihn dreimal schlagen darf. Dann kommt der Ehemann an die Reihe, der dasselbe thut. Dies wiederholen sie dreimal und gewöhnlich bleiben sie beide dabei todt (Borheck I. 744). Bei den Indianern von Nicaragua wurde die ehebrecherische Ehefrau schwer gestäupt (Squier 496).

Hat der Ehemann keine Neigung sich selbst mit der Bestrafung seiner Ehefrau und deren Liebhabers zu befassen, so kann er die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Nach den alten tunkinesichen Gesetzen konnte so der Ehemann Klage erheben, und es wurde alsdann die ehebrecherische Ehefrau durch einen Elephanten hingerichtet und der Ehebrecher ums Leben gebracht (St. Phalle 56). In Korea kann der Ehemann die ehebrecherische Gattin der Justiz überliefern. Sie verfällt alsdann der Todesstrafe und kann sich die Todesart selbst wählen (Borheck II. 428). In Mysore kann sich der beleidigte Ehemann an den Gauda wenden, welcher für ihn es übernimmt, die Frau und deren Liebhaber durchzupeitschen (von Mökern II. 60).

Häufig wird von Reisenden gemeldet, dass Ehebruch mit dem Tode bestraft werde, ohne dass immer mit Sicherheit ersichtlich ist, ob dieser Tod lediglich Folge der Blutrache ist oder etwa von der Gaugenossenschaft

oder der staatlichen Obrigkeit verhängt wird, oder ob er beide Theile trifft, oder etwa nur einen. So wird Todesstrafe für Ehebruch erwähnt bei den Araukanern (Vidaure 126), bei den Maori (Meinicke I. 326), bei den Kukies in Indien (Wiese II. 149), bei den Fidschiinsulanern (Seemann 192), bei den Neucaledoniern (Meinicke I. 231), bei den Indianern von Cuzco (Gomara c. 124), in den kirgisischen Gesetzen des Khan Tiavka (Dubeux 142) und bei vielen sonstigen Völkerschaften.

In Korea wird an Männern der Ehebruch mit dem Tode bestraft. Der Vater des Ehebrechers, eventuell dessen nächster Verwandte muss mit eigener Hand den Henkersdienst verrichten, und der Ehemann lässt dem Verbrecher die Wahl der Todesart frei (Borheck II. 429).

Häufig characterisirt sich die Todesstrafe für Ehebruch deutlich als eine öffentliche Strafe. Schon bei den Cariben wird Ehebruch öffentlich vor dem Volke bestraft (Hartsink I. 18). So erscheint als öffentliche Strafe die Todesstrafe auch in Japan (Borheck II. 571), in Tunkin (de la Bissachère 220, St. Phalle 56).

Auch qualificirte Todesstrafen kommen für den Ehebruch vor.

Auf Lombock werden der Ehebrecher und die Ehebrecherin mit dem Rücken zusammengebunden und in die See geworfen, wo einige grosse Krokodile immer auf der Lauer liegen, die Körper zu verschlingen (Wallace I. 272). Ergreift man in Tunkin die Ehebrecher auf frischer That, so werden sie in ein Netz eingeschlossen, so vor den Richter getragen und gleich enthauptet (de la Bissachère 220). Bei den Battas auf Sumatra werden ertappte Ehebrecher von dem beleidigten Theile und dessen Freunden gegessen (Miller bei le Gentil I. 9). In Khokand (Dubeux 112) und bei den Azteken (Mc. Culloh 194) wird Steinigung als Strafe für den Ehebruch erwähnt. Bei den

Mongolen wird ein gemeiner Mann, der mit einer Fürstin Unzucht treibt, in Stücke gehauen, seine Familie leibeigen, und der Fürstin wird der Kopf abgeschlagen (Timkowski III. 341). Aehnlich wurden im Quichereiche in Guatemala bei Ehebruch mit einer Königin, wenn der Ehebrecher ein Adliger war, beide Theile gehängt, wenn es ein Gemeiner war, beide von einem hohen Felsen gestürzt (Mc. Culloh 286). Nach Manus Gesetzbuch (VIII. 371. 372) soll die Ehebrecherin von Hunden aufgefressen, der Ehebrecher auf ein glühendes eisernes Bett gelegt werden, und die Henker sollen beständig Holz darunter werfen, bis er verbrannt ist. In deutschen Stadtrechten findet sich Lebendigbegraben als Strafe für den Ehebruch, und im moslemischen Rechte kommt für qualificirte Fälle des Ehebruchs Eingraben in die Erde und Steinigung vor.

Häufig treffen der Ehebrecherin oder den Ehebrecher schimpfliche Strafen.

Sehr oft wird der Ehebrecherin zum Zeichen der Schmach das Haar abgeschnitten; so auf den Malediven (Borheck III. 730), bei den Battas auf Sumatra (Miller bei le Gentil I. 9), auf den Pogghiinseln (Ehrmann II. 300), bei den Redjang (Marsden 384), bei den Chibchas. Nach Tacitus wurde bei den Germanen die Ehebrecherin mit abgeschnittenen Haaren nackt aus dem Hause gejagt und mit Geisselhieben durch die Ortschaft getrieben; nach westgothländischem Rechte wurde ihr der Mantel von der Schulter gerissen und der hintere Theil des Hemdes abgeschnitten, nach dem Uplandsgesetze soll sie mit ihren Haaren, ihren Ohren und ihrer Nase zahlen, wenn sie nicht eine Busse von 40 Mark zahlen kann.

Schimpfliche Aufzüge sind ebenfalls weitverbreitet.

Bei den Kalmücken wird auf Verlangen des Mannes die untreue Frau auf den schlechtesten Gaul des ganzen

Landes gesetzt, dem der Schwanz abgeschnitten und der unter Hohngeschrei herumgejagt wird (Dubeux 195). Aehnlich soll noch heutzutage in Indien die Ehebrecherin verkehrt herum und mit geweisstem Gesichte auf einen Esel gesetzt werden.

Auch der Ehebrecher wird wohl solcher schimpflichen Aufführung unterworfen.

Wird in Korea ein unverheirateter Mann in einem verbrecherischen Umgange mit einer Ehefrau ertappt, so wird er von oben herab bis zum Bauche nackt ausgezogen, und es werden ihm nur ein paar Unterhosen gelassen, dann beschmiert man sein Gesicht mit Leim, steckt durch jedes Ohr einen Pfeil und bindet auf den Rücken einen Kessel, worauf geschlagen wird, während man ihn auf der Strasse herumführt. Darauf bekommt er Prügel (Borheck II. 429).

Im unmittelbaren Anschluss an dergleichen Beschimpfungen, häufig auch mit solchen vereint, finden sich Verstümmelungsstrafen, welche wesentlich den Character von Brandmarkungen tragen.

Bei den Kabardinern lässt der Ehemann der ehebrecherischen Ehefrau die Haare abschneiden, macht ihr Schnitte in die Ohren, schneidet die Aermel ihrer Kleider ab und schickt sie zu Pferde zu ihren Eltern zurück, die sie verkaufen oder umbringen (Klaproth A. I. 574). Bei den brasilianischen Indianern büssen die Ehebrecherinnen, welche in der Untreue begriffen werden, durch gewaltige Schläge oder Wunden, die ihnen in Arm und Schenkel geschnitten werden (Neuwied II. 38). Bei den Miamis in Nordamerika hat der beleidigte Gatte das Recht, der ehebrecherischen Frau die Nase abzuschneiden (Charlevoix voyag. V. 420), eine auch sonst bei den Indianern für Ehebruch gewöhnliche Verstümmelung. Bei den Zigeunern wird Ehebruch an der treulosen Frau durch einen Schnitt

ins Gesicht, meist über die Nase, an dem Manne durch einen Schuss, der ihm das Arm- oder das Kniegelenk zerschmettert, bestraft (Liebich 50). Nach den Gesetzen Cnuts verliert die untreue Ehefrau Nase und Ohren (Crabb 78).

Vereinzelt wird von den Ehefrauen eine ganz ausserordentliche Zurückhaltung verlangt. Auf Lombock steht schon Todesstrafe darauf, wenn eine verheiratete Frau irgend ein kleines Geschenk, z. B. eine Cigarre, von einem andern Manne annimmt (Wallace I. 271).

Von grossem universalrechtshistorischen Interesse sind Frauenraub und Entführung.

Der Frauenraub ist auf primitiven Stufen ein sehr gewöhnliches Mittel, um in den Besitz eines Weibes zu gelangen. Die jungen Männer eines Stammes rauben Weiber aus einem andern Stamm. Dieser Frauenraub wird bisweilen mit roher Gewalt ausgeübt, wie bei den Australiern, und involvirt dann einen Rechtsbruch gegen den beraubten Stamm, der zu einer Blutfehde zwischen den beiden Stämmen führt, wenn nicht eine Einigung erzielt wird. Der Frauenraub scheint aber durchaus nicht immer einen solchen Character zu tragen, vielmehr manchmal eine durch die Volkssitte sanctionirte Form einer Eheschliessung zu sein; die heiratslustigen Mädchen versammeln sich an bestimmten Orten, um sich dort rauben zu lassen und leisten keinen grösseren Widerstand, als er durch die Volkssitte für schicklich erklärt wird. Es wird dann nachträglich vom Liebhaber mit dem Vater des Mädchens wohl eine Einigung über den Brautpreis erzielt, falls ein solcher üblich ist.

Ein wirklicher nicht als blos symbolische Form auftretender Frauenraub ist eine gar nicht so seltene Erscheinung. Er erscheint als wirkliches Rechtsinstitut, als eine gesetzliche Form um in den Besitz eines Weibes zu gelangen. Martius (55) berichtet, dass er bei den brasi-

lianischen Indianern vorkomme. Bei den Kalmücken schafft der Mann, welcher ein Weib aus Neigung heiraten will, dasselbe mit Gewalt oder List fort, und gelingt es ihm sie in sein Zelt zu bringen, so haben die Eltern kein Recht mehr auf sie (Dubeux 195). Bei den Morduanen entführten Aermere die Mädchen mit deren Willen; wurden sie dabei eingeholt, so wurden sie geschlagen, büssten auch wohl ihre That mit ihrem Leben, sonst behielten sie die Mädchen und zahlten den Kalym langsam ab (Lepechin I. 106). Beabsichtigt bei den Mapuché ein junger Mann sich zu verheiraten, so wirbt er zunächst einige Freunde, um sein Project zur Ausführung zu bringen. In einer dunkeln Nacht reiten sie gemeinschaftlich zur Wohnung der Erkorenen und umgeben dieselbe. Ein halbes Dutzend geht ins Haus und setzen den Vater des Mädchens vom Zwecke des Kommens in Kenntniss und ersuchen um seine Einwilligung, die gewöhnlich ertheilt wird. Während der Zeit sucht der Bräutigam das Lager der Braut auf, welche um Hülfe schreit. Dann beginnt ein heilloser Lärm. Die Weiber springen in Masse auf, bewaffnen sich mit Knitteln, Steinen und Wurfgeschossen aller Art, um das Mädchen zu vertheidigen. Glücklich der Mann, der ohne zerschlagenen Schädel oder blutiges Andenken davon kommt. Es ist ein Ehrenpunkt für die Braut zu widerstreben und zu ringen, auch wenn sie ganz gern will (Smith 214). Nestor (Schlözer 124 ff.) sagt von den Drewiern: Ehen hatten sie gar nicht, sondern mit Gewalt entführten sie Jungfrauen und legten sie sich als Weiber bei, und fügt hinzu: die Radimicen, Wiaticen und Severier hatten einerlei Sitten; Ehen hatten sie nicht, sondern sie stellten lustige Spiele an, da liefen sie zusammen, tanzten und sangen teuflische Lieder, und da entführte sich jeder das Weib, mit dem er eins geworden war. Das russische Civilgesetzbuch von 1835 enthält noch in Art. 6 die Bestimmung,

dass der Raub und die Entführung eines Mädchens aus dem Vaterhause, auch wenn sie in der Absicht der Verheiratung geschehe, als Delict anzusehen sei (Foucher 3), ein Beweis, dass bis dahin diese Anschauung noch durchaus nicht allgemein in Russland war.

Solche Erscheinungen bilden den Uebergang von dem wirklichen Frauenraub zu der über die ganze Erde verbreiteten Heiratsceremonie des symbolischen Frauenraubes, welche sich ursprünglich an den effectiven Frauenraub oder an die daraus entstehende Blutfehde noch eng anschliesst.

Bei den Usbeken begegnen bei Hochzeiten einander eine Gesellschaft der Freunde der Braut und des Bräutigams versehen mit einer reichlichen Menge Mehl und Asche im freien Felde und beginnen ein Handgemenge, bis die eine Partei zur Flucht genöthigt wird. Darauf wird Friede gemacht und beide vereinigen sich zu einem Gastmahl (Burnes 185). Hier hat sich also die aus dem Frauenraube ursprünglich entstehende Blutfehde vollständig als symbolische Form erhalten. Bei den Tscherkessen hält, nachdem über den Brautpreis eine Einigung erzielt ist, der Bräutigam mit der Braut in der Nacht eine Zusammenkunft und entführt sie mit Hülfe seiner Freunde. Am andern Morgen kommen die Eltern der Braut scheinbar erzürnt zu den Eltern des Bräutigams. Es beginnen aufs Neue pro forma Unterhandlungen, durch welche der früher bestimmte Brautpreis festgesetzt wird. Am Hochzeitstage findet ein Scheingefecht mit Stöcken zwischen den Verwandten des Bräutigams und der Braut statt (Neumann 118). Bei den Mongolen halten nach Timkowski (III. 303 sqq.) vor dem Auszuge der Braut die Lamas das sog. Ssan tabichú. Während der Zeit, dass sie die Jurte und die übrige Mitgift überschicken, kommen alle Freundinnen in der Jurte zusammen und setzen sich in der Nähe der

Thür in einen Kreis mit der Braut, wobei sie dicht an diese heranrücken. Die Führer sind genöthigt, sie mit grosser Mühe einzeln aus der Jurte hinauszustossen, bis sie die Braut ausliefern. Diese nehmen sie nun auf die Schultern, tragen sie fort, setzen sie auf ein Pferd, verhüllen sie mit einem Mantel und reiten mit ihr dreimal um das Opferfeuer. Die Fortführung der Braut findet grossen Widerstand, wenn viele erwachsene Freundinnen da sind. Nach Huc (B. 142) schickt bei den Mongolen am Hochzeitstage früh der Bräutigam eine Anzahl seiner Freunde nach dem Zelte seines Schwiegervaters, um die Braut abzuholen; aber die Eltern und Freunde der Braut leistenscheinbar heftigen Widerstand. Schliesslich besteigt die Braut ein Pferd, reitet dreimal um die väterliche Wohnung herum und sprengt dann eilig nach dem für sie eingerichteten Zelte. Aehnlich findet sich der Frauenraub als symbolische Hochzeitsform bei sämmtlichen Nomadenvölkern Centralasiens (Dubeux 195, Vambery 323). Wer bei den Araukanern ein Mädchen heiraten will, eröffnet entweder dem Vater sein Verlangen oder verbirgt sich mit einigen Freunden auf dem Wege, den das Mädchen gewohnt ist zu gehen, setzt sie gebunden hinter sich aufs Pferd und führt sie nach Haus. Dann kommen der Vater der Braut und deren Verwandte und erhalten Geschenke, die meist sich auf fünfzig Speciesthaler belaufen. Dadurch wird die Ehe gültig (Vidaure 128). Bei den Charruas wird die Tochter von den Eltern begehrt und weggeführt, wenn diese einwilligen (Azara II. 13). Auch in einigen Strichen der Westküste von Neuguinea und in der Torresstrasse ist es Sitte, dass der Bräutigam die Braut entführt und sie mit ihm entflieht (Meinicke I. 126).

Denham (19) erzählt aus Sockna unter andern Hochzeitsfeierlichkeiten auch die folgende. Wenn die Braut sich gegen Sonnenuntergang anschickt, das väterliche Haus zu

verlassen, wird ihr ein Kameel geschickt mit einer Jaafa (einer Art Sitz aus Flechtwerk). Man führt sie dann zur Stadt hinaus, wo alle Reiter und Fussgänger, die Waffen haben, versammelt sind. Sechzig Araber von Denhams Begleitung fingen zu zwei und zwei und vier mit vieren an zu fechten, ritten in Abtheilungen auf einander los und feuerten dicht bei der Jaafa. So machte man dreimal die Runde um die Stadt, zur Abwechselung näherte sich der Bräutigam bisweilen dem Kameel, das von den Negerinnen umgeben war, die ihn wieder wegtrieben, zur grossen Freude der Nahestehenden mit dem Geschrei Burra! Burra! (fort, fort) und mazal shonia (noch ein wenig). Zuletzt führt man sie nach dem Hause des Bräutigams, dort muss sie sich überrascht stellen und sich weigern abzusteigen, die Weiber kreischen, die Männer schreien; endlich wird sie vermocht hineinzugehen. In einigen Gegenden von Bessarabien herrscht noch heutzutage die Sitte, die Braut aus dem Hause der Eltern zu entführen. In dem Augenblick, wo sie die Schwelle überschreitet, giebt einer der Freunde des Bräutigams durch einen Pistolenschuss den Dorfbewohnern davon Kunde (v. Lankenau I. 332).

Zweifelhaft ist, ob mit dem Frauenraube auch die Gebräuche zusammenhängen, bei denen die Gewalt durch Frauenzimmer ausgeübt wird. Nach Chancellor widersetzte sich bei den Russen die Braut, wenn sie am Hochzeitstage in die Kirche gehen soll, aus allen Kräften, bis sie endlich von zwei Matronen mit scheinbarer Gewalt gezwungen wird das väterliche Haus zu verlassen; auf dem Wege nach der Kirche weint und schreit sie noch in einem fort (Meiners II. 185). Bei den Grönländern schickte der Bräutigam, wenn er die Braut nicht selbst holte, nachdem die Eltern und Verwandten der Braut eingewilligt, ein paar alte Weiber zur Braut, welche dieselbe

fortschleppen und wobei sie sich sträuben musste (Egede 91. 92). Aehnlich in China.

Aus dem primitiven Frauenraube erklärt sich auch der altgermanische Ausdruck „Brautlauf" für Hochzeit (Grimm 434); doch ist nach den Analogieen, welche die vergleichende Ethnologie bietet, nicht mit Grimm anzunehmen, dass um die Braut gelaufen wurde, sondern dass die Braut vor dem Bräutigam weglief, wie denn auch im Altnordischen für Brautlauf Quânfang (Frauenfang) gesagt wurde (Peschel 236).

Wo der Frauenraub oder die Entführung nicht durch die Sitte erlaubt ist, erscheint sie als eine Verletzung des mundschaftlichen Rechts. Die Folge ist daher Blutrache, später Busse. Bei den Neucaledoniern kann eine Entführung Veranlassung zu einem Kriege werden (Meinicke I. 231). Auf den Samoainseln entsteht, wenn eine Frau eines Häuptlings mit einem andern Häuptlinge entläuft, eine Fehde zwischen den beiden Geschlechtern der Häuptlinge, welche jedoch durch Zahlung einer Busse abgewendet werden kann. Durch diese Busse verliert die gekränkte Familie ihren Anspruch auf das Weib, also ganz correspondirend der Erscheinung, dass der Ehebrecher, welcher dem gekränkten Ehemann den Blutpreis als Busse bezahlt hat, die Frau dadurch für sich erwirbt. Geht ein Weib mit einem Manne aus dem Volke durch, so wird Blutrache geübt, und der Mann oder irgend ein Blutsverwandter desselben erschlagen. Hiedurch wird das Weib dann frei und kann sich an einen Andern verheiraten (Pritchard 134). Bei den Osseten wird die gewaltsame Entführung eines Frauenzimmers einer Mordthat gleich gebüsst. Ist es ein Mädchen, so entgeht der Entführer durch die Heirat der Busse, muss aber den Urat (Brautpreis) zahlen. Ist es eine verheiratete Frau, so zahlt er die volle Mordsühne und für jedes Kind, das er mit ihr erzeugt, besonders

(v. Haxthausen II. 51, 52). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§ 96) muss der, welcher eine Frau raubt und verkauft, dreifache Lebensentschädigung bezahlen, eine an ihre Verwandten, zwei an ihren Mann (v. Haxthausen II. 206).

Wo nach der Volkssitte Entführungen noch häufig vorkommen, bilden sich über dieselben oft ausführliche Rechtssätze aus. Ein Beispiel liefert das Gesetzbuch der Redjang auf Sumatra, welches über die Entführung folgende Bestimmungen enthält.

Wenn bei den Redjang ein Mann ein Weib mit ihrem Willen entführt und sich erbietet ihren Preis auf einmal nach djudjur zu bezahlen oder auch sie auf semundo zu heiraten, je nachdem es dem Vater oder ihren Verwandten gefällt, so können sie das Weib nicht wieder zurückfordern, sondern die Heirat geht vor sich. Wenn ein Mann ein unmündiges Mädchen mit ihrem Willen entführt, so bezahlt er ausser dem addat djudjur oder semundo noch zwanzig Dollar, wenn sie die Tochter eines Pambarab ist, und zehn Dollar für die Tochter eines andern, die Ehe mag Platz finden oder nicht. Wenn ein Risow oder eine Person ohne Eigenthum und Titel ein Weib mit ihrer Einwilligung entführt, und er djudjur oder addat semundo nicht bezahlen kann, so kann er sie nicht heiraten, sondern bezahlt fünf Dollar und eine Ziege Strafe, ist sie unmündig zehn Dollar und eine Ziege. Will der Vater eine Tochter nur auf semundo verheiraten, der Entführer will sie aber nur auf djudjur heiraten, so wird aus der Heirat nichts, und der Entführer muss dem Vater zehn Dollar und eine Ziege Strafe geben. Entführt ein Mann eine Jungfrau wider ihren Willen, so muss er eine Busse von zwanzig Dollar und einem Büffel erlegen, ist es eine Wittwe, eine Busse von zehn Dollar und einer Ziege, und eine Heirat findet nicht Statt. Begeht er einen Raub,

und die Eltern wollen ihm die Tochter nicht geben, so zahlt er zwanzig Dollar. Entführt ein Mann eine Frauensperson behufs Ehelichung, so muss er sie bei einer anständigen Familie unterbringen. Bringt er sie anderswohin, so zahlt er ihren Eltern oder Verwandten für eine einzige Nacht fünfzig Dollar (Marsden 249).

Unnatürliche Wollust wird auf friedensgenossenschaftlicher Stufe nur selten erwähnt. Wo sie auftritt, wird sie meistens nach den Anschauungen der primitivsten magischen Zeit behandelt. Im schwedischen Rechte kommt für Sodomie Lebendigbegraben von Vieh und Menschen vor, eine Strafe, die wahrscheinlich immer ursprünglich den Character eines Sühnopfers für die beleidigte Gottheit trägt. Im westgothischen und in norwegischen Rechten findet sich als Strafe Entmannung im Anschluss an die Talionsidee.

Auf den Anfängen der Periode der Staatenbildung findet sich Todesstrafe oder qualificirte Todesstrafe, wie bei den Chibchas und in der peinlichen Halsgerichtsordnung.

Wir wenden uns sodann zu einigen Vergehen gegen das Eigenthum und zwar zunächst zum Diebstahl.

Der Diebstahl findet sich bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde und auf verschiedenen Entwickelungsstufen sehr verschieden behandelt.

Schon in friedensgenossenschaftlicher Zeit finden sich ausgeprägte Unterschiede, indem bei manchen Völkerschaften der Diebstahl überall nicht als Rechtsbruch aufgefasst wird, während er bei andern Blutrache oder Busse nach sich zieht.

Wir wollen zunächst einen Blick auf die erste Gruppe werfen.

Häufig ist innerhalb der Friedensgenossenschaft selbst, also innerhalb eines geschlechtsgenossenschaftlichen oder gaugenossenschaftlichen Gebildes der Diebstahl nicht un-

erlaubt, d. h. es führt derselbe weder zu einer Blutfehde noch zu einer Busse, sei es, dass dieselbe ein Sühngeld für die Blutrache oder für den gebrochenen gaugenossenschaftlichen Frieden ist. Nur die engere Familie schützt wohl gegen Diebsgelüste, aber lediglich durch die innere Organisation des Hauses und die Unterordnung unter das Familienoberhaupt; denn an sich giebt es innerhalb der Familie überall keinen Diebstahl, weil es in derselben keine Blutrache giebt (vgl. z. B. Munzinger, Bogos 75 Nr. 175).

Auf Gomera war der Diebstahl nicht verboten und man hielt den, der sich dabei am besten benahm, für einen sehr geschickten Menschen (Bory de St. Vincent 115). Ebenso wird bei den Kukies in Indien ein geschickter Dieb sehr geachtet (Wiese II. 149). Auch bei den Tscherkessen gilt das Stehlen zwar nicht für rechtlich erlaubt, wird jedoch nicht als schimpflich, sondern als ein Zeichen von Gewandtheit und Verstand betrachtet (Neumann 102). Von den Comantschen wird gemeldet, dass das Stehlen Fremden gegenüber nicht blos für erlaubt, sondern für besonders ehrenvoll gelte (Marcy, exploration of the red river of Louisiana in the year 1852, Washington 1853 p. 97); doch ist hier nicht ersichtlich, ob hier nur das Stehlen fremden Stämmen gegenüber gemeint ist, welches in der friedensgenossenschaftlichen Zeit des mangelnden Rechtsverbandes wegen überall gestattet ist, oder das Stehlen innerhalb der einzelnen Stammesabtheilungen.

Derjenige, welcher in dieser Weise bestohlen ist, ist berechtigt, sich eben so straflos das Gestohlene vom Diebe wieder zu stehlen. Dies Recht wird ihm auch wohl förmlich von der Friedensgenossenschaft zuerkannt, wie bei den Barea (Munzinger 494). Im günstigsten Falle wird das Gestohlene als einfache Schuld angesehen, und der Dieb zur einfachen Rückerstattung ohne Busse oder Strafe angehalten, wie z. B. der adlige Dieb bei den Marea

(Munzinger 244). Bei den Kaffern giebt es nach Barrow (A, 257) bei Diebstahl keine andere Strafe als Ersatz. Bei den Bogos wird der geständige oder durch Zeugniss oder Entdeckung überwiesene Dieb, sowie jeder Acker- und Hausdieb lediglich zu einfacher Restitution angehalten (Munzinger, Bogos 76).

Später ist häufig der Dieb zu mehrfachem Ersatze verpflichtet. Hier erscheint dieser Ersatz jedoch regelmässig schon als Busse und meistens noch mit einer andern Sühne verbunden. So findet sich bei den Takue dreifacher Ersatz (Munzinger 208), bei den Osseten fünffacher (v. Haxthausen II. 32), bei den Tscherkessen siebenfacher und neunfacher (Neumann 102, Klaproth A. I. 576), im Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§. 249) siebenfacher oder vierfacher (v. Haxthausen II. 210, 221), bei den Kirgisen dreifacher, neunfacher oder siebenundzwanzigfacher (Dubeux 143), bei den Redjang auf Sumatra (Marsden 241, Olivier II. 365), bei den Kabardern im Kaukasus (Borheck II. 78), in den Gesetzen Jaroslavs für Sclaven, welche stehlen (Karamsin II. 43), im alten javanischen Gesetzbuch bei Thierdiebstahl (Selberg 362) zweifacher, bei den Bogos, falls der Dieb durch Eid überwiesen wird, fünffacher (Munzinger, Bogos 76), in Montenegro siebenfacher (Montenegro und die Montenegriner Stuttg. u. Tüb. 1837. 48). Weitere Beispiele findet man in meiner früheren Schrift: Ursprung des Rechts 115.

Bei den Araukanern wird der Dieb zur Rückerstattung des gestohlenen Eigenthums oder eines grösseren Betrages, nach Entscheidung des Caziken, angehalten (Smith 243). Wird bei den Bogos Jemand überwiesen, ein Stück Vieh aus seinem Dorfe gestohlen und in seinem Hause geschlachtet zu haben, so wird jedes Mitglied der Familie, ebenso jedes Kochgeräth als so viel Mitgeniesser des Dieb-

stahls angesehen, und der Dieb muss den gestohlenen Werth so viel mal ersetzen (Munzinger, Bogos 76).

Dieser mehrfache Ersatz bildet auch wohl ein Aequivalent für die sonst eintretende Strafe. Marco Polo berichtet von den Tartaren, dass der Dieb der Züchtigungs- oder Todesstrafe, welche sonst auf den Diebstahl stand, entging, wenn er die Mittel hatte, neunmal den Werth des gestohlenen Gutes zu ersetzen (Bürck 223).

Interessant ist, dass sich in den Fällen einfachen oder mehrfachen Ersatzes eine solidarische Haftung mehrerer Diebe findet.

Bei den Kunáma, bei denen der Dieb nur zu einfacher Restitution angehalten wird, muss, im Falle der Diebe mehrere aus verschiedenen Dörfern sind, jeder den ganzen Betrag des gestohlenen Gutes erstatten (Munzinger 389). Ebenso muss in denjenigen Fällen, in denen das Recht von Bogos einfache Restitution vorschreibt, jeder Thäter das Ganze ersetzen (Munzinger, Bogos 76); ebenso hat auch jeder Thäter, wenn mehrmalige Restitution vom Rechte erfordert wird, diesen mehrmaligen Betrag zu zahlen (eod.).

Bei manchen Völkerschaften dagegen gilt der Diebstahl als Rechtsbruch und zieht daher Blutrache nach sich.

Sehr weit verbreitet ist die Erscheinung, dass der Bestohlene den Dieb busslos erschlagen darf, regelmässig jedoch nur, falls er dies sofort thut, wenn er ihn auf dem Diebstahl ertappt, während er sonst sich der Blutrache oder Busse aussetzt.

So darf nach den Gesetzen Jaroslavs ein nächtlicher auf der That ertappter Dieb getödtet werden, der gefangene und gebundene aber nicht mehr bei Strafe von zwölf Grivnen an die Krone (Karamsin II. 40). Nach den Gesetzen des Czaren Georg (§. 44) zahlt derjenige, welcher den auf der That ertappten Dieb erschlägt, eben-

falls kein Sühngeld (v. Haxthausen II. 227). Derselbe Rechtssatz findet sich im Reiche von Malakka (Waitz V. 154), auf Sumatra (Olivier II. 365); nach dem Gesetzbuche der Redjang wird, wenn Jemand auf einem Diebstahle ergriffen und getödtet wird, kein Bangun (Busse) für ihn bezahlt (Marsden 242). Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch Daniels I. (§. 84) kann der Dieb beim Diebstahle ebenfalls busslos erschlagen werden. Nach Dapper gilt es bei den Malgaschen für ebenso erlaubt einen Dieb oder Strassenräuber, der auf der That ertappt ist, ohne rechtliches Verhör zu tödten, als irgend ein Thier (Bruns III. 157). Bei den Angelsachsen konnte der auf handhafter That oder auf der Flucht ertappte Dieb noch ungestraft erschlagen werden (Phillips B. 163); ebenso nach dem Tractat Mscislaw Dawidowicz'.

Anderswo darf der ertappte Dieb nur noch geprügelt werden.

Bei den Osseten kann der, welcher einen Dieb ertappt, denselben prügeln, so lange er will, verwundet und tödtet er ihn aber, so zahlt er die gebräuchliche Sühne (v. Haxthausen II. 51).

An die Stelle der Blutrache tritt beim Diebstahl schon ziemlich früh eine Busse, früher als bei manchen andern Rechtsbrüchen.

So steht auf Sumatra im Allgemeinen auf Diebstahl Geldbusse (Olivier II. 365). Das Gesetzbuch des kalmückischen Khan Galdan kennt schwere Geldbussen für Diebstahl (Pallas I. 265). Im alten ungarischen Rechte bis Wladyslaw und im polnischen Rechte vor Kasimir dem Grossen konnte der Dieb sein Vergehen mit Geld sühnen. Die germanischen Volksrechte enthalten für den Diebstahl genaue Bussregister.

Häufig findet sich einfache oder mehrfache Rückerstattung und eine Busse vereinigt.

So zahlt bei den Tscherkessen der Dieb ausser dem siebenfachen Ersatze des gestohlenen Gutes neun Stück Rindvieh als Sühne für die beleidigte Ehre des Besitzers (Neumann 102). Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang steht auf mehrere Arten schweren Diebstahls siebenfacher Ersatz und halbes Wergeld (v. Haxthausen II. 210). Bei den Redjang auf Sumatra wird neben zweifachem Ersatz eine Strafe in Geld und Vieh bezahlt (Marsden 241). Bei den Kirgisen muss der Dieb ausser mehrfacher Erstattung je nach dem Werthe des gestohlenen Objects verschiedene Bussen zahlen (Dubeux 143). Nach dem alten javanischen Gesetzbuch soll derjenige, welcher Schweine, Hunde, Vögel oder andere Thiere stiehlt, ausser mehrfachem Ersatz eine Busse von 5 Talis zahlen (Selberg 262).

Kann der Dieb die Busse nicht zahlen, so haftet er meistens mit seiner Person und geräth in Sclaverei oder in ein vorübergehendes Knechtschaftsverhältniss. Doch ist dies nicht ausnahmslos. Es giebt Völkerschaften, welche noch auf rein friedensgenossenschaftlicher Stufe stehen, und dennoch eine Schuldsclaverei überall nicht kennen, z. B. die Barea (Munzinger 494).

Bei den Kabardern geräth der Dieb, welcher die doppelte Summe des gestohlenen Objekts nicht bezahlen kann, in Sclaverei, bis dieser Werth abverdient ist (Borheck II. 78). Auch bei den Takue (Munzinger 207) und in Loango tritt unter Umständen Sclaverei in Folge eines Diebstahls ein (Bruns IV. 80).

Schwerere Diebstähle gelten in gaugenossenschaftlicher Zeit jedoch wohl als unsühnbare Friedbrüche. Es tritt daher Friedloslegung ein. So wurde im altnorwegischen Rechte jeder, der über $^1/_3$ Unze gestohlen hatte, friedlos. In andern nordischen Rechten tritt die Friedloslegung nur bei wiederholtem Diebstahl ein.

Körperliche Züchtigung als Strafe für Diebstahl wird häufig erwähnt, z. B. im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan (Pallas I. 265), in Belutschistan (Dubeux 342), bei den Kunáma (Munzinger 389), bei den brasilianischen Indianern (v. Martius). Bei den saporogischen Kosacken ward ein Dieb mit Schlägen oft bis zum Tode gezüchtigt (Storch I. 80). Marco Polo berichtet von den Tartaren, dass geringere Diebe zu einer gewissen Anzahl Stockschläge, zu 7, 17, 27, 37 u. s. w. bis 100, nach dem Werthe des gestohlenen Guts und den Umständen, verurtheilt wurden, und viele unter dieser Züchtigung starben (Bürck 223). In China wird aus früherer Zeit als Strafe für einen vierten Diebstahl Geisselung erwähnt (Neuhof 257).

Vielfach finden sich schimpfliche Strafen, namentlich Brandmarkung für Diebstahl.

Auf Sumatra kommt schimpfliche Ausstellung auf einem weissen Büffel vor (Olivier II. 365). In China wird Brandmarkung auf den Arm und auf die Stirn erwähnt (Neuhof 257), Auch in Birma steht auf den ersten Diebstahl Brandmarkung (van Mökern II. 2). Bei den brasilianischen Indianern wird als Strafe für Diebstahl eine Verwundung im Arme oder Schenkel erwähnt (v. Martius), welche unzweifelhaft lediglich den Character einer Brandmarkung trägt. Brandmarkung als Folge eines jeden Diebstahls wird auch erwähnt in einer unter der Regierung des Grossfürsten Wassilij Dimitrijewitsch an die Bewohner des Dwinabezirks gerichteten Urkunde (Karamsin V. 190). Bei den saporogischen Kosacken musste der Dieb drei Tage am Pranger stehen (Storch I. 80).

Dem schliessen sich Verstümmelungsstrafen an, welche bald mehr den Character von Brandmarkungen tragen, bald der Talionsidee entspringen.

So werden in Atchin kleine Diebstähle damit bestraft,

dass man den Dieb mit einer Muskete oder einem andern schweren Gewicht am Fusse an einen Baum hängt oder ihm einen Finger, eine Hand oder ein Bein abschneidet (Marsden 411). In Tunkin werden Diebe das erste Mal mit Abhauen des Daumens bestraft (de la Bissachère 220). In Khokand steht auf Diebstahl Abhauen einer oder beider Hände (Dubeux 112). In Kâshghar werden kleinen Dieben die Hände abgehauen (Shaw, Reise nach der hohen Tartarey, Yârkand und Kâshghar übers. von Martin. Jena 1872, 400). Auf den Malediven verliert der Dieb bei einem bedeutenden Diebstahle die Hand (Borheck III. 730). Auch im Sultanat Borneo wurde Diebstahl mit Handabschlagen bestraft (St. John II. 275); ebenso auf Sumatra (Olivier II. 365). In Birma steht auf einen zweiten Diebstahl Verlust eines Armes (Symes 334, van Mökern II. 2). Nach dem Gesetzbuch des kalmückischen Khan Galdan verliert der Dieb bei gewissen Diebstählen einen Finger der Hand, welche Strafe jedoch durch eine Busse von fünf Stück grossen Viehs ablösbar ist (Pallas I. 265). In Bornu kommt für wiederholten Diebstahl Verlust der Hand vor (Denham 453), auf der Insel Ferro Verlust eines Auges, bei wiederholtem Diebstahl Verlust beider Augen (Bory de St. Vincent 113). Nach Gomara wurden auch bei den alten Indianern von Cuzco Diebe geblendet (v. Martius 39 not.) und nach demselben Schriftsteller (hist. c. 68. p. 88 b) konnte bei den Indianern von Darien jeder einen Maisdieb dadurch strafen, dass er ihm die Arme abhieb und sie ihm um den Hals hing. Im ungarischen Rechte wird für Diebstahl eine grössere oder geringere Verstümmelung erwähnt, je nach der Grösse des Vergehens. Im deutschen Mittelalter findet sich die Strafe an Haut und Haar, Verlust der Augen oder Hand. Im russischen Landrechte (III. 9, XXI.) kommt Abhauen der Hand und Abshneiden der Ohren vor.

Verbannung als Strafe für Diebstahl wird erwähnt bei den Maori (Meinicke I. 326), bei den Mongolen (Timkowski III. 338).

Auch Vermögensconfiscation wird als Haupt- oder Nebenstrafe für Diebstahl erwähnt, z. B. bei den Mongolen im Falle eines im Complot verübten Diebstahls (Timkowski III. 338), im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan für dritten Diebstahl (Pallas I. 265).

Todesstrafe für Diebstahl kommt ebenfalls häufig vor. Sie wird z. B. erwähnt bei den Araukanern (Vidaure 127), auf den Pogghiinseln für beträchtlichen Diebstahl, wenn der Verbrecher das Gestohlene nicht ersetzen kann (Ehrmann II. 300), in Kâshghar (Shaw, Reise nach der hohen Tartarey, Yârkand und Kâshghar übers. von Martin. Jena 1872, 400), auf Sumatra für den Fall eines gegen einen Edelmann verübten Diebstahls (Olivier II. 365), auf der Insel Lombock (Wallace I. 270), bei den Maori (Meinicke I. 326), bei den Mongolen für den Anstifter eines im Complot verübten Diebstahls (Timkowski III. 338), in Birma für dritten Diebstahl (van Mökern II. 2), oder auch bei einem ersten Diebstahl im Werthe von über 800 Takal (etwa 100 Pfund Sterling), oder unter erschwerenden Umständen (Symes 334), in Belutschistan für schwere Diebstähle (Dubeux 342), im Quichereiche in Guatemala für dritten Diebstahl (Mc. Culloh 285), bei den Hottentotten (Kolbe 454), auf Madagascar (Bruns II. 158 nach Dapper), auf den Hebriden (Meinicke I. 202), in Polen, Litthauen und Russland, namentlich bei drittem Diebstahle, im west- und ostgothländischen Rechte, im alten sächsischen und bairischen bei schwereren Fällen.

Auch qualificirte Todesstrafen finden sich, namentlich für schwerere Diebstähle.

Marco Polo berichtet von den Tartaren, dass wenn einer einen Pferde- oder sonstigen schweren Diebstahl

beging, man ihn mit einem Schwerte durch den Bauch mitten aus einander hieb und ihn also tödtete (Bürck 223). Bei den Battas stand auf offenbaren Diebstahl Tod und Gefressenwerden (Miller bei le Gentil I. 10). Bei den Caraiben auf Haiti wurden nach Oviedo und Charlevoix Diebe gespiesst (v. Martius 39 not.) In Atchin stand auf Diebstahl mit gewaltsamem Einbruch Ersäufung und Ausstellung des Körpers auf einem Gerüst (Marsden 411).

Auf höheren Culturstufen tritt für Diebstahl meistens Freiheitsstrafe ein.

In Siam stand auf Diebstahl neben einer Busse Gefängniss, in welchem der Dieb sich selbst erhalten, auch Licht und Wohnung bezahlen musste, was er meist nur durch Betteln erreichen konnte (Finlayson 149). Auch in Belutschistan wird für Diebstahl Gefängnissstrafe erwähnt (Dubeux 342).

Die Höhe der Diebstahlsstrafen und die Art derselben bestimmt sich nach verschiedenen Umständen, und es finden sich bei einer und derselben Völkerschaft für verschiedene Arten von Diebstählen häufig sehr verschiedene Strafarten und Strafhöhen.

Bestimmend ist in dieser Beziehung zunächst das gestohlene Objekt. Je höher bei einer Völkerschaft ein Gegenstand geschätzt wird, desto höher ist der Regel nach die Strafe des Diebes, welcher ihn gestohlen. Da die Werthschätzung der einzelnen Gegenstände bei den einzelnen Völkerschaften eine sehr verschiedene ist, und sich auch je nach den Culturstufen sehr verändert, so zeigt sich in dieser Beziehung viel Verschiedenheit.

Bei Viehzucht treibenden Völkerschaften gilt der Diebstahl von Vieh und Lastthieren in der Regel als besonders schwerer Diebstahl, und die Strafe wechselt auch je nach der Werthschätzung der einzelnen Thierarten.

Bei den Tartaren wurde nach Marco Polo ein Pferdediebstahl mit qualificirter Todesstrafe geahndet, während sonst in der Regel auf Diebstahl nur körperliche Züchtigung stand (Bürck 223). Nach den Gesetzen Jaroslavs verlor der Pferdedieb alle bürgerlichen Rechte, Freiheit und Eigenthum, während andere Diebstähle weit geringer bestraft wurden (Karamsin II. 40). Im germanischen Alterthum waren Vieh- und Getraidediebstähle die verrufensten (Grimm 636). Nach burgundischem, friesischem und sächsischem Rechte stand auf Diebstahl von Pferden und Ochsen sogar Todesstrafe.

Bei den Kunáma, bei welchen sonst der Dieb nur zu einfacher Restitution angehalten wird, wird der Ackerdieb mit Schlägen gezüchtigt, und ein gestohlener Pflug mit einem Ochsen erstattet (Munzinger 389).

Die Gesetze Jaroslavs kennen verschiedene Bussen je nach der Art des Stückes Vieh, welches gestohlen ist (Karamsin II. 40). Bei den Kirgisen muss der Dieb bei einem Kameeldiebstahl ausser mehrfachem Ersatz einen Sclaven, bei einem Pferdediebstahl ein Kameel, bei einem Hammeldiebstahl ein Pferd bezahlen (Dubeux 143). Bei den Mongolen finden sich ebenfalls verschiedene Strafen für Diebstahl von Thieren, vom Pferde-, Ochsen- und Kameeldiebstahl bis zu dem eines Hammels und Hundes (Timkowski III. 338, 339).

Später ist oft der reine Geldwerth für die Höhe der Strafe entscheidend.

Bei den Redjang beläuft sich (1779) die zu zahlende Strafe bei einem Diebstahl im Werthe von fünf Dollar und darüber auf zwanzig Dollar und einen Büffel, bei einem Diebstahle im Werthe von unter fünf Dollar auf fünf Dollar und eine Ziege (Marsden 241, Olivier II. 365). Schon die ältesten germanischen Rechtsquellen unterscheiden einen grossen und kleinen Diebstahl; die

nordischen kennen als dritten Grad noch eine geringe Entwendung. Diese Unterschiede stammen wahrscheinlich ursprünglich vom Vieh her; Diebstahl von Pferden und Rindvieh war ursprünglich grosser, von Schweinen, Schafen kleiner Diebstahl, und den dritten Grad macht alsdann das Geflügel aus.

Die Strafen sind bei schweren und leichten Diebstählen oft auch der Art nach verschieden; auf schwerere Diebstähle steht im Anschluss an die alte Friedloslegung oft schon das erste Mal Todesstrafe.

Nach Manu (VIII. 322) wird eine Entwendung von mehr als fünfzig Palas mit Abhacken der Hand, eine Entwendung von geringerem Betrage mit elffachem Ersatze geahndet und auf einige besonders schwere Diebstähle steht der Tod (VIII. 323). Nach einem böhmischen Privileg Przemislaw Ottocars und Konrads wird der Dieb bei einem bedeutenden Diebstahl gehenkt, bei einem geringen mit einer Geldbusse belegt. Nach einem von Wenzel im Jahre 1243 der Stadt Brünn ertheilten Diplome wurde für den Diebstahl im Werthe von 60 Denaren die Strafe des Henkens, für einen geringern Diebstahl Brandmarkung auf die Stirn bestimmt. Nach der Keure des Waeslandes von 1241 (Art. 22 — 24) wird Diebstahl bis zu zwei Schillingen mit 10 Schillingen und doppeltem Ersatz des Gestohlenen, Diebstahl von 3—5 Schillingen mit Brandmarkung bestraft; wer aber einen Diebstahl über 5 Schillinge begeht, ist mit Leib und Gut der Gewalt des Grafen verfallen.

Das kalmückische Gesetzbuch des Khan Galdan enthält für alle möglichen Arten von Diebstählen besondere Strafen, sogar der Diebstahl einer Nadel und von Nähgarn ist vorgesehen (Pallas I. 265).

Diebstahl von Esswaaren oder ähnlichen Gegen-

ständen ist nicht selten straflos oder wird doch sehr gering bestraft.

Straflos war z. B. ein Diebstahl von Esswaaren in Loango (Bruns IV. 80 nach Oldendorp). Nach Manus Gesetzbuch (VIII. 339) begeht derjenige keinen Diebstahl, der Wurzeln oder Obst von einem grossen Baume in einem nicht umzäunten Anger oder Walde oder Holz zum Opferfeuer oder Gras für Kühe nimmt.

Wenn bei den Bogos Jemand einen fremden Honigstock ausnimmt, so ist er nur zu einfacher Entschädigung verpflichtet (Munzinger, Bogos 76).

Die Höhe der Diebstahlsstrafe wechselt ferner nach dem Beweismittel, durch welches der Dieb überwiesen wird.

Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§ 249) zahlt der Dieb, welcher sogleich gesteht, nicht das Siebenfache, wie sonst, sondern nur das Vierfache des gestohlenen Werthes (v. Haxthausen II. 221). Bei den Bogos ist die Folge des Diebstahls verschieden, je nachdem die That durch Geständniss, Zeugniss, Entdeckung oder Eid bewiesen wird (Munzinger, Bogos 75). Der Dieb, welcher durch Geständniss, Zeugniss oder Entdeckung überwiesen ist, wird zu einfacher Restitution angehalten, während bei Ueberweisung durch Eid fünfmalige Restitution erforderlich ist (eod.).

Rückfall ist ein weit verbreiteter Erschwerungsgrund beim Diebstahl.

Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang tritt bei wiederholtem Diebstahl angemessene Leibesstrafe ein, während sonst mehrfacher Ersatz und Busse verhängt wird (v. Haxthausen II. 210). In Birma steht auf den ersten Diebstahl Brandmarkung, auf den zweiten Verlust eines Arms, auf den dritten Tod (van Mökern II. 2, Symes 334). Eine Steigerung der Diebstahlsstrafen bei Wiederholung findet sich ferner in Bornu (Denham 453), auf der

Insel Ferro (Bory de St. Vincent 113), bei den Kalmücken (Dubeux 194). In einer unter der Regierung des Grossfürsten Wassilij Dimitrijewitsch an die Bewohner des Dwina-bezirks gerichteten Urkunde findet sich für den ersten Diebstahl Ersatz, für den zweiten eine schwere Geldbusse, für den dritten der Galgen bestimmt (Karamsin V. 190). Im Quicherciche in Guatemala stand auf gewöhnlichen Diebstahl Ersatz und eine Busse, auf zweiten Diebstahl doppelte Busse, auf dritten Diebstahl der Tod, wenn nicht ein Adliger den Dieb loskaufte; der viermalige Dieb aber ward unvermeidlich getödtet, indem er von einem Felsen herabgestürzt wurde (Mc. Culloh 285 nach Juarros, hist. Guat. 191). In China wird der Dieb das erste Mal am linken, das zweite Mal am rechten Arm gebrandmarkt und erhält eine Anzahl Hiebe, das dritte Mal wird er erdrosselt. Früher soll in China auf den ersten und zweiten Diebstahl Brandmarkung auf den Arm, auf den dritten Brandmarkung auf die Stirn, auf den vierten Geisselung gestanden haben (Neuhof 257). In den nordischen Rechten tritt bei Wiederholung Friedlosigkeit ein, in Ungarn vor Wladyslaw beim zweiten Diebstahle Sclaverei. In flamändischen Rechten wird der erste Diebstahl mit temporärer Verbannung, der zweite mit Hängen bestraft. Bei den Tscherkessen wird erster Diebstahl mit neunfachem Ersatze, der zweite schwerer, der dritte mit 200 Ochsen oder mit dem Tode gebüsst.

Ferner ist auf die Diebstahlsstrafe von Einfluss der Ort, aus welchem gestohlen wird. Je höher der Frieden desselben ist, desto höher ist auch die Strafe.

Die Gesetze Jaroslavs kennen besondere Bussen für einen Hausdieb, sowie für einen solchen, der aus einer Grube oder Scheuer stiehlt (Karamsin II. 40). Bei den Osseten wird der Diebstahl höher bestraft, wenn er innerhalb des als befriedet geltenden Dorfes geschieht (v. Haxt-

hausen II. 32). Im javanischen Rechte verändert sich das Strafmass nach dem Orte, wo gestohlen ist (Selberg 262).

Sodann sind die Standesunterschiede für die Höhe der Diebstahlsstrafe von Bedeutung; sie ändert sich nach dem Umstande, wer gestohlen hat, und gegen wen der Diebstahl verübt ist. So ist es z. B. im javanischen Rechte (Selberg 261, 262). Bei den Marca wird ein Adliger, der stiehlt, lediglich zu einfacher Restitution angehalten. Bestiehlt dagegen ein Tigré (Höriger) den andern, so wird sein ganzes Vermögen von dem Herrn des letztern confiscirt, und greift er das Vermögen eines Adligen an, so geht er als Dade oder Leibeigener an diesen über (Munzinger 244).

Bei den Tscherkessen steht auf Diebstahl an einem Fürsten eine Strafe von neunfachem Werthersatz und einem Sclaven, auf Diebstahl an einem Usden einfacher Ersatz und eine Busse von 30 Ochsen (Klaproth A. I. 576). Auf Sumatra wird ein Diebstahl an einem Edelmann mit dem Tode bestraft, während sonst in der Regel nur Geldstrafen eintreten (Olivier II. 365).

Ferner ist die Gefährlichkeit des Diebstahls auf die Strafe von Einfluss.

In Belutschistan werden Einbrecher und Nachtdiebe mit dem Tode bestraft, während sonst für Diebstahl geringere Strafen eintreten (Dubeux 342). Im attischen Rechte wird ein leichter Diebstahl (unter 50 Drachmen, bei Tage verübt) und ein schwerer (über 50 Drachmen, bei Nacht oder in den Gymnasien, Bädern oder Häfen verübt) unterschieden (Meier & Schömann, att. Proc. 356).

Ein Nachtdiebstahl wird sehr häufig schwerer bestraft, als ein bei Tage begangener.

Im alten javanischen Gesetzbuch ist jeder Nachtdiebstahl mit dem Tode bedroht, während ein geringerer Diebstahl sonst nur mit mehrfachem Ersatz und Busse bestraft

wird (Selberg 262). Ebenso wird im deutschen Alterthum Tag- und Nachtdiebstahl unterschieden (Grimm 637).

Wird ein Dieb auf der That ergriffen, so verschlechtert dies meistens ebenfalls seine Lage.

Er kann alsdann vielfach, wie schon erwähnt, sofort erschlagen werden. Im deutschen Mittelalter wurden dem auf frischer That ertappten Diebe die Hände auf den Rücken gebunden und das Gestohlene oben darauf (Grimm 637). Man findet diesen Unterschied zwischen ,offenbarem und nicht offenbarem Diebstahl auch in den zwölf Tafeln, in der solonischen und der chinesischen Gesetzgebung.

Bei den Bogos wird der auf der That ergriffene Hauseinbrecher, Haus- oder Ackerdieb nur gegen eine Busse von sieben Kühen in Freiheit gesetzt, der ertappte Kuh- oder Ziegendieb nur gegen eine solche von zehn Kühen (Munzinger, Bogos 76). Bei den Takue befreit sich der gebundene Haus-, Feld- oder Kuhdieb nur durch Zahlung von dreissig Kühen, einem Kameel und einem Teppich; sonst wird er leibeigen (Munzinger 207). Auch in Loango tritt Sclaverei ein, wenn ein Dieb bei einem beträchtlichen Diebstahl ertappt wird und sich mit dem Bestohlenen nicht vergleicht (Bruns IV. 80).

Wir wenden uns sodann zum Raube.

Der Raub gilt in der friedensgenossenschaftlichen Zeit meist als Verletzung des Eigenthums ausserhalb des friedensgenossenschaftlichen Verbandes. Eine solche ist, da nur die Genossenschaft Frieden verleiht, in der friedensgenossenschaftlichen Zeit durchaus gestattet. Die Räuber bei den Barea bilden eine eigene Volksklasse mit besonderen Gesetzen (Munzinger 496), und diese organisirten Räuberbanden bilden den ersten Ausgangspunkt eines geordneten Militärwesens.

Ueber die Vertheilung der Beute bei solchen Raubzügen existiren besondere Rechtsgewohnheiten oder Gesetze.

Bei den Barea erhält der Räuberhauptmann den besten Theil der Beute, ein Greis den doppelten Antheil eines Jünglings und von der jedesmaligen Beute geht eine Kuh an die Aeltesten des Dorfes (Munzinger l. c.). Aehnlich gebührt nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§ 285) dem Czaren ein Fünftel der Kriegsbeute. Im Uebrigen wird dieselbe gleichmässig vertheilt, doch erhält der Beutemacher ein Zehntel voraus (v. Haxthausen II. 221, 222).

Bei den Bogos hat derjenige, welcher einen mit Beute zurückkehrenden Räuber in der Wildniss, fern von Dorf Feld antrifft, das Recht, von dem Raub die Hälfte für sich zu nehmen, wodurch er dann mitverantwortlich wird (Munzinger, Bogos 75).

Auch innerhalb der einzelnen Völkerschaft wird ursprünglich der Raub so wenig als ein Rechtsbruch angesehen, wie der Diebstahl, sondern es entsteht daraus günstigsten Falls die Verpflichtung zu einfacher Restitution. So ist bei den Osseten der Raub an sich noch nicht strafbar, und bei einem offenen Raube ausserhalb des Dorfes wird blos auf Rückgabe oder einfachen Ersatz erkannt. Nur der Raub innerhalb des als befriedet geltenden Dorfes wird höher bestraft (v. Haxthausen II. 32).

Kann der Räuber die Busse nicht zahlen, so tritt, wie beim Diebstahl, Sclaverei oder vorübergehendes Knechtschaftsverhältniss ein.

Bei den Indianern von Nicaragua wurden Räuber so lange Sclaven des Beschädigten, bis vollständiger Ersatz geleistet war (Squier 498).

Auch beschimpfende Strafen kommen für Raub vor.

Bei den Indianern von Nicaragua ward Räubern das Haar abgeschnitten (Squier 498).

In der Periode der Staatenbildung, zumal im Anfange derselben, ist Todesstrafe für Raub sehr gewöhnlich. So z. B. im Quichereiche in Guatemala (Mc Culloh 285 nach

Juarros hist. Guatem. 191), im peruanischen Incareiche nach Acosta und Garcilaso, bei den Indianern Dariens nach Herrera (v. Martius 39 not.). Die Carolina (126) setzt auf Raub die Strafe des Schwerts. Das Römische Recht kennt ebenfalls für Raub Capitalstrafe.

Auch qualificirte Todesstrafen finden sich für Raub, namentlich für schwerere Fälle.

In Atchin wurde Strassenraub mit Ersäufen bestraft, und der Körper für einige Tage auf einem Gerüst ausgestellt. Raub an einem Priester wurde mit Lebendigverbrennen bestraft (Marsden 411).

In Russland tropfte man in ältester Zeit Räubern Wasser auf den Kopf und trieb ihnen hölzerne Plöcke unter die Fingernägel ein.

Endlich noch ein paar Worte über die Gebrauchsanmassung.

Der Gebrauch einer fremden Sache ohne Erlaubniss des Eigenthümers gilt vielfach als strafbare Verletzung der Rechte des Eigenthümers. Die Behandlung dieses Rechtsbruchs ist bei den einzelnen Völkerschaften verschieden.

Pflügt bei den Bogos Jemand mit einem gestohlenen Joch, so hat der dazu kommende Eigenthümer das Recht den zur linken Hand pflügenden Ochsen mit der Lanze niederzustechen. Pflügt Jemand mit einem gestohlenen Pfluge, so hat der Eigenthümer das Recht, das Ochsenpaar des Diebes niederzustechen (Munzinger, Bogos 76).

Die scandinavischen und deutschen Volksrechte enthalten namentlich Bussen für das unbefugte Reiten eines Pferdes (Wilda 920 sqq.). Diesen Bestimmungen, namentlich der einschlägigen des jütischen Rechts (Wilda 921) correspondirt diejenige der Prawda ruskaja XIX, wornach Jemand, wenn er, ohne den Eigenthümer gebeten zu haben, ein fremdes Pferd besteigt, drei Grivnen Strafgeld (d. h.

den vollen Werth des Pferdes) bezahlen soll (Karamsin II. 45).

Eine kurze Betrachtung verdienen sodann noch die Vergehen gegen Leben und Gesundheit.

Jeder Mord oder Todschlag führt in der friedensgenossenschaftlichen Zeit zu einer Blutfehde zwischen den Familien des Todschlägers und des Erschlagenen. Es kann in dieser Beziehung auf das über die Blutrache im Allgemeinen Mitgetheilte verwiesen werden. Mord und Todschlag sind eben die hauptsächlichsten Anlässe für die Ausübung der Blutrache. Hier ist nur noch dasjenige hervorzuheben, was diesen Rechtsbrüchen eigenthümlich ist.

Mord und Todschlag bleiben, wie dies schon früher erwähnt wurde, lange Zeit unsühnbare Rechtsbrüche. Die Blutrache wird bei ihnen mit Hartnäckigkeit geübt, und die Familien lassen sich noch lange ungern zur Annahme eines Blutpreises herbei. Unter dem Einfluss gaugenossenschaftlicher Anschauungen ist dem entsprechend in der Regel die Folge eines Mordes oder Todschlags Friedloslegung. Er gilt für einen unsühnbaren Friedbruch.

In der friedensgenossenschaftlichen Zeit wird ursprünglich jede Tödtung ganz gleichmässig behandelt. Ob der Thäter an der Tödtung schuld ist oder nicht, und wie gross sein Verschulden ist, ist gleichgültig; auf jede Tödtung folgt eben Blutrache, auch wenn sie nur durch einen Zufall erfolgt ist. Doch wird es bald üblich, in Fällen, wo die Tödtung ohne Verschulden oder durch ein geringeres Verschulden des Thäters erfolgt ist, eine Busse anzunehmen. Eine solche muss jedoch der Thäter stets der Familie des Getödteten zahlen. So beschenkte bei den Indianern von Nicaragua bei jedem Todschlag der Thäter die nächsten Verwandten des Opfers mit einem Sclaven oder einer Sclavin, mit Kleidungsstücken und anderen Gegenständen (Squier 498). Bei den Redjang macht Mord

oder Todschlag für die Busse keinerlei Unterschied; der Verlust für die Familie ist in beiden Fällen gleich, daher auch der Ersatz (Marsden 268).

Auch derjenige, welcher lediglich die Veranlassung zum Tode eines andern geworden ist, ist für das Blut desselben verantwortlich. Eine höchst interessante Anwendung dieses Satzes findet sich beim Selbstmorde.

In China wird derjenige für Selbstmord verantwortlich gemacht, welcher Anlass oder Gelegenheit dazu gegeben hat. Daher bringt der Chinese, wenn er Rache nehmen will, sich selber um und bringt dadurch seinen Feind in die Hände der Justiz. Die Familie des Selbstmörders erhält sehr ansehnliche Bussen und Entschädigungsgelder (Huc A. 125). Wenn bei den Singhalesen Jemand von seinem Schuldner sein Geld nicht bekommen kann, so droht er ihm, dass er sich selbst ums Leben bringen wolle, wenn er ihn nicht sogleich bezahle. Nach singhalesischem Rechte hat nämlich derjenige, welcher die Veranlassung giebt, dass ein anderer das Leben verliert, das seinige verwirkt (Percival 188, Knox II. 160).

Endlich wird jedoch zur Zeit der Höhe der Ausbilbildung der Compositionensysteme auf Mord und Todschlag ebenfalls lediglich eine Geldbusse gesetzt. So ist es z. B. im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan (Pallas I. 264). In Aneityum soll das Anerbieten eines Schweins für eine genügende Busse einer Mordthat gegolten haben (Meinicke I. 202).

Vor Allem tritt die Sühnbarkeit ein bei solchen Tödtungen, bei welchen dem Todschläger Milderungssgründe zur Seite stehen.

Bei den Osseten ist unfreiwilliger Todschlag, Todschlag im Falle der Nothwehr, Todschlag eines entdeckten Diebes nie Gegenstand der Blutrache, wohl aber einer vom Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung (v. Haxt-

hausen II. 51). Bei den Kaffern muss derjenige, welcher einen andern im Streite zu seiner eigenen Vertheidigung oder durch Zufall tödtet, an die Verwandten des Getödteten eine Geldstrafe zahlen, die sie entweder unter einander selbst bestimmen oder die durch das Oberhaupt und die Aeltesten der Horde festgesetzt wird (Barrow A. 257).

Auch schon in den Anfängen der Periode der Staatenbildung wird in den Fällen, wo keine Entschuldigungsgründe vorliegen, der Mord vielfach für unsühnbar erklärt. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch Daniels I (§ 27) soll der Todschläger, welcher ohne erlittenes Unrecht und ausser dem Falle der Nothwehr gewaltthätig und böswillig einen Montenegriner oder Berdaner umbringt, erschossen werden, und soll sich derselbe durch kein Geld loskaufen können. Auch bei den Kaffern steht auf Mord als Regel der Tod (Barrow A. 257).

In der Periode der Staatenbildung wird der Mörder regelmässig mit dem Tode bestraft, so z. B. in Tunkin (de la Bissachère 220), in China, im Quichereiche (Mc. Culloh 285), auf Ferro, Fuertaventura und Lancerota (Bory de St. Vincent 113), auf den Hebriden (Meinicke I. 202), bei den Indianern von Nicaragua (Squier 498), im alten Aegypten, im Römischen Rechte.

Auch Brandmarkung kommt als Strafe für Mord vor. Unter den Buräten wurde früher das Verbrechen des Mordes durch Aufreissen der Nasenlöcher mittelst heisser Zangen bestraft. Jetzt geschieht diese Brandmarkung lediglich durch ein heisses Eisen auf die Stirn (Cottrell II. 85, 86).

Daran schliessen sich Verstümmelungsstrafen, wie sie z. B. in Russland nach dem 16. Jahrhundert für Mord vorkommen, Abschneiden der Nase und Ohren, später Abhauen der Beine und der linken Hand, meist verbunden mit Verbannung.

Auch qualificirte Todesstrafen kommen vor.

In Korea wurde der Mörder eine geraume Zeit mit den Füssen auf den Bauch getreten, bekam dann Weinessig zu trinken, mit welchem der Körper des Ermordeten gewaschen war, und wurde durch Stockschläge auf den Bauch zu Tode geschlagen (Borheck II. 430). In Loango steht nach Oldendorp auf Mord Todesstrafe durch Lebendigverbrennen (Bruns IV. 80). Der Mörder eines Genossen bei den saporogischen Kosacken wurde mit diesem zusammen lebendig begraben (Storch I. 80). In der Carolina steht auf Mord Todesstrafe durchs Rad, in besonders schweren Fällen verschärft durch Schleifen und Zangenreissen.

Vermögensconfiscation findet sich ebenfalls häufig als Strafe für einen Mord, anscheinend bisweilen als selbständige Strafe, bisweilen als Nebenfolge der Friedloslegung. Das confiscirte Vermögen fällt zum Theil an die gaugenossenschaftliche oder staatliche Obrigkeit, zum Theil an die Verwandten des Ermordeten, analog der häufig in ähnlicher Weise vorkommenden Vertheilung des Wergeldes.

So wird in der Stadt Tessaua im Falle eines vorbedachten Mordes das ganze Eigenthum des Mörders vom Herrn von Tessaua eingezogen (Barth II. 18). Entweicht in Montenegro der Mörder, so wird sein Vermögen zu Gunsten der Landescasse confiscirt (Gesetzb. Daniels I. §. 28). Auf Teneriffa wurde ebenfalls als Nebenstrafe neben der Landesverweisung gegen den Mörder auf Vermögensconfiscation erkannt, und zwar fielen die liegenden Gründe dem König anheim, während die Heerden und Effecten des Mörders unter die Familie des Verstorbenen vertheilt wurden (Bory de St. Vincent 115). In Loango fällt nach Oldendorp ein Theil des Vermögens des Mörders an die Erben des Getödteten (Bruns IV. 80).

Jeder Rechtsbruch kann in der friedensgenossenschaftlichen Zeit sofort blutig und masslos gerächt werden; nur wird meistens verlangt, dass die Rache in continenti geübt werde. Wie der ertappte Dieb oder Ehebrecher sofort busslos erschlagen werden kann, so kann auch der Beleidigte oder Angegriffene den Beleidiger oder Angreifer sofort busslos erschlagen.

Auf Bali wird derjenige, welcher Jemanden ums Leben bringt, für unschuldig erklärt, wenn er beweisen kann, dass der Getödtete ihn beschimpft oder misshandelt habe (Olivier I. 428). Die javanischen Gesetze erklären den für straflos, der Jemanden, der ihm einen Schlag versetzt, in continenti tödtet (Selberg 262). Nach dem montenegrinischen Gesetzbuche Daniels I. (§. 34, 35) kann derjenige, welcher ohne Veranlassung mit einem Fuss gestossen oder mit einem Pfeifenrohr geschlagen und verwundet wird, den Angreifer in continenti erschlagen, ohne dass er dafür verantwortlich wird. Tödtet er ihn aber erst nach einer Stunde oder später, so gilt er als vorsätzlicher Mörder. Nach demselben Gesetzbuche §. 41 steht es dem Montenegriner, welcher durch eine Brandstiftung geschädigt ist, frei, den Brandstifter zu tödten.

Auch der Bruch des häuslichen Friedens reicht aus, dem Hauseigenthümer das Recht zu verleihen, den Eindringling busslos zu erschlagen.

Auf der Insel Lombock kann jeder, der nach eingetretener Dunkelheit ohne Wissen und Willen des Eigenthümers in einem Hause gefunden wird, erstochen und sein Leichnam auf die Strasse oder ans Ufer geworfen werden, ohne dass darnach irgend etwas erfolgt (Wallace I. 271). Nach chinesischem Gesetz ist derjenige straflos, der einen zur Nachtzeit mit Gewalt ins Haus Dringenden sofort tödtet (Huc. A. 294).

In China ist ein Sohn, der im ersten Augenblick den

Mörder seines Vaters oder seiner Mutter umbringt, straflos (de Guignes II. 181).

Ein besonderes Interesse gewährt das Vergehen des Verwandtenmordes.

In der geschlechtsgenossenschaftlichen Zeit giebt es innerhalb des Geschlechts keine Blutrache. Falls daher der Geschlechtsfürst kraft seines mundschaftlichen Rechts nicht einschreitet, bleibt der Verwandtenmord ungerächt.

So wird bei den Araukanern der Vater- und Sohnesmord nicht gerächt; denn sie sagen: der Vater, der seinen Sohn, oder der Sohn, der seinen Vater erschlägt, habe sein eigen Blut vergossen (Vidaure 126). Hier ist also die ursprüngliche auf der scharfen die einzelnen Individuen gänzlich verschlingenden geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation beruhende unitas personae zwischen Vater und Sohn noch vollkommen durchgeführt. Auch im Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§. 78) heisst es noch: Todschläge des Vaters und Sohnes gehören lediglich vor das Gericht Gottes (v. Haxthausen II. 205).

Das Eintreten der gaugenossenschaftlichen Entwickelungsstufe scheint den Verwandtenmord zu einem wirklichen Rechtsbruche zu erheben. Derselbe wird zum Theil als Gauangelegenheit aufgefasst und führt alsdann zur Friedloslegung, später zur Zahlung eines Friedensgeldes, zum Theil wird er in gleicher Weise gebüsst, wie eine sonstige Tödtung.

So verbrennen die Osseten den Elternmörder sammt seinem Hause und seiner Familie und verwüsten seine Aecker. Entflieht der Mörder, so hat der Rächer (wer dies ist, sagt leider der Gewährsmann nicht, und daher bleibt seine Meldung einiger Massen unverständlich) das Recht sich seines Vermögens und seiner Familie zu bemächtigen (v. Haxthausen II. 51 nach Dubois).

Wenn bei den Redjang ein Mann seinen Bruder

tödtet, so bezahlt er den Proattihns das Tippang-Bumih (Marsden 244).

Nach dem kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan steht auf Vatermord körperliche Züchtigung, während im Uebrigen auf Mord und Todschlag nur eine Geldbusse gesetzt ist (Pallas I. 264).

In der Periode der Staatenbildung gehört Vatermord regelmässig zu den schwersten Verbrechen. Es finden sich oft qualificirte Todesstrafen dafür, wie in Rom, in der Carolina, in China. Sohnesmord wird jedoch nicht selten ganz anders aufgefasst; in China bleibt er auf Grund des väterlichen Rechts an den Kindern straflos.

Wir wollen sodann noch einen Blick auf das Vergehen des Gattenmordes werfen.

In Betreff des Gattenmordes sind zwei Fälle von einander zu unterscheiden, nämlich derjenige der Tödtung der Frau durch den Mann und derjenige der Tödtung des Mannes durch die Frau.

In der Zeit der Kaufehe verfügt der Mann vielfach über das Leben der Frau ganz frei, und die Tödtung derselben zieht daher für ihn keine weitere Folgen nach sich. So wird z. B. bei den Araukanern derjenige, der sein Weib tödtet, nicht bestraft, denn sie sagen, er habe sich des Rechts bedient, das er sich erkauft habe (Vidaure 126). Es fragt sich eben nur, welche Rechte der Mann durch den Brautkauf über die Frau erworben hat. Ist der Zusammenhang derselben mit ihrer Familie gänzlich gelöst, so steht sie in der Hand des Mannes; sonst kann ihre Familie Blutrache üben oder Busse verlangen. Daher zahlt bei den Redjang der Mann, der seine Frau, die er auf djudjur geheiratet hat, tödtet, nur dann an ihre Familie eine Busse, wenn das tallih-kuhlo, das Band der Verwandtschaft, eine besondere herkömmliche Gabe, durch

deren Zahlung die Frau gänzlich aus ihrer Familie heraustritt, nicht entrichtet ist (Marsden 243).

Später zahlt der Mann für die Tödtung der Frau eine Busse, sei es für den gebrochenen Frieden an die Gauvorstände, sei es an ihre Verwandtschaft.

So zahlt bei den Redjang der Mann im Falle einer Djudjurehe, wenn seine Frau aus ihrer Familie vollständig ausgeschieden ist, das Bangun an die Proattihns, während er, wenn er sie auf Semundo geheiratet und somit kein mundschaftliches Recht über sie erworben hat, für sie Busse zahlt, als wenn er eine fremde Frau getödtet hätte (Marsden 243). Bei den Mongolen zahlt er, wenn die Tödtung durch das Benehmen der Frau veranlasst war, eine Busse von dreimal neun Stück Vieh (Timkowski III. 340). In Tunkin zahlt er eine schwere Geldstrafe (de la Bissachère 220). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang zahlt er das volle Wergeld eines Lebens (v. Haxthausen II. 204).

In der Periode der Staatenbildung scheint für die Tödtung der Ehefrau zunächst meistens Todesstrafe einzutreten.

Bei den Mongolen soll ein Beamter oder gemeiner Mann, welcher seine Frau eigenmächtig und ohne besondere Veranlassung umbringt, erdrosselt werden (Timkowski III. 340).

Tödtet dagegen eine Frau ihren Mann, so scheint schon in friedensgenossenschaftlicher Zeit regelmässig ihr Tod die Folge zu sein. Wie sie in solchem Falle bei den Redjang auf Sumatra den Tod erleiden muss (Marsden 244), so trifft sie dasselbe Schicksal nach den Gesetzen des Königs Rotharis (c. 200—204).

Vereinzelt finden sich für Gattenmörderinnen grausame Strafen, bei denen nicht klar ist, ob ihnen mehr ein magi-

scher Character oder derjenige einer Friedloslegung beiwohnt.

In Korea wird die Frau, welche ihren Mann ermordet, lebendig bis an die Schultern mitten auf der Landstrasse eingegraben und ein Beil daneben gelegt, womit ein jeder Vorübergehende, der nicht von Adel ist, ihr einen Hieb auf den Kopf geben muss, bis sie völlig todt ist (Borheck II. 428). Aehnlich wurden in Russland Frauen, die ihre Männer ermordet hatten, lebendig mit halbem Leibe eingegraben und drei Tage lang in diesem Zustande gelassen. Lebten sie dann noch, so waren sie frei (Meiners II. 276). Nach dem Landrechte des Czaren Alexei Michailowicz (XXII. 14) soll ein Weib, welches seinen Mann todtschlägt oder vergiftet, lebendig begraben werden.

Eine weitverbreitete Sitte bei tiefstehenden Völkerschaften ist es, altersschwache oder unheilbar kranke Personen umzubringen. Dies scheint mit deren Eiwilligung zu geschehen und daher zu keiner Blutrache oder Sühne Veranlassung zu geben. Bei den Zigeunern (Liebich 53), in Rook auf Neuguinea, in Viti, auf den Hebriden (Meinicke I. 127, 201) werden dieselben lebendig begraben; bei den Tschuktschen (Sarytschew II. 107, 108), bei den Mingreliern (Borheck II. 170), bei den Slaven in ältester Zeit werden sie erschlagen (Karamsin I. 51). Die Bewohner einer abgelegenen Gegend an der Gränze Westgothlands stürzten sich, wenn sie lebensmüde wurden, nach der Gautrekssaga von einem hohen Felsen. Die Heruler tödteten ihre Greise und Kranke. In Norddeutschland finden sich Spuren, dass alte und kranke Leute lebendig begraben oder ersäuft wurden (Grimm 488). Die Battas auf Sumatra sollen früher ihre alten und kranken Angehörigen verzehrt haben. Man liess sie auf einen Baum steigen, welchen man schüttelte unter dem Gesang der Worte: „die Zeit ist gekommen, die Frucht ist reif,

sie muss herunterkommen", worauf das Erschlagen und Aufessen folgte (Waitz V. 1, 189). Aehnlich existirte in Wagrien ein wendischer Gebrauch, wonach alte Leute getödtet, gekocht und gegessen, oder auch lebendig begraben wurden, und die niedersächsische Redensart: duuk unner, de Welt is di gram, welche an alte Leute gerichtet wurde (Grimm 487, 488), entspricht jenem Gesange der Battas.

Was die Körperverletzungen angeht, so kann im Wesentlichen auf das gelegentlich der Behandlung der Compositionensysteme Beigebrachte verwiesen werden.

Der Entwicklungsgang ist im Wesentlichen ebenso, wie bei den Verbrechen gegen das Leben. Ursprünglich ist die Folge jeder Körperverletzung masslose Blutrache und Friedloslegung. In der Graugans ist die Folge einer Körperverletzung noch Waldgang, und so lange die Spuren der Verletzung noch da sind, kann der Geschlagene den Friedbrecher noch busslos erschlagen. Daran schliesst sich die bei Körperverletzungen weitverbreitete Talionsidee, wie sie z. B. in den zwölf Tafeln, im Uplandsgesetze, im westgothischen Rechte hervortritt. Später sind die Körperverletzungen durchgängig sühnbar, und jede hat ihre bestimmte Taxe. Nur im Falle der Thäter diese nicht zahlen kann, tritt wohl noch Todesstrafe ein, wie nach dem masovischen Rechte von 1390, in Ungarn unter dem heiligen Wladyslaw.

Der Zweikampf ist auf primitiven Stufen überall kein besonderes Vergehen, sondern wird nach dem Gesichtspunkte der Körperverletzung oder Tödtung behandelt. Ist der Tod eines der Kämpfer die Folge desselben, so wird der Ueberlebende aus dem Grunde häufig von der Blutrache oder Busse frei sein, weil der andere ihn angegriffen hat, er denselben daher erschlagen durfte. Das balinesische Gesetzbuch äussert sich in dieser Beziehung dahin, dass, wenn sich zwei Menschen hassen und von

gleichem Gefühl beseelt mit gleichen Waffen gegeneinander kämpfen und sich so verwunden, dass einer der Verwundeten getödtet wird, der Ueberlebende vom Fürsten nicht getödtet werden soll (Selberg 263).

Einer kurzen Erwähnung bedarf noch das Verbrechen der falschen Anklage. In diesem Falle findet sich sehr häufig die Talionsidee, indem den falschen Ankläger die Strafe desjenigen Verbrechens trifft, dessen er den Angeklagten beschuldigt. Dies findet sich z. B. an der Körnerküste, in der lex Baiuwariorum und dem Gulathingsgesetze, im Römischen Rechte, in der Carolina (110) und m Landrechte des Czaren Alexei Michailowicz (II. 17).

VI. Buch.

Zur Geschichte des Gerichtswesens.

Der älteste Richter ist unzweifelhaft überall auf der Erde der geschlechtsgenossenschaftliche Häuptling, in dessen Hand Vermögen und Leben aller Seinigen steht. Von dieser Quelle leitet sich auch die Justiz her, welche auf entwickelteren Stufen die Könige ausüben. Bei weiterer Entwickelung der friedensgenossenschaftlichen Institutionen scheint jedoch das Familienoberhaupt viel von seinen ursprünglichen Rechten einzubüssen. Schon bei den Bogos werden Familienangelegenheiten, wenn die streitenden Theile mit der Entscheidung des Vaters oder des Familienältesten nicht zufrieden sind, vor den Dorfrath (Mohäber) gebracht (Munzinger, Bogos 30). Bei den Redjang auf Sumatra wird in allen Fällen an den Pangeran appellirt, kein Dorfhäuptling noch auch die Versammlung der Proattihns kann über Leben oder Tod erkennen (Marsden 227).

Dagegen wird das weiter entwickelte Häuptlings- und Königthum nicht selten zur alleinigen Rechtsquelle. Auf Bali giebt es z. B. keine Rechtspflege; der Wille des Fürsten ist die alleinige Richtschnur (Olivier I. 428). Bei den Polynesiern giebt es zwar einzelne herkömmliche Bussen; von einer ordentlichen Gesetzgebung oder von Gerichten ist aber keine Rede, sondern schliesslich entscheidet der Wille der Adligen, insbesondere der Häuptlinge und des Königs für das Volk (Meinicke I. 53).

Bisweilen dient ein überliefertes Gewohnheitsrecht bis zu einem gewissen Grade als Richtschnur für die Urtheilssprüche. So erfolgen die Entscheidungen in den Palavern der Negervölker durchgängig nach überliefertem Gewohnheitsrecht (Park 24). Bei den Barea und Kunáma werden frühere Rechtssprüche unter dem Namen Butha mit Gesetzeskraft citirt (Munzinger 478). Die Eingeborenen von Celebes leben nach alten Gewohnheiten, die durch das Gedächtniss der alten Leute (Oran Tuo) bewahrt werden (Forrest 83), und die Araukaner bezeichnen die Gesammtheit ihrer Rechtsgewohnheiten mit dem Namen Almapu (Vidaure 126). Bei den Redjang auf Sumatra werden die Streitigkeiten nach alten Gebräuchen (addat) entschieden. Ist ein Fall noch nicht vorgekommen, so wird sich über eine gewisse Auskunft verglichen, und diese gilt dann später als Herkommen (Marsden 236). Aehnlich bei den Dayaks. So erbt sich auch bei den Bogos das Recht durch mündliche Tradition vom Vater auf den Sohn fort, und in zweifelhaften Fällen beruft man sich auf ältere Richtersprüche (Munzinger, Bogos 25).

Aufzeichnungen der Rechtssitten haben regelmässig erst statt, nachdem dieselben sich bedeutend entwickelt haben. Die Rechtssitten der arischen Inder wurden zuerst im Gesetzbuche Manus zusammengestellt, die Rechtssitten der Mongolen zuerst im Ssadschijn Bitschik, nachdem

Tschingis-Khan den Buddhismus eingeführt und die Mongolen dadurch eine Buchstabenschrift erhalten hatten. Die Aufzeichnung der Rechte der germanischen Völkerschaften begann erst, nachdem dieselben sesshaft geworden waren. Das erste geschriebene Gesetz in Athen war das drakonische; Lycurgs Gesetze waren noch ungeschrieben.

Oft üben die Justiz die friedensgenossenschaftlichen Versammlungen und Behörden aus.

Vor allem wird die Justiz von der allgemeinen Versammlung der Gau- oder Stammgenossen ausgeübt, ohne dass der Häuptling oder Fürst dabei mitzusprechen hat. Die Chassaken richten einen Verbrecher in einer allgemeinen Versammlung, sie verurtheilen ihn wegen eines schweren Verbrechens zum Tode und theilen sein Vermögen unter sich, ohne darüber sich mit ihrem Beherrscher (Bi) zu besprechen (Timkowski I. 237.) Auf den Pogghiinseln werden Streitigkeiten ebenfalls nicht von den Häuptlingen, sondern durch die Versammlungen des ganzen Dorfes geschlichtet (Ehrmann II. 300). Bei den Tscherkessen liegt die Justiz ebenfalls in der Hand der Versammlungen der Dörfer, Gaue und Stämme (Neumann 100).

Oft liegt die Justiz in den Händen des Raths der Alten, wie bei den Kunáma (Munzinger 477), oder der Versammlungen der geschlechtsgenossenschaftlichen Oberhäupter, wie bei den Redjang.

Diese Versammlungen werden regelmässig in freier Luft auf bestimmten Plätzen mit grosser Feierlichkeit abgehalten.

Die Gau- und Stammversammlungen der Tscherkessen finden auf einem freien von Bäumen umgebenen Platze statt (Neumann 100). Bei den Kunáma versammelt sich der Rath der Alten unter einem bestimmten Baume oder unter einer eigens als Rathplatz mitten im Dorfe errich-

teten Schattenlaube (Logodat) (Munzinger 477, 478). Bei den Bogos werden alle öffentlichen Geschäfte im Mohäber, dem Rathplatze unter einem schattigen Baume in der Mitte des Dorfes beschlossen (Munzinger, Bogos 30). In Bomma werden die Palaver unter einem alten Baume abgehalten, der deshalb eine Art Heiligkeit besitzt (Bastian D. E. II. 12). Auch die abyssinischen Gerichte werden noch öffentlich auf dem Felde gehalten (Bruns II. 155).

Bei den Mandingos befindet sich in jeder Stadt eine grosse Schaubühne (Bentang), auf welcher Rechtshändel geschlichtet werden (Park 27).

Es finden sich auch mehrere solcher Versammlungen für grössere und kleinere Bezirke. Das angelsächsische Recht kennt Zehntgerichte, Gerichte jeder Hunderte, welche alle Monate sich versammelten und Gerichte der Shires, welche halbjährlich zusammentraten (Phillips B. 170).

Oft spricht neben den Volksgerichten auch der Häuptling oder König Recht.

So gab der abyssinische Kaiser in Gondar wöchentlich mehrere Male eine jedem Bürger zugängliche öffentliche Audienz und fällte nach gepflogener Berathung mit den Likaonten ein Urtheil, zu dessen Ausführung es jedoch fast an jeder executiven Kraft gebrach (Rüppell II. 185). So sprach auch der angelsächsische König mit seinen Witan Recht (Phillips B. 174) und seit Karl dem Grossen ersetzten die Könige in Wahrung des Rechts und Friedens vielfach die alte Gaugenossenschaft. Die böhmischen Könige ordneten förmliche Hofgerichte an und besetzten sie mit besondern Beamten. Auch die ältesten polnischen und schlesischen Urkunden melden von solchen Hofgerichten. In Russland und Serbien waren diese Gerichte die höchsten Gerichte (Macieiowski II. 34 sqq.).

Häufig kommen auf primitiven Stufen Schiedsrichter

vor, deren Urtheil sich die streitenden Parteien freiwillig unterwerfen.

Können sich bei den Bogos die streitenden Parteien nicht einigen, so bringen sie ihre Sache an einen gesetzeskundigen Häuptling eines andern Dorfes. Dieser weist sie an einen dritten, der sie oft an jenen zurückverweist. Zwei streitende Familien wenden sich an den Aeltesten einer dritten. Ist alle Vereinigung unmöglich, so mischt sich die ganze Stammverwandtschaft als Schiedsrichter (Bâl Mogeb) ein (Munzinger Bogos 30). Auch bei den Kunáma werden die Parteien, nachdem sie von den Aeltesten ihrer Gaugenossenschaft ein unmassgebliches Urtheil erhalten haben, an die Aeltesten einer andern Gemeinde gewiesen (Munzinger 478). In Abyssinien können nach ältern Schriftstellern Processe von einem Schiedsrichter, den die Parteien gewählt haben, geführt werden. Der Statthalter ernennt auch, wenn es verlangt wird, einen Richter, von welchem an den Vicekönig oder an den König selbst appellirt werden kann (Bruns II. 155). Können bei den Redjang die Richter eines Dorfs einen Streit nicht schlichten, so kommen die benachbarten Proattihns desselben Stammes zusammen (Marsden 229). Der Ausspruch des Gerichts erscheint im Wesentlichen als ein Gutachten, welchem sich zu unterwerfen jeder Theil vorher sich verbindlich macht; ein Gerichtszwang fehlt auf primitiven Stufen noch ganz (Marsden 237). Streitigkeiten unter den zu Schutz und Trutz vereinigten Bewohnern des Distrikts Akalokasai werden ebenfalls durch eigens dazu gewählte Schiedsrichter geschlichtet (Rüppell I. 321).

Im Beginne der Periode der Staatenbildung gelangen die alten friedensgenossenschaftlichen Gerichte unter obrigkeitliche Leitung. Die Könige oder Grundherrn beginnen die Richter zu bestellen, welche das Verfahren leiten,

während die Urtheiler anfänglich noch die alten Friedensgenossen bleiben. Es erscheinen daher die Gerichte als Volksgerichte unter obrigkeitlicher Leitung. So erscheint z. B. im fränkischen Reiche der thunginus als ein vom Volke gewählter Hundertschaftsvorstand (Sohm 72), während der Graf königlicher Beamter ist. Mit der Ausbildung selbständiger politischer Machtgebiete, wie sie im Beginne der Periode der Staatenbildung gewöhnlich ist, entstehen meistens auch mehr oder weniger selbständige Gerichte in denselben. Die Entwickelung im deutschen Mittelalter liefert hier interessante Beispiele. Im Laufe der staatlichen Periode treten die Volksgerichte meistens gegen die obrigkeitlichen Gerichte zurück.

Es bildet sich auch bald ein Unterschied zwischen höheren und niederen Gerichten. Im fränkischen Reiche wurde ein solcher durch Karl den Grossen geschaffen; in Böhmen wurde im 13. Jahrhundert in jeder Landschaft ein niederes Gericht für geringfügigere Streitigkeiten geschaffen, wie es auch in Serbien zur Zeit des Czaren Duschan grosse und kleine Gerichte gab. Dem entspricht es, wenn es in den Provinzen und kleineren Städten des Aztekenreichs Richter gab, welche unbedeutende Streitigkeiten selbständig entschieden.

Es entwickelt sich auch schon ziemlich früh eine Art Instanzenzug. Bei den Beni Amern gilt als erste Instanz die Familie, als zweite der Herr für die Unterthanen und der Häuptling des Tribus für die Herrn, als dritte die Chassamet Allah oder das göttliche Recht, von einem in Zaga residirenden Kadi gedeutet (Munzinger 308).

Die Folge jeder Rechtsverletzung auf primitiven Stufen ist die Blutfehde, und der Zweck des ältesten Gerichtsverfahrens ist lediglich die Herbeiführung eines Friedensschlusses zwischen den streitenden Theilen. Diese

erscheinen im Vollbesitze ihres Fehderechts, und das gerichtliche Verfahren ist lediglich ein Ausgleichsverfahren, dem sich die Parteien freiwillig unterwerfen, indem sie die Entscheidung des Gerichts als für sich verbindlich zum Voraus anerkennen und behufs der Execution derselben Sicherheiten leisten. Ein Gerichtszwang und eine Executivgewalt existirt nicht, da ursprünglich jede Friedensgenossenschaft gänzlich suverän ist und mit andern Friedensgenossenschaften höchstens Compromisse eingeht.

Characteristisch für den Ausgangspunkt des ältesten Processes ist die Art der Charruas, ihre Streitigkeiten zu erledigen. Streitigkeiten unter den Einzelnen werden von den Parteien selbst geschlichtet und, wenn sie nicht einig werden können, so schlagen sie sich so lange mit Fäusten, bis der eine den Rücken wendet und den andern allein lässt, ohne wieder von der Sache zu reden. Dabei werden keine Waffen gebraucht, und es kommt nicht vor, dass dabei Jemand zu Tode kommt (Azara II. 13). Sehr deutlich tritt auch noch der Character des primitiven Processes bei den Tscherkessen hervor. Niemand ist verpflichtet, sich dem Ausspruche der Versammlungen der Dorfschaften, Gaue oder Stämme zu unterwerfen; doch muss er dies ausdrücklich erklären. Er beginnt alsdann gegen den Feind eine rechtmässige Fehde (Neumann 100, 101). Bei den Botocudos werden ähnlich, wie bei den Charruas, Eingriffe in die Jagdgerechtigkeiten durch einen Zweikampf mit grossen Prügeln ausgeglichen, an welchem mehrere Glieder von jeder Partei theilnehmen (Maximilian, Prinz von Neuwied, Reise II. 42).

Der älteste Process erscheint daher häufig lediglich als eine in eine andere Form gebrachte Fehde, in welcher schliesslich das Recht des Stärkern zur Geltung kommt. Im alten angelsächsischen Rechte, nach welchem bei allen gröbern Friedensbrüchen der Verletzte noch das Recht

hatte, die Fehde gegen den Beleidiger zu beginnen, trat vor Gericht noch ein der Fehde analoges Verfahren ein. Der Beleidigte griff durch seine gewöhnlich eidlich erhärtete Klage den Gegner an. Dieser wurde durch seine für ihn zur Fehde verpflichteten Verwandten oder Gemeindegenossen auf die Weise vertheidigt, dass dieselben durch das Beschwören ihrer Ueberzeugung von der Wahrheit der eidlichen Aussage des Beklagten den Angriff des Klägers zurückschlugen. Dagegen konnte der Kläger wieder mit seinen Verwandten einen stärkern (zahlreichern) Eid leisten, dem der Beklagte wieder einen noch stärkern entgegensetzen konnte. Wer schliesslich die meisten Eidhelfer hatte, siegte (Phillips B. 176—187).

Dem entspricht, dass die Selbsthülfe auf primitiven Stufen allgemein gestattet ist. Manu (VIII. 49, 50) giebt als Wege, auf welchen den Gläubiger sich wieder in den Besitz dessen setzen kann, was er einem andern geliehen hat, Schlauheit und Wegnahme an.

Ein Processverfahren ist auf niedrigen Stufen oft kaum in den ersten Anfängen zu entdecken. Bei den Beduinen am rothen Meere kommen eigentliche Criminalproceduren gar nicht vor. Alles wird in patriarchalischer Weise erledigt, mehr nach Laune als nach Princip (Munzinger 156). Häufig entscheidet lediglich die Willkür des Häuptlings oder Königs. Bei den Mauren in Ludamar wurde nach Park (176) bei Gewaltthaten der Schuldige vor den Richterstuhl des Königs gebracht, welcher aus eigener Gewalt ein Urtheil fällte, wie es ihm gut dünkte.

Ein etwas entwickelteres Verfahren meldet Livingstone (A. 219 sqq.) von den Makololo und Bakuena.

Streitigkeiten werden bei ihnen vor dem Häuptlinge ausgemacht. Wenn beide Theile in der Kotla sind, so steht der Kläger auf und legt die ganze Sache dem Häuptlinge vor. Dann treten Zeugen auf, welche lediglich

bekunden, was sie selbst gesehen und gehört haben. Es folgt sodann die Erklärung des Beklagten. Bei Fällen geringer Wichtigkeit entscheidet der Häuptling sofort. In wichtigeren Fällen, wo der Häuptling nicht weiss, wie er entscheiden soll, schweigt er; dann stehen die ältern Leute einer nach dem andern auf und sagen ihre Meinung, oft in berathender Form. Der Häuptling schlägt sich dann nach der Richtung, welche die allgemeine Ansicht nimmt, und Niemand weigert sich, mit der Entscheidung des Häuptlings unzufrieden sein, da seine Willkür schliesslich das Massgebende ist und Leben und Tod in seiner Hand liegt. In den Mandingostaaten werden von den Palavern beide Seiten einer Frage frei untersucht, Zeugen öffentlich abgehört, und die darauf erfolgenden Endurtheile erhalten gewöhnlich den Beifall der anwesenden Zuhörer (Park 23). Wird bei den Dingversammlungen der Kunáma eine Rechtsfrage vorgebracht, so hat jeder Anwesende das Recht, seine Meinung zu sagen; der Jüngste beginnt und so aufwärts und das letzte entscheidende Wort hat der Aelteste von Allen. Einzeln ziehen sich auch die Greise zu einer geheimen Berathung zurück (Munzinger 478).

In der Regel erscheinen auf unentwickelteren Stufen die Parteien persönlich vor dem Richter; ein Grundsatz, der nicht selten auch auf höhern Stufen festgehalten wird. In Abyssinien trugen nach ältern Schriftstellern die Parteien ihre Sachen selbst mündlich vor und konnten drei bis viermal reden (Bruns II. 155). In Tunkin müssen sich die Parteien über ihre Sache selbst ohne Hülfe eines Rechtsgelehrten oder Raths erklären (de la Bissachère 215). Auch in China giebt es keine Advocaten (de Guignes II. 176).

Auch bei den Redjang führen Kläger und Beklagter in der Regel ihre Sache selbst; allein, wenn gewisse Um-

stände sie dazu unfähig machen, so ist ihnen erlaubt, „den Mund eines andern zu borgen". Ihr Advocat kann ein Proattihn oder auch jede andere Person sein (Marsden 255). Bei den Palavern der Mandingos giebt es dagegen bereits berufsmässige Advocaten, denen es erlaubt ist für Kläger oder Beklagte die Processe zu führen. Sie sind mohammedanische Neger, welche die Bestimmungen des Koran zum besondern Gegenstande ihres Studiums gemacht haben (Park 24). Auch bei den Fulahs hat sich auf der Basis des Koran eine Art Advocatenstand gebildet.

Die Verfolgung des Verbrechens ist ursprünglich stets Privatsache.

Bei den Mongolen muss im Falle eines Diebstahls oder Mordes der Geschädigte oder dessen Familie selber den Schuldigen verfolgen und ihn vor Gericht stellen. Wenn kein Kläger auftritt, bleibt auch ein offenkundiges Verbrechen ungestraft (Huc B. XXIX.).

Wie die Einleitung eines Verfahrens in der friedensgenossenschaftlichen Zeit überall lediglich Sache der Recht suchenden Partei ist, so scheint ihr auch ursprünglich die Besorgung der Ladung obzuliegen.

In Athen forderte der Kläger selbst den Beklagten in Gegenwart von zwei Zeugen auf vor Gericht zu erscheinen (πρόσκλησις, κλῆσις). Nach dem römischen Civilprocesse darf in der Regel der Kläger seinen Gegner, wo er ihn findet, auffordern, ihm in jus sofort zu folgen. Weigert er sich, so soll der Kläger Zeugen aufrufen; dann mag er Hand an ihn legen und ihn mit Gewalt vor den Prätor bringen (Keller 186). Ebenso lud nach Kosmas bei den Slawen in ältester Zeit der Kläger den Beklagten selbst vor Gericht (Macieiowski II. 72). Im alten deutschen Rechte musste der Kläger selbst die Vorladung durch mannitio besorgen (v. Schulte 395, 396). An der Gold-

küste kann jeder einen Andern dadurch vor Gericht citiren, dass er ihn mit einem Eide, gewöhnlich dem s. g. Königseide, beschwört (Waitz II. 143). Bei den Makololo und Bakuena bittet der Kläger den Mann, gegen welchen er klagen will, mit ihm zum Häuptling zu kommen. Dies schlägt man nie ab (Livingstone A. I. 219).

Später geht die Ladung meistens vom Gerichte aus und beide Arten der Ladung gehen häufig neben einander her.

In Tunkin fordert auf Verlangen der klagenden Partei der Richter den Beklagten vor sich; Soldaten, die sich stets bei dem Mandarin finden und zu diesem Zwecke bestimmt sind, legen ihm um den Hals eine hölzerne Maschine, worin der Hals passt (den Kangu der Chinesen) und bringen ihn so vor den Richter, wo er in Gegenwart des Gegners verhört wird (de la Bissachère 215). In Polen und Schlesien lud, falls die Rechtssache vor den König gebracht wurde, der Komornik mit Siegel und Ring des Königs vor. Nach der Somma geschieht im normannischen Gerichtsverfahren die Vorladung des Beklagten durch den Gerichtsboten (par le sergent attorné) auf Antrag des Klägers, und in England musste der, welcher bei der curia regis klagen wollte, ein breve de summonitione auswirken, durch welches dem vicecomes in der Grafschaft des Beklagten aufgegeben wurde, den letzteren zu laden.

Es finden sich eigenthümliche Formen der Ladung. Die ursprünglichste wird wahrscheinlich das Anschwören des zu Ladenden sein. Der polnische Gerichtsdiener schlug nach dem Statut Kasimirs des Grossen mit seinem Amtsstock an die Thür des Beklagten, rief denselben laut bei Namen und trug ihm kurz den Inhalt der Ladung vor. Mündliche Ladung erhält sich oft noch lange, z. B.

in Russland; allmählich wird jedoch die schriftliche Form allgemein üblich.

In Betreff der Ladungsfristen gehen die Rechte der verschiedenen Völkerschaften ausserordentlich weit auseinander.

Der Mangel einer Executivgewalt in der friedensgenossenschaftlichen Zeit führt dazu, dass das Gericht von beiden Theilen Bürgschaften verlangt, sowohl um das Erscheinen der Parteien in dem von ihm angesetzten Termine zu sichern, als auch die Execution des Urtheils zu sichern. Im Rechte der Bogos dienen die verschiedenen Bürgschaftsarten auch diesem processualischen Zwecke. Es sind dies Wahess, die Verpflichtung des Bürgen, selbst zu zahlen, wenn der Verurtheilte in der bestimmten Frist nicht zahlt, Gerem, die Verpflichtung des Bürgen, den Verurtheilten anzuhalten, vom gefällten Urtheil nicht abzugehen und eine abgeurtheilte Sache nicht wieder aufzunehmen, und Zoho, wobei vornehme Kinder, Schwerter oder Edelsteine im Werthe eines Menschen als eine Art Geisel gegeben werden (Munzinger, Bogos 31). Bei den Redjang auf Sumatra giebt jede Partei, wenn sich beide Theile einverstanden erklärt haben, dass die Entscheidung den Proattihns überlassen wird, ein Unterpfand einen Sukuh an Werthe, dass sie es dabei will bewenden lassen, und damit man wegen des Chogo Sicherheit habe, wird eine gewisse Summe bestimmt, welche grösser ist, als der vermuthliche Schaden (Marsden). Auch im alten normannischen Rechte wird die Erfüllung des Beweisversprechens durch Stellung von Bürgen gesichert.

Die ältesten Beweismittel im Processe scheinen überall auf der Erde die Ordalien zu sein, zu denen ursprünglich auch der Eid gehört. Sie bestehen vor Allem in Feuer- und Wasserproben oder im Geniessen von

Giften. Ich verweise in dieser Beziehung auf die von mir bereits früher zusammengestellten Beispiele (Urspr. des Rechts 121—129), denen noch folgende hinzugefügt werden können. Auf Ceylon steckten beide Theile zwei Finger in siedendes Wasser oder Oel. Derjenige, dessen Finger sich zuerst häutete, war der, welcher falsch geschworen hatte (Knox II. 156—158, v. Mökern II. 89, 90). Auch in Indien findet sich das bei den Negern vorkommende Ordale, bei welchem der Angeklagte genöthigt wird, durch einen Fluss oder eine Lache zu schwimmen, worin Krokodile sich aufhalten (Ehrmann III. 450). Bei den Kalmücken muss der Beschuldigte ein glühendes Beil oder ein angezündetes Stück Holz eine Strecke weit auf den Fingerspitzen tragen (Pallas I. 266). In der russischen Prawda (XXIX.) wird als Beweismittel auch die Eisen- und Wasserprobe erwähnt (Tragen glühenden Eisens und Ziehen eines Ringes aus siedendem Wasser). Der Arm wird durch die Richter verbunden und versiegelt. Wenn nach drei Tagen keine Wunde und kein Brandmal an der Haut sichtbar war, so war die Unschuld des Angeklagten bewiesen (Karamsin II. 48). Im Gesetzbuche des grusinischen Czaren Wachtang von 1723 §. 6 finden sich als Arten von Unschuldsprüfungen auch das glühende Eisen und das siedende Wasser erwähnt. Nach §. 8 dieses Gesetzbuchs muss der Angeklagte bei der Kesselprobe ein eisernes oder kupfernes Kreuz aus dem Kessel mit siedendem Wasser holen. Die Hand wird verbunden oder versiegelt. Ist sie nach drei Tagen unversehrt, so ist er unschuldig. Nach §. 9 wird bei der Prüfung durch ein glühendes Eisen solches dem Angeklagten auf die Hand gelegt, der drei Schritte vortreten und es abwerfen muss (v. Haxthausen II. 200). Bei den Redjang auf Sumatra muss ein Stück Papier oder ein Baumblatt, worauf ein Koranvers geschrieben, aus geschmolzenem Zinn oder

siedendem Oel mit der blossen Hand herausgenommen werden. Besteht der Kläger diese Probe, so wird der Beschuldigte am Leben gestraft; besteht letzterer die Probe, so wird der Kläger getödtet (Olivier II. 361). Bei den Landdayaks werden beide Parteien bis an den Hals in Wasser gestellt Auf ein gegebenes Zeichen tauchen beide unter; wer zuerst mit dem Kopf hervorkommt, um Athem zu holen, hat den Process verloren. Das gewöhnlichste Ordal bei ihnen ist folgendes: Es werden zwei Wachskerzen von gleichem Masse und gleicher Länge präparirt und angesteckt, und derjenige, dessen Licht zuerst verlischt oder ausgebrannt ist, hat seine Sache verloren (St. John I. 191). Im alten dänischen Rechte finden sich drei Arten von Feuerproben. Bei der ersten (Trugsjern, Trogeisen) musste der Angeklagte aus einer Entfernung von 12 Schritten das glühende Eisen in einen Trog werfen; fiel es ausserhalb, so musste er es von Neuem nehmen und werfen, bis er hineintraf. Blieben seine Hände unbeschädigt, so war seine Unschuld bewiesen. Beim Skudsjern (Werfeisen) musste der Beklagte das glühende Eisen neun Schritte tragen und dann vor sich werfen; warf er es zu früh, oder wurde er beschädigt gefunden, so galt er für schuldig. Bei der dritten Art musste der Beklagte über zwölf glühende Pflugscharen gehen (Kolderup-Rosenvinge 143).

Der Eid ist ein ausserordentlich weit verbreitetes Beweismittel; interessant ist es, dass er im chinesischen Gerichtsleben überall nicht vorkommt. In den Eidesformen tritt eine grosse Verschiedenheit bei den verschiedenen Völkerschaften auf. Die ursprüngliche magisch-sympathetische Seite des Eides ist in den meisten unverkennbar. Bei den Kunáma schlägt der Schwörende seines Sohnes Hand oder dessen rechten Oberschenkel, oder er tritt auf sein Schwert oder auf eines Verwandten Grab. Bei den

Barea ist es ausserdem üblich, dass der Schwörende in dem heiligen Hain Therbo Wodeg einen Ast bricht (Munzinger 480). Der Takue schwört, indem er das Grab eines Kinderlosen betritt (Munzinger 207). Der Galla schwört entweder, indem er eine Grube macht: „schwöre ich falsch, so möge man mich in diese Grube werfen", oder er reinigt mit Zeddoblättern seinen Stall und sagt: „wie ich diesen Unrath entferne, so möge Waka meinen Namen, mein Haus reinigen (d. i. vertilgen), wenn ich die Unwahrheit sage", oder er löscht mit Milch ein Feuer aus und sagt, Waka solle ihn vertilgen, wie die Milch das Feuer vertilgt hat (Krapf I. 102). Die Garrows in Indien legen Eide auf einem Steine ab oder halten einen Tigerknochen oder etwas Erde zwischen den Zähnen oder Waffen in den Händen (Wiese II. 142). Auf der Insel Savu wird der Eid unter Berührung eines grossen, für heilig gehaltenen Steines abgestattet. Schwört Jemand falsch, so soll er todt dabei niederfallen (Olivier II. 263). Die Ostjaken schneiden bei der Eidesleistung hölzernen Götterbildern die Nase oder ein sonstiges Glied ab und wünschen sich an, dass ihnen dasselbe geschehe, wenn sie falsch schwören (Borheck I. 654), oder sie rufen einen Bärenkopf zum Zeugen der Wahrheit an, den man in die Gerichtsstube bringt. Der Arinze stellt sich neben ein Reh oder einen Hund und beisst zum Beweise seiner Unschuld in den Kopf eines Bären. Der Kalmücke setzt bei einem Eide die Oeffnung eines Feuergewehrs an den Mund oder berührt mit der Zunge eine Pfeilspitze oder die Schärfe eines Messers oder Schwertes oder setzt sich auch die Spitze eines Pfeils vor den Kopf, wobei Verwünschungen ausgestossen werden (Bergmann II. 41. Pallas I. 266). Bei den Osseten verflucht sich der Schwörende für den Fall des Meineides, dass er in der andern Welt seinem Vater, seiner Mutter oder seinem Bruder als Pferd dienen

wolle (Klaproth A. II. 603). Die Batta auf Sumatra durchschneiden beim Schwure gewöhnlich einem Hahn die Gurgel. Der Beklagte nimmt alsdann etwas Reis in den Mund und wünscht, dass er zu Stein werden möge, wenn er des Verbrechens schuldig sei; oder er hält eine Musketenkugel in die Höhe und wünscht, dass er in dem gedachten Falle damit möge erschossen werden. In wichtigeren Fällen legen sie ein kleines bleiernes oder zinnernes Bild in eine Schüssel mit Reis, welche am Rande mit Musketenkugeln belegt wird; der Schwörende kniet dann und wünscht, dass seine Reisernte fehlschlage, sein Vieh sterben und er selbst niemals Salz nehmen möge, wenn er nicht die Wahrheit sage (Marsden 399). Bei Manu (VII. 54) findet sich als Eidesform Berührung eines geheiligten Bildes. Die Berührung irgend eines geweihten Gegenstandes ist überhaupt als Eidesform weit verbreitet. Die Inländer von Sumatra schwören auf alte Reliquien, welche in Redjang Pesacko, in Passumah Sactean genannt werden. Derjenige, der dem Gegner den Eid zuschieben muss, verlangt oft 2 oder 3 Tage Zeit, um sein Schwörgeräth fertig zu machen. Einige dieser Reliquien gelten für heiliger und kräftiger als die andern. Sie bestehen in einem alten rostigen Dolche, einem zerbrochenen Flintenlaufe oder andrem alten Geräth. Diese tauchen sie in Wasser, welches Wasser der Schwörende, nachdem er die Eidesformel hergesagt hat, trinkt (Marsden 261). Ein Schwur auf die Waffen findet sich bei den Germanen (Grimm 896), bei den Russen (Traktat Igors mit den Griechen 945); bei den Bulgaren wurde auch noch nach Annahme des Christenthums das Schwert gezogen. In Scandinavien fasste der Schwörende einen im Tempel bewahrten, vom Godi dargebotenen, mit Opferblut gerötheten Ring, der dem Gott Ullr geweiht war (Grimm 895). In germanischen Sagen wird geschworen bei Erde und Gras,

bei Bäumen, Brunnen und Flüssen, Bergen und Steinen (Grimm 897); auch die Bewohner von Sumatra schwören zuweilen bei der Erde, indem sie beide Hände darauf legen (Marsden 261). Höchst alterthümlich ist die Eidesform des alten schlesischen Rechts, wonach ein Mann aus dem Volke bei der Eidesleistung im Hemde und barfuss in eine ellentiefe, zu diesem Zwecke gegrabene Grube kniete und das Haupt mit einem grossen Stück Erde bedeckte (Macieiowski). Der Eid der Buräten besteht in der Besteigung des am westlichen Busen des Baikals belegenen Schreckenfelsens Ajechu-Tscholon. Im Bereiche der grossen Religionen wird der Eid meistens auf die heiligen Bücher geleistet, im Gebiete des Christenthums auf das Evangelium, im Gebiete des Islam auf den Koran (s. z. B. Marsden 242).

Der Ort der Eidesleistung hängt ebenfalls mit der magischen Seite des Eides zusammen. Er wird oft an einem heiligen Orte abgestattet. Der feierlichste Platz, an welchem ein Eid bei den Redjang abgelegt wird, ist der Crammat, der Begräbnissplatz der Vorfahren (Marsden 242, 261). Die Indier schwören vor den Tempeln (Ehrmann III. 450), die buddhistischen Mongolen in einer kleinen Hütte vor den Götterbildern. — Oft wird in Kapellen oder Kirchen geschworen.

Manche Eidesarten stehen gerade in der Mitte zwischen Eid und Ordale, wie denn ja der Eid ursprünglich ein reines Gottesurtheil ist. Bei den Tschuwaschen muss an Stelle der Eidesleistung der Schwörende unter vielfältigen Verwünschungen ein Gericht von Mehlklössen, die mit Wasser und Butter gekocht werden, verzehren. Eine falsche Betheurung zu prüfen, lässt man den Beschuldigten Salzwasser trinken; hustet er dabei, so gilt er für schuldig (Pallas I. 65). In der Gegend des Baikalsees legt, wenn Jemand eines Diebstahls oder ähnlichen Verbrechens be-

schuldigt ist, der Schaman sein Tambourin und sein Kleid vor ein Feuer, wovon nur noch die Asche brennt, und der Angeschuldigte wird, das Gesicht nach der Sonne gekehrt, daran gestellt und ruft die furchtbarsten Verwünschungen auf sich herab, wofern er schuldig wäre. Der Schaman wirft dann Butter in die Asche und der Angeschuldigte schreitet über das Tambourin und das Gewand, verschluckt etwas von dem Butterdampf und ruft zur Sonne emporblickend: Wenn ich falsch geschworen habe, beraube mich deines Lichts und deiner Wärme. Einige Zeit nachher muss er in den Kopf eines Bären beissen und man glaubt, dass dieser, wenn er schuldig sei, sich umdrehen und ihn tödten werde (Cottrell II. 128). Im alten Russland griff man, wenn Zeugen und Urkunden nicht ausreichten, dazu, das Kreuz küssen zu lassen, und das Loos entschied, wer dazu zugelassen wurde (Meiners II. 262).

Verhältnissmässig selten kommt der gerichtliche Zweikampf als Gottesurtheil vor. Doch ist derselbe keineswegs eine Eigenthümlichkeit der germanischen Völker. Auf Bali werden besondere Streitigkeiten durch Zweikampf entschieden (Olivier I. 428). Ebenso findet sich dies Gottesurtheil bei den Redjang auf Sumatra (Olivier II. 361), im grusinischen Gesetzbuche des Czaren Wachtang von 1723 § 7 (v. Haxthausen II. 199), im alten Russland (Meiners II. 261, 268). Nach der böhmischen Landesordnung (rad zemskeho prawa § 40) wird sogar das Weib zum Zweikampf zugelassen, wobei der Mann bis zum Gürtel in eine Grube gestellt wird. Bei den Tungusen fand früher ein Zweikampf durch Wechseln von Pfeilen statt (kuschigera). Weit verbreitet war bekanntlich der Zweikampf bei den germanischen Völkerschaften. In Deutschland erliessen kaiserliche Landgerichte noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eigene Kampfordnungen. Norman-

nische und englische Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert geben noch zahlreiche Beispiele der Anwendung des gerichtlichen Zweikampfs. In England wurde derselbe erst 1819 durch eine Parlamentsakte aufgehoben, als in dem casus Thorton auf gerichtlichen Zweikampf provocirt worden war.

Ursprünglich wird der Zweikampf stets durch die Betheiligten selbst ausgefochten. In der Zeit jedoch, wo er beginnt unterzugehen, wird wohl der Zweikampf durch gedungene Kämpen gestattet. In Russland wurde im 16. Jahrhundert aus dem Zweikampf durch Stellvertreter ein vollständiges Gewerbe (Meiners II. 268, 270). Das longobardische und normannische Recht gestattete ebenfalls den Kampf durch gedungene Kämpen, während andere Rechte, z. B. das englische, den Kampf in eigner Person fordern.

Eine bedeutende Rolle spielen im unentwickelteren Processverfahren Augenschein und Notorietät.

Nach den Gesetzen Jaroslavs braucht derjenige, welcher blutig und mit blauen Flecken auf die Fürstenburg kommt, keine Zeugen (Karamsin II. 40) und nach altenglischem Rechte brauchte kein forath (Voreid) geleistet zu werden, wenn der Kläger mit blutender Wunde vor Gericht erschien (Phillips A. III. 260). Nach böhmischem Landrechte wurde dem Komornik die Leiche, das Grab oder die Kleider des Getödteten vorgezeigt (Macieiowski), und im germanischen Alterthum wiesen die Rache suchenden Verwandten den Leichnam des Blutsfreundes als blickenden Schein im Gerichte vor (Grimm 627). So legte auch nach böhmischem und polnischem Rechte die Genothzüchtigte die zerrissene Haube und die zerrissenen Kleider vor (Macieiowski), und im deutschen Mittelalter erhob sie zum Beweise der That mit zerrissenem Gewande und flatterndem Haare lautes Geschrei (Grimm 633).

Die Gaugenossen urtheilen überall ursprünglich aus eigener Kunde; sie sind Richter und Zeugen in einer Person. Im angelsächsischen Zehntgerichte war jeder Markgenosse fähig, über den Thatbestand jeder vorkommenden Sache genügend die Wahrheit zu bezeugen und das Urtheil zu finden (Phillips B. 167).

Daher gilt auch vielfach der Wiederfund des abhanden gekommenen oder gestohlenen Gegenstandes als besonderes Beweismittel. Bei den Barea und Bazen gilt derselbe in Diebstahlsfällen als einziges Beweismittel (Munziger 495). Bei den Kunáma (Munziger 388) und bei den Bogos (Munzinger, Bogos 32) findet er sich als besonderes Beweismittel unter dem Namen Qerr.

Das processualische Verfahren in diesen Fällen ist universalgeschichtlich von hohem Interesse. Wird bei den Bogos eine gestohlene Sache entdeckt, so ist dem Inhaber freigestellt, sich selbst als deren Entfremder zu bekennen oder denselben zu nennen. Hat er die gestohlene Sache gekauft, so ist er zwar verpflichtet, die Sache dem wahren Eigenthümer zurückzugeben, erhält aber den bezahlten Preis zurück (Munzinger, Bogos 32). Bei den Barea und Bazen ist der Käufer, wenn das gestohlene Gut durch Verkauf in die zweite Hand übergegangen ist, rechtmässiger Besitzer, aber er übergiebt das Gut dem früheren Herrn, um damit den Dieb zu überführen (Munzinger 496). Bei den Redjang auf Sumatra gilt ebenfalls die Auffindung des Gestohlenen oder eines eines Theils desselben, eines Zeichens (tschino), bei einer Person, die nicht angeben kann, wie sie dazu gekommen, als ein besonderes Beweismittel, welches dazu führt, dass der Bestohlene das Ganze beschwören kann (Marsden 241, 265). In den Gesetzen Jaroslavs (XV.) findet sich folgendes Verfahren geschildert: Wenn Jemand Kleider und Waffen, die er vermisst, bei einem Bewohner der Stadt

erkennt, so hält er mit diesem Umfrage, d. h. er erkundigt sich dort, wo dieser die Sachen erhalten hat. Indem er auf diese Art vom Einen zum Andern geht, entdeckt er den wirklichen Dieb, der ihm für seine Schuld drei Grivnen zahlt; die Sachen bekommt der Eigenthümer zurück. Wenn man aber die Bewohner eines Kreises als schuldig anzeigt, so nimmt der Kläger das Strafgeld von dem dritten Befragten, der mit der erkannten Sache weiter geht, und endlich bezahlt der entdeckte Dieb für Alles nach dem Gesetze (Karamsin II. 43, 44). Aehnlich im Rechte des Czaren Duschan und im böhmischen Rechte. Im deutschen Rechte führt derselbe Gedanke zur Ausbildung der Klage mit Anfang. Der Process begann mit Ergreifung der Sache. Nach dem Sachsenspiegel konnte der Beklagte einen Autor nennen, zu dem der Vindicant ihm folgen musste, jedoch nicht über schiffreiche Wasser und nicht über 14 Tage Entfernung. Dieser konnte wieder einen Autor nennen und so fort, bis man an den Dieb kam oder die Vindication sich als unbegründet herausstellte (Zöpfl A. III. § 210). Im angelsächsischen Rechte musste der Beklagte, wenn er nicht mit Eidhelfern sein ursprüngliches Eigenthum an der Sache beschwören konnte, seinen Gewährsmann (geteama, getyma) herbeischaffen. Dieser musste vor Gericht schwören, dass er die Sache an den Beklagten veräussert habe, und falls er sich seinerseits wieder auf einen Autor berief, diesen vor Gericht stellen und so weiter, bis man endlich auf einen Gewährsmann kam, der sein ursprüngliches Eigenthum an der Sache beweisen oder keinen Gewährsmann angeben konnte. Im letzteren Falle wurde derselbe als Dieb bestraft (Phillips B. 200). Im französischen Rechte erscheint diese Klage als Aveu und Contre-aveu oder Entiercement (Warnkönig-Stein II. 333).

Ein weiteres eigenthümliches Beweismittel ist das

Geständniss eines Genossen des Verbrechens. Bei den Bogos findet sich dasselbe unter dem Namen Wotwozam. Findet sich bei Diebstählen und in Blutsachen einer der Diebe oder Mörder, der seine Genossen anzeigt, so hat seine Aussage volle Beweiskraft, ob er Freund oder Feind des angezeigten Genossen, fremd oder einheimisch, frei oder leibeigen ist (Munzinger, Bogos 33). Dasselbe Beweismittel findet sich unter dem Namen Wotwotam bei den Kunáma (Munzinger 388).

Welcher der Parteien das Schwurrecht zusteht und unter welchen Modificationen, das scheint bei den verschiedenen Völkerschaften sehr verschieden und auch bei den einzelnen Völkerschaften sehr dem Wechsel unterworfen zu sein.

Fehlen Zeugen, so kann bei den Kunáma der Kläger selbst den Eid ableisten oder den Beklagten schwören lassen. Das alte Recht der Bogos stellt denselben Grundsatz auf (Munzinger 480). Später gehörte das Schwurrecht bei den Bogos dem Angeklagten, und wenn es ihm beliebte, konnte er den Kläger zum Eide zwingen. Er konnte auch die Schwurart wählen (Munzinger, Bogos 33). In Russland konnte in älterer Zeit der Richter den Eid auflegen, wem er wollte. Im Anfange des 17. Jahrhunderts konnte der Beklagte selbst schwören oder den Eid dem Kläger zuschieben. Wünschte keiner beider Theile zu schwören, so entschied das Loos, wer schwören müsse (Meiners II. 265). Bei den Redjang muss der Beklagte sich freischwören, wenn Kläger seinen Beweis nicht führen kann (Marsden 246). Räumt aber der Beklagte ein, dass er ehedem schuldig gewesen, und behauptet Zahlung, so muss er seinerseits mit einem Zeugen die Zahlung beweisen, sonst beweist Kläger mit seinem Eide, dass noch nicht gezahlt sei (Marsden 256). Im dänischen Rechte wurde unter Harald Hejn (gest. 1080) erlaubt, dass der Be-

klagte die Klage mit seiner durch Eidhelfer bekräftigten eidlichen Ableugnung abwies (Kolderup-Rosenvinge 141). Im moslemischen Rechte gilt der allgemeine Rechtssatz: dem Kläger die Zeugen, dem Beklagten der Eid (v. Tornauw 57); doch giebt es davon Abweichungen. Ueberhaupt zeigt die Vertheilung der Beweislast und das Verhältniss der einzelnen Beweismittel zu einander wenig Gesetzmässigkeit bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde und scheint hier weit mehr bewusste Zweckmässigkeit und willkürliche Ueberlegung zu herrschen, als in andern Rechtsgebieten.

Weiber sind oft vom Eide ausgeschlossen. Nach §. 239 des Gesetzbuchs des Czaren Wachtang soll das Weib nicht schwören, sondern für sie schwört ein naher Verwandter, Sohn, Bruder oder Schwiegersohn (v. Haxthausen II. 220). Es hängt dies damit zusammen, dass das Weib ursprünglich ausser allem Rechtsverbande steht und daher auch überall vor Gericht nicht erscheinen kann.

Bei den Bogos findet sich ein eigenthümliches Mittel für den Angeklagten, sich dem Eide zu entziehen. Es fällt nämlich jede weitere Anschuldigung weg, falls er den halben Werth der beklagten Sache dem Kläger bezahlt. Wenn z. B. eine Person, die, des Mordes angeschuldigt, zum Eid gezogen werden soll, an die Familie des Getödteten den halben Blutpreis zahlt, so entzieht sie sich so jeder Verantwortlichkeit und Klage. Dies nennt man Serai Word — Gegenmittel des Eides — (Munzinger, Bogos 34).

Die geschlechtsgenossenschaftliche Einheit der Blutsfreunde führt beim Eide zu der Consequenz, dass alle betheiligten Blutsfreunde ihn mitschwören müssen.

Am deutlichsten tritt dies bei den Redjang hervor. Wenn bei ihnen ein Eid abgelegt wird und die streitige Sache betrifft das Eigenthum des Grossvaters, so sind

alle Seitenverwandte, so viel ihrer von ihm abstammen, mit in dem Eide begriffen. Betrifft die Sache das Vermögen des Vaters, oder ist sie bei seinen Lebzeiten vorgegangen, so sind nur dessen Nachkommen mit in demselben eingeschlossen. Betrifft sie blos die gegenwärtigen Parteien und der Streit hat sich unter ihnen entsponnen, so treffen die Folgen eines Eides nur sie und ihre unmittelbaren Nachkommen. Weigert sich ein einziger der Abkömmlinge an dem Eide Theil zu nehmen, so hindert dies den ganzen Eid (Olivier II. 360).

Hinsichtlich des Zeugenbeweises sind folgende Punkte von Bedeutung.

Die Gründe der Unfähigkeit zum Zeugnisse sind sehr verschieden.

Vielfach sind die Weiber vom Zeugniss ausgeschlossen; so bei den Bogos (Munzinger, Bogos 32) und Marea (Munzinger 241), bei den Beni Amern (eod. 321), bei den Barea und Kunáma (eod. 480, 489). Nach §. 216 des Gesetzbuchs des Czaren Wachtang dürfen Weiber nicht als Zeugen für einen Mann vereidet werden. Auch in Palembang sind Frauen unfähig, Zeugen zu sein (Olivier II. 359); ebenso bei den germanischen Völkerschaften (Grimm 408), während sie bei den slawischen Völkerschaften zugelassen wurden, abgesehen von Dalmatien, wo ihnen 1174 verboten wurde zu schwören und Zeugniss zu geben.

Unmündige sind ebenfalls oft vom Zeugnisse ausgeschlossen. Bei den Bogos kann ein nicht volljähriger Knabe kein Zeugniss ablegen (Munzinger, Bogos 32). Bei den Kunáma sind Kinder zeugnissunfähig (Munzinger 480); ebenso Minderjährige nach moslemischem Rechte.

In Ungarn konnten Ledige und Kinderlose kein Zeugniss vor Gericht ablegen.

Oft wird zur Zeugnissfähigkeit Vollbesitz der politischen Rechte verlangt.

Bei den Redjang setzte die Zeugnissfähigkeit voraus, dass der Zeuge Vermögen und Familie hatte und angesessen war (Marsden 255). Bei den Bogos ist zum Zeugniss fähig nur der Weld balal, d. i. ein ehrliches, ehelich gebornes freies Landeskind, das sein Land baut, seine Kühe weidet, sein Kinn rasirt (Munzinger, Bogos 32). Bei den Angelsachsen waren nur freie Leute zeugnissfähig (Phillips B. 193). Unbescholtenheit, freie Geburt, in wichtigern Sachen Ansässigkeit mit freiem Eigenthum waren überall in den germanischen Volksrechten nothwendige Eigenschaften eines Zeugen. Auch eheliche Geburt wird wohl verlangt, z. B. im böhmischen Landrechte, im moslemischen Rechte. In Palembang können Sclaven kein Zeugniss ablegen (Olivier II. 359).

Unfähig sind auch wohl diese oder jene Verbrecher. Bei den Kunáma ist der Dieb, der Räuber, der notorische Lügner zum Zeugniss unfähig (Munzinger 480), bei den Angelsachsen derjenige, welcher sich vorher eines falschen Zeugnisses oder der Lügenhaftigkeit schuldig gemacht hat (Phillips B. 193).

Auch körperliche Mängel machen wohl zum Zeugnisse unfähig. So sind in Palembang Stammelnde, Lahme, Verstümmelte, Missgeborene, Aussätzige, Epileptische unfähige Zeugen (Olivier II. 359).

Auf der Basis des geschlechtsgenossenschaftlichen Princips der Unität aller Blutsfreunde erscheinen Familienmitglieder als unfähig zum Zeugnisse; ebenso auch wohl Dorfgenossen. So ist es bei den Redjang (Marsden 255) und in Palembang (Olivier II. 359).

Unfähig zum Zeugnisse macht auch häufig ein Interesse

am Ausgange des Rechtshandels oder eine besonders nahe Beziehung zu einem der streitenden Theile. Bei den Bogos gelten als unfähige Zeugen die Dienstboten der Parteien und die Feinde, als welche auch die Fremden angesehen werden (Munzinger, Bogos 32), im moslemischen Rechte jeder, der bei der Sache interessirt ist; ebenso nach indischem Rechte (Manu VIII. 64).

Der Werth, welcher dem Zeugnisse im Processe beigelegt wird, bestimmt sich vielfach nicht nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen, sondern nach Stand und Würde derselben, wie im alten Russland (Meiners II. 262).

Die Zahl der Zeugen, welche erforderlich sind, ist verschieden.

Bei den Bogos kann der Regel nach der Angeklagte zwei bis drei verlangen; ist der Zeuge jedoch eine sehr angesehene Person, so muss er sich oft mit diesem einzigen zufrieden geben (Munzinger, Bogos 32). Auch bei den Kunáma kann die Zahl der Zeugen bis auf drei gebracht werden, wenn Beklagter es verlangt (Munzinger 480). Das moslemische Recht verlangt in der Regel wenigstens zwei Zeugen männlichen Geschlechts; bei gewissen Verbrechen aber mehr. Nach sächsischem und longobardischem Rechte werden zwei bis drei Zeugen, nach bairischem drei oder mehr, nach fränkischer Rechtssitte bis zu zwölf Zeugen verlangt. Nach böhmischem Landrechte (§. 133) gebrauchte man zum Beweise ehelicher Geburt 27 Zeugen; in andern slavischen Rechten werden bis zu 12 Zeugen verlangt. Im litthauischen und russischen Rechte kommen je nach den Streitgegenständen 3, 5, 6, 7, 18 Zeugen vor. Bei Manu (VIII. 60) werden drei Zeugen erwähnt.

Häufig finden sich für verschiedene Processsachen verschiedene Arten des Verfahrens und die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Beweismittel ist eine verschiedene.

Bei den Bogos genügt z. B. in Civilsachen, nicht aber bei Diebstahls- und Blutsachen als Beweismittel das Zeugniss Unbetheiligter (gemâ). Man findet überall auf friedensgenossenschaftlicher Stufe die concreten Rechtsverhältnisse und die Rechtsbegriffe noch gar nicht von einander geschieden. Alles lehnt sich an den concreten Fall an und in der Geschichte des ältesten Processes tritt für alle möglichen concreten Fälle immer ein specielles Verfahren ein. Allgemeine Gedanken sind noch gar nicht zu finden.

Weitverbreitet als processualisches Hülfsmittel ist die Tortur. Sie findet sich im Quichereiche in Guatemala (Mc. Culloh 286), im alten Russland (Meiners II. 261), in China und Tunkin. In Tunkin wurde vor Alters der Angeklagte nackt mit Armen und Beinen an einen Arekabaum gebunden und man liess ihn auf die Erde niederfallen, die Knoten des Baumes machten ihn ganz blutig und zerrissen ihn oft so, dass er starb. Später wurde er mit einem kupferbeschlagenen Rohr auf die Lenden geschlagen (de la Bissachère 216).

Die so häufig im Rechtsleben hervortretende magische Seite findet sich auch in einer Reihe von eigenthümlichen Zwangsmitteln gegen Schuldner wieder.

Vor allem gehört hierher das Darnà, welches bei den Hindus der Gläubiger gegen den Schuldner anwendet. Es giebt verschiedene Arten desselben.

Bei einer Art beschwört der Gläubiger den Schuldner, an irgend einem Orte stehen zu bleiben und sich des Essens und Trinkens zu enthalten, bis er die Schulden bezahlt hat. Der Arrestator muss sich dabei mit dem Arrestanten so lange einsperren lassen, bis die Schuld befriedigt ist. Bei einer andern Art tritt der Gläubiger mit einer schweren Last vor die Thür des Hauses seines Schuldners und schwört feierlich in seiner Stellung so lange zu bleiben, bis jener zahle und spricht zugleich die

fürchterlichsten Verwünschungen über den Schuldner aus, falls er, der Gläubiger, in dieser Stellung ums Leben komme. Geschähe dies in der That, so würde das Haus des Schuldners sicher bis auf den Erdboden niedergerissen und er mit allen Angehörigen als Sclaven verkauft. Bei einer dritten Art baut der Gläubiger vor dem Hause des Schuldners ein grosses hölzernes Gerüst und bindet auf demselben eine Kuh oder ein altes Weib an und droht dies Gerüst in Brand zu stecken, falls der Schuldner nicht zahle. Manche Indier bereiten auch vor den Augen des Schuldners starkes Gift und drohen dies zu verschlucken, falls er nicht zahle (Ehrmann III. 448—450). Aehnliches berichtet Marco Polo von der Westküste Dekans. Wenn die Mahnung zur Zahlung von einem Gläubiger wiederholt gemacht worden und der Schuldner den Gläubiger durch trügerische Versprechungen hinhält, so kann der erste ihn fahnden, indem er einen Kreis um ihn zieht, aus dem er nicht zu treten wagt, bis er seinen Gläubiger befriedigt, sei es durch Zahlung oder sonstige Sicherheitsleistung. Sollte er versuchen zu entfliehen, so verfällt er dem Tode (Bürck 545).

Nicht selten werden gegen die säumigen oder hartnäckigen Schuldner körperliche Peinigungen angewandt.

Auf Ceylon soll früher dem Schuldner, welcher nicht zahlen wollte, ein grosser Stein auf den Rücken gelegt sein, den er tragen musste, bis er zahlte. Blieb er hartnäckig, so wurden ihm immer mehr Steine aufgelegt. Ein anderes Zwangsmittel soll darin bestanden haben, dass man dem Schuldner Dornen zwischen die entblössten Beine steckte (Knox II. 159). In Korea bekommen diejenigen, welche ihre Gläubiger nicht rechtzeitig befriedigen, alle 14 Tage Stockschläge auf die Schienbeine und diese Strafe wird so lange fortgesetzt, bis sie ihre Schuld gänzlich abgetragen haben (Borheck II. 430). Sterben sie

während dieser Zeit, so müssen ihre Anverwandten zahlen oder auch statt ihrer die Bastonnade aushalten (eod.)

Anderswo finden sich andere Executionsarten; es herrscht in dieser Beziehung nicht viel Gleichmässigkeit.

In Tunkin wird ein Mensch, der bei einem leichten Verbrechen auf frischer That ertappt wird, zur öffentlichen Sicherheit von den Gerichtsdienern eingefangen und gebunden in sein Haus geführt, wo sie auf seine Kosten leben und ihn alsdann ohne weitere gerichtliche Umstände eine Geldstrafe bezahlen lassen. Gegen dies Verfahren steht ihm der gerichtliche Weg frei (de la Bissachère 217).

Weigert sich in Bornu Jemand, der die Mittel dazu hat, seine Schulden zu bezahlen, so wendet sich der Gläubiger an den Kadi, welcher Besitz von den Sachen des Schuldners nimmt, das Geforderte zahlt und starke Procente für seine Bemühungen nimmt. Die dazu erforderliche Einwilligung des Schuldners wird dadurch erzwungen, dass er so lange gebunden und auf den Rücken gelegt wird, bis er sie giebt (Denham 454).

Sehr gewöhnlich haftet für Schulden nicht blos das Vermögen des Schuldners, sondern auch dessen Person, so dass Zahlungsunfähigkeit meistens Sclaverei nach sich zieht, wie z. B. bei den Mandingovölkern (Park 347). In Congo war der Gläubiger befugt, den Schuldner, welcher nicht zahlen konnte, an eine Kette zu legen und als Sclaven zu verkaufen (Zucchelli 268). Die Mei in Laos haben den Grundsatz, dass man die Verbrecher und Schuldner, die ihre Schulden nicht bezahlen können, als Sclaven verkaufen dürfe (de la Bissachère 206). Bei den Orang Benua wird der Zahlungsunfähige ebenfalls Sclave (Waitz V. 178). Im germanischen Alterthume geriethen zahlungsunfähige Schuldner in Knechtschaft der Gläubiger, in ähnlicher Weise, wie bei der altrömischen Schuldknechtschaft (Grimm 615). Auch im alten Gallien geriethen

zahlungsunfähige Schuldner in ein Hörigkeitsverhältniss zu ihren Gläubigern. Nach altem russischen Rechte wurde der Bankerotteur, welcher durch seine Schuld in Vermögensverfall gerathen war, sammt seinem Vermögen auf dem Markte verkauft.

Auch Frau und Kinder des Schuldners haften für dessen Schulden mit ihrer Person.

Im Sultanat Borneo werden den Einwohnern, welche die Abgaben nicht zahlen wollen oder können, die Kinder weggenommen und in Sclaverei verkauft (St. John II. 248). Nach einigen germanischen Rechten musste der, welcher ein schuldiges Wergeld nicht zahlen konnte, zuletzt Frau, Kinder und sich selbst in Knechtschaft geben (Grimm 329).

Häufig tritt in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zunächst ein vorübergehendes Abhängigkeitsverhältniss desselben vom Gläubiger ein, in welchem der erste seine Schuld allmählich abarbeiten muss.

So gerathen bei den Redjang auf Sumatra der zahlungsunfähige Schuldner oder die Kinder eines Verstorbenen, welche dessen Schulden nicht zahlen können, in den Zustand des Mendschiring, d. h. sie werden Leibeigene des Gläubigers, welcher sie ernährt und kleidet, im Uebrigen aus ihrer Arbeit seine Forderung vermindert (Marsden 273). Dieses Rechtsverhältniss ist genau geregelt. Der Gläubiger darf den Mendschiring-Schuldner nicht schlagen. Der Mendschiring-Schuldner kann seinen Herrn verändern, wenn ein Anderer seine Schuld bezahlt. Entfernt ein Mendschiring-Schuldner sich von seinem Herrn ohne Erlaubniss, so wächst die Schuld jeden Tag um 3 Fanams. Läuft er, ohne Sicherheit zurückzulassen, davon, so muss er, falls er über eine Woche abwesend ist, die Schuld doppelt bezahlen (Marsden 245, 246, 273). In Tunkin nimmt man dem säumigen Schuldner, nachdem vorab Möbeln, Thiere, Ländereien und Haus ihm abge-

nommen, auch Frau und Kinder weg, die man arbeiten lässt, um dadurch die Schuld zu tilgen, und zuletzt bemächtigt man sich auch der Person des Schuldners, den der Gläubiger nicht nur zu seinem Nutzen arbeiten lässt, sondern auch misshandeln darf, um ihn zur Entdeckung der Güter zu zwingen, deren Verheimlichung er etwa argwöhnt (de la Bissachère 214), entsprechend dem in unserer Praxis durch den Manifestationseid ausgeübten Gewissenszwange. Nach Manu's Gesetzbuch (VIII. 177) muss der Schuldner, welcher einer niedrigeren Classe angehört, als der Gläubiger, die Schuld durch persönliche Arbeit abtragen.

In Mähren war es gestattet, den Schuldner in's Gefängniss zu legen und zu binden und ihm täglich den vierten Theil des um einen Denar käuflichen Brodes und zwei Schoppen Wasser zu verabreichen. Hieran schliesst sich der Schuldthurm und der Personalarrest als Executionsmittel.

Eine Abschwächung des ursprünglichen Rechts des Gläubigers auf die Person des Schuldners findet sich im kleinpolnischen Rechte. Hier durfte der Gläubiger zwar den gerichtlich verurtheilten Schuldner ergreifen; war derselbe aber einmal seinem Gläubiger entkommen, so blieb er frei.

Die Haftung des Schuldners mit seiner Person ist jedoch nicht ausnahmslos. Schon auf gaugenossenschaftlicher Stufe kommt es vor, dass die Person des Schuldners dem Gläubiger überall nicht haftet (Urspr. d. Rechts 100), und in Bornu ist derjenige, welcher nicht im Stande ist, seine Schulden zu bezahlen, und dies beweist, frei. Der Richter sagt dann: „Gott möge euch die Mittel geben". Trifft ihn jedoch der Gläubiger später mit zwei Toben oder einem rothen Käppchen, so führt er ihn zum Kadi, wo ihm alle überflüssigen Kleidungsstücke ausgezogen und zur Bezahlung hingegeben werden (Denham 454).

Die Vollstreckung crimineller Urtheile geschieht

häufig sofort und ohne weitere Formalitäten. So bei den Araukanern (Vidaure 127), im Quichereiche in Guatemala, falls der Verbrecher geständig war (Mc. Culloh 286 nach Juarros hist. Guat. 191). Bei den Guanchen auf Kanaria begleitete der Urtheilsvorstrecker Jeden, der wegen eines Verbrechens angeklagt wurde, das eine Leibesstrafe nach sich ziehen konnte, vor Gericht, und das Urtheil wurde auf der Stelle vollstreckt (Bory de St. Vincent 113). In Abyssinien wird der zum Tode Verurtheilte nicht wieder in's Gefängniss zurückgeführt, sondern das Urtheil auf der Stelle vollzogen (Bruce III. 283) und in Wadai erfolgt nach Nachtigal die Execution sofort nach Verkündung des Urtheils durch die Musikanten des Sultans.

Das Amt des Nachrichters gilt bei einigen Völkerschaften als ein Ehrenposten, bei andern ist dasselbe verachtet. Auf Java steht der Scharfrichter im Range den Adligen gleich. Sein Titel ist Sin'go negoro, d. i. Tiger des Landes (Selberg 260). In den Königreichen der Insel Savu gilt der Scharfrichter, wie auch sonst im indischen Gebiete, als ein Ehrenposten, welcher vom Panghulu, der in einer Person Priester, Richter und Urtheilsvollstrecker ist, ausgeübt wird (Olivier II. 263, 362). In Tunkin (de la Bissachère 222) und in China (de Guignes II. 182) hat das Amt des Henkers nichts Entehrendes.

Die eigenhändige Vollstreckung von Todesurtheilen gilt daher auch wohl als ein Privileg der Fürsten, wie bei den Niamniam (Schweinfurth II. 23).

Dagegen wurden bei den Guanchen alle Nachrichter verabscheut und durften es nicht wagen, sich unter den Menschen blicken zu lassen; sie waren aller Vortheile des gesellschaftlichen Lebens beraubt (Bory de St. Vincent 114). Auch in Deutschland galt das Gewerbe des Henkers bekanntlich als schimpflich.

VII. Buch.

Zur Geschichte des Vermögensrechts.

Das Vermögensrecht kann in dieser Schrift nur eine dürftige Behandlung finden. In den Zeiten, welchen dieselbe besonders gewidmet ist, entdeckt man nur geringe Anfänge desselben, und unsere Kenntniss des primitiven Vermögensrechts ist zudem eine äusserst unbedeutende. Interessant ist es, die primitiven Grundanschauungen in ihrer späteren Entwickelung in der Periode des Staatslebens zu verfolgen. Wir sind aber hier schon stark auf die Rechtsgebiete der europäischen Culturvölker angewiesen, deren Darstellung nicht im Rahmen dieser Schrift liegt. Nur die Geschichte des Grundeigenthums liesse sich vielleicht ausführlicher behandeln; es kann jedoch in dieser Beziehung auf die vortreffliche Schrift de Laveleye's, de la propriété et de ses formes primitives (Paris 1874) verwiesen werden.

Characteristisch für das primitivste Vermögensrecht ist, dass es überall ein individuelles Rechtssubject, sei es als Träger eines Sachenrechts, sei es als Inhaber eines Forderungsrechts, nicht giebt.

Die Geschlechtsgenossenschaft besitzt Alles gemeinsam; sie schuldet Alles gemeinsam und hat Alles gemeinsam zu fordern. Vertreten wird sie in allen Beziehungen vornehmlich durch ihren Häuptling. Dieser erscheint als Kopf der Gemeinschaft.

Dieser Gesichtspunkt tritt vor Allem beim Eigenthume hervor. Es giebt auf primitiver Stufe überall kein Privateigenthum, sondern die Geschlechtsgenossen besitzen Alles gemeinschaftlich und bleiben in ungetrennten Gütern neben

einander sitzen. Der gesammte Erwerb der Einzelnen fällt in die familiäre Vermögensgemeinschaft.

Bei den Grönländern bleiben Familienmitglieder, auch Geschwister, Schwäger und Verwandte zusammen wohnen, und was sie fischen und fangen, haben sie gemeinsam (Egede 95). Auch in Alasca und bei sonstigen arktischen Küstenvölkern wird die Jagdbeute als dem ganzen Dorfe gehörig angesehen. Die Häuptlinge erhalten ihre Stellung dadurch, dass sie periodisch ihre ganze Habe vertheilen (Whymper 255). Bei den brasilianischen Indianern gilt das vom Jäger erlegte Wild als Eigenthum seiner Familie (v. Martius 50). Bei den Armeniern bleiben die ganzen Familien nebeneinander sitzen und erwerben Alles gemeinschaftlich; erst bei den Enkeln beginnen die Theilungen (v. Haxthausen I. 199). Die Kuwätschi im Kaukasus haben eine gemeinschaftliche Kasse, welcher zwölf Aelteste lebenslang vorstehen (Reinegg I. 110). Bei den Kru wird das von einem Familienmitgliede in der Fremde erworbene Vermögen bei dessen Rückkunft unter die ganze Familie vertheilt und ihm nur so viel gelassen, dass er sich eine Frau kaufen kann (Bastian, San Salvador 250). Bei der slawischen Hauscommunion oder Zadruga gilt das gesammte Hausvermögen als gemeinsam (P. Turner § 2, 3) und noch nach § 34 des kaiserlichen Patent- und Grundgesetzes vom 7. Mai 1850 für die kroatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgrenze ist, was die Hauscommunion erwirbt, gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhalts aller Familienmitglieder dient. Interessant ist es, mit diesen Erscheinungen die französische communauté taisible oder tacite der Leibeigenen zu vergleichen, welche zuerst in Beaumanoir erwähnt wird und welche durch bloses Zusammenleben binnen Jahr und Tag ohne Weiteres entsteht. Es herrscht in diesen Gemein-

heiten ein maitre de la communauté, welcher dieselben ganz ähnlich in allen Beziehungen vertritt, wie der slavonische Gospodar (Warnkönig-Stein II. 156). Sehr bedeutsam tritt jener primitive Gesichtspunkt noch in den baskischen Ländern, namentlich im Lavedan und im Thal von Barège hervor. Hier erwerben noch alle Jüngern nur dem Stammgute und dessen jedesmaligem Vertreter; sie arbeiten als Sclaven für den Aeltesten und dürfen die väterliche Wohnung ohne dessen Erlaubniss nicht verlassen (Bachofen 417).

So blieben auch in Grusien ehemals die Brüder meistens in ungetheiltem Gute sitzen und warfen, was jeder erwarb, in's Gemeingut, während später jeder dasjenige, was er durch Heirat, Geschicklichkeit oder Glücksfall erwarb, für sich behielt (Gesetzb. des Czaren Wachtang § 109, bei v. Haxthausen II. 207). Bei den Osseten bleiben die Brüder noch meist in einer Wirthschaft, oft in Gütergemeinschaft, zusammensitzen (v. Haxthausen II. 26).

Ein Privateigenthum bildet sich stets zuerst an einzelnen Gegenständen des Mobiliarvermögens. Aber auch das bewegliche Gut gilt vielfach noch als Familieneigenthum. Bei den brasilianischen Indianern gelten z. B. Hängematten, Töpfergeschirre, Geräthe zur Mehlbereitung noch als Familieneigenthum. Als Privateigenthum betrachtet der Mann nur seine Waffen und seinen Schmuck und die Frau ihren Schmuck (v. Martius 41). Bei den kleinen Stämmen im südlichen Theile Neuseeland's besassen die Genossen verschiedene Dinge, insbesondere die besten Kleider und Fischernetze, mit einander in Gemeinschaft (Hawkesworth III. 61). Bei den nomadisirenden Völkerschaften des russischen Reiches ist unter den Familien Alles ungetheilt, abgesehen von Kleidern und Waffen (de Laveleye 10, nach Le Play).

Das Immobiliareigenthum bleibt noch lange gemeinsames ungetheiltes Eigenthum der Familien oder Stämme.

Bei den Beni Amern giebt es nur bewegliches Eigenthum; Land, Gras, Baum und Wasser, mit Ausnahme der Brunnen, deren erste Benutzung dem Gräber zusteht, sind Gemeingut der ganzen Nation (Munzinger). Die Ureinwohner Brasilien's betrachten, soweit die Familien einer Horde oder eines Stammes über einen gewissen Landstrich verbreitet wohnen, dies Gebiet als ungetheiltes Eigenthum der Gesammtheit (v. Martius 34). In den Dörfern der Barea und Bazen beschränkt kein Grundbesitz den Raum. Jeder baut sein Haus, wo er einen geeigneten Platz findet; wandert er aus, so kann er sich das Recht vorbehalten, nach allfälliger Rückkehr seinen Hausplatz wieder einzunehmen (Munzinger 493). Auch bei den Bewohnern der Hebriden scheint jedem gestattet zu sein, vom Stammlande nach Belieben zu bebauen (Meinicke I. 202).

Dem entspricht es, dass bei den Indianern von Nicaragua derjenige, welcher seinen Aufenthalt veränderte, nicht frei über seinen Grundbesitz disponiren konnte, sondern ihn den zurückbleibenden nächsten Verwandten überlassen musste (Gomara histor. c. 206 p. 264), und dass bei den Ureinwohnern Brasilien's nach dem Tode des Familienoberhaupts durch eine stillschweigende Rechtsgewohnheit das Grundeigenthum bei der Familie blieb (v. Martius 37).

Das Immobiliareigenthum gilt auf dieser Stufe regelmässig für untheilbar und unveräusserlich.

So gelten alle Ländereien in den acht Bannern von Tschakar für unveräusserlich (Huc B. 33); so ist in der slawischen Zadruga das unbewegliche Vermögen in der Regel untheilbar und unveräusserlich (P. Turner § 3). Bei den Maori konnte kein Theil des dem Stamme ungetheilt zustehenden Landes ohne die Zustimmung aller berechtigten Glieder des Stammes veräussert werden (Meinicke I. 326).

Auch auf staatlicher Entwicklungsstufe finden sich noch zahlreiche Nachklänge dieses Gedankens.

Wie die meisten indianischen Gemeinden in Mexico noch communalen Landbesitz haben und nicht zu bewegen sind, die Ländereien zu vertheilen (Sartorius 105), so erhielten sich in Deutschland als Ueberbleibsel aus dem alten Gesammteigenthum der Geschlechtsgenossen die Ganerbschaften; ja neben den uralten bäuerlichen entstanden noch neue durch vertragsmässige Constituirung, wie es im rheinischen Franken seit dem 13. Jahrhundert als allgemeine Sitte des Adelsstandes erscheint, in ererbter Gemeinschaft ganerbschaftlich sitzen zu bleiben (Wippermann 6 sqq.). Im Azketenreiche waren die Gemeinheiten der Städte und Dörfer unveräusserlich (Mc. Culloh 185); ebenso ist es zum Theil mit den Gemeindedomänen des tunkinesischen Reichs (de la Bissachère 198).

Als Ausläufer der ursprünglichen Unveräusserlichkeit des Grundeigenthums entwickeln sich eine Reihe eigenthümlicher Rechtsinstitute.

Zunächst gehört hierher das Einlösungsrecht, welches den Verkäufer eines Grundstücks befugt, dasselbe vom Käufer zurückzuverlangen. So hat bei den Bogos derjenige, welcher ein Grundstück verkauft hat, das Recht, es zu Lebzeiten des Käufers um den doppelten Verkaufspreis zurückzunehmen (Munzinger, Bogos 68). Bei den Barea und Bazen wird gelegentlich des Verkaufs von Grundeigenthum besonders stipulirt, ob der Acker für immer verkauft sei, oder der Herr sich das Recht vorbehalte, ihn später wieder an sich zu bringen (Munzinger 492). Nach dem armenischen Gesetzbuche (§ 39) muss der Käufer eines Grundstücks bis zu 10 und resp. 20 Jahren dasselbe gegen Zahlung des erhaltenen Kaufpreises zurückgeben; nach Ablauf dieser Frist erst ist das Recht des Verkäufers erloschen (v. Haxthausen II. 283).

Nach dem Statut Kasimir's des Grossen hatten, wenn Erbgüter an Töchter fielen, die Söhne der Brüder und entferntere Verwandte das Recht, sie binnen Jahresfrist gegen Taxwerth einzulösen.

Hierher gehört ferner das weit verbreitete und vielgestaltige Rechtsinstitut des Retracts- oder Näherrechts.

Munzinger (389) meldet aus den Gegenden im Norden Abyssinien's, dass derjenige, welcher ein gekauftes Grundstück wieder verkaufen wolle, es zuerst dem frühern Besitzer zum Kauf antragen müsse. In Nangasacki, übereinstimmend mit andern japanesischen Städten, konnte Niemand sein Haus verkaufen ohne Genehmigung aller Gassenbürger, welche eine Art geschlossene Gemeinde für sich bilden (Kämpfer II. 33). Nach dem montenegrinischen Gesetzbuche (§ 45) muss derjenige, welcher Grundeigenthum verkaufen will, dieses erst seinen Anverwandten, dann seinen Nachbarn vor Zeugen anbieten, ehe er es anderweitig verkaufen kann. Nach altem dänischen Rechte mussten Erbeigen und Mühlen erst den nächsten Verwandten zum Verkauf angeboten werden; in Seeland ging auf Verlangen der Verwandten der Kauf zurück, falls dies nicht geschehen war (Kolderup-Rosenvinge 100).

Aus diesem allgemeinen Stammeseigenthum scheidet sich zuerst ein besonderes Familieneigenthum aus. So findet sich bei den Ureinwohnern Brasilien's neben dem Stammeseigenthum ein Eigenthum von Familien oder mehreren in einer Hütte beisammen wohnenden Familien (v. Martius 35).

Ein Privatimmobiliareigenthum bildet sich zuerst an Häusern, Gärten und Fruchtbäumen, während der übrige Landbesitz noch lange Stammeseigenthum bleibt.

Bei den Bewohnern der Hebriden gilt das Gebiet eines Stammes als gemeinschaftliches Eigenthum und nur

für die Wohnungen und die Cocuspalmen besteht ein Privateigenthum (Meinicke I. 202). Noch heuzutage sind bei den meisten indianischen Gemeinden Mexico's nur Hausstelle und Gärten erblich, während das Feldgut dem Dorfe bleibt und alljährlich ohne Zins benutzt wird (Sartorius 105). An den Häusern ist das Privateigenthum schon auf frühen Entwicklungsstufen oft ziemlich scharf entwickelt. Bei den Bogos behält z. B. der Hauseigenthümer selbst bei der Auswanderung das Recht auf seine Stelle und, falls er bei seiner Rückkehr ein Haus darauf gebaut findet, kann er den neuen Einwohner zwingen, sein Haus abzubrechen und ihm den Platz zu räumen (Munzinger, Bogos 70). Bei den Maori standen die Häuser im Privateigenthum, während das Land im Allgemeinen dem Stamme gehört (Meinicke I. 326).

Das Land ist auf primitiven Stufen meistens im Verhältniss zur Bevölkerungsmenge in solchem Ueberflusse vorhanden, dass es an sich werthlos ist und erst durch die Bebauung irgend einen Werth bekommt. So sah man bei den Redjang auf Sumatra Land so wenig als Gegenstand des Eigenthums an, wie Wasser und Luft; bei der Schätzung kam daher auch blos der Ertrag der Cocos, Durnon und anderer Fruchtbäume in Betracht, die darauf gepflanzt waren (Marsden). So haben sich auch bei den Negern lediglich über den Besitz der Palmbäume complicirtere Bestimmungen gebildet, indem meistens, nachdem die Söhne des Pflanzers gestorben sind, das Recht, den Saft abzuzapfen, in einer bestimmten Anzahl von Familien allwöchentlich umgeht, während im Uebrigen die Eigenthumsverhältnisse wenig geordnet sind (Bastian, San Salvador I 69).

Weide, Wald, Wasser u. s. w. bleiben noch lange dem Privateigenthum entzogen. Bei den Grusiern sind Wasser, Wind, Wild, Weide, Wald frei (v. Haxthausen I. 77).

Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang sind Wasser, Holz und Gras nicht Gegenstand des Privateigenthums (v. Haxthausen II. 212). Bei den Barea und Bazen sind Gras, Holz, Durraschilf und Stroh, selbst auf den Feldern, Gemeingut des ganzen Gaus (Munzinger 493). Bei den Bogos dagegen gilt Gras schon als Eigenthum des Landbesitzers, und er kann dessen Weide fremdem Vieh verwehren (Munzinger, Bogos 70), während Waldholz, welches nicht der Nutzniessung nach zu einem bebauten Grundstücke gehört, keinen Eigenthümer hat (eod.).

Als letzter Rest des alten Stammeseigenthums bleiben auf vorgeschrittener Stufe der Staatenbildung die sogenannten res communes omnium, Luft, Wasser, offenes Meer u. s. w., übrig; auch diese jedoch nur insoweit, als sie einen privatrechtlichen Werth nicht erlangen.

Namentlich das Wasser ist in vielfachen Beziehungen einem Privateigenthume unterworfen. Bei den Bogos hat zwar Regen- und Flusswasser keinen Eigenthümer, wer aber einen Brunnen gegraben hat, ist auf ewige Zeiten dessen Eigenthümer (Munzinger, Bogos 70). Bei den Barea und Bazen hat der Gräber das Recht der ersten Benutzung eines Sodbrunnens (Munzinger 493), wie dies auch bei den Beni Amern der Fall ist.

Das Privateigenthum ist ursprünglich mehr ein thatsächliches Verhältniss, ein einigermassen respectirter Besitz, als ein rechtliches in dem bei uns heutzutage gebräuchlichen Sinne.

Es entsteht durch den Anbau eines Theils des Stammeseigenthums und erlischt dadurch, dass die Spuren der Cultur wieder verschwinden. So lange ein Stück Stammeseigenthum durch eine Familie oder einen Einzelnen in Cultur gehalten wird, wird dessen Besitzstand von den Stammesgenossen anerkannt.

Bei den Ureinwohnern Brasilien's wird das Land durch

Urbarmachung Eigenthum der Familie, welche es bebaut hat, d. h. die Nachbarn erkennen die Rechtmässigkeit des Besitzes thatsächlich an. Es entsteht so durch die Urbarmachung ein Privateigenthum, welches so lange dauert, wie die Bebauung, bei dem Aufhören der letzteren aber wieder sich in das allgemeine Stammland verwandelt. Es erscheint daher das Recht der einzelnen Familien als eine Art Nutzungsrecht (v. Martius 36). Meinicke (I. 128) bemerkt, dass auch in Dore auf Neuguinea das Eigenthumsrecht des Einzelnen auf das bebaute Land sich nur so lange zu erhalten scheint, als es bebaut ist. Dem entspricht es, wenn nach dem Rechte der Bogos Land, dessen alter Eigenthümer verschollen, oder welches ohne Schutzherrn verlassen worden ist, dem ersten Urbarmacher gehört (Munzinger, Bogos 69). Bei den Redjang auf Sumatra wurde der Grund, auf dem Jemand mit Einwilligung seiner Nachbarn pflanzte, als eine Art Nominaleigenthum angesehen und konnte andern übertragen werden. So lange von den Anlagen, namentlich den Fruchtbäumen, noch etwas vorhanden war, konnten die Nachkommen des Pflanzers auf den Boden Anspruch machen, ob er gleich mehrere Jahre verlassen worden. Wurden sie umgehauen, so konnten sie Schadenersatz verlangen; wenn sie jedoch von selbst ausgingen, so wurde der Boden wieder Allgemeingut (Marsden). Bei den Maori konnte jeder Stammgenosse einen beliebigen Theil des Landes bebauen, und so lange er dies that, galt er als Eigenthümer desselben (Meinicke I. 326).

Dieser Erwerb des Grundeigenthums durch Urbarmachung findet sich auch noch in der Periode der Staatenbildung.

Mungo Park (303) berichtet von den Mandingostaaten, dass uncultivirtes Waldland als dem Könige, und wo die Regierungsform nicht monarchisch ist, dem Staate gehörig

betrachtet wird. Wenn irgend Jemand Mittel findet, mehr Land zu kultiviren, als er im Besitz hat, so meldet er sich bei dem Oberhaupt des Kreises, welches ihm eine gewisse Grundfläche zutheilt, mit der Bedingung, dass die Ländereien wieder an den Staat zurückfallen, wenn sie nicht in einer bestimmten Zeit in Kultur gesetzt werden. Wenn die Bedingung erfüllt worden, so wird das Land Eigenthum des Besitzers und anscheinend auf die Nachkommen vererbt.

Die grosse Schwäche des ursprünglichen Privateigenthums, welches eben nur in der Respectirung der Bebauung besteht, kommt in höchst characteristischen Rechtssätzen zum Ausdruck. Bei den Bogos kann z. B. der Bodenherr, welcher seinen Acker wider seinen Willen bebaut findet, wenn die Saat schon aufgegangen ist, den Bebauer nicht mehr austreiben, ist aber die Saat noch nicht aufgegangen, so bemächtigt er sich des frisch bebauten Ackers und erstattet dem Pflanzer die Saat (Munzinger, Bogos 69).

Das gesammte Familienvermögen vereinigt sich ursprünglich in der Hand des Häuptlings, welcher darüber frei disponirt und andererseits daraus den Unterhalt und die Bedürfnisse sämmtlicher Blutsfreunde zu bestreiten hat.

Bei der slawischen Zadruga ist der jeweilige Hausvater der alleinige Verwalter des Familienvermögens. Er weist den Hausgenossen die Geschäfte zu, ordnet die wirthschaftlichen Einkünfte und Ausgaben, besorgt die Käufe und Einkäufe, entrichtet die öffentlichen Abgaben, vertritt die Hausgenossenschaft nach aussen (P. Turner §. 2).

Wie der primitive Häuptling aber doch im Grunde unter dem Willen der Gesammtheit der Blutsfreunde steht und diesen verantwortlich ist, so unterliegt auch seine Verwaltung mehr oder weniger der Controle der Bluts-

freunde. Der slavonische Gospodar ist der Hauscommunion auf Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig (v. Csaplovics, Slavonien 105 sqq.) und nach dem österreichischen Patent- und Grundgesetze vom 7. Mai 1850 für die Militärgrenze (§. 35) können die Hausgenossen von dem Hausvater über die Gebarung mit dem gemeinsamen Vermögen Rechenschaft verlangen und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und der Kasse übertragen.

Im Anschluss an das primitive Häuptlingsthum bildet sich später häufig der Rechtssatz aus, dass alles Land dem Fürsten oder Könige gehöre, ein Rechtssatz, der jedoch bis zu einem sehr verschiedenem Grade sich praktisch verwirklicht und nicht selten lediglich auf dem Papier steht.

Auf Java gilt aller Grund und Boden als Eigenthum des Fürsten (Selberg 255). Auch bei den Redjang betrachtete sich der Fürst als Eigenthümer alles Grundes und Bodens; es bestand jedoch daneben eine Art Privateigenthum, so lange ein Stück Land bebaut wurde, und das Recht des Fürsten war von geringer factischer Bedeutung. Dagegen galt auf den canarischen Inseln der König so sehr als Eigenthümer des Grundes und Bodens, dass er denselben beliebig an Familien und Gemeinden zur Bestellung vertheilte (Minutoli 90). Bei den Neucaledoniern kann der König über das Grundeigenthum disponiren, wie er will, über das Eigenthum der Unterhäuptlinge jedoch nur mit deren Einwilligung (Meinicke I. 230). Auch bei den Araukanern disponirt der Häuptling über das Land; doch gilt dasselbe als dem Clan gemeinsam, und er darf dasselbe daher an keine Fremde, sondern lediglich an Indianer verkaufen (Smith 241). In China erkennt zwar das Gesetz den Kaiser als den Eigenthümer alles Grundes und Bodens an; in Wirklichkeit

hat aber die Regierung nur das Recht der Enteignung gegen solche, die mit den Staatsabgaben im Rückstande sind oder gegen Staatsverbrecher (Huc A. 38).

Häufig vereinigt sich alles Grundeigenthum in den Händen privilegirter Classen. So war bei den Polynesiern alles Grundeigenthum in den Händen der drei bevorrechteten Classen (Meinicke I. 53). In der Mongolei gehört der gesammte Grund und Boden den Taitsi, einer Art Patrizierkaste, die aus sämmtlichen Familien besteht, die mit dem Herrscher verwandt sind (Huc B. 130).

Daneben bleibt wohl das allgemeine Stammeseigenthum noch bestehen. Bei den Neucaledoniern hat jeder Stamm sein besonderes Territorium, in welchem das anbaubare Land Privateigenthum der Häuptlinge und des Adels ist, während das Uebrige der Benutzung Aller überlassen bleibt (Meinicke I. 230).

Es mögen hier sodann noch ein paar Bemerkungen über einige Arten des Eigenthumserwerbs an beweglichen Sachen eine Stelle finden.

Herrenlose Sachen fallen in der Regel in das Eigenthum desjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt.

Als solche werden häufig Gegenstände angesehen, welche vom Auslande durch Krieg oder Raub erbeutet sind. Der Beutemacher oder Räuber wird Eigenthümer. Oft haben jedoch bestimmte Personen einen Anspruch auf einen Antheil an der Beute. Hinsichtlich des Rechts der Barea und Bazen habe ich hierzu schon in einer frühern Schrift ein Beispiel geliefert (Urspr. d. Rs. 116). Bei den Bogos wird bei einem von mehreren veranstalteten Raubzuge der von der Genossenschaft gewählte Anführer bevorzugt, nach ihm der, welcher den Raub ausgespäht hat; dann der, welcher auf der Expedition einen Feind getödtet hat; dann kommen die betheiligten Schmagilli an die Reihe und in letzter Linie die Tigré (Munzinger,

Bogos). Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang gehören Pferde und Kleider des erschlagenen Feindes demjenigen, der ihn erschlagen, Panzer, Helm, Schild und Kleinode aber dem Czaren (v. Haxthausen II. 212). Bei den Germanen wurde die gemachte Beute unter das Volk und den Adel vertheilt (Grimm 246). Nach moslemischem Recht theilt der Imam die Beute. Ein Fünftel wird für den Imam zu Staatserfordernissen, wohlthätigen Zwecken und gottgefälligen Handlungen abgesondert, das Uebrige unter das ganze Heer vertheilt und zwar so, dass der berittene Krieger das Doppelte des auf den Fusssoldaten fallenden Antheils erhält (v. Tornauw 52).

Aehnliche Grundsätze finden sich im Jagdrechte. Bei den Huronen war es durch das Jagdrecht bestimmt, wem die Beute und die einzelnen Stücke derselben zufielen, wenn der Jäger sich einer fremden Waffe bedient hatte, oder ein anderer vor ihm dem angeschossenen Wilde sich genähert hatte. In Grönland gehört eine Robbe, welche mit einem Wurfspiess entkommt und später von einem andern getödtet wird, dem ersten Jäger. Ist sie aber von einer Harpune mit Leine getroffen und die Leine reisst, so verliert der Jäger sein Recht. Findet Jemand eine Robbe todt mit einer Harpune darin, so gehört ihm die Robbe, aber die Harpune muss er zurückgeben. Der Lappe zeichnet seine Harpune, um das getroffene Thier, wenn es später todt gefunden wird, als sein Eigenthum reclamiren zu können. Jagen in Grönland mehrere ein Rennthier, so fällt dasselbe dem zu, dessen Pfeil dem Herzen zunächst sitzt. Bei den gemeinsamen Jagden der brasilianischen Indianer wird nach gleichen Theilen getheilt; derjenige, welcher das Pfeilgift liefert, bekommt dafür eine besondere Vergütung. Im Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 180, 181) finden sich folgende Bestimmungen. Bringt ein Jäger dem Wilde eine Wunde

bei, der andere erlegt es, so gehört das Wild dem ersten, wenn die Wunde so gross ist, dass man die Sehne eines Bogens hineinthun kann. Trifft der Eine das Horn des Wildes mit dem Pfeile, so gehört das Wild ihm, sobald das Ohr des Wildes den Pfeil erreichen kann, sonst aber demjenigen, welcher dem Wilde eine tödtliche Wunde beigebracht hat (v. Haxthausen II. 213).

Livingstone (A. II. 260) berichtet von einem Landstriche am Zambesi Folgendes. Die Gebiete jedes Häuptlings sind streng begränzt, die Gränze gewöhnlich durch Flüsschen bezeichnet, von denen viele zu beiden Seiten in den Zambesi münden, und wenn ein Elephant auf dem einen Gebiete verwundet wird und auf dem andern stirbt, so wird die untere Hälfte des Thieres vom Herrn des Grund und Bodens beansprucht. Dieses Gesetz wird so streng beobachtet, dass der Jäger nicht einmal ohne Weiteres den von ihm getödteten Elephanten zerlegen darf, sondern erst zu dem Herrn des Bodens, auf welchem er liegt, schicken und warten muss, bis derselbe Jemanden mit der Vollmacht sendet, eine gute Theilung vorzunehmen. Befolgt der Jäger diese Vorschrift nicht, so muss er Elfenbein und Fleisch hergeben. Die Hinterbeine eines Büffels gehören ebenfalls dem Manne, auf dessen Gebiet das Thier weidet; ferner ein noch grösseres Stück vom Elenn, das man hier und auch anderwärts im Lande für ein königliches Gericht erklärt. Die einzigen Wildgesetze im Innern des Landes sind die, dass derjenige, welcher ein Thier zuerst verwundet, für den Erleger desselben gilt, wenn er ihm auch einen blossen Stich beigebracht hat; der zweite darf ein Hinterviertel, der dritte einen Vorderschenkel beanspruchen. Die Häuptlinge haben im Allgemeinen ein Anrecht auf einen Antheil als Tribut; bald bekommen sie die Brust, bald die Rippen und einen Vorderschenkel.

Auch gefundenes herrenloses Gut gehört wohl dem ersten Finder; jedoch erheben auch hier wohl andere Personen darauf einen Anspruch. Bei den Barea und Bazen gehört es dem ersten Finder (Munzinger 493); ebenso bei den Bogos, bei denen jedoch der Tigré die Hälfte seinem Herrn abgeben muss (Munzinger, Bogos 69). Bei den Takue muss der Tigré dasselbe vollständig seinem Herrn abliefern, welcher ihn nach Gutdünken dafür belohnt (Munzinger 208).

Aehnliche Grundsätze gelten für wilden Honig. Bei den Barea und Bazen (Munzinger 493), bei den Beni Amern und den Bogos (id. Bogos 70) gehört er dem ersten Finder, während Honig auf bebautem Lande stets dem Grundbesitzer gehört.

Ein Obligationenrecht ist auf friedensgenossenschaftlicher Stufe regelmässig schwach entwickelt. Wir können uns daher in dieser Beziehung auf einige wenige Notizen beschränken, um so mehr, als hier das Auftreten allgemeinerer Gesetze seltener zu sein scheint.

Aller Verkehr ist ursprünglich Tauschverkehr.

Die primitivste Stufe desselben findet sich bei den Waddas auf Ceylon. Bedürfen dieselben Zeug zu Kleidungsstücken, Eisen, Messer oder dergleichen, so gehen sie Nachts in die Nähe einer Stadt oder eines Dorfes und legen eine gewisse Quantität von ihren Waaren zugleich mit einem Talipotblatt, wodurch sie zu erkennen geben, was sie dagegen zu bekommen wünschen, an einen Ort hin, wo diese Sachen wahrscheinlich sogleich am Morgen gefunden werden. In der darauf folgenden Nacht stellen sie sich wieder am nämlichen Orte ein und nehmen dasjenige in Empfang was für sie bereit gelegt ist (Percival 299). Ganz in gleicher Weise wird der Tausch-

handel mit den ebenso abgeschlossenen und unumgänglichen Orang-kubu im Innern von Palembang betrieben (Olivier II. 354).

Geld giebt es auf primitiven Stufen nicht, ja auch nicht einmal irgend einen Werthmesser, welcher dessen Stelle ersetzen könnte. Auf den Kú-Inseln ist Geld unbekannt und werthlos; Messer, Zeug, Arrak bilden die alleinigen Tauschmittel (Wallace II. 187). In Kokan (Kokant) gab es 1820 noch lediglich Tauschhandel; es fehlte an jeder Münze (Timkowski II. 112). Nach v. Martius (42) giebt es noch bei keiner Völkerschaft Brasiliens einen allgemeinen Werthmesser, sondern der Handel ist reiner Tauschhandel.

Unter den Tauschwaaren werden einzelne besonders gesuchte allmählich zu Werthmessern für andere Waaren. Bruce fand, dass in Abyssinien Glaskorallen und Spiesglas, Nadeln, Ziegenhäute, Rasirmesser u. s. w. zum Tausche für Lebensmittel verlangt wurden. Besonders wurden Baumwolltücher und Salz gesucht, und da man in Folge dessen für diese allgemein tauschen konnte, so vertraten sie als allgemeine Werthmesser die Stelle des Geldes.

Welche Gegenstände die Rolle solcher Werthmesser bei den verschiedenen Völkerschaften erhalten, darin herrscht grosse Verschiedenheit. In Gross-Kuren im Kalkhaslande dient z. B. als Werthmesser und Zahlmittel ausschliesslich Ziegelthee (Huc B. 77). In Yucatan wurden Cacaobohnen dazu benutzt (Stephens 87), in Siwah Datteln (Hornemann 21). Die Battas auf Sumatra rechnen im Handel nach Tampangs oder Benzoekuchen, in Geschäften unter einander mehr nach Büffeln; in kleinen Zahlungen ist Salz am gewöhnlichsten (Marsden 396, 397). Bei den Garrows in Indien und den Haraforas auf Borneo gelten die Schädel erschlagener Feinde als Geld (Wiese II.

136). Marco Polo fand in der Stadt Kambalu eine Münze aus einem Papier, welches aus der dünnern, innern Rinde des Maulbeerbaums fabricirt wurde, in Tübet Korallen, in Kaindu Goldstangen und Salzkuchen, in Karaian (Yünnan) weisse Porzellanmuscheln als Geld (Bürck 324, 383, 387, 392). Die Bewohner der Salomoinseln haben eine Art Geld aus Muscheln erfunden, welches im ganzen Südtheil des Archipels gebraucht und auf einer Insel der Alitebai in Malanta gemacht wird (Meinicke I. 166). Die Einwohner von Eromanga (Hebriden) gebrauchen als Geld nicht blos Muscheln, sondern auch Ringe von Kalkspath oder Feldspath von 5—6 Zoll Dicke und einer Schwere von 2—40 Pfund (eod. I. 204). Muschelgeld findet sich auch bei den Neucaledoniern (eod. I. 232) und ist in Africa weit verbreitet. An der Westküste Africas werden die Muscheln zu Reihen von je hundert zusammengebunden (Barth II. 30) und tragen so auch äusserlich schon mehr den Character eines Werthmessers als einer Waare. Aehnlich ist dies mit den Baumwollstreifen in Bornu (gubbuk), welche ungefähr drei Zoll breit und eine Elle lang sind und von denen drei bis fünf zu Denhams Zeiten auf ein Rottal (= $^1/_{10}$-Dollar) gingen (Denham 458).

Schon früh finden sich bestimmte Formen für den Abschluss von Verträgen, namentlich von Kaufverträgen.

Bei den Ckaratschai im Kaukasus werden die Verträge beschworen, und wer alsdann den Vertrag bricht, zahlt 5 oder 10 Schafe an das Dorf (Klaproth A. I. 521). In Marokko müssen alle Ankäufe und Verkäufe von Sclaven, Wohnungen, Grundstücken, Hausthieren u. s. w. vor öffentlichen Notaren, oder wo es solche nicht giebt, vor einem Manne und zwei Frauen gemacht werden (Graberg von Hemsöe 145). In Tunkin gehört bei Verkauf, Versteigerung und Tausch beweglicher Dinge zur Gültigkeit des Contracts ein Zeuge, bei Immobilien aber schrift-

licher Contract und Mitunterzeichnung des Dorfvorstehers (de la Bissachère 214). Bei den Angelsachsen musste ein Kauf regelmässig vor Gericht oder bei beweglichen Sachen wenigstens vor unverdächtigen Zeugen vorgegenommen werden (Phillips B. 149). Beim Verkaufe unbeweglicher Sachen war die Abfassung einer Urkunde sehr gewöhnlich (eod). Im germanischen Alterthum wurden zweifellos alle wichtigern Verträge feierlich und unter bestimmten Formen abgeschlossen (Grimm 604).

Für den Fall, dass die gekaufte Waare Fehler hat, existiren oft schon bei verhältnissmässig wenig entwickelten Verhältnissen gesetzliche Bestimmungen.

Wem auf Java Jemand ein Stück Baumwolle kauft, ohne es zu untersuchen, es dann nach Hause bringt und bei dem Waschen entdeckt, dass es durchlöchert ist, so soll er damit zur Obrigkeit gehen. Diese soll zu entscheiden suchen, ob die Löcher erst jetzt hineingewaschen sind oder schon vorher darin waren. Ist das letzte der Fall, so soll der Verkäufer den Schaden tragen, im ersten Falle trägt der Käufer denselben. Bleibt die Sache zweifelhaft, so tragen ihn beide Parteien gemeinschaftlich (Selberg 256). Weniger primitiv ist die Bestimmung im Rechte der Beni Amer, nach welcher gekaufte Waare innerhalb dreier Tage zurückgegeben werden kann, wenn der Käufer einen Fehler daran entdeckt, den ihm der Verkäufer verheimlicht hatte (Munzinger 318). Nach angelsächsischem Rechte war der Käufer berechtigt binnen einer Frist von 30 Nächten die Sache wegen Fehler zurückzugeben, es sei denn, dass der Verkäufer beschwören konnte, sie sei seines Wissens zur Zeit der Uebergabe fehlerfrei gewesen (Phillips B. 152). In Deutschland belief sich diese Frist, wie bei den Beni Amern, gewöhnlich auf drei Tage (Grimm 609). Das attische Recht kennt

eine Klage wegen heimlicher Fehler innerhalb eines gewissen Zeitraumes bei Sclavenverkäufen.

Man findet häufig einen nach unsern Anschauungen unerhört hohen Zinsfuss, welcher vielleicht in der geringen Gebräuchlichkeit der Aufnahme eines Darlehens und der grossen Unsicherheit des Gläubigers darüber, ob er je wieder zu seinem Gelde kommt, seinen Grund haben mag.

Aus dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang geht hervor, dass es in Grusien üblich war, Geld zu 18, 24, 30, ja bis 120% auszuleihen (v. Haxthausen II. 207—209). Bei den Redjang war bis zum Jahre 1779 der Zinsfuss 3 Fanams monatlich von einem Dollar oder 150%. Durch das Gesetzbuch von 1779 wurde derselbe auf 50% heruntergesetzt (Marsden 245). In China war nach de Guignes (II. 185) der gebräuchliche Zinsfuss 10—30%, nach dem Ta tsing leu li beträgt er 3% monatlich. Bei den Bogos existirt ein besonderes Rechtsinstitut unter dem Namen Gabet, kraft dessen der Schuldner sich verpflichtet, ein geliehenes Capital in Jahresfrist mit 100% zurückzuerstatten. Ist er nach Jahresfrist dazu ausser Stande, so läuft der Zins von 100% von Jahr zu Jahr weiter (Munzinger, Bogos 72). Im Gesetzbuche Manu's erscheint als gesetzlicher Zinsfuss $1\frac{1}{4}$% monatlich und 20% werden geduldet (Manu VIII. 140, 141); falls der Gläubiger kein Pfand hat, ist 2% per Monat von einem Priester, 3% von einem Krieger, 4% von einem Handelsmann, 5% von einem Handwerker oder Dienstboten zu nehmen erlaubt (Manu VIII. 143). In Athen betrug der Zinsfuss bei Landzinsen gewöhnlich 12 bis 18%.

Unter religiösen Einflüssen wird gelegentlich alles Zinsnehmen verboten, wie im canonischen Rechte, im russischen Landrechte des Czaren Alexei Michailowicz (X. 254). Das ältere israelitische Recht verbot, Zinsen

von Armen zu nehmen, das jüngere erlaubte sie nur von Darlehen an Fremde.

Eigenthümlich und mir bis jetzt nicht erklärlich ist es, dass der Rechtssatz, dass, falls die rückständigen Zinsen die Summe des Capitals erreicht haben, der Zinslauf aufhört, sich nicht blos in den ägyptischen Gesetzen des Bocchoris, bei Manu (VIII. 151) und im römischen Rechte findet, sondern ebenso auch im Rechte der Redjang auf Sumatra (Marsden 245) und im tunkinesischen Reiche (St. Phalle 60).

Eine Bürgschaft findet sich schon in friedensgenossenschaftlicher Zeit. Sie hat hier jedoch wesentlich processualische und politische Zwecke. Bürgen und Geiseln werden nicht blos vor Fällung des Urtheils durch den Richter behufs Sicherung der Execution genommen, sondern jeder Anspruch, z. B. wenn ein Anlehen gemacht wird, wird durch Bürgschaft gesichert, da es auf primitiver Entwicklungsstufe eine Klage, welche demnächst zu einer wirksamen Verurtheilung führen könnte, ohne Anwendung solcher Hilfsmittel nicht giebt.

Das Recht der Bogos kennt verschiedene Arten solcher Bürgschaften, welche characteristisch für friedensgenossenschaftliche Anschauungen sind.

Wer bei den Bogos für einen Andern Wahess geworden ist, ist verpflichtet, den Schuldner an der bestimmten Frist zur Zahlung zu mahnen; weigert sich dieser, zahlt der Wahess die Schuld aus eigenen Mitteln, hat dann aber das Recht, den Schuldner um den doppelten Werth der Schuld zu belangen. Für Wahess wird der Aelteste einer Familie vorgezogen. Die klagende Partei muss sich mit der gegebenen Bürgschaft zufrieden stellen. Der Wahess ist für Geldsachen, Schulden gebräuchlich und wird vor und ausser Gericht gestellt. Wer ein An-

lehen aufnimmt, giebt dem Gläubiger eine Bürgschaft (Munzinger, Bogos 31).

Die Gerem genannte Bürgschaft hat den Zweck, bei irgend welcher Anschuldigung, ob in Blut- oder Sachenrecht, die Geltendmachung einmal aufgegebener Ansprüche zu hindern. Im Process giebt der Kläger ein Gerem, im Fall seine Ansprüche null gefunden werden, fürderhin sie fallen zu lassen. Eine Familie, die sich mit ihrem Blutfeinde versöhnt, giebt ihm ein Gerem, das Blut fortan zu vergessen, ein Mann, dessen Sclave sich loskauft, giebt ihm ein Gerem, seine Freiheit nicht weiter anzutasten u. s. w. (Munzinger, Bogos 31).

In politischen Affairen ist als Bürgschaft der Zoho gebräuchlich; der Richter oder Vermittler nimmt von beiden Parteien Geiseln, sie an seinen Ausspruch zu binden; Tribus, die ein Bündniss schliessen oder Frieden machen, wechseln Geiseln aus. Zoho werden: Vornehme Kinder, Schwerter, Edelsteine. Die beiden letztern müssen den Menschenwerth haben. Der überlieferte Zoho ist rechtlos. Im Fall sein Inhaber ihn tödtet oder die Schwerter oder Edelsteine verliert, ist er weder für das Blut des ersteren, noch für den Verlust der letzteren verantwortlich. Er hat ferner ein Recht der Vergütung für Ernährung der Geisel. Entweder liefert ihm der Stamm, der die Geisel geliefert hat, von jedem pflügenden Ochsenpaar ein Mass Getreide per Jahr oder man rechnet sich für jeden Monat ein jähriges Kalb als Kostvergütung an. Werden die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so wird der Zoho verschlungen, d. h. Edelsteine oder Schwerter oder Kinder werden Eigenthum des verletzten Inhabers, werden aber gegen ihren wahren Preis zurückerstattet (Munzinger, Bogos 32).

Unterschiede finden sich darin, ob der Bürge, wenn er zur Zahlung angehalten wird, von dem Hauptschuldner

den einfachen oder den doppelten Betrag zurückfordern kann. Bei den Barea und Bazen, den Bogos (Munzinger 493, Bogos 71), den Redjang auf Sumatra nach deren Gesetzbuche von 1779 (Marsden 246) kann der Bürge vom Schuldner den doppelten Betrag fordern, während bei den Kunáma der Bürge (Methen) seinem Schuldner gegenüber nur das Recht auf einfache Restitution hat (Munzinger 388).

Bei Schenkungen finden sich eigenthümlich verschiedene Anschauungen, welche hier nur durch wenige herausgegriffene Beispiele illustrirt werden können. Eingehendere vergleichende Forschungen werden hier wahrscheinlich ein interessantes Gebiet finden.

Bei den Kunáma gilt jedes Geschenk als eine wahre Schuld, die zurückgefordert werden kann (Munzinger 389), während bei den Beni Amern der Schenknehmer zur Rückerstattung nicht angehalten werden kann (eod. 418).

Eine besondere Art Schenkung findet sich unter dem Namen Kalatha bei den Abyssiniern, Majbetot bei den Bogos. Sie ist eine Gabe an verarmte oder durch Krieg ruinirte Verwandte. Der Schenker hat dabei das Recht, wenn er in einen ähnlichen Fall kommt, oder wenn sich der Beschenkte von seinen Ruine erholt hat, diesen zur Rückerstattung der Gabe anzuhalten (Munzinger, Bogos 72).

Eigenthümliche processualische Bestimmungen hinsichtlich der Schenkung finden sich im javanischen Rechte (Selberg 256), dieselben scheinen mir jedoch von keiner Bedeutung für die Universalgeschichte zu sein.

Bei Leihverträgen differiren die Rechte der verschiedenen Völkerschaften in dem Punkte, welcher Theil die Gefahr des geliehenen Gegenstandes zu tragen hat. Bei den Barea, Bazen und Bogos muss der, welcher ge-

liehenes Gut verliert, es bezahlen (Munzinger 494, Bogos 71). Bei den Beni Amern und den Kunáma kann dagegen, abgesehen von dem Falle einer Veruntreuung ausgeliehenes Gut, wenn es verloren ist, nicht reclamirt werden (Munzinger 318, 389). Nach montenegrinischem Rechte muss der, welcher von Jemandem Waffen entlehnt und unwillkürlich das Gewehr oder das Messer zerbricht, den Schaden zu zwei Theilen tragen und der Beschädigte zu einem Theile (Ges. Daniels I. §. 44). Im dänischen Rechte galt die Regel, dass das Geliehene unverletzt heimkommen müsse (Kolderup-Rosenvinge 107). Dies findet sich auch in deutschen Rechten. Dagegen haftet nach moslemischem Rechte der Beliehene nur für Beschädigung durch sein Verschulden; bei den Schafiiten aber haftet derselbe auch für Zufall (von Tornauw 108).

Wie schon in den wenigen Notizen über das Obligationenrecht, welche soeben zusammengestellt sind, hervortritt, dass dasselbe einen wenig universalgeschichtlichen Character trägt, so findet man auf vorgeschritteneren Entwicklungsstufen in diesem Gebiete fast gar keine allgemeinere Gedanken mehr. Ein Rechtskreis, wie derjenige der europäischen Culturvölker fordert allerdings vielfach zur Darstellung eines vergleichenden Obligationenrechts auf; aber über dies Gebiet hinaus ist das zur Vergleichung geeignete Material ein äusserst geringes. Das chinesische Recht ist in dieser Beziehung zum Beispiel einen so ganz andern Weg gegangen, dass es fast gar keine Analogieen bietet. Ob eine genauere Kenntniss der Rechte africanischer und asiatischer Staatswesen auch in diesem Gebiete noch Thatsachen zu Tage fördern wird, welche für eine vergleichende Methode von Werth sind, muss vorläufig dahingestellt bleiben.

Verzeichniss

der

hauptsächlich benutzten und abgekürzt citirten Literatur.

Assall, Nachr. über die frühern Einwohner von Nordamerika, herausgeg. von Mone. Heidelberg 1827.

Azara, de, Reisen in Südamerika, aus dem Span. herausgeg. von Walkenaer, nach dem Franz. bearbeitet von Lindau. Leipzig 1810. 3 Thle.

Bachofen, das Mutterrecht. Stuttgart 1861.

Barrow, J., Reisen in das Innere von Südafrika in den Jahren 1797 und 1798. Aus dem Engl. Leipzig 1801.

Barth, Dr. H., Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrica in den Jahren 1849 bis 1855. 5 Bände. 1857 ff.

Bastian, ein Besuch in San Salvador. Bremen 1859.

Bastian, die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde. Berlin 1872.

Bastian, die deutsche Expedition an der Loangoküste. Jena 1874. 1875. 2 Bände.

Bergmann, nomadische Streifereien unter den Kalmücken in den Jahren 1802. 1803. 2 Bände. 1804.

Bessels, einige Worte über die Innuit des Smithsundes. 1875 (Arch. f. Anthropol. VIII.)

Bickmore, travels in the east indian archipelago. London 1868.

Bissachère, de la, gegenwärtiger Zustand von Tunkin, Cochinchina und der Königreiche Camboja, Laos und Lactho. Aus dem Franz. von Zimmermann. Weimar 1813. (Bibl. der neuesten Reisebeschr. XLVII.)

Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 3 Theile. Düsseldorf 1792—1794.

Bory de Vincent, Gesch. und Beschreibung der Canarieninseln, übersetzt von Ehrmann. Weimar 1804.

Bruce, Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils in den Jahren 1768. 1769. 1770. 1771. 1772 und 1773, übers. von Volkmann. Leipzig 1790. 5 Bände.

Bruns, neue systematische Erdbeschreibung von Africa. 6 Theile. Nürnberg 1799.

Bürck, die Reisen des Venezianers Marco Polo im 13 Jahrhundert. Leipzig 1845.

Burckhardt, Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby. Weimar 1831.

Burnes, Kabul. Aus dem Engl. von Oelkers. Leipzig 1843.

Castellan, Briefe über Morea und die Inseln Cerigo, Hydra und Zante. Weimar 1809.

du Chaillu, journey to Ashangoland.

Cottrell, Ch. H., Sibirien, aus dem Engl. von Lindau. Dresden und Leipzig 1846. 2 Bände.

Crabb, Geschichte des engl. Rechts. Nach dem Engl. von Schäffner. Darmstadt 1839.

Mc. Culloh, researches, philosophical and antiquarian concerning the aboriginal history of America. Baltimore 1829.

Denham, Clapperton und Oudney. Beschreibung der Reisen und Entdeckungen im nördl. und mittleren Africa in den Jahren 1822—1824. Aus dem Engl. Weimar 1827.

Dubeux et Valmont, Tartarie, Beloutschistan, Boutan et Népal. Paris 1848 (Univers.)

Dubois de Jancigny, Japon, Indochine, Ceylan. Paris 1850. (Univers.)

Egede, Hans, des alten Grönlands neue Perlustration. Aus dem Dän. Kopenhagen 1742.

Ehrmann, neueste Beiträge zur Kunde von Indien. Aus dem Engl. und Italien. Weimar 1806. 3 Bände.

Ellis, Madagascar revisited. London 1867.

Eschwege, Journal von Brasilien. Weimar 1818.

Ewers, das älteste Recht der Russen. Dorpat 1826.

Finlayson, Reise nach Siam und Cochinchina, herausgeg. von Thom. Stamf. Raffles. Aus dem Engl. Jena 1827.

Forrest, Thom., a voyage from Calcutta to the Mergui Archipelago. London 1792.

Foucher, code civil de l'empire de Russie. Rennes et Paris 1841.

Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bände. Berlin 1824 ff.

le Gentil, Reisen in den indischen Meeren in den Jahren 1761 bis 1769. (Neue Samml. von Reisebeschreibungen, Hamburg 1781.) 2 Theile.

Giraud-Teulon, les origines de la famille. Genève et Paris 1874.

Graberg von Hemsö, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa oder Kaiserreich Marokko, übers. von Reumont. 1833.

Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. 2te Ausg. Göttingen 1854.

de Guignes, Reisen nach Peking, Manila und Isle de France in den Jahren 1784 bis 1801. Aus dem Franz. von Müller. Leipz. 1810. 2 Bände.

Haringman, Tagebuch einer Reise nach Marokko, übers. von Ehrmann. Weimar 1805.

Hartsink, Beschreibung von Guiana. Aus dem Holl. von Fabri. Berlin 1784.

Hawkesworth, Geschichte der Seereisen und Entdeckungen im Südmeer, deutsch. Berlin 1774. 3 Bände.

von Haxthausen, Transkaukasia. 2 Theile. Leipzig 1856.

Hecquard, Reise in Westafrica.

Hermann, Gemählde von Ostindien. Leipzig 1799. 1801. 2 Bände.

Hornemann, Tagebuch seiner Reise von Cairo nach Murzuck in den Jahren 1797 und 1798. ed. König. Weimar 1802.

Huc und Gabet, A. Wanderungen durch das Chinesische Reich in deutscher Bearbeitung von Karl Andree. Neue Ausg. Leipz. 1867. B. Wanderungen durch die Mongolei nach Thibet in deutscher Bearbeitung von Karl Andree. Neue Ausgabe. Leipzig 1867.

Institutionen des Russ. Rechts, auf allerhöchsten Befehl von der Gesetzkommission herausgeg. und für die Ostseeprovinzen zum Behuf der Darstellung ihres Particularrechts deutsch bearbeitet. St. Petersburg 1819.

St. John, Spenser, life in the forests of the far east. London 1862.

von Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan ed. Dohm. Lemgo 1777.

Karamsin, Geschichte des Russ. Reichs übers. Riga 1820 bis 1833. 11 Bände.

von Katte, Reise in Abyssinien im Jahre 1836. Stuttg. 1838.

von Klaproth, geograph. histor. Beschreibung des östl. Kaukasus zwischen den Flüssen Terek, Aragwi, Kur und dem Kaspischen Meere. Weimar 1814. (Bibl. der neuesten Reisebeschr. L.) Id. A. Reise in den Kaukasus und nach Georgien. Halle und Berlin 1812. 2 Bände.

Klemm, allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit.

Knox, relation ou voyage de l'isle de Ceylan. Trad. de l'Anglois. Amsterdam 1693.

Kolbe, Reise an das Capo du bonne Esperance. Nürnberg 1719.

Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der Dän. Rechtsgeschichte, übers. von Homeyer. Berlin 1825.

Krapf, Reisen in Ostafrica. 2 Bände 1858.

Labarthe's Reise nach der Küste von Guinea, übers. von Bergk. Leipzig 1803.

Labat, Reise nach Westindien, übers. von Schad. Nürnberg 1782. 7 Bände.

Lane, Sitten und Gebräuche der heutigen Aegypter, übers. von Zenker. Leipzig 1852.

von Lankenau und von Oelsnitz, das heutige Russland. Leipzig 1876. 2 Bände.

de Laveleye, de la propriété et ses formes primitives. Paris 1874.

Leems, Knud, Nachr. von den Lappen mit Anmerk. von Gunner. Aus dem Dän. Leipzig 1771.

Lepechin, Tagebuch der Reise durch versch. Provinzen des russ. Reichs in den Jahren 1768 und 1769. Aus dem Russ. von Hase. Altenburg 1774 bis 1783. 3 Bände.

von Lesseps, Reise von Kamtschatka nach Frankreich. Aus dem Französ. von Villaume. Riga und Leipzig 1791.

Liebich, die Zigeuner. 1863.

Livingstone, A. Missionsreisen und Forschungen in Südafrica, aus dem Engl. von Lotze. 2 Bände. 1858. B. Neue Missionsreisen in Südafrica. Aus dem Engl. von Martin. Jena und Leipzig 1866.

Lubbock, the origin of civilisation sec. ed. London 1870.

Macieiowski, slavische Rechtsgeschichte. Aus dem Poln. übers. von Buss und Nawrocki. Stuttgart und Leipzig 1835 sqq. 4 Theile.

Maine, A. Ancient law, fifth ed. London 1874. B. Early history of institutions. London 1875.

Marno, Reisen im Gebiete des blauen und weissen Nil. Wien 1874.

von Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. München 1832. (Auch abgedr. in v. Martius Ethnographie Americas 1867).

Marsden, natürl. und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra in Ostindien. Aus dem Engl. Leipzig 1785.

Masson, Reisen in Beludschistan, Afghanistan und dem Pendschab. Aus dem Engl. Stuttgart 1843. 3 Bände.

Mayr, das indische Erbrecht. Wien 1873.

Meiners, Vergleichung des ältern und neuern Russlands. Leipzig 1798. 2 Bände.

Meinicke, die Inseln des stillen Oceans I. Melanesien und Neuseeland. Leipzig 1875.

Minutoli, die Canarischen Inseln. Berlin 1854.

van Mökern, Ostindien. Leipzig 1857. 2 Bände.

Montenegro: Gesetzbuch Daniels des I. Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Berda. Wien 1859.

Mouat, adventures and researches among the Andaman islanders. London 1863.

Mouhot, travels in the central parts of Indo-China (Siam), Cambodia and Laos. 2 Voll. London 1864.

Müller, J., Beschreibung der Insel Java. 2te Aufl. Berlin 1865.

Munzinger, ostafricanische Studien 1864. Id. Sitten und Recht der Bogos. Winterthur 1859.

Neuhof, die Gesandtschaft der ostind. Gesellschaft an den tatar. Cham und nunmehr auch Sinischen Keyser errichtet von Peter de Gojern und Jacob Keisern. Amsterdam 1669.

Neumann, Russland und die Tscherkessen. Stuttgart u. Tübingen 1840.

Niebuhr, C., Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. 3 Bände. Leipzig 1774 ff.

Olivier, Land- und Seereisen im niederländ. Indien in den Jahren 1817 bis 1826. Aus dem Holl. Weimar 1829.

Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russ. Reichs.

Frankfurt und Leipzig 1776—1778. 3 Bände. A. Bemerkungen auf einer Reise in die südlichen Statthalterschaften des Russ. Reichs in den Jahren 1793–1794. Leipzig 1799. 1801. 2 Bde.

Park, Mungo, Reise in das Innere von Africa in den Jahren 1795, 1796 und 1797, auf Veranstaltung der africanischen Gesellsch. unternommen. Aus dem Engl. Hamburg 1799.

la Perousen's Entdeckungsreise in den Jahren 1785, 1786, 1787 und 1788. Aus dem Franz. 1799.

Percival, Beschreibung der Insel Ceylon und ihrer Bewohner. Aus dem Engl. von Ehrmann. Weimar 1804.

Peschel, Völkerkunde. 1874.

St. Phalle, sittliche und natürliche Geschichte von Tunkin. Aus dem Franz. im Auszuge. Leipzig 1779.

Phillips, A. engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. 2 Bde. Berlin 1827, 1828. B. Versuch einer Darstellung der Geschichte des angels. Rechts. Göttingen 1825.

Pöppig, Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonenstrom während der Jahre 1827—1832.

Pritchard, polynesian reminiscences. London 1866.

Raymond, Afghanistan. Paris 1848. (Univers.)

Reineggs, allgem. histor. topograph. Beschreibung des Kaukasus ed. Schröder. Gotha und Petersburg 1796, 1797. 2 Bände.

Richardson, Bericht über eine Sendung nach Centralafrica in den Jahren 1850 und 1851. Aus dem Engl. Leipzig 1853.

Richard und Lander, Reise in Africa zur Erforschung des Niger. 3 Bände. Aus dem Engl. Leipzig 1833.

Rüppell, A. Reise in Abyssinien. 2 Bände. 1838. 1840. Frankfurt a. M. B. Reisen in Nubien, Kordofan und dem peträischen Arabien. 1829. Frankfurt a. M.

Saalschütz, das mosaische Recht. 2te Aufl. Berlin 1853.

Salmon, die heutige Historie oder der gegenwärtige Staat der oriental. Inseln mit Anm. und Zus. von van Goch, deutsch. Altona 1733.

Salmon u. Goch, die heutige Historie oder der gegenwärtige Staat von Russland, übersetzt von Reichard. Altona und Leipzig 1752.

Sartorius, Mexico und die Mexicaner.

Sarytschew, Gawrila, achtjährige Reise im nordöstlichen Sibirien. Aus dem Russ. von Busse. Leipzig 1806.

Schlözer, russische Annalen. Göttingen 1802–1804. 4 Theile.

Schweinfurth, im Herzen von Africa. 2 Bände. 1874.
Seemann, Viti, an account of a government mission to the vitian or fijian islands in the years 1860—1861. Cambridge 1862.
Selberg, Reise nach Java und Ausflüge nach den Inseln Madura und St. Helena. Oldenburg 1846.
von Sivers, Cuba. Leipzig 1861.
Smith, the Araucanians. Newyork 1855.
Sohm, die fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
Spiegel, Erân, das Land zwischen Indus und Tigris. Berlin 1863.
von Spix und von Martius, Reise in Brasilien. 3 Bände.
Squier, der centralamerikanische Staat Nicaragua, übersetzt von Höpfner. Leipzig 1854.
Stein u. Hörschelmann, Handbuch der Geogr. und Statistik ed. Wappäus. 7te Aufl.
Stephens, Begebenheiten auf einer Reise in Yucatan, deutsch v. Meissner. Leipzig 1853.
Storch, histor. statist. Gemählde des russ. Reichs am Ende des 18. Jahrh. Riga und Leipzig 1797—1800. 4 Theile.
Symes, Gesandtschaftsreise nach dem Königreiche Ava im Jahre 1795. Aus dem Engl. von Hager. Hamburg 1800.
Timkowski, Reise nach China durch die Mongoley in den Jahren 1820 und 1821. Aus dem Russ. von Schmidt. Leipzig 1825.
von Tornauw, das moslemische Recht. Leipzig 1855.
von Tschudi, Peru, Reiseskizzen aus den Jahren 1838—1842. St. Gallen 1846. 2 Bände.
Turner, Paul, slavisches Familienrecht. Strassburg 1874.
Turner, Sam., Gesandtschaftsreise an den Hof des Teshoo-Lama durch Bootan und einen Theil von Tibet. Aus dem Engl. Hamburg 1801.
Vambéry, travels in central Asia. London 1864.
Vidaure, Gesch. des Königreichs Chile. Aus dem Ital. (Neue Samml. von Reisebeschr. 4ter Theil. Hamburg 1782.
Waitz, Anthropologie der Naturvölker. Leipzig 1859 sqq. Id. die Indianer Nordamerikas. Leipzig 1865.
Wallace, the Malay archipelago. London 1869. 2 Bände.
Walter, das alte Wales. Bonn 1859.
Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgesch. bis 1305. 3 Bände. Tübingen 1835—1842.
Warnkönig-Stein, franz. Staats- und Rechtsgeschichte. 3 Bände. Basel 1846, 1848.

Whymper, travel and adventure in the territory of Alasca. London 1868.

Wiese, Indien oder die Hindus. Leipzig 1836. 2 Bände.

Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Williams, das Reich der Mitte. Aus dem Engl. von Collmann. 2 Bände. Cassel 1853.

Winterbottom, Nachr. von der Sierra-Leona-Küste. Aus dem Engl. von Ehrmann. Weimar 1805.

Wippermann, kleine Schriften jur. und rechtshist. Inhalts. 1. Heft: Ueber Ganerbschaften. 1873.

Worbs, Gesch. u. Beschreib. des Landes der Drusen. Görlitz 1799.

Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 4te Auflage. 3 Bde. Braunschweig 1871, 1872.

Zucchelli, merkw. Missions- und Reisebeschreibung nach Congo und Ethiopien, deutsch. Frankfurt a./M. 1715.